Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1890)

Rubrik: Zusammentritt des Grossen Raths : Juli

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 06.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Großen Raths.

Bern, den 9. Juli 1890.

Herr Großrath,

Der Unterzeichnete hat im Einverständniß mit dem Regierungsrathe den Zusammentritt des Großen Raths auf **Montag den 28. Juli** festgesetzt. Sie werden demnach eingeladen, sich am genannten Tage, Nachmittags **2** Uhr, auf dem Rathhause in Bern einzufinden.

Die zur Behandlung kommenden Gegenstände sind folgende:

Gesetzesentwurf

zur zweiten Berathung.

Beschluß betreffend Abänderung des Gesetzes über die landwirthschaftliche Schule auf der Rütti.

Dekretsentwürfe.

1. Abänderung der Polizeistunde der Wirthschaften.
2. Abänderung des § 8 des Ausführungsdekrets vom 16. September 1875 zum Gesetz über die Hypothekarkasse.
3. Gewährung von Vorschüssen an die Kosten der Katastervermessung.

Vorträge.

Des Regierungspräsidiums.

1. Ueber die stattgehabten Ersatzwahlen in den Großen Rath.
2. Ueber die Vertheilung der Direktionen.

Der Justizdirektion.

1. Anerkennung der Zeerlederstiftung als juristische Person.
2. Beschwerde der Marie Anne Saunier über einen Entscheid des Appellationshofes.
3. Rekurs des Notars Boy de la Tour wegen Verweigerung der Rückerstattung einer bezahlten Handänderungsgebühr.

Der Polizeidirektion.

1. Naturalisationen.
2. Strafnachlaßgesuche.

Der Finanz- und Domänendirektion.

1. Käufe und Verkäufe von Domänen.
2. Nachkredite.

Der Forstdirektion.

1. Waldkäufe und -Verkäufe.
2. Armenholz-Loskaufvertrag mit der Gemeinde Signau.

Der Militärdirektion.

Entlassung von Stabsoffizieren.

Der Baudirektion.

1. Straßen- und Brückenbauten.
2. Expropriationen.

Wahlen

1. von sieben Mitgliedern, zweier Ersatzmänner und des Präsidenten des Obergerichts,
2. des Staatsschreibers,

3. des Verwalters der Hypothekarkasse,
4. des Steuerverwalters,
5. des Kommandanten des Landjägerkorps,
6. der Regierungsstatthalter,
7. der Gerichtspräsidenten.

Anzüge

1. des Herrn Dürrenmatt betreffend Erweiterung der Volksrechte;
2. des Herrn Flückiger und Mithafte betreffend Herabsetzung des Salzpreises;
3. des Herrn Demme betreffend die gewerblichen Schiedsgerichte und die Handelsgerichte.

Für den ersten Tag werden die Vorträge des Regierungspräsidiums und der Direktionen auf die Tagesordnung gesetzt.

Die Wahlen finden Dienstag den 29. Juli statt.

Mit Hochschätzung!

Der Großraths-Präsident:
R. Brunner.

Erste Sitzung.

Montag den 28. Juli 1890.

Nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Dr. Brunner.

Der Namensaufruf verzeigt 197 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 74, wovon mit Entschuldigung die Herren: Aebi, Bailat, Bourquin, Hauser (Gurnigel), Hennemann, Hofmann, Marti (Bern), Michel (Aarmühle), Minder, Müller (Stadtpräsident, Bern), Nägeli, Schmid (Karl), Stämpfli (Bern), Stämpfli (Zäziwyl), Tièche (Bern), Tièche (Biel), v. Wattenwyl (Richigen), Weber (Biel), Zyro; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: v. Allmen, Belrichard, Beutler, Bircher, Bläuer, Blösch, Borter, Boß, Brand (Dachsfelden), Clémençon, Comte, Coullery, Fahrny, Freiburghaus, Frutiger, Gasser, Gerber (Steffisburg), Glaus, Gouvernon, Hauert, Hauser (Weißenburg), Hegi, Hofer (Oberönz), Houriet, Jacot, Imer, Iseli (Grafenried), Kloßner, Kohli, Krebs (Wattenwyl), Kunz, Locher, Marti (Lyß), Maurer, Meyer (Biel), Meyer (Laufen), Morgenthaler (Leimiswyl), Naine, Neuenschwander (Lauperswyl), Péteut, Rätz, Dr. Reber, Renfer, Robert, Rolli, Romy, Ruchti, Scheidegger, Dr. Schenk, Schmalz, Stämpfli (Schwanden), Stauffer, Tschiemer, Wälchli, Ziegler.

Der Präsident erklärt die Sitzung als eröffnet und theilt mit, daß eingelangt seien folgende

Anzüge:

I.

Der Unterzeichnete erlaubt sich, folgenden Anzug einzureichen und wünscht dessen möglichst baldige Behandlung:

„Der Regierungsrath ist eingeladen, dem Großen Rathe mit möglichster Beschleunigung Bericht und Antrag über die einzuleitende Revision der kantonalen Staatsverfassung vorzulegen."

Gleichzeitig weise ich darauf hin, daß dieser Anzug im Zusammenhang steht mit demjenigen des Herrn Dürrenmatt vom 3. Juni 1890 betreffend Erweiterung der Volksrechte und daß es daher angezeigt wäre, diese Anzüge gleichzeitig zu behandeln.

Jedenfalls werde ich dann beantragen: „Die Behandlung des Anzuges des Herrn Dürrenmatt sei auf die bevorstehende Verfassungsrevision zu verschieben."

Bern, den 28. Juli 1890.

F. Bühlmann, Großrath.

II.

Der Regierungsrath wird eingeladen, die Frage zu untersuchen, ob nicht das Gesetz über Organisation, Bestand und Besoldung des Landjägerkorps vom 1. September 1868 im allgemeinen, aber insbesondere auch im Sinne einer ökonomischen Besserstellung der Landjäger, zu revidiren sei und dem Großen Rathe Bericht und Antrag hierüber vorzulegen.

Bern, den 28. Juli 1890.

Scherz, Großrath.

III.

Der Regierungsrath wird eingeladen, dem Großen Rathe beförderlichst den Gesetzesentwurf betreffend Abänderung des Gesetzes über die Hundetaxe vorzulegen.

Bern, den 28. Juli 1890.

Scherz, Großrath.

IV.

Der Regierungsrath sei einzuladen, mit aller Beförderung dem Großen Rathe eine umfassende Vorlage zu machen zur Vereinfachung des Staatshaushaltes und gesetzlichen Festsetzung der Beamtenbesoldungen.

Bern, den 28. Juli 1890.

Flückiger.	R. Steinhauer.
R. Hofer.	Fr. Eggimann.
Joh. Egger.	Joh. Gygax.
Ulrich Dürrenmatt.	Nikl. Walther.
G. R. Weber.	J. Steffen.
Dr. Reber.	Fr. Zingg.
Joh. Friedr. Jenzer.	Johann Wolf.
Ad. Hunziker.	

Diese Motionen werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Ebenso wird auf dem Kanzleitisch aufgelegt eine größere Zahl seitens jurassischer Gemeinderäthe (aus dem Amtsbezirk Pruntrut) eingereichte gleichlautende Petitionen betreffend die Festsetzung der Polizeistunde der Wirthschaften, mit dem Gesuche an den Großen Rath schließend, « qu'il veuille bien rétablir l'heure de la fermeture des auberges à dix heures du soir, pour toutes les communes rurales de notre district, ou au moins accorder aux conseils communaux le droit de fixer l'heure de police conformément aux besoins de la localité. »

Tagesordnung:

Präsident. Ich schlage vor, mit dem Bericht des Regierungsraths über die stattgehabten Ersatzwahlen zu beginnen, damit die betreffenden Mitglieder sofort beeidigt und an den weitern Verhandlungen theilnehmen können.

Einverstanden.

Vortrag über die seit der letzten Session stattgehabten Ersatzwahlen in den Großen Rath.

Dieser Vortrag lautet wie folgt:

Bern, den 14. Juli 1890.

Herr Präsident,
Herren Großräthe!

Es haben folgende Ersatzwahlen in den Großen Rath stattgefunden:

1. Im Wahlkreis Oberburg an Platz des die Wahl ablehnenden Herrn Kindler:
   Herr Johann Howald, Amtsrichter in Oberburg.
2. Im Wahlkreis Rohrbach an Platz des die Wahl ablehnenden Herrn Wolf:
   Herr Joh. Wolf, Gemeindeschreiber in Melchnau.
3. Im Wahlkreis Oberhasli an Platz des zum Regierungsrath gewählten Herrn Willi:
   Herr Christian Michel, Amtsrichter in Meiringen.
4. Im Wahlkreis der mittleren Gemeinde der Stadt Bern an Platz der zu Regierungsräthen gewählten Herren von Steiger und Lienhard:
   Herr Georg Marcuard, Banquier in Bern, und
   Herr Ernst Wyß, Fürsprech in Bern.
5. Im Wahlkreis Schüpfen an Platz des zum Regierungsrath gewählten Herrn Räz:
   Herr Gottfried Etter, Landwirth in Meikirch.
6. Im Wahlkreis Erlach an Platz des zum Regierungsrath gewählten Herrn Scheurer:
   Herr Johann Füri, Arzt in Bümpliz.
7. Im Wahlkreis St. Immer an Platz des zum Regierungsrath gewählten Herrn Dr. Gobat:
   Herr Emanuel Marchand, Notar in St. Immer.
8. Im Wahlkreis Courtelary an Platz des zum Regierungsrath gewählten Herrn Stockmar:
   Herrn Jean Müller, Thierarzt in Tramelan-dessus.

Diese Wahlen sind unbeanstandet geblieben. Wir beantragen daher deren Validirung und Beeidigung der Gewählten.

Mit Hochachtung!
Im Namen des Regierungsraths
der Präsident
Scheurer,
der Staatsschreiber
Berger.

Sämmtliche Wahlen werden stillschweigend validirt.

Uebergehend zur

Beeidigung

der noch unbeeidigten Mitglieder theilt das Präsidium zunächst mit, daß außer den neugewählten Mitgliedern noch unbeeidigt seien die Herren Großräthe Bailat, Blösch, Neuenschwander (Thierachern)*), Neiger, Scherz, Sommer und Stoller.

Stoller. Ich möchte bemerken, daß ich bereits in der letzten Session beeidigt wurde**).

---

*) Seite 101 hievor figurirt Herr Großrath Neuenschwander deshalb nicht unter den unbeeidigt Gebliebenen, weil Herr Neuenschwander seine Wahl in den Großen Rath damals überhaupt abgelehnt hatte; seither hat derselbe seine Wahlablehnung wieder zurückgenommen. D. Red.

**) Die vom Büreau geführte Appelliste vom 3. Juni verzeigt Herrn Großrath Stoller, wie es scheint irrthümlicherweise, als abwesend, weshalb derselbe auch von uns Seite 101 hievor als unbeeidigt aufgeführt wurde. D. Red.

Streit. Außer den Angeführten sind in der letzten Session auch noch andere Mitglieder unbeeidigt geblieben.

Präsident. So, welche?

Streit. Die Betreffenden sollen selber aufstehen (Heiterkeit).

Präsident. Um aus diesem Dilemma herauszukommen, möchte ich allfällig weitere unbeeidigt gebliebene Mitglieder ersuchen, bei der Beeidigung ebenfalls die Hand zu erheben und die Eidesformel nachzusprechen.

Die sämmtlichen neugewählten Mitglieder des Großen Raths, mit Ausnahme des nicht anwesenden Herrn Füri, sowie die Herren Neuenschwander (Thierachern), Neiger, Scherz und Sommer leisten hierauf den verfassungsmäßigen Eid.

Den Eid haben noch zu leisten die Herren Großräthe Bailat, Blösch und Füri.

Bereinigung der Traktandenliste.

Dekret betreffend Abänderung der Polizeistunde der Wirthschaften.

Wird, wegen Abwesenheit des Präsidenten der Kommission und weil nicht dringlicher Natur, auf die nächste Session verschoben.

Dekret betreffend die Gewährung von Vorschüssen an die Kosten der Katastervermessung im alten Kanton.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission hat dieses Traktandum heute Vormittag eingehend behandelt, ist aber zum Schluß gekommen, es sei der Gegenstand an die Regierung zurückzuweisen mit dem Auftrage, zu untersuchen, ob es nicht, nöthigenfalls unter Hinzuziehung unparteiischer auswärtiger Sachverständiger, möglich wäre, ein einfacheres Verfahren anzuwenden, um die Gemeinden namentlich in finanzieller Beziehung zu erleichtern. Da die Staatswirthschaftskommission nicht kompetent ist, von sich aus einen Gegenstand an die Regierung zurückzuweisen, so beschloß sie, Ihnen von der Sache Mittheilung zu machen und zu beantragen, Sie möchten dem Beschluß der Staatswirthschaftskommission Ihre Zustimmung ertheilen. Die Staatswirthschaftskommission ging von der Ansicht aus, daß das Vermessungsdekret so gehalten sei, daß in Bezug auf die oberländischen Gemeinden jedenfalls ein einfacheres Verfahren Platz greifen müsse, weil sonst die Kosten der Vermessung zum Werth der betreffenden Vermessungsobjekte sehr oft in keinem Verhältniß stehen würden. Ich beantrage Ihnen, den Antrag der Staatswirthschaftskommission, es sei dieser Gegenstand an die Regierung zurückzuweisen und also auf die nächste Session zu verschieben, zum Beschluß zu erheben.

Einverstanden.

Vortrag betreffend die Vertheilung der Direktionen des Regierungsraths.

Da Herr Marti (Bern), Präsident der Kommission, sich für die ganze Session entschuldigen läßt, so wird Herr Großrath Bühler, bisheriges Mitglied der Kommission, mit dem Präsidium derselben betraut. Von einer Ersatzwahl an Stelle des Herrn Marti als Mitglied der Kommission wird Umgang genommen.

Dürrenmatt. Ich habe zu der Rubrik „Vorträge" noch eine Bemerkung zu machen. Nach meiner Ansicht fehlen darauf zwei Traktanden, ein Todtenschein und ein Taufschein. Es haben nämlich in letzter Zeit, am 4. Mai und 6. Juli, zwei Volksabstimmungen stattgefunden, die eine über das Steuergesetz mit negativem Erfolg und die andere über ein anderes Gesetz mit positivem Resultat. Es war nun bisher Uebung, daß das Abstimmungsergebniß auch offiziell im Großen Rath konstatirt wurde, und ich möchte von dieser Uebung nicht abgehen. Ich finde, es sei der Wichtigkeit des Aktes einer Volksabstimmung angemessen, wenn die Abstimmungsziffern auch offiziell festgestellt werden. In Bezug auf die Volksabstimmung vom 4. Mai wurde die Auslassung allerdings gutgemacht durch einen Anhang im gedruckten Verhandlungsprotokoll. Ich möchte aber doch wünschen, daß in Zukunft die Resultate der Volksabstimmungen wieder in gleicher Weise bekannt gegeben würden, wie früher, und es wäre dies also noch nachzuholen in Bezug auf die Volksabstimmung vom 6. Juli.

Der Präsident bemerkt, daß dem Wunsche des Herrn Dürrenmatt Rechnung getragen werden solle.

Als neues Geschäft wird auf die Traktandenliste aufgetragen: Erhöhung der Banknotenemission der Kantonalbank.

Anzug des Herrn Dürrenmatt betreffend Erweiterung der Volksrechte.

Präsident. Ich stelle den Antrag, diesen Anzug mit demjenigen des Herrn Bühlmann auf Verfassungsrevision zu verbinden.

Dürrenmatt. Die beiden Anzüge haben allerdings Berührungspunkte. Indessen möchte ich doch wünschen, daß sie getrennt und zwar in der Reihenfolge behandelt werden, wie sie gestellt wurden. Die beiden Anzüge sind eben, wenn sie schon mit einander verbunden werden können, doch grundverschieden. Von Seite des Herrn Bühlmann wird eine Verfassungsrevision angeregt, und mein Anzug geht dahin, die Volksrechte nach Maßgabe der bisherigen Verfassung auf dem Gesetzgebungswege zu erweitern. Ich wünsche also, daß die beiden Anzüge gesondert behandelt werden. Ist mein Anzug nicht genehm, so wird er verworfen, und wenn der Anzug des Herrn Bühlmann nicht beliebt, so kann er ebenfalls verworfen werden. Ich möchte die beiden Anzüge also nicht verbinden, weil sie doch entgegengesetzter Tendenz sind.

Bühlmann. Ich beantrage dagegen, die beiden Motionen mit einander zu behandeln. Ich glaube, es sei im gegenwärtigen Moment noch nicht der Fall, zu untersuchen, ob man den Anträgen des Herrn Dürrenmatt ohne Verfassungsrevision gerecht werden kann. Ich werde mir darüber später bei Behandlung der beiden Motionen ein Wort erlauben, und da Herr Dürrenmatt und ich im Grund einig gehen, es sei eine Erweiterung der Volksrechte vorzunehmen, und nur über den Weg, auf dem dieses Ziel erreicht werden könnte, differiren, so scheint es mir zweckmäßig, die beiden Motionen miteinander zu behandeln, da eine getrennte Diskussion nur einen unnützen Verlust an Zeit und Mühe zur Folge hätte. Ich beantrage deshalb, die beiden Motionen miteinander zu behandeln. Sollte Ihnen dies nicht belieben, so würde ich bei Beginn der Diskussion über die Motion des Herrn Dürrenmatt mir erlauben, den Ordnungsantrag zu stellen, es sei die Behandlung der Motion zu verschieben. Ich bin nämlich der Meinung, daß eine solche Erweiterung der Volksrechte, wie sie Herr Dürrenmatt wünscht, auf dem Gesetzgebungswege nicht durchgeführt werden kann, sondern nur auf dem Wege einer Verfassungsrevision möglich ist.

Abstimmung.

Für getrennte Behandlung . . . . Minderheit.

Wahlbeschwerden.

Die aus den Amtsbezirken Pruntrut und Freibergen gegen die Wahlverhandlungen vom 6., beziehungsweise 13. Juli eingelangten Wahlbeschwerden werden an eine vom Büreau zu bestellende fünfgliedrige Kommission gewiesen (im Gegensatz zum Antrag Dürrenmatt, der die Kommission aus 7 Mitgliedern bestellen will).

Dürrenmatt. Es war bis jetzt nicht üblich, daß die Voten der französischen Redner übersetzt wurden. Dies ist nun aber ein Traktandum, wo es von großer Wichtigkeit ist, daß auch die Gedanken der französischen Redner deutsch wiedergegeben werden, indem die deutsch sprechenden Mitglieder nicht alle des Französischen in dem Maße mächtig sind, daß sie alles verstehen, und oft auch schlecht plazirt sind, so daß sie auch aus diesem Grunde nicht alles verstehen. Ich möchte deshalb dem Herrn Präsidenten schon jetzt mittheilen, daß ich Uebersetzung der französischen Reden verlangen werde, damit man sich vorsehen kann, für den Fall, daß der französische Uebersetzer nicht gerne auch in's Deutsche übersetzen sollte. Aus diesem Grunde habe ich auch eine 7gliedrige Kommission vorgeschlagen, damit man sich in derselben nach einem Uebersetzer umsehen könne.

Anerkennung der Zeerlederstiftung als juristische Person.

Der Regierungsrath legt zur Annahme vor folgenden

Dekretsentwurf.

Der Große Rath des Kantons Bern,

auf das namens der Betheiligten von Herrn Prof. Dr. A. Zeerleder in Bern eingereichte Gesuch, daß der Stiftung von Fr. 10,800. —, welche theils von den Notherben der am 24. November 1842 verstorbenen Frau Margaritha Zeerleder geb. v. Wattenwyl, theils von den Notherben der am 27. August 1889 verstorbenen Frau Charlotte Emilie Zeerleder geb. v. Wattenwyl herrührt und zu besonderen Armenzwecken für die Gemeinde Belp bestimmt ist, die Eigenschaft einer juristischen Person verliehen werden möchte;

in Erwägung, daß der Gewährung dieses Gesuches kein Hinderniß im Wege steht, daß es vielmehr im Interesse des allgemeinen Wohles liegt, die Gründung solcher gemeinnütziger Stiftungen zu fördern und deren Fortbestand zu sichern;

auf den Antrag des Regierungsraths

beschließt:

1. Die Zeerlederstiftung ist als juristische Person anerkannt, in dem Sinne, daß sie unter der Verwaltung des Gemeinderathes der Einwohnergemeinde von Belp auf ihren eigenen Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen kann.

2. Die Jahresrechnungen über das Stiftungsvermögen und die stiftungsmäßige Verwendung seiner Erträgnisse unterliegen der jeweiligen Passation des Regierungsstatthalters von Seftigen.

3. Eine Ausfertigung dieses Dekrets mit der Stiftungsurkunde vom 6., 13. und 17. Dezember 1889 wird der Einwohnergemeinde Belp zur Aufbewahrung im dortigen Gemeindearchive zugestellt. Ersteres soll überdies in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Der Große Rath ertheilt diesem Dekretsentwurf ohne Diskussion die Genehmigung.

Beschwerde der Marie Anne Saunier in Tavannes.

Eggli, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Eine Marie Anne Saunier in Tavannes hat dem Großen Rathe eine Beschwerde gegen ein Urtheil des Appellations- und Kassationshofes eingereicht. Die Rekurrentin, mit verschiedenen Streitgenossen, hat seinerzeit einen Civilprozeß durchgeführt. Sie behauptet nun, die Gerichte haben in diesem Civilprozeß einzelne Beweismittel, die sie angerufen habe, nicht admittirt, anderseits aber Beweismittel berücksichtigt, gegen welche sie Einreden erhoben habe, Einreden auf Fälschung, Antidatirung ꝛc. Infolge dessen sei auch in der Hauptsache ein unrichtiges Urtheil zu stande gekommen. Gegen diese Beweisentscheide und gegen das Urtheil selbst ergreift die Rekurrentin nun den Rekurs an den Großen Rath, indem sie sich gleichzeitig auch gegen den Anwalt ihrer Partei, Herrn Fürsprecher Balimann in Pruntrut, wegen Vernachlässigung seiner Pflichten als ihr Anwalt beschwert.

Der Regierungsrath hat nun gefunden, diese Beschwerde eigne sich nicht zur materiellen Behandlung im Großen Rathe, gestützt auf die bestehende Gewaltentrennung. Die Verfassung sagt, der Große Rath könne kein gerichtliches Urtheil nichtig erklären. Würde der Große Rath aber ein Urtheil abändern, so wäre dies einer Kassation gleich zu achten, und es würde sich der Große Rath damit als Rekursinstanz aufthun. Das Gleiche gilt aber auch für die Beweisentscheide; denn wenn der Große Rath in der Hauptsache nicht kompetent ist, so ist er es auch nicht in Bezug auf die Zwischenentscheide. Der Große Rath würde sich als Behörde aufzuthun haben, wenn es sich um Fälle von Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung handeln würde, nicht aber, wenn die materielle Richtigkeit eines Urtheils in Frage steht. Ebenso ist der Große Rath nicht die Instanz, um über Pflichtvernachlässigung der Advokaten einen Entscheid abzugeben; denn über die Advokaten steht die Aufsicht nach dem Gesetz beim Obergericht. Es wird deshalb beantragt, der Große Rath möchte wegen mangelnder Kompetenz, die bei einer andern Instanz steht, bei den Gerichtsbehörden, auf den vorwürfigen Rekurs nicht eintreten.

Scherz, Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Die Bittschriftenkommission schließt sich dem Antrag auf Nichteintreten aus den vom Herrn Berichterstatter der Regierung bereits angeführten Gründen an.

Der Große Rath pflichtet dem Antrage des Regierungsraths bei.

Rekurs des Notars A. Boy de la Tour in St. Immer.

Eggli, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Dieses Geschäft hat folgende materielle Grundlage und folgende Prozeßgeschichte; denn ich glaube, ich solle Ihre h. Behörde kurz darüber orientiren.

In St. Immer eröffnet sich eine Erbschaft, die wesentlich aus Immobiliarvermögen besteht. Zu Erben sind berufen die Frau des heutigen Rekurrenten, Herrn Boy de la Tour, und zwei Geschwister derselben, im ganzen 3 Erben. Der Erbe Boy de la Tour übernimmt die Liegenschaft seiner Schwiegereltern und kauft seine Schwäger aus. Die Amtsschreiberei verhält ihn zur Bezahlung von 3 ‰ Handänderungsgebühr, gemäß unserm Gesetz vom Jahre 1878 über diese Materie. Herr Boy de la Tour war bereit, die Handänderungsgebühr für die zwei Drittel, welche seinen Schwägern angefallen waren, zu bezahlen, glaubte aber für den Drittel, den seine Frau erbte, keine Handänderungsgebühr schuldig zu sein. Er bezahlte dieselbe jedoch vorläufig, unter Rechtsverwahrung, an die Amtsschreiberei, damit der Akt eingeschrieben werden könne. Nachher hat er bei den Gerichtsbehörden den Betrag, den es ihm bezieht — es macht etwa Fr. 150 aus — zurückverlangt als eine bezahlte Nichtschuld. Die Kompetenz der Civilgerichtsbehörden wurde aber bestritten, indem man sagte: Es handelt sich um eine öffentliche Leistung, bei welcher auch in diesem Stadium der Rückforderung rein öffentlich-rechtliche Verwaltungsgrundsätze zur Anwendung kommen. Das Obergericht ist dieser Auffassung beigetreten und hat die Klage an die Administrativinstanz gewiesen. Der Regierungsstatthalter von Courtelary wies erstinstanzlich Herrn Boy de la Tour mit seiner Klage ab, worauf derselbe an den Regierungsrath rekurrirte, welcher das erstinstanzliche Urtheil bestätigte. Herr Boy de la Tour macht hauptsächlich geltend, in Bezug auf den Drittel, welcher ihm aus der Verlassenschaft seiner Schwiegereltern angefallen sei, habe er direkt succedirt, es habe eine direkte Nachfolge in das betreffende Vermögensobjekt stattgefunden, wobei von einer Handänderung nicht gesprochen werden könne. Stünde dabei nicht noch ein französisch-rechtlicher Gesichtspunkt in Frage, so wollte ich nur darauf verweisen, daß im ganzen alten Kanton bei jeder solchen Erbtheilung und bei jedem Auskauf, den Geschwister mit einander abschließen, jeweilen die betreffende Handänderungsgebühr ohne den geringsten rechtlichen Anstand erhoben wird; denn das Gesetz sagt deutlich, daß auch die Handänderungen infolge Erbganges der Handänderungsgebühr unterworfen seien. Früher waren allerdings nur die Kaufverträge selbst handänderungsgebührpflichtig, seit 1878 aber auch die Handänderungen infolge Erbganges, nur daß die Vergünstigung eingeräumt ist, daß bei Notherbfolge nur 3 ‰, d. h. die Hälfte der Gebühr, bezogen werden sollen. Nun nimmt aber Herr Boy de la Tour an, französisch-rechtlich sei die Frage eine etwas andere. Er sagt, im französischen Rechte gelte der Grundsatz: «Le mort saisit le vif»; das bedeute nicht einen Rechtsübergang, sondern der Erbe succedire direkt in die Rechte des Erblassers und ersetze seine vermögensrechtliche Persönlichkeit. Dies ist deutsch-rechtlich ganz das Gleiche, wie im alten Kanton. Wo das citirte französische Rechtssprichwort nicht gilt, ist eine richterliche Besitzeinweisung erforderlich, während bei der direkten Erbfolge eine solche Einweisung nicht nöthig ist; die Geschwister treten direkt in den Rechtsstandpunkt des Verstorbenen ein. Dazu kommt noch das Weitere, worauf sich Herr Boy de la Tour auch beruft, daß nach Mitgabe einer französisch-rechtlichen Fiktion jeder Erbe so angesehen wird, als ob er die ihm zugetheilten Erbesquoten von Anfang an besessen hätte. Es hat dies aber nur Bezug auf den Gefahrübergang und kann hier also nicht in Betracht kommen. Mit einem Wort: Vom Standpunkt der Fiskalität, vom Standpunkt der Handänderungsgebühr aus ist das französische Gesetz vom alt-bernischen

nicht verschieden und im alten Kanton denkt niemand daran, daß wenn jemand kraft Notherbfolge eine Liegenschaft erwirbt und sich zuschreiben läßt, derselbe nicht auch 3 ‰ Handänderungsgebühr zu bezahlen habe. Soviel materiell-rechtlich.

Nun aber ist die Frage formell folgende. Es hat also, wie erwähnt, der Regierungsrath oberinstanzlich entschieden. Die Verfassung sagt nun: Der Regierungsrath entscheidet höchstinstanzlich in allen Verwaltungsstreitigkeiten. Es gibt keinen Rekurs an den Großen Rath. Es ist ein Beschwerderecht denkbar. Wenn sich der Regierungsrath der Rechtsverzögerung oder -Verweigerung schuldig machen würde, kann der Große Rath kraft seines Aufsichtsrechtes Remedur schaffen. Aber daß er materiell entscheide, als Rekursinstanz, gegenüber den Entscheiden des Regierungsraths in Verwaltungsstreitigkeiten, ist verfassungsmäßig ausgeschlossen, und ich glaube mit Recht; denn sonst hätten Sie in jeder Session eine ziemliche Anzahl solcher Streitigkeiten zu beurtheilen. Hierauf gestützt beantragt auch hier der Regierungsrath, Sie möchten auf den Rekurs des Herrn Boy de la Tour nicht eintreten.

Scherz, Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Die Bittschriftenkommission geht auch hier mit dem Antrage des Regierungsraths einig.

M. *Jolissaint.* Si j'ai bien compris le rapport qui vient de nous être présenté par M. le Directeur de la justice, il s'agirait d'un partage et de la question de savoir si l'un des co-partageants (Mme Boy de la Tour au cas particulier), propriétaire en vertu de son droit de succession du tiers des immeubles qu'elle a acquis par le partage entre elle et ses co-héritiers, doit payer à l'Etat les droits de mutation pour le tiers dont elle était déjà propriétaire de plein droit par suite du décès de ses auteurs.

Si cette question est ainsi posée, elle implique en elle-même une question de principe très importante pour la partie du canton où le code civil français est encore en vigueur, c'est-à-dire pour le Jura. Elle se résumerait dans les termes suivants: En admettant que Mme Boy de la Tour ait acquis, ou son mari pour elle, dans la vente immobilière de la succession des père et mère de cette dernière, des immeubles dont le tiers lui appartenait déjà par droit de succession, doit-elle payer à l'Etat l'émolument de mutation pour ce tiers qui lui était dévolu de plein droit par le seul fait du décès de ses auteurs? J'estime que non, en me fondant sur les dispositions du droit français en vigueur dans le Jura. Je regrette de n'avoir pas sous la main un code civil français. Je l'ai cherché dans la salle du Grand Conseil et dans celle du Conseil-exécutif, mais, chose étonnante, je ne l'ai pas découvert. Si ma mémoire ne me fait pas défaut, il doit renfermer à peu près les dispositions suivantes: « L'héritier est censé avoir succédé seul et *immédiatement* à tous les objets compris dans son lot ou à lui adjugés par voie de licitation. » Ces dispositions ne sont que l'application de ce vieil adage du droit français « le mort saisit le vif », c'est-à-dire qu'il n'y a aucune solution de continuité dans le droit de propriété par suite de la mort du propriétaire, ses héritiers lui étant substitués de par la loi immédiatement après son décès. Le partage ne crée pas un droit de propriété nouveau, ou une mutation de propriétaire, qui autoriserait la perception du droit de mutation dû à l'Etat pour les ventes ordinaires. Il a toujours été reconnu en droit français, que les actes de partage sont purement et simplement déclaratifs et non attributifs du droit de propriété. La vente ordinaire crée un droit nouveau, le partage déclare un droit préexistant et si, dans ce dernier cas, il n'y a pas de nouveau propriétaire et pas de mutation, le droit de mutation n'est pas dû à l'Etat. Si le défunt ne laisse qu'un héritier, il n'y a pas de partage nécessaire et, dès lors, l'héritier n'a pas de droit à payer en appréhendant la succession; tandis que s'il y a plusieurs héritiers, il faut qu'ils partagent et paient un droit? Où est l'égalité?

Fondé sur ces considérations, et à raison des conséquences du principe qui est en question, je propose au Grand Conseil de renvoyer cette affaire à un nouvel examen du gouvernement.

Je sais bien que l'on peut repousser ma demande, en alléguant que le Conseil-exécutif a déjà statué et que le Grand Conseil est, en vertu de l'art. 42 de la Constitution de 1846, incompétent pour l'engager à revenir sur sa décision: aussi ma proposition se borne-t-elle à un renvoi pur et simple, sans directions. J'espère que si ce renvoi était voté, le gouvernement, à raison des conséquences que peut avoir sa première décision, la modifierait pour la mettre en harmonie avec notre législation civile.

M. *Folletête.* Permettez-moi de dire deux mots pour appuyer la proposition de M. Jolissaint. Il me paraît aussi que ce sont les principes de la législation française qui doivent être appliqués en cette matière et je regretterais, pour ma part, qu'on voulût introduire dans le Jura une jurisprudence contraire à ces principes. Je crains que, si le Grand Conseil sanctionne purement et simplement l'arrêté du Conseil-exécutif, il n'en résulte des conséquences qu'on aura maintes fois plus tard l'occasion de déplorer. Evidemment, le Grand Conseil ne peut pas écarter une demande tendant à ce que l'affaire soit encore examinée de plus près et tranchée en conformité de la loi française qui nous régit. Le code civil français consacre l'opinion que le partage n'est pas attributif de propriété, mais seulement *déclaratif.* L'héritier est saisi de plein droit, à la mort du défunt, des biens de la succession compris dans son lot, et le partage ne sert qu'à déclarer quels sont les lots. Voilà le point de vue auquel on doit se placer pour trancher la question. La motion d'ordre de M. Jolissaint est donc pleinement justifiée et j'en recommande l'adoption au Grand Conseil.

Scherz, Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Die Frage, um welche es sich hier handelt, wird von den Herren Jolissaint und Folletête auf einen vollständig schiefen Boden gestellt. Es handelt sich nicht darum, materiell zu untersuchen, ob der Regierungsrath richtig entschieden habe oder nicht. Es frägt sich einfach, ob der § 42 der Staatsverfassung zu handhaben ist oder

nicht. Es heißt in demselben deutlich: „Er (der Regierungsrath) entscheidet höchstinstanzlich alle reinen Verwaltungsstreitigkeiten, die nicht in die Kompetenz des Regierungsstatthalters fallen.“ Der Regierungsrath hat nun als oberste Gerichtsbehörde in der Sache bereits entschieden. Die Frage ist also nur noch die, ob man auf den Rekurs eintreten soll oder nicht und sind Regierung und Bittschriftenkommission übereinstimmend zum Schlusse gekommen, es sei aus den bereits angeführten Gründen darauf nicht einzutreten. Ob die Herren Jolissaint und Folletête Recht haben, das ist gar nicht in Frage, sondern es handelt sich darum, ob der Große Rath kompetent ist oder nicht.

Eggli, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich bin in die Sache nur deshalb materiell etwas eingetreten, weil ich wußte, daß Opposition vorhanden ist und weil ich den Großen Rath über die materielle Seite der Sache orientiren wollte, nicht aber um ihn zum Richter darüber anzurufen, ob der Regierungsrath richtig entschieden habe oder nicht. Ich stehe ganz auf dem Boden, den der Herr Berichterstatter der Bittschriftenkommission eingenommen hat und auf dem auch der bezügliche Vortrag des Regierungsrathes an den Großen Rath steht. Ich halte dafür, daß wenn die Herren Jolissaint und Folletête diese Frage materiell durch den Großen Rath prüfen lassen wollen, sie dies in Form einer Motion thun und vielleicht eine authentische Interpretation anregen müssen. Ueber den Ausgang einer solchen Anregung bin ich bereits im Klaren. Ich glaube nicht, daß der Große Rath bei Notherbfolge im alten Kanton eine Handänderungsgebühr beziehen wollte, im neuen Kantonstheil dagegen nicht, nur weil dort ein Art. 830 des C. c. die Fiktion aufstellt, es werde jeder Erbe so angesehen, als ob er schon von Anfang an im Besitz der Liegenschaft gewesen wäre, was aber nichts anderes sagen will, als der Betreffende trage Nutzen und Gefahr des Objektes vom Momente ab, wo der Erblasser gestorben ist. Für die Frage, ob eine Handänderungsgebühr zu bezahlen ist, macht der Art. 17 des Gesetzes vom 24. März 1878 für den ganzen Kanton Regel, welcher sagt: „Bei Handänderungen infolge Notherbrechts (Theilungen, Erbauskäufe u. dgl. zwischen Notherben) beträgt die Staatsgebühr bloß 3 Zehntel vom Hundert, beziehungsweise drei vom Tausend des Werthes des handändernden Gegenstandes.“ Es ist nirgends gesagt, daß dieser Art. 17 nur für den alten Kanton Anwendung finden solle, und es könnte das auch nicht gesagt werden; denn das wäre eine Rechtsungleichheit. Ich bin also, wie gesagt, über den materiellen Ausgang einer solchen Anregung im Klaren. Ich glaube aber, Sie sollen die Frage heute überhaupt nicht materiell tangiren. Ich that es auch nicht, um Sie darüber entscheiden zu lassen, sondern Sie werden erklären: Der Regierungsrath entscheidet in solchen Fällen höchstinstanzlich und es gibt keine Rekursinstanz. Ich beantrage deshalb Abweisung der gestellten Ordnungsmotion.

Abstimmung.

Für Rückweisung nach Antrag Jolissaint Minderheit.

Der Antrag des Regierungsraths auf Nichteintreten wird hierauf stillschweigend zum Beschluß erhoben.

Der Präsident theilt mit, daß das Büreau die Kommission zur Prüfung der Wahlbeschwerden bestellt habe wie folgt:

Herr Großrath Ritschard, Präsident.
" " Ballif.
" " v. Erlach (Münsingen).
" " Hadorn.
" " Moser.

Landankauf behufs Erstellung von Pferdestallungen auf dem Beundenfeld bei Bern.

Der Regierungsrath beantragt, einem mit der Burgergemeinde Bern abgeschlossenen Kaufvertrag, wonach dieselbe dem Staate Bern eine in der Nähe der Militäranstalten auf dem Beundenfeld bei Bern gelegene Terrainparzelle im Halte von 103,54 Aren zum Preise von Fr. 2 per Quadratmeter oder im ganzen Fr. 20,708 überläßt, die Genehmigung zu ertheilen. Außer dem genannten Kaufpreis hat der Staat noch zu Handen des Pächters für vorzeitigen Entzug der Parzelle eine Entschädigung von Fr. 248. 50 und eine noch zu vereinbarende Kulturentschädigung auszurichten.

Scheurer, Domänendirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Der Große Rath hat in seiner Sitzung vom 23. April 1890 einen Kredit von Fr. 200,000 eröffnet, um in der Nähe der Militäranstalten neue Stallungen für kranke Pferde zu handen des Bundes zu erstellen. Ueber die bezügliche Verhandlung und Beschlußfassung will ich mich nicht weiter verbreiten, da Sie sich noch daran erinnern werden. Damals war das nöthige Terrain zur Etablirung der Stallungen noch nicht angekauft, indem man noch mit dem einzigen Verkäufer, der in Frage kommen konnte, nämlich mit der Burgergemeinde Bern, in Unterhandlungen stund. In der Hoffnung jedoch, daß mit derselben ein Vertrag zu annehmbaren Bedingungen abgeschlossen werden könne, wurde der geforderte Kredit bewilligt. Für den Ankauf des Platzes wurde eine Summe von circa 20,000 Fr. in Aussicht genommen. Seither ist nun ein Kauf erfolgt und zwar um eine Parzelle von circa 10,000 Quadratmeter. Der Kaufpreis wurde auf Fr. 2 per Quadratmeter festgesetzt, sodaß der Kaufpreis im ganzen ungefähr Fr. 20,000 betragen wird. Dieser Kaufpreis ist zwar ein etwas hoher — die Burgergemeinde ließ sich für ihr Terrain bezahlen — anderseits aber ist er doch so, daß er für den Staat annehmbar ist, namentlich mit Rücksicht darauf, daß der Staat sich in einer Nothlage befand; denn wenn Bern nicht riskiren wollte, daß die Stallungen nach einem andern Waffenplatz verlegt werden, so mußte es einen Bau in der Nähe der Kaserne erstellen und also von der Burgergemeinde Bern das Terrain fast um jeden Preis erwerben. Unter diesen Umständen ist ein Preis von Fr. 2 per Quadratmeter ein annehmbarer und kann daher der Kaufvertrag dem Großen Rathe zur Genehmigung empfohlen werden.

Bei diesem Anlasse will ich noch mittheilen, daß auch in Bezug auf eine andere Frage, die bei der Bewilligung des Baukredits für die Pferdestallungen noch in der

Schwebe war, eine richtige Reglirung erfolgt ist, nämlich in Bezug auf die Lieferung von Wasser für die sämmtlichen Militäranstalten seitens der Stadt Bern. Es wurde seinerzeit an die Kreditbewilligung für die Pferdestallungen die Bedinguug geknüpft, daß die Stadt Bern zu den Militäranstalten unentgeltlich genügendes Wasser liefere. Das Wasserquantum, das die Stadt Bern infolge früherer Verträge unentgeltlich zu liefern hatte, betrug 90 Liter per Minute. Dieses Quantum war bis jetzt ungenügend, sodaß der Staat alljährlich der Gemeinde Bern noch eine größere Summe für Mehrbedarf zu bezahlen hatte. Es hat sich nun aber bei einer nähern Untersuchung herausgestellt, daß in den Militäranstalten zu gewissen Zeiten mit dem Wasser eigentlich Verschwendung getrieben wurde und das Quantum von 90 Liter bei richtiger Verwendung nahezu, wenn nicht völlig, genügt hätte. Die Gemeinde Bern weigert sich deshalb, ohne weiters das nöthige Wasser zu liefern, und mit Grund, denn ihr steht die Kontrolle nicht zu und es ist ihr nicht möglich, der Wasserverschwendung entgegenzutreten. Sie verstund sich einfach dazu, das Gratisquantum auf 110 Liter per Minute zu erhöhen. Dieses Quantum genügt nun unbedingt, sobald die kolossale Wasserverschwendung, wie sie zu gewissen Zeiten vorgekommen ist, eingeschränkt wird, und daß dies geschieht, dafür soll gesorgt werden. Es wäre also damit der seinerzeit aufgestellten Bedingung in genügendem Maße Rechnung getragen worden und empfiehlt Ihnen der Regierungsrath den abgeschlossenen Kaufvertrag daher nochmals zur Genehmigung.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Es handelt sich eigentlich nur um die Genehmigung eines bereits gefaßten Beschlusses. Sie haben unterm 23. April d. J. einen Kredit bis auf Fr. 200,000 zur Erstellung von Pferdestallungen auf dem Beundenfeld ausgesetzt, in welcher Summe ein Kredit von Fr. 20,000 für Erwerbung des nöthigen Grund und Bodens enthalten war. Da die Sache damals dringend war und die Unterhandlungen mit der Burgergemeinde noch nicht zum Abschluß gebracht waren, so wurde ein Kredit ausgesetzt, bevor das Terrain für die Bauten definitiv erworben war. Nachträglich ist nun ein Vertrag abgeschlossen worden, wonach der nöthige Grund und Boden zum Preise von Fr. 20,708 erworben wird. Der Kaufpreis übersteigt also die in Aussicht genommene Summe um den Betrag von Fr. 708. Der Kauf an und für sich ist nach dem Dafürhalten der Staatswirthschaftskommission ein durchaus richtiger und zweckmäßiger, und es kann sich nicht darum handeln, den Kauf nachträglich nicht zu genehmigen, da der Bau zum größten Theil erstellt ist. Es handelt sich nur darum, die Genehmigung des seinerzeit noch nicht fertig vorbereiteten Kaufvertrages heute definitiv auszusprechen, was Ihnen die Staatswirthschaftskommission beantragt.

Genehmigt.

Abtretung der Pfrunddomäne Därstetten an die dortige Kirchgemeinde.

Der Regierungsrath beantragt, diesem Vertrage, wonach die gesammte Pfrunddomäne Därstetten an die dortige Kirchgemeinde abgetreten wird, unter Bezahlung von Fr. 2000 seitens des Staates an dieselbe, die Genehmigung zu ertheilen.

Scheurer, Domänendirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Der Kirchgemeinderath Därstetten hat vor einiger Zeit der Regierung den Antrag gestellt, mit dem Staat ein ähnliches Abkommen zu treffen, wie es vor einiger Zeit mit den Kirchgemeinden Worb und Wimmis abgeschlossen wurde. Der Regierungsrath trat auf diesen Antrag ein und konnte ohne viele Differenzen mit der Kirchgemeinde Därstetten einen Pfrundloskaufvertrag vereinbaren. Nach demselben tritt der Staat sämmtliche zur Pfrunddomäne Därstetten gehörenden Objekte an die dortige Kirchgemeinde ab. Dieselben haben einen Grundsteuerschatzungswerth von Fr. 26,930. Darunter befindet sich aber das Kirchenchor mit Fr. 2000, das Pfarrhaus mit Fr. 17,000, ein Ofenhaus mit Fr. 800 und eine Pfrundscheune mit Fr. 500 Schatzungswerth. Die eigentlichen abträglichen Grundstücke, im Halt von 2 Hektaren 6,59 Aren, haben nur eine Grundsteuerschatzung von Fr. 6630. Es ist also nicht ein so großer Liegenschaftskomplex vorhanden, wie bei Wimmis, wo sich infolge dessen die Gemeinde mit der Abtretung der Liegenschaft begnügte und der Staat nichts zu bezahlen hatte. Die Kirchgemeinde Därstetten hat deshalb verlangt, daß außer der Liegenschaft auch noch eine Geldsumme verabfolgt werde und zwar verlangte die Gemeinde den Betrag von Fr. 2000. Der Regierungsrath mußte anerkennen, daß dies keine übertriebene Forderung sei, weshalb er auch glaubte, sich nicht auf's Markten einlassen zu sollen, sondern fand, es sei Pflicht der Staatsbehörden, der Gemeinde so weit als möglich entgegenzukommen, um sie in den Stand zu stellen, ihren Verpflichtungen in Bezug auf den Unterhalt der Pfrundgebäude und gegenüber dem Pfarrer nachkommen zu können. Der Vertrag ist im übrigen ganz gleich gehalten, wie die mit Worb und Wimmis abgeschlossenen Verträge, die vor einiger Zeit hier einläßlich behandelt worden sind, namentlich sind alle Bedingungen aufgenommen worden, welche dafür garantiren, daß die Pfrunddomäne ihrem Zwecke nicht entfremdet wird und dem Pfarrer gegenüber alle Verbindlichkeiten erfüllt werden. Der Regierungsrath kann deshalb den Vertrag, wie er vorliegt, bestens zur Genehmigung empfehlen.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Sie haben seinerzeit bei Anlaß der Abtretung der Pfrunddomänen von Wimmis und Worb an die betreffenden Kirchgemeinden grundsätzlich das Vorgehen des Regierungsraths gutgeheißen, nach und nach die Pfrundgüter an die Kirchgemeinden übergehen zu lassen gegen Uebernahme der Verpflichtung, dem Geistlichen gegenüber diejenigen Leistungen zu erfüllen, welche das Gesetz vorschreibt. Heute handelt es sich um einen ähnlichen Fall, indem seitens der Kirchgemeinde Därstetten ein solches Uebereinkommen gewünscht wird. Es ist nun mit derselben ein Vertrag abgeschlossen worden, wonach der

Gemeinde die Pfrunddomäne im Werthe von Fr. 26,930 abgetreten wird und dieselbe die Verpflichtung übernimmt, gegenüber dem Pfarrer diejenigen Leistungen zu erfüllen, welche das Gesetz vorschreibt, mit Ausnahme der Besoldung. Gestützt auf die frühern Beschlüsse sah sich die Staatswirthschaftskommission nicht veranlaßt, in Bezug auf die grundsätzliche Frage neuerdings zu diskutiren, sondern sie prüfte nur, ob im Vertrage die nöthigen Garantien für eine richtige Erfüllung der Pflichten der Kirchgemeinde aufgestellt sind. In dieser Beziehung ist nun bestimmt, daß das Pfrundgut nie zu andern Zwecken verwendet werden dürfe, daß bei Streitigkeiten die Staatsbehörden entscheiden sollen, daß im Falle Abbrennens des gegenwärtigen Pfarrhauses die Pläne für den Neubau von den Staatsbehörden zu genehmigen seien ꝛc. — kurz, es sind die gleichen Bedingungen aufgenommen worden, die man seinerzeit in den mit Worb und Wimmis abgeschlossenen Verträgen aufstellte. Von der Uebereinkunft mit Wimmis weicht das vorliegende Geschäft nur in dem Punkte ab, daß man sich veranlaßt sah, der Gemeinde noch einen Betrag von Fr. 2000 auszurichten. Es rechtfertigt sich das namentlich deshalb, weil auch das Kirchenchor mit an die Kirchgemeinde übergeht und wie Sie wissen wurde für die Kirchenchöre in der Regel immer ein Betrag von Fr. 1500 als Loskaufssumme bezahlt. Dazu kommt, daß in den letzten 10 Jahren die Unterhaltung der Pfrundgebäude in Därstetten jährlich mindestens Fr. 350 kostete. Berücksichtigt man dies, so wird es nur am Platze sein, wenn der Staat die Gelegenheit ergreift, um diese Lasten los zu werden, um so mehr, als sich die Kirchgemeinde mit diesem Betrag von Fr. 2000 begnügt. Die Staatswirthschaftskommission hält deshalb dafür, der Vertrag sei ein günstiger und empfiehlt denselben zur Genehmigung.

Genehmigt.

Nachkredit für das pharmazeutische Institut.

Die Erziehungsdirektion sucht um Bewilligung eines Nachkredits von Fr. 800 pro 1890 auf Rubrik VI B 7, für das pharmazeutische Institut, nach behufs Anschaffung von Instrumenten. — Regierungsrath und Staatswirthschaftskommission beantragen die Bewilligung eines Nachkredits von Fr. 500.

Wird bewilligt.

Nachkreditbegehren behufs Ankauf von Werken aus der Bibliothek des Herrn Professor Dr. Perrenoud.

Der Regierungsrath sucht um Bewilligung eines Nachkredits von Fr. 2197 auf Rubrik VI B 7 a, Bibliotheken, nach, behufs Ankauf von Werken aus der Bibliothek des verstorbenen Herrn Professor Dr. Perrenoud.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Der gewesene Staatsapotheker und Professor der Pharmazeutik, Herr Perrenoud, hat in seiner Bibliothek eine Anzahl äußerst werthvoller Werke medizinischen, chemischen und pharmazeutischen Inhalts hinterlassen, von welchen die Kenner erklären, daß es für die medizinische Fakultät ein Verlust wäre, wenn dieselben nach auswärts verkauft würden, weshalb sie für die Hochschulbibliothek erworben werden sollten. Die Wünsche auf Ankauf dieser Werke waren so dringend und mit so guten Gründen unterstützt, daß der Regierungsrath, auf den Antrag der Erziehungsdirektion, glaubte, es solle diesen Wünschen Folge gegeben und es sollen die betreffenden Werke um den von Sachverständigen festgesetzten Schatzungswerth von Fr. 2197 erworben werden, um die Hochschulbibliothek damit zu bereichern. Nun genügt aber der gewöhnliche Kredit nicht und es muß deshalb der Betrag durch einen Nachkredit beschafft werden. Der Regierungsrath stellt deshalb den Antrag, es möchte auf Rubrik VI B 7 a, Bibliotheken, ein Nachkredit von Fr. 2197 bewilligt werden.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission empfiehlt ebenfalls Genehmigung dieses Nachkredits.

Bewilligt.

Nachkreditbegehren für die Thierarzneischule.

Der Regierungsrath beantragt die Bewilligung eines Nachkredits von Fr. 1500 pro 1890 für die Thierarzneischule.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Mit Rücksicht auf die zunehmende Frequenz der Thierarzneischule und ihre zunehmende allgemeine Bedeutung sind in letzter Zeit von der Aufsichtsbehörde verschiedene Anträge bezüglich wünschenswerther Aenderungen gestellt worden. Der Regierungsrath hat diesen Anträgen, wie dies in seiner Kompetenz lag, die Genehmigung ertheilt, immerhin unter dem Vorbehalt, daß die über den ordentlichen Kredit hinaus erforderlichen Mehrausgaben vom Großen Rathe nachträglich bewilligt werden. Wenn diese Bewilligung erfolgt, so werden die geplanten Aenderungen auf das Wintersemester 1890/91 in's Leben treten. Da dieselben von der Erziehungsdirektion als im Interesse der Thierarzneischule gelegen, theilweise sogar als absolut nothwendig nachgewiesen werden konnten, so genehmigte der Regierungsrath dieselben und beantragt nun beim Großen Rathe, für dies Jahr einen Nachkredit von Fr. 1500 zu bewilligen.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission, stimmt bei.

Bewilligt.

Nachkredit für Assistentenbesoldungen.

Der Regierungsrath beantragt pro 1890 die Bewilligung eines Nachkredits von Fr. 1100 auf Rubrik VI B 3, Assistentenbesoldungen.

Ohne Bemerkung bewilligt.

Präsident. Herr Ritschard, Präsident der Kommission zur Prüfung der Wahlbeschwerden, verlangt das Wort, um eine Zwischenfrage aufzuwerfen, welche die Tagesordnung von morgen beschlägt.

Ritschard. Die Kommission, welche Sie zur Prüfung der Wahlbeschwerden niedergesetzt haben, hat eine kurze Sitzung gehalten und ist zu dem einstimmigen Beschlusse gekommen, Ihnen zu beantragen, es möchte die Diskussion über die Wahlbeschwerden auf den Mittwoch verschoben werden und damit auch die Wahlen der sämmtlichen Bezirksbeamten. Die Gründe sind kurz folgende: Die Akten sind ziemlich voluminös und die Mitglieder der Kommission haben den Wunsch ausgesprochen, nicht nur die Berichte, sondern auch die Akten selbst zu lesen. In diesem Falle ist es aber absolut nicht möglich, die Arbeit bis morgen zu beendigen, sondern es wird die Kommission erst Mittwoch referiren können. Würde man übrigens die Sache forciren, um schon morgen den Bericht vorlegen zu können, so würde sich wahrscheinlich die Diskussion ziemlich ausdehnen, sodaß es immerhin fraglich wäre, ob die Bezirksbeamtenwahlen morgen vorgenommen werden könnten. Die Verschiebung hat übrigens keine nachtheiligen Folgen; es wird höchstens der Sessionsschluß vom Dienstag auf den Mittwoch verschoben; die Sache ist aber so wichtig, daß diese Verschiebung wohl angezeigt ist.

Der Große Rath erklärt sich einverstanden und sind demnach die Bezirksbeamtenwahlen auf Mittwoch verschoben.

Erhöhung der Banknotenemission der bernischen Kantonalbank.

Der Regierungsrath beantragt, die Banknotenemission der Kantonalbank von 10 auf 14 Millionen Franken zu erhöhen und den Regierungsrath zu ermächtigen, dem Bundesrathe eine bezügliche Garantieerklärung abzugeben.

Die Staatswirthschaftskommission beantragt eine Erhöhung der Notenemission auf 15 Millionen Franken.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Es ist schon voriges Jahr von der Staatswirthschaftskommission die Anregung gemacht worden, die Regierung möchte untersuchen, ob es nicht angezeigt wäre, die Banknotenemission der Kantonalbank zu erhöhen. Dieselbe beträgt seit einer Reihe von Jahren 10 Millionen. Daß eine Erhöhung der Emission, resp. die Festsetzung der Emission überhaupt vom Großen Rathe vorzunehmen ist, setze ich als bekannt voraus. Die Regierung fand nun nach Prüfung der Sache und nachdem sie die Behörden der Kantonalbank, insbesondere den Bankrath, angehört hatte, es sei wirklich der Fall, eine Erhöhung vorzunehmen. Nach dem Bericht des Bankrathes sind von den eigenen Noten durchschnittlich 95 % in Circulation und die restirenden 5 % sind meistens defekte, nicht mehr circulationsfähige Noten. Zu gewissen Zeiten befinden sich nicht nur keine eigenen circulationsfähigen Noten in der Kasse, sondern es ist geradezu Mangel an solchen, namentlich in Zeiten, wo große Geldforderungen an die Banken gestellt werden, so namentlich um Martini. Da beklagen sich die Leute, welche mit Banken in Verkehr stehen und welche zeitweise große Summen brauchen, wie zum Beispiel die Käshändler, daß die Banken nicht mit genügend Noten aufwarten können. Gold ist gewöhnlich nicht viel vorhanden und Silber nehmen die Klienten nicht gerne in großen Summen entgegen. Ferner hat man in Berücksichtigung gezogen, daß Banken von ungefähr gleicher Bedeutung, wie die bernische Kantonalbank, die Kantonalbank in Zürich, die Bank in Basel 2c., trotzdem sie schon eine höhere Emission hatten, als die bernische Kantonalbank, ihre Emissionen noch bedeutend erhöhten. So ist die Kantonalbank in Zürich mit ihrer Emission auf 20 Millionen oder noch höher gegangen. Diesen Konkurrenten gegenüber muß unsere Kantonalbank leistungsfähig zu bleiben trachten und zwar auch in Bezug auf die Banknoten. Daß die Ausgabe von Banknoten für die Banken keinen Verlust bedeutet, sondern einen Gewinn von mehr oder weniger großer Tragweite — man kann verschiedene Rechnungen aufstellen — ist ein Grund mehr, die Erhöhung der Emission vorzunehmen. Die Kantonalbank ist gegenüber andern Banken, die nicht vom Staate getragen werden, in einer privilegirten Stellung, indem sie nur 40 % der Noten, allerdings in Baarschaft, deponirt halten muß, die andern 60 % aber durch einen Garantieschein des Staates ersetzen kann. Diese 60 % bringen also dem Staate unmittelbaren Nutzen, während die 40 %, welche baar in der Kasse liegen, soweit ein todtes Kapital sind. Allerdings muß an Bund und Kanton eine Banknotensteuer bezahlt werden. Allein soweit diese Steuer dem Kanton zukommt, fließt sie ja in die Staatskasse und ist also für den Kanton nicht verloren. Der Regierungsrath hat deshalb die Frage, ob es der Fall sei, an eine Erhöhung der Banknotenemission zu denken, bejahend beantwortet und stellt den Antrag, es sei die Banknotenemission der Kantonalbank von 10 auf 14 Millionen zu erhöhen und der Regierungsrath zu ermächtigen, dem Bundesrathe die nöthige Garantieerklärung abzugeben. Von Seite der Staatswirthschaftskommission wird beantragt, die Emission auf 15 Millionen zu erhöhen. Der Regierungsrath widersetzt sich diesem Antrag nicht, sondern kann sich damit einverstanden erklären.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Es wird Ihnen seitens der Regierung beantragt, gestützt auf einen einstimmigen Beschluß des Bankrathes der Kantonalbank, die Notenemission der Kantonalbank von 10 auf 14 Millionen zu erhöhen. Die Staatswirthschaftskommission beantragt Ihnen, noch

etwas weiter zu gehen und die Erhöhung auf 15 Millionen auszudehnen.

Was die formelle Seite der Frage betrifft, so ist der Große Rath gemäß § 13 des Gesetzes über die Kantonalbank, vom 2. Mai 1886, diejenige Behörde, welche über die Höhe der Banknotenemission zu beschließen hat. Ebenso ist er kompetent in Bezug auf die Garantieübernahme, welche nöthig ist, um die Deckungsverhältnisse günstiger zu gestalten. Die Artikel 10, 11 und 12 des eidgenössischen Banknotengesetzes setzen nämlich fest, daß die Emissionsbanken für 40 % der Emission Baardeckung zu beschaffen haben, während die übrigen 60 % entweder durch das Wechselportefeuille und Werthschriften oder, sofern es sich um eine staatliche Bank handelt, durch eine bezügliche Garantieerklärung des betreffenden Kantons zu decken sind. Es hat sich nun seit einer Reihe von Jahren ein Bedürfniß nach Vermehrung der Circulationsmittel immer mehr geltend gemacht, und es ist mit Rücksicht hierauf in der Schweiz die Erscheinung zu Tage getreten, daß die Notenemission in enormer Weise gestiegen ist und der desrath alle Augenblicke in den Fall kam, eine er- te Banknotenemission zu bewilligen. Ich mache auf die Zürcher Kantonalbank aufmerksam, die bereits Hr. Scheurer angeführt hat und die, wenn ich nicht irre, ihre Emission in kurzer Zeit zweimal erhöhte, so daß dieselbe gegenwärtig 25 Millionen beträgt. Ihre Kommission konnte natürlich materiell die Sache nicht prüfen, also bezüglich der absoluten Nothwendigkeit der Erhöhung der Emission, sie glaubt aber, nachdem der Bankrath einstimmig eine solche Erhöhung vorschlage, sei das Bedürfniß dafür sicher vorhanden. Auch der Regierungsrath hat den Antrag einstimmig befürwortet. Die Kommission fand nun, wenn man prinzipiell eine Erhöhung vornehmen wolle, so solle man die Emission gerade auf eine Summe festsetzen, die für absehbare Zukunft genügen wird, d. h. man solle gerade auf 15 Millionen gehen, damit man nicht in kurzer Zeit neuerdings mit einem Gesuche vor den Großen Rath kommen müsse, sondern für die nächste Zukunft den Bedürfnissen entsprochen sei. Die Staatswirthschaftskommission beantragt deshalb, gestützt auf alle diese Gründe, den Antrag des Regierungsrathes zu genehmigen, mit der Abänderung, daß die Emission auf 15 Millionen erhöht werden soll, und den Regierungsrath zu ermächtigen, dem Bundesrathe die erforderliche Garantieerklärung abzugeben.

Der Antrag der Regierungsrathes, modifizirt nach Antrag der Staatswirthschaftskommission, wird zum Beschluß erhoben.

Armenholzloskaufvertrag mit der Gemeinde Signau.

Der Regierungsrath beantragt, dem mit der Gemeinde Signau abgeschlossenen Armenholzloskaufvertrag, wonach sich der Staat gegen eine auf 31. Dezember 1890 auszurichtende Ablösungssumme von Fr. 40,000 seiner Armenholzlieferungspflicht entledigt, die Genehmigung zu ertheilen.

Willi, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Es handelt sich um die Genehmigung eines mit der Gemeinde Signau abgeschlossenen Armenholzloskaufvertrages. Diese Armenholzablösungen gehen successive vorwärts und man nahm jeweilen darauf Bedacht, alle 1 oder 2 Jahre eine größere Ablösung in's Werk zu setzen. Im vorliegenden Falle entstund der Wunsch nach einer Ablösung dadurch, daß sich die Gemeinde Signau in der Holzlieferung benachtheiligt glaubte, indem in den letzten Jahren die Holzlieferungen in abgelegenen Wäldern verzeigt werden mußten und durch die schlimmen Abfuhrverhältnisse der Werth des Holzes nahezu aufgehoben wurde. Dies führte dazu, sich über den Armenholzwerth auszusprechen. Die Ansichten gingen ursprünglich bedeutend auseinander, indem die Gemeinde Fr. 50,000 verlangte, während die Forstdirektion den Gegenwerth für die Holzlieferungspflicht nur auf Fr. 34,000 berechnete. Man glaubte nun, es lasse sich ein richtiges Ablösungskapital am besten dadurch finden, daß man die Holzwerthe der letzten 10 Jahre in Betracht ziehe. Eine Zusammenstellung ergab nun, daß das aus dem obern Hundschüpfenwald abgeführte Holz durchschnittlich per Ster Fr. 6. 75 werth war, also Werth des Armenholzes, bei einer jährlichen Lieferung von 60 Ster, 60 × Fr. 6. 75 = Fr. 405. — In Bezug auf den mittlern und untern Hundschüpfenwald konnte man nicht auf die letzten 10 Jahre zurückgreifen, indem erst in den letzten drei Jahren Holzschläge stattfanden. Dabei bezifferte sich der Werth des Sters auf Fr. 5. 40 oder des Armenholzes bei einer Lieferung von 96 Ster auf Fr. 518. Aus dem Staatswald „Eggkunbel" wurden 1192 Ster verkauft, welche Fr. 7960 oder Fr. 6. 63 per Ster einbrachten, woraus sich der Werth von 30 Ster Armenholz auf Fr. 198 beziffert. In Bezug auf den Schüpbachwald konnte man die Berechnung auf 14 Jahre ausdehnen. Im ganzen wurden 398 Ster für zusammen Fr. 2583 oder per Ster Fr. 6. 49 verkauft, woraus sich der Werth von 30 Ster Armenholz auf Fr. 194 berechnet. Addirt man die Werthe der gesammten Armenholzlieferungen von 72 Klafter = 216 Ster jährlich, so ergibt sich eine Summe von Fr. 1315. Um nun das richtige Maß der Entschädigung zu finden, ist es nöthig, einen entsprechenden Zinsfuß festzustellen. Man nahm nun einen solchen von 3,3 % an, ein Zinsfuß, der so ziemlich demjenigen des Ertrages der Staatswaldungen entspricht. Gestützt hierauf ergibt sich eine Ablösungssumme von rund 40,000 Fr. Ich halte den abgeschlossenen Vertrag als für beide Theile annehmbar. Für den Staat erscheint er schon deshalb als zweckmäßig, weil er mit Rücksicht auf die in den letzten Jahren durchgeführten Loskäufe als ein billiger bezeichnet werden kann, indem für das Klafter nur eine Loskaufssumme von Fr. 555. 55 bezahlt werden muß, während seinerzeit bezahlt wurden: an Biglen Fr. 748, an Zäziwyl Fr. 750 und Fr. 700, an Oberthal Fr. 820, an Eggiwyl Fr. 750. Die Niedrigkeit der Berechnung rührt eben im vorliegenden Falle davon her, daß das Holz aus entfernten, abgelegenen Theilen geholt werden mußte und darum einen geringen Werth repräsentirte. Aber auch für Signau ist, wie ich glaube, der Vertrag ein werthvoller; denn sie erhält nun ein Kapital, aus dessen Zinsen sie den Armen viel wirksamere Unterstützungen zukommen lassen kann, als wenn der Staat ihr in entlegenen Theilen seiner Waldungen Holz anweist. — Ich empfehle Ihnen den Vertrag zur Genehmigung.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Es ist mit der Gemeinde Signau, wie früher schon mit einer großen Zahl von Gemeinden, welche Armenholzberechtigungen hatten, ein Loskaufvertrag abgeschlossen worden, und es wurde das Zustandekommen desselben beschleunigt infolge von Differenzen, welche in Bezug auf die Anweisung der 72 Klafter entstunden. Die Staatswirthschaftskommission hat schon früher die Anregung gemacht, es möchten die Armenholzberechtigungen möglichst bald abgelöst werden, damit die ganze forstwirthschaftliche Behandlung des Waldes eine rationelle werden könne und namentlich auch mit Rücksicht darauf, daß die Gemeinden gegenüber ihren Armen viel besser gestellt sind, wenn sie über ein bestimmtes Erträgniß verfügen können und nicht die großen Auslagen für die Holzzufuhr in Abrechnung bringen müssen. Es ist nun mit der Gemeinde Signau ein Vertrag abgeschlossen worden, wonach der Staat eine Ablösungssumme von Fr. 40,000 bezahlt. Die Staatswirthschaftskommission fand, es sei der Vertrag durchaus nur zu begrüßen und es sei derselbe sowohl für den Staat als für die Gemeinde Signau als ein billiger und zweckmäßiger zu bezeichnen. Die Loskaufsumme von Fr. 555. 55 per Klafter ist gegenüber den andern, benachbarten Gemeinden bezahlten Summen eine geringe. Wenn man aber den Durchschnitt der Ablösungen und die schwierigen Abfuhrverhältnisse berücksichtigt, so können beide Theile sich mit dem Vertrage zufrieden geben, namentlich nachdem langjährige Differenzen bestanden haben, die damit beseitigt werden. Die Staatswirthschaftskommission beantragt deshalb ebenfalls Genehmigung des Loskaufvertrags.

Genehmigt.

Gesuch der Gemeinde Wahlern betreffend ihre seinerzeit an den Bau der Schwarzwasserbrücke geleistete Subvention.

Der Regierungsrath beantragt, auf dieses Gesuch nicht einzutreten.

Dinkelmann, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. An den Bau der Schwarzwasserbrücke, der im Jahre 1881 begonnen wurde, leistete die Gemeinde Wahlern einen Beitrag von Fr. 100,000, zu welchem Zwecke sie ein Anleihen aufnahm, das sie zu $4^3/_4$ % zu verzinsen und in Zeit von 14 Jahren zurückzubezahlen hat. Die Gemeinde Wahlern kommt nun unterm 27. Juli 1889 mit dem Gesuche ein, es möchten ihr die bereits bezahlten und noch zu bezahlenden Zinse zurückvergütet oder in anderer Weise ein Beitrag an die Fr. 100,000 geleistet werden. Zur Begründung ihres Gesuches führt sie an, daß ihre Beschlußfassung, die im Jahre 1875 erfolgte, unter der Voraussetzung geschah, 1) die Brücke werde 7—800,000 Fr. kosten, 2) die Auszahlung des Betrages werde in jährlichen Raten erfolgen können und 3) die andern betheiligten Gemeinden werden einen angemessenen Beitrag leisten. Diese sämmtlichen Voraussetzungen haben sich aber durchaus nicht erwahrt, indem 1) die Brücke nur auf Fr. 341,000 zu stehen gekommen sei, 2) der fragliche Beitrag sofort bei Beginn des Baues habe ausbezahlt werden müssen und 3) von den andern betheiligten Gemeinden absolut nichts geleistet worden sei. Die Untersuchung der Angelegenheit hat nun ergeben, daß der von der Gemeinde im Jahre 1875 beschlossene Beitrag durch Gemeindebeschluß vom 13. Dezember 1880 erneuert wurde. Es ist dies in einem Zeitpunkt geschehen, wo man in Wahlern bereits genau wußte, daß ein zweites Projekt mit einem Kostenvoranschlag von nur Fr. 341,000 vorhanden sei. Es fällt deshalb dieses Motiv, die Gemeinde habe einen Beitrag von Fr. 100,000 nur unter der Voraussetzung beschlossen, die Brücke werde 7 bis 800,000 Franken kosten, dahin. In zweiter Linie ist zu bemerken, daß in der gleichen Gemeindeversammlung die Verpflichtung ausgestellt wurde, „daß der beschlossene Beitrag noch im Jahre 1881, oder sobald ein bezüglicher Posten im Büdget aufgenommen sei, ausbezahlt werden solle. Nun wurde der Bau im Jahre 1881 begonnen und der Beitrag ebenfalls auf's Büdget aufgenommen. Wahlern hätte also schon im Jahre 1881 den Beitrag bezahlen sollen. Sie bezahlte jedoch nur Fr. 60,000 und erst im Jahre 1883 wurden die restirenden Fr. 40,000 ausgerichtet. Was endlich den 3. Punkt anbelangt, daß die andern Gemeinden keinen Beitrag an die 100,000 Fr. leisteten, so kann dies offenbar durchaus nicht geltend gemacht werden, wenn es sich darum handelt, ob der Staat zu weitern Leistungen herbeigezogen werden soll.

Unter Berücksichtigung dieser Verhältnisse hat der Regierungsrath gefunden, daß das Gesuch der Gemeinde Wahlern durchaus unbegründet sei und beantragt Ihnen daher, dasselbe abzuweisen.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission ist zum nämlichen Resultat gekommen. Sie mußte sich zwar sagen, daß die Leistungen, welche die Gemeinde Wahlern übernahm, ganz enorme sind. Die Gemeinde hat eine Summe von Fr. 100,000 als Beitrag ausgesetzt und wenn man andere Brückenbauten aus jüngster Zeit damit vergleicht, so wird man sagen müssen, daß die arme Gemeinde Wahlern für die Verkehrsverbesserung sicher ein schönes Opfer brachte. Zu diesen Fr. 100,000 kam im Lauf der Jahre noch ein Betrag von circa Fr. 30,000 an Zinsen hinzu, weil die Gemeinde das Geld entlehnen mußte. Die Leistung der Gemeinde muß also als eine enorme betrachtet werden. Allein wenn wir trotzdem zum Resultate gekommen sind, es könne das Gesuch der Gemeinde Wahlern nicht empfohlen werden, so geschieht es mit Rücksicht auf die Konsequenzen, welche eine Berücksichtigung des Gesuches hätte. Wahlern hat sich ausdrücklich verpflichtet, die Fr. 100,000 im Jahre 1881 zu bezahlen; an diese Verpflichtung waren keine Bedingungen geknüpft, und es muß dieselbe nun Regel machen. Wenn sich nun der Staat herbeilassen würde, eine Zinsvergütung eintreten zu lassen, so wäre sicher eine Reihe anderer Gemeinden im Falle, das gleiche Begehren zu stellen. Wir wissen ja, daß bei Straßenbauten die Staatsbeiträge oft erst nach langen Jahren ausbezahlt wurden, je nachdem die Kreditverhältnisse waren. Die Gemeinden, und es sind viele solche, mußten deshalb den Staatsbeitrag während einer Reihe von Jahren verzinsen. Würde man nun auf das Gesuch der Gemeinde Wahlern aus Billigkeitsgründen und mit Rücksicht auf das gebrachte

große Opfer eintreten, so würde in nächster Zeit eine große Zahl ähnlicher Gesuche eingehen, wodurch unser Büdget in bedeutender Weise in Anspruch genommen würde. Mit Rücksicht darauf hat die Staatswirthschaftskommission gefunden, obschon die Leistungen der Gemeinde enorme waren, könne doch mit Rücksicht auf die Konsequenzen auf ihr Gesuch nicht eingetreten werden; es wird deshalb in Uebereinstimmung mit der Regierung Abweisung beantragt.

Scheurer, Finanzdirektor. Ich möchte den vorgetragenen Voten noch folgendes beifügen, das vielleicht für die Gemeinde Wahlern nicht ohne Nutzen ist. Ich verwundere mich, daß die Gemeinde Wahlern nicht von dem vom Großen Rathe im Jahre 1884 erlassenen Dekret Gebrauch machte, wonach die Hypothekarkasse den Gemeinden zur Ausführung öffentlicher Werke Darlehen macht zum gewöhnlichen Zinsfuß der Hypothekarkasse und mit einer langen Abzahlungsfrist. Der Zinsfuß der Hypothekarkasse beträgt 4 % und die Abzahlung 2 %; die Gemeinde wäre also bedeutend erleichtert worden. Statt dessen bezahlt die Gemeinde 4¾ % Zins, mit der Verpflichtung, das Anleihen in 14 Jahren zurückzuerstatten, allerdings schwere Bedingungen. Ich nehme an, die Behörden von Wahlern haben von dem Dekret vom Jahre 1884 keine Kenntniß gehabt, sonst würden sie doch wahrhaftig davon Gebrauch gemacht haben. Es ist übrigens dazu noch jetzt nicht zu spät. Wahlern wird gegenwärtig noch circa 50,000 Fr. schulden. Wenn sie sich nun an die Hypothekarkasse wendet, so wird sie dieses Geld à 4 % erhalten mit einer Abzahlungsquote von 2—3 %. Angenommen, die Gemeinde wolle 3 % abzahlen, so hat sie jährlich Fr. 3500 zu bezahlen, statt der Fr. 10,000, womit ihr Büdget gegenwärtig belastet ist, für die Gemeinde also eine ganz gewaltige Erleichterung. Wenn also die Gemeinde, statt an den guten Willen und das Billigkeitsgefühl des Großen Rathes zu appelliren, einfach von den staatlichen Einrichtungen Gebrauch macht, so wird sie, wie ich glaube, in einer Art und Weise erleichtert, daß sie lange nicht mehr so arg belastet ist, wie es gegenwärtig der Fall ist.

Der Antrag des Regierungsrathes wird zum Beschluß erhoben.

Ermächtigung zum Verkauf der „Mühlematte" im Sulgenbach bei Bern.

Der Regierungsrath sucht um die Ermächtigung nach, die sogenannte „Mühlematte" im Sulgenbach bei Bern zum Minimalpreis von Fr. 3 per Quadratmeter zu verkaufen.

Scheurer, Domänendirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Der Staat besitzt im Sulgenbach bei Bern eine sogenannte „Mühlematte", die er von der Inselkorporation erworben hat, nicht zu verwechseln mit der Inselscheuermatte, welche jedermann bekannt ist und in nächster Zeit jedenfalls auch wird verkauft werden können und zwar, ihres großen Werthes als Bauterrain wegen, wohl mit großem Vortheil für den Staat. Etwas anderes ist es aber mit der Mühlematte, welche noch für längere Zeit nur als Wiesland wird benützt werden können und so gelegen ist, daß sie kaum als Bauterrain benutzt werden kann. Sie wird von Zeit zu Zeit überschwemmt und ist leider von 3 oder 4 Brunnleitungen durchzogen, welche die Inseldirektion gestattet hatte, was ihrem Werth großen Eintrag thut. Es ist deshalb für den Staat angezeigt, dieses Terrain sobald als möglich zu verwerthen. Von Experten wurde der Werth desselben auf 3 Fr. per Quadratmeter festgesetzt. Um nun nicht durch den Genehmigungsvorbehalt des Großen Rathes gehindert zu sein, falls sich Liebhaber zeigen sollten, wie es oft der Fall ist, indem die Liebhaber über das Terrain sofort verfügen möchten, beantragt der Regierungsrath, der Große Rath möchte ihm die Ermächtigung ertheilen, das Terrain zum Minimalpreis von Fr. 3 per Quadratmeter zu verkaufen.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission, stimmt bei.

Der Antrag des Regierungsraths wird genehmigt.

Auf Antrag des Präsidiums wird beschlossen, die Sitzungen jeweilen morgens 8 Uhr zu beginnen.

Schluß der Sitzung um 5 Uhr.

Für die Redaktion:
Rud. Schwarz.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 29. Juli 1890.

Vormittags 8 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Dr. Brunner.

Der Namensaufruf verzeigt 230 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 41, wovon mit Entschuldigung: die Herren Aebi, Bailat, Bourquin, Fueter, Hauser (Gurnigel), Hofmann, Marschall, Marti (Bern), Marti (Lyß), Michel (Aarmühle), Minder, Müller (Eduard), Müller (Emil), Nägeli, Schmid (Karl), Stämpfli (Bern), Stämpfli (Zäziwyl), Tièche (Biel), Tièche (Bern), v. Wattenwyl (Richigen), Will. Ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren v. Allmen, Belrichard, Bircher, Bläuer, Blösch, Borter, Boß, Gerber (Steffisburg), Gygax (Bütikofen), Hauser (Weißenburg), Houriet, Imer, Krebs (Eggiwyl), Linder, Marthaler, Meyer (Biel), Naine, Rätz, Dr. Reber, Scheidegger.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird abgelesen und bestätigt.

Der Präsident gibt Kenntniß von folgendem eingelangten Schreiben:

Bern, den 17. Juli 1890.

An den hohen Großen Rath des Kantons Bern.

Herr Präsident,
Herren Großräthe!

Sie haben mich am 5. Juli 1888 zum Obergerichtssuppleanten gewählt. Ich stelle nun das ehrerbietige Gesuch, mich von den daherigen Obliegenheiten zu entheben. Da meine Amtsdauer noch nicht abgelaufen ist, so halte ich mich für verpflichtet, Ihnen die Gründe anzugeben, warum ich vorzeitig meine Entlassung anbegehre.

Die Suppleanten werden seit einem Jahre mehr als früher in Anspruch genommen. Infolge dessen laufe ich Gefahr, daß meine Anwaltspraxis — und auf diese bin ich angewiesen — merklich darunter leidet. Dazu kommt noch der Umstand, daß die Bezahlung entschieden ungenügend ist. Nach § 3 i. f. des Besoldungsdekretes III vom 1. April 1875 beziehen die Obergerichtssuppleanten „für jeden Tag, an welchem sie zu Gericht sitzen", ein Taggeld von 15 Franken. Das Aktenstudium wird also gar nicht vergütet und doch erfordert eine gewissenhafte Vorbereitung für eine Sitzung der Polizei- und Anklagekammer durchschnittlich 1½ Tag Aktenstudium. Es würde sicherlich im Interesse des Institutes der Ersatzmänner liegen, wenn der zitirte Passus des angeführten Besoldungsdekretes etwa in der Weise abgeändert würde, daß die Suppleanten für Aktenstudium ein zweites Taggeld erhielten. Diese mitunterlaufene Anregung sei mir gestattet!

Da ich während der Ferien, wegen längerer Abwesenheit von Bern, als Suppleant nicht funktioniren könnte, so bitte ich, mich von den Pflichten eines Obergerichts-Ersatzmannes gefälligst sofort zu entheben.

Mit ausgezeichneter Hochschätzung!

Bommeli, Fürsprecher,
bisheriger Obergerichtssuppleant.

Die gewünschte Entlassung wird Herrn Bommeli ertheilt und des fernern beschlossen, die Ersatzwahl in der heutigen Sitzung, gleichzeitig mit den zwei andern Obergerichts-Suppleantenwahlen, vorzunehmen.

Tagesordnung:

Vortrag über das Resultat der Volksabstimmung vom 4. Mai über das Steuergesetz.

Dieser Vortrag lautet wie folgt:

Bern, den 21. Mai 1890.

Herr Präsident,
Herren Großräthe!

Wir geben uns die Ehre, Ihnen hiermit zur Kenntniß zu bringen, daß an der Volksabstimmung vom 4. Mai abhin die Gesetzesvorlage betreffend die direkte Staats- und Gemeindesteuer mit 44,643
gegen 28,779
also mit einem Mehr von 15,864
Stimmen verworfen worden ist.

Die Zahl der Stimmberechtigten beträgt 111,231.

Das Ergebniß der Stimmabgabe der einzelnen Amtsbezirke ist aus der nachfolgenden Zusammenstellung zu ersehen.

Mit Hochachtung!

Im Namen des Regierungsraths
der Präsident
Stockmar,
der Staatsschreiber
Berger.

NB. Das Tableau über die Stimmabgabe der einzelnen Amtsbezirke befindet sich Seite 103 hievor.

Vortrag über das Resultat der Volksabstimmung vom 6. Juli über das Gesetz betreffend das gerichtliche Verfahren in Haftpflichtstreitigkeiten etc.

Dieser Vortrag lautet wie folgt:

Bern, den 23. Juli 1890.

Herr Präsident,
Herren Großräthe!

Wir beehren uns, Ihnen hiermit zur Kenntniß zu bringen, daß an der Volksabstimmung vom 6. Juli abhin das Gesetz betreffend das gerichtliche Verfahren in Streitigkeiten über Haftpflicht, sowie über geistiges und gewerbliches Eigenthum mit 25,585
gegen 16,039
also mit einem Mehr von 9,546
angenommen worden ist.

Die Zahl der Stimmberechtigten beträgt 111,106.

Das Ergebniß der Stimmabgabe der einzelnen Amtsbezirke ist aus der nachfolgenden Zusammenstellung zu ersehen.

Mit Hochachtung!

Im Namen des Regierungsraths
der Präsident
Scheurer,
der Staatsschreiber
Berger.

Gemäß der obigem Vortrag beigefügten Zusammenstellung gestaltet sich das Ergebniß der Stimmabgabe der einzelnen Amtsbezirke wie folgt:

Amtsbezirke.	Stimmberechtigte.	Annehmende.	Verwerfende.
Aarberg	3,410	520	376
Aarwangen	5,346	965	856
Bern	14,513	2,364	805
Biel	3,398	917	130
Büren	1,914	356	309
Burgdorf	5,822	981	704
Courtelary	5,500	2,057	387
Delsberg	3,392	1,981	603
Erlach	1,297	278	201
Fraubrunnen . . .	2,715	356	264
Freibergen	2,233	579	664
Frutigen	2,266	375	425
Interlaken	5,435	957	1,128
Konolfingen . . .	5,478	852	743
Laufen	1,451	771	315
Laupen	1,851	294	232
Münster	3,138	1,132	587
Neuenstadt	941	256	167
Nidau	2,803	799	435
Oberhasle	1,563	331	349
Pruntrut	6,185	3,505	1,166
Saanen	1,043	242	183
Schwarzenburg . .	2,235	209	604
Seftigen	3,745	553	684
Signau	4,951	504	389
Obersimmenthal . .	1,550	474	344
Niedersimmenthal . .	2,181	375	321
Thun	6,272	1,160	870
Trachselwald . . .	5,009	551	895
Wangen	3,469	729	835
Militär	—	162	68
Zusammen	111,106	25,585	16,039

Nachträglicher Staatsbeitrag an die Bern-Hinterkappelen-Wohlen-Illiswyl- und Hinterkappelen-Hof-Straße.

Der Regierungsrath beantragt, die für durch Hochgewitter verursachte Herstellungsarbeiten auf der Bern-Hinterkappelen-Wohlen-Illiswyl- und Hinterkappelen-Hof-Straße verausgabte Summe von Fr. 10,252. 15 auf den ordentlichen Baukredit zu setzen und zur Bestreitung der daherigen Mehrausgaben einen Nachkredit von Fr. 2708 zu bewilligen.

Dinkelmann, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Unterm 27. November 1882 und 24. November 1883 wurde an den Bau einer Straße Bern-Hinterkappelen-Wohlen-Illiswyl, inclusive einer Korrektion des sogenannten Haslistutzes, und ferner an den Bau der Straße Hinterkappelen-Hof ein Beitrag von Fr. 102,000 an die Gesammtkosten von Fr. 217,700 beschlossen. Laut der Abrechnung über diesen Bau, vom 18. Juni 1888, genehmigt vom Regierungsrath unter diesem Datum, betrugen die Ausführungskosten Fr. 210,467; demnach bemißt sich der Staatsbeitrag auf Fr. 99,582. Derselbe bleibt also um Fr. 2418 unter der bewilligten Summe. Am 18. Juni 1888 ist die Straße vom Staate, nachdem sie schon im November 1884 dem Verkehr übergeben worden, zum provisorischen Unterhalt übernommen worden. Die definitive Uebernahme sollte erfolgen, nachdem von den betheiligten Gemeinden die nöthigen Kiesgruben verzeigt, der Rückhau im Bremgartenwald besorgt und endlich die Ausmarchung der Straße erfolgt. Nun trat am 3. Oktober 1888, wie Ihnen allen bekannt, ein bedeutendes Hochgewitter ein. Infolge desselben wurden die Uebergänge beim Wohlen- und Kirchgraben bedeutend beschädigt, und um den Verkehr auf der Straße offen zu halten, wurde es nöthig, erhebliche Räumungsarbeiten vorzunehmen. Dieselben waren anfänglich nur auf Fr. 3000 devisirt und die Regierung beschloß, dieselben als Nachtragsarbeiten noch auf den Bauconto zu setzen, d. h. sich bis auf die Höhe der Kreditrestanz von Fr. 2418 an den Räumungsarbeiten zu betheiligen. Nach der Freimachung der Straße handelte es sich nun darum, die in großem Umfang beschädigten Dammböschungen am Kirch- und Wohlengraben wieder herzustellen, und es wandte sich die Regierung behufs Ausführung dieser Arbeit an die Straßenbaukommission; denn nach der Ansicht der Regierung war die Straßenbaukommission pflichtig zur Ausführung, weil die Straße vom Staate nur zum provisorischen Unterhalte übernommen war und nach dem Vorschriftenheft der Staat in diesem Falle nur den ordentlichen Unterhalt zu besorgen hat. Die Straßenbaukommission bestritt jedoch ihre Pflichtigkeit. Um nun aber die Arbeiten nicht zu verzögern, wurde im Benehmen mit der Straßenbaukommission eine sofortige Ausführung derselben angeordnet. Dieselben sind, einschließlich des Betrages von Fr. 3000 für Räumungsarbeiten, auf Fr. 10,252. 15 zu stehen gekommen und hat die Staatskasse vorläufig diese Summe auf Rechnung des noch Fr. 13.582 betragenden Staatsbeitrages an den Straßenbau bezahlt. Nach Ausführung der Arbeiten bot die Straßenbaukommission, unter Aufrechthaltung ihrer Weigerung zur Bezahlung der Kosten, einen freiwilligen Beitrag von Fr. 3000 an, und es tritt nun die Frage an uns heran, ob die Gründe der Straßenbaukommission, wonach sie die Pflicht zur Bezahlung eines Beitrages ablehnt, stichhaltig sind oder nicht.

In erster Linie muß hervorgehoben werden, daß es allerdings, wie die Straßenbaukommission behauptet, richtig ist, daß im November 1884 — in dem Zeitpunkt, wo die Straße dem Verkehr übergeben wurde — auch die provisorische Uebernahme durch den Staat hätte erfolgen können. Der Bezirksingenieur stützte sich aber auf Art. 24 der Baubedingungen: „Der Bezirksingenieur wird der Baudirektion gleichzeitig mit dem Antrage für die provisorische Abnahme der Straße, auch die vom Unternehmer anerkannte definitive Abrechnung vorlegen. Nach geschehener provisorischer Abnahme wird dem Unternehmer sein Guthaben bis auf den Belauf von 90 % des Betrages der ausgeführten Arbeiten ausbezahlt werden. Die letzten 10 % hingegen können bis nach der definitiven Abnahme des ganzen Baues zurückbehalten werden." Nun ist aber die Regierung der Ansicht, daß sich diese Bedingung nicht sowohl auf das Verhältniß zwischen Straßenbaukommission und Staat, als vielmehr auf das Verhältniß zwischen Straßenbaukommission und Unternehmer bezieht, und ist daher ferner der Ansicht, daß die Straße im Jahre 1884 ganz wohl hätte zum provisorischen Unterhalt übernommen werden können, nachdem der Bezirksingenieur ausdrücklich erklärt hatte, daß sie in befriedigender Weise ausgeführt sei. Bei normalem Verlaufe der ganzen Angelegenheit hätte die definitive Uebernahme durch den Staat schon im Jahre 1885 oder 1886 erfolgen können, jedenfalls wäre die Straße vor dem 31. Oktober 1888 zum definitiven Unterhalt vom Staat übernommen gewesen, sodaß derselbe für die Beschädigungen infolge des Hochgewitters allein hätte aufkommen müssen. Anderseits muß hervorgehoben werden, daß im Vorschriftenheft für die definitive Abnahme einer Straße unter c vorgeschrieben ist, „daß an geeigneter Stelle eine oder mehrere für den Straßenunterhalt möglichst taugliches Material liefernde Kiesgruben von hinlänglicher Größe dem Staate unentgeltlich abgetreten werden" und unter d, „daß im Walde der gesetzliche Rückhau stattgefunden habe". Diesen beiden Bedingungen ist zur Stunde noch nicht Rechnung getragen, sodaß, wenn im Jahre 1884 die provisorische Uebernahme erfolgt wäre, die definitive Uebernahme bis zur Stunde doch noch nicht hätte erfolgen können. Von diesem Gesichtspunkte aus wären die Gemeinden pflichtig, die Gesammtkosten der Herstellungsarbeiten, im Betrage von 10,000 Fr., zu tragen. Ich füge noch bei, daß bei rechtzeitiger provisorischer Uebernahme durch den Staat den Gemeinden ungefähr 5—6000 Fr. weniger Kosten erwachsen wären; denn die Gemeinden mußten vom November 1884 bis zum Juni 1888, wo die Straße zum provisorischen Unterhalt an den Staat überging, auf ihre Kosten den Unterhalt bestreiten, was circa 5—6000 Fr. erforderte.

Bei diesen besondern Verhältnissen und in Anbetracht, daß die Gemeinden annähernd Fr. 118,200 an die Kosten der Straße bezahlt haben, wird man die Pflichtigkeitsfrage der betheiligten Gemeinden nicht streng nach dem Buchstaben der bestehenden Vorschriften beurtheilen können, sondern man wird vielmehr, in Ansehung des Umstandes, daß es sich um ein Ereigniß von außergewöhnlicher Natur handelt, das nicht mit schlechter Bauausführung im Zusammenhang steht, Billigkeitsrücksichten walten lassen. Dies kann am besten dadurch geschehen, daß die Summe von Fr. 10,252. 15 auf den Straßenbaukonto genommen und hieran, wie beim Neubau, ein Beitrag von 50 % bewilligt wird. Wir beantragen daher, es möchte sich der Staat im gleichen Verhältniß, wie beim Neubau, an den Kosten dieser Herstellungsarbeiten betheiligen. Beliebt Ihnen diesen Antrag, so müssen wir um einen Nachkredit einkommen, denn die zu leistende Summe beträgt . . . . . Fr. 5126. —
Die Restanz des früher bewilligten Staatsbeitrages beläuft sich auf . . . . „ 2418. —
Er verbleiben also noch . . . . . Fr. 2708. —
und wir empfehlen Ihnen, einen Nachkredit in diesem Betrage zu bewilligen.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Das Gesuch der Gemeinden Hinterkappelen, Wohlen u. s. w. hat viel Aehnlichkeit mit dem gestern behandelten der Gemeinde Wahlern, insofern als, was die rechtliche Verpflichtung des Staates anbetrifft, eine solche nicht besteht. Die Forderung der Gemeinden stützt sich darauf, daß nach der Uebergabe der Straße in den Verkehr und bis zur Uebernahme seitens des Staates Schädigungen entstanden sind, welche eine Gesammtausgabe von 10,000 Fr. zur Folge hatten. In den Bauvorschriften, welche von den Staatsbehörden bei der Kreditbewilligung aufgestellt wurden, ist der Fall ausdrücklich vorgesehen, daß vor der definitiven Uebernahme Rutschungen entstehen könnten und es ist den Gemeinden die Verpflichtung auferlegt, die Folgen solcher Rutschungen zu tragen. Rechtlich ist also zu Gunsten der Gemeinden nicht viel zu sagen. Indessen fallen doch gewisse Momente in Betracht, die beim Gesuch der Gemeinde Wahlern nicht vorhanden waren. Vorerst mache ich darauf aufmerksam, daß die Straße schon im November 1884 dem Verkehr übergeben wurde und die Schädigungen erst nachher eintraten. Wären die Gemeinden ihren Verpflichtungen ganz nachgekommen, so hätte der Staat die Straße definitiv übernehmen müssen, in welchem Falle er die Folgen des Hochgewichters vom 3. Oktober 1888 voll und ganz zu tragen gehabt hätte. Leider vollendeten die Gemeinden das Unternehmen erst im Jahre 1888 soweit, daß der Staat die Straße zum Unterhalt übernahm, und inzwischen trat das erwähnte Hochgewitter mit seinen Schädigungen ein. Wir halten nun dafür, mit Rücksicht auf diese ausnahmsweisen Verhältnisse und mit Rücksicht darauf, daß es höhere Gewalt ist, welche die Ausgaben veranlaßte, solle man eine Ausnahme machen, und es solle der Staat die Folgen theilweise tragen, wenn er rechtlich schon dazu nicht verpflichtet wäre. Die verausgabte Summe beträgt Fr. 10,252, woran die Straßenbaukommission Fr. 3000 offerirt. Es wird nun von Seite des Regierungsrathes beantragt, und ich glaube mit vollem Recht, man wolle die Summe einfach theilen, d. h. dieselbe noch auf den Baukonto nehmen und also auch hieran einen Beitrag von 50 % verabfolgen. Wie bereits angeführt wurde, bleiben aus dem früher bewilligten Kredit noch Fr. 2418 infolge von Ersparnissen verfügbar. Die dem Staat auffallende Hälfte der Fr. 10,252 beträgt Fr. 5126; es ist somit noch eine Summe von Fr. 2708 durch einen Nachkredit zu decken, was Ihnen die Staatswirthschaftskommission, in Uebereinstimmung mit der Regierung, mit Rücksicht auf die auseinandergesetzte Situation, beantragt.

Der Antrag des Regierungsrathes wied genehmigt und der erforderliche Nachkredit bewilligt.

Aeschi-Mühlenen-Straßenbau.

Der Regierungsrath beantragt, an die auf Fr. 60,600 veranschlagten Kosten der Erstellung einer Straße von Aeschi nach Mühlenen einen Staatsbeitrag von 50 % der wirklichen Kosten, im Maximum Fr. 30,300, zu bewilligen.

Die Staatswirthschaftskommission stellt den Zusatzantrag, daß die Kosten der Straßenerweiterung beim Gasthof zum „Bären" in Aeschi ebenfalls auf den Baukonto gesetzt und also auch mit 50 % subventionirt werden sollen.

Dinkelmann, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Die Verbindung der beiden Amtsbezirke Frutigen und Interlaken erfolgte in frühern Jahren über Spiez und Emdthal, d. h. um den Hügel herum, auf dessen Höhe das Dorf Aeschi liegt. Es bedingte dies einen bedeutenden Umweg, was die Gemeinden Leißigen, Krattigen und Aeschi schon in den 70er Jahren veranlaßte, ein Projekt für eine direkte Verbindung von Leißigen über Aeschi nach Mühlenen, mit Einmündung in die große Hauptstraße Frutigen-Kandersteg, auszuarbeiten, und Ihre hohe Behörde bewilligte unterm 1. Oktober 1874 an die auf Fr. 150,000 veranschlagten Kosten der Strecke Leißigen nach Aeschi einen Beitrag von 50 %. Die Straße gelangte in den Jahren 1875 bis 79 zur Ausführung und im Dezember 1879 fand die Uebernahme durch den Staat statt.

Die Fortsetzung der Straße von Aeschi bis Mühlenen unterblieb aus zwei Gründen. Erstens wollten die Gemeinden nicht noch größere finanzielle Verpflichtungen übernehmen und zweitens stund das Trace noch in Frage. Mit der Zeit zeigte es sich, daß die Straße sehr gut frequentirt ist und es machte sich das Bedürfniß nach Fortsetzung derselben über Aeschi hinaus immer mehr geltend, namentlich deswegen, weil das bestehende Sträßchen von Aeschi nach Mühlenen geradezu gefährlich ist. Dasselbe weist sehr starke Kurven und sehr große Steigungen auf, sodaß Fuhrwerke, welche von Leißigen nach Aeschi kommen, genöthigt sind, den großen ungefähr 6 Kilometer betragenden Umweg über Hondrich und Stegweid zu machen. Dies führte die betheiligten Gemeinden dazu, im Mai dieses Jahres ein Projekt mit Beitragsgesuch einzureichen. Das Projekt wurde genau geprüft und es zeigte sich, daß dasselbe sehr gut ausgearbeitet ist, indem bei einer Länge von 2536 Meter und einem Höhenunterschied von 160 Meter, die größte Steigung nur 8 % beträgt, was bei einer Bergstraße noch durchaus zuläßig erscheint. Wir nahmen an dem Projekt nur eine kleine Abänderung vor in Bezug auf das Normalprofil. Dasselbe wurde von 4,80 Meter auf 4,20 Meter reduzirt, was eine erhebliche Verminderung der Kosten zur Folge hat. Ferner soll die Brücke über den Kappelengraben statt in Holz in Stein oder Eisen erstellt werden; denn wenn die Kosten schon um 6 bis 7000 Fr. größer sind, so wird dafür später der Unterhalt geringer sein. Abgesehen von 2 oder 3 Kurven, die man noch etwas wird mildern können, veranlaßt das Projekt sonst zu keinen Bemerkungen.

Dagegen ist der Kostenvoranschlag zu hoch gehalten. Derselbe wird sich reduziren lassen erstens durch Herabsetzung des Preises für die Abgrabungen. Es ist per Kubikmeter ein Preis von 70 Rappen vorgesehen. Wir haben denselben auf 60 Rappen reduzirt, was eine Ersparniß von ungefähr 800 Fr. ausmacht. Ferner werden durch Verminderung des Normalprofils circa 2000 Fr. erspart und endlich können die Tollen aus Mauerwerk mit 45 Centimeter Lichtweite durch Cementröhren von 30 Centimeter Lichtweite ersetzt und dadurch Fr. 600 gewonnen werden. Der Hauptpunkt aber betrifft die Landentschädigungen. Es war vorgesehen für die Fahrbahn eine Entschädigung von Fr. 1. 60, für die Auftragsböschung 70 Cts. und für die Abtragsböschung Fr. 1 per Quadratmeter. Wir setzen die Preise nach anologen Verhältnissen herab auf Fr 1. 10, 60 Cts. und 70 Cts. Infolge aller dieser Reduktionen kommt der Voranschlag statt auf Fr. 70,000 nur auf Fr. 60,600 zu stehen.

Was die Subventionsberechtigung der Strecke anbetrifft, so wird dieselbe von keiner Seite bestritten werden, denn es handelt sich um nichts anderes als die Fortsetzung der Strecke Leißigen-Aeschi, an die eine Subvention von 50 % bewilligt worden. Was hingegen die Höhe der Subvention anbetrifft, so glaube ich nicht, daß man auf das Begehren der Gemeinden, ihnen einen Beitrag von $^3/_5$ bis $^2/_3$ zu bewilligen, eintreten wird; denn es ist nicht ersichtlich, warum nun dieses zweite Stück höher subventionirt werden sollte, als das erste.

Mit Rücksicht auf das Angebrachte stellt Ihnen der Regierungsrath den Antrag, Sie möchten an die Kosten der Aeschi-Mühlenenstraße einen Beitrag von 50 %, oder im Maximum Fr. 30,300, bewilligen.

Nun ist in ganz letzter Zeit noch der Antrag hinzugekommen es sei auch die Straße längs des Gasthofes zum Bären in Aeschi auf das Normalprofil der neuen Straße zu erweitern. Die Kosten dieser Erweiterung sind nun aber in dem mitgetheilten Kostenvoranschlag nicht enthalten und man wird deshalb zu den Fr. 30,300 noch weitere Fr. 1 bis 2000 bewilligen müssen. Wie ich höre, hat sich die Staatswirthschaftskommission noch mit dieser Angelegenheit beschäftigt, und sie wird Ihnen bezügliche Vorschläge machen.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Der heutige Beschluß ist nur die Konsequenz eines Beschlusses, den der Große Rath im Jahre 1873 faßte, indem er an eine neue Straße von Leißigen nach Aeschi einen Staatsbeitrag von 50 % der wirklichen Kosten bewilligte. Diese Strecke bildete indessen nur einen Theil der geplanten Straßenanlage. Der ganze in Aussicht genommene neue Straßenzug wurde nämlich seinerzeit in drei Sektionen eingetheilt. Die beiden ersten umfaßten die Strecke Leißigen-Aeschi, die dritte Sektion das Stück Aeschi-Mühlenen. Die finanzielle Situation war nun seinerzeit nicht derart, daß die ganze Strecke ausgeführt werden konnte, weshalb nur die Strecke Leißigen-Aeschi gebaut wurde, mit einem Voranschlag von Fr. 150,000, woran die Gemeinden Fr. 75,000 leisteten. Nach Ausführung dieser Straße zeigte es sich, daß die Fortsetzung nach Mühlenen, die schon im Jahre 1873 beschlossen worden war, durchaus einem Bedürfniß entspreche. Die neue Straße verbindet die Amtsbezirke Frutigen und Interlaken und dient namentlich dem Fremdenverkehr, indem die Fuhrwerke nicht mehr gezwungen sind, den großen Umweg über Spiez und Spiezwyler zu machen; es ist deshalb am Bedürfniß dieser Straßenfortsetzung nicht zu zweifeln. Ich halte auch dafür, wenn die Gemeinden die Opfer bringen wollen, wie es bereits geschehen ist und noch in Aussicht steht, so habe der Staat keine Veranlassung, einem solchen Begehren nicht zu ent-

sprechen. Die Staatswirthschaftskommission ist also durchaus einverstanden, daß man die Straße subventionirt und es den Gemeinden möglich macht, auch noch dieses letzte Stück des ganzen Straßenzuges zu bauen. Die Baukosten waren ursprünglich auf Fr. 135,000 devisirt. Es ist nun aber gelungen, diese Summe auf Fr. 60,600 zu reduziren, sodaß nicht einmal die Hälfte der ursprünglichen Devissumme erforderlich ist. Während der Staat nach der ursprünglichen Devissumme Fr. 65,000 zu bezahlen gehabt hätte, kommt sein Beitrag nun nur auf Fr. 30,000 zu stehen. Es war dies namentlich auch der Grund, der in der Staatswirthschaftskommission und von den Gemeinden zu Gunsten einer etwas größern Staatsbetheiligung, als es das erste mal der Fall war, geltend gemacht wurde. Die Staatswirthschaftskommission glaubte aber, es könne aus Gründen der Konsequenz darauf nicht eingetreten werden. Sie hat sich nicht verhehlt, daß die Gemeinden, die nicht zu den reichen gehören, sehr große Opfer brachten, indem dieselben zuzüglich der Zinsen jedenfalls auf annähernd Fr. 100,000 ansteigen. Wenn die Gemeinden nun neuerdings eine Leistung von Franken 30,000 bringen müssen, so kann man denselben sicher nur das Zeugniß geben, daß sie große Opfer bringen, um eine gute Straßenverbindung zu erhalten. Aeschi hat noch jetzt eine Straßenbauschuld von Fr. 38,000, trotzdem seit 1873 Jahr für Jahr Abzahlungen geleistet wurden. Gleichwohl konnte sich die Staatswirthschaftskommission nicht entschließen, einen höhern Beitrag als im Jahre 1873 zu erkennen, indem man sich sagte, daß sich dann die Gemeinden, welche im gleichen Falle sind, auf diesen Präzedenzfall berufen würden, sodaß der Staat schließlich von seinem bisherigen Prinzip abgehen müßte und in Zukunft zu viel größern Leistungen herangezogen würde. Die Staatswirthschaftskommission beantragt darum Beipflichtung zum Antrage des Regierungsraths.

Eine Differenz mit dem Regierungsrath besteht einzig in Bezug auf die Erweiterung beim Gasthof zum Bären in Aeschi. Während die früher ausgeführte Straßenanlage bis zum Gasthof zum Bären in Aeschi führt, nimmt das voliegende Projekt erst auf der andern Seite des Gasthofes seinen Anfang und vor dem Gasthofe hat die Straße, infolge der Treppenanlage vor dem Gasthof, nicht die erforderliche Breite. Die Staatswirthschaftskommission hat deshalb noch die Bedingung aufgenommen, die Straße solle auch vor dem Gasthof zum Bären die nöthige Breite erhalten und seien daher am Gasthof die erforderlichen Aenderungen vorzunehmen. Es wird dies Kosten von circa 2 bis 3000 Fr. veranlassen und es hat der Staatswirthschaftskommission geschienen, es sei durchaus am Platz, daß man diese Kosten auch auf den Voranschlag nehme, da es rein Zufall ist, daß dieses Stück nie auf einen Voranschlag aufgenommen würde. Der Herr Baudirektor scheint damit einverstanden zu sein. Die Staatswirthschaftskommission beantragt deshalb Annahme des Antrages des Regierungsraths mit dem Beisatz, daß die Kosten der Straßenerweiterung beim Gasthof zum Bären in Aeschi ebenfalls in den Kostenvoranschlag aufgenommen und mit 50 % subventionirt werden.

Nach Antrag der Staatswirthschaftskommission angenommen.

Abänderung des § 8 des Dekrets vom 16. September 1875

betreffend

die Besoldungen der Beamten der Hypothekarkasse.

(Siehe Nr. 6 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes von 1890.)

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich habe dem ausführlichen Vortrag, der über diesen Gegenstand ausgetheilt worden ist, nicht viel beizufügen. Ich wiederhole, was aus dem Vortrage ersichtlich ist, daß zu dieser Antragstellung des Regierungsraths die ganz gewaltige Ausdehnung, welche die Hypothekarkasse in den letzten Jahren erfuhr, Anlaß gab. Die Herren werden sich überzeugt haben, daß sich der Geschäftsverkehr der Bank in einer kurzen Reihe von Jahren verdoppelte, und es nimmt der Verkehr von Jahr zu Jahr zu, zum Vortheil und im Interesse des Kantons nach jeder Richtung. Mit diesem zunehmenden Verkehr und der zunehmenden Verantwortlichkeit der Beamten machte sich je länger je mehr das Bedürfniß geltend, die Besoldungen entsprechend zu erhöhen. Der Verwaltungsrath hat sich mit dieser Frage längere Zeit befaßt und es ist schon mehr als ein Jahr, daß er beschloß, es sei für den Verwalter, den Kassier und den Buchhalter eine Erhöhung in dem hier vorgesehenen Maße zu beantragen. Ich will namentlich hervorheben, daß die Geschäfte der Hypothekarkasse dadurch bedeutend vermehrt wurden, daß ihr successive die Liquidation der verschiedenen Guthaben des Staates, herrührend aus den großartigen Entsumpfungsunternehmen, übertragen wurde. Dadurch wurde dem Staat ein sehr großer Dienst geleistet; denn wenn er die Liquidation selbst hätte besorgen müssen, so wäre das durch die gewöhnlichen Organe nicht möglich gewesen, sondern es hätte eine eigene Verwaltung eingesetzt werden müssen. Es gilt dies namentlich von der großartigen Liquidation der Juragewässerkorrektion, wo nicht weniger als 3000 Posten auszumitteln und nach und nach einzuziehen und zu verrechnen waren. Dadurch, daß diese ganze Arbeit einfach der Hypothekarkasse übertragen werden konnte, wurde dem Staate eine große Erleichterung verschafft. Entsprechend aber hat sich die Arbeit der Hypothekarkasse und die Verantwortlichkeit ihrer Beamten erhöht, und es bewältigt die Kasse die ganze Arbeit ohne nennenswerthe Vermehrung des Personals und ohne entsprechende Erhöhung der Verwaltungskosten. Wenn man die Jahresrechnungen der Hypothekarkasse aus den letzten Jahren vergleicht, so wird man sehen, daß die Verwaltungskosten prozentual immer abnehmen. Ueberhaupt wird die Kasse — man darf ihr dieses gute Zeugniß öffentlich ausstellen — sehr gut verwaltet und es wird auf derselben stramm gearbeitet. Es wird nicht nur die große ordentliche Arbeit ohne Vermehrung des Personals besorgt, sondern auch außerordentliche Arbeiten, wie sie von Zeit zu Zeit in großem Maßstabe vorkommen, werden ohne vermehrtes Personal durchgeführt. Solche außerordentliche Arbeiten kommen vor, wenn, wie in den letzten Jahren, Konversionen stattfinden und der Zinsfuß großer Summen — 20, 30 Millionen — reduzirt wird. Da ist das Personal genöthigt, abends mehrere Stunden länger zu arbeiten; denn nur so ist es möglich, die Arbeit ohne Personal-

vermehrung zu bewältigen. Nun stellt sich aber in dem Maße, wie die Arbeit zunimmt, auch das Bedürfniß einer bessern Honorirung der Beamten ein. Namentlich in Bezug auf einzelne Beamte ist die Arbeitslast und die Verantwortung so groß, daß sie von einem einzelnen Manne bald nicht mehr bewältigt werden kann. Es ist das speziell der Fall in Bezug auf den Kassier, dessen Belastung eine ganz außergewöhnliche ist. Man braucht sich nur die Thatsache zu vergegenwärtigen, daß die Zahlungen nicht in großen Posten erfolgen, sondern in tausend und tausend kleinern Beträgen, wobei nicht nur mit Franken, sondern auch mit Rappen gerechnet werden muß; ferner erscheinen die Leute nicht alle an der Kasse, sondern es wird der Verkehr zu einem großen Theil durch Postsendungen bewerkstelligt; so laufen insbesondere im Herbst, namentlich aus dem Oberland, täglich gegen 300 und mehr Postsendungen ein. Alle diese Groups müssen geöffnet, das Geld muß gezählt und hernach die Sendung eingeschrieben werden. Infolge dessen reicht die ordentliche Büreauzeit nicht aus, sondern der Kassier muß oft wochenlang noch in der Mittagszeit und abends über 6 Uhr hinaus arbeiten. Diesen Thatsachen gegenüber könnte man sagen, man solle die Beamtung theilen. Allein finanziell wäre das von keinem Vortheil, und auch geschäftlich läßt es sich nicht gut thun, indem die Geschäftsverhältnisse derart sind, daß die Stelle des Kassiers von einem Beamten besorgt werden sollte. Man wird deshalb so lange als möglich keine Zweitheilung vornehmen. Dazu kommt, daß es einem in dieser Weise überlasteten Kassier thatsächlich unmöglich ist, sich vor Verlusten zu schützen. Es ist eine anerkannte Thatsache, daß eine solche Stellung immer mit Irrthümern zum Nachtheile des Kassiers verknüpft ist und daß auch der beste Kassier, wenn er eine so große Arbeit bewältigen muß, am Ende des Jahres, ohne daß er weiß, wie es gekommen, ein Defizit von oft mehreren hundert Franken, ja vielleicht von Tausenden von Franken hat, für das er aufkommen muß. Es ist deshalb auch bei vielen Banken Usus, daß dem Kassier für solche Verluste eine jährliche fixe Entschädigung zugesichert ist. Bei der Hypothekarkasse ist dies nicht der Fall und es muß diesem Umstande auch Rechnung getragen werden, was geschieht, indem die Regierung beantragt, die Besoldung des Kassiers in höherem Maße zu verbessern, als diejenige der andern Beamten.

Man kann die Frage aufwerfen, warum nur die besser bezahlten Beamten berücksichtigt werden sollen und die untern Beamten nicht. In dieser Beziehung kann ich mittheilen, daß die Aufbesserung der Besoldungen der untern Beamten in der Kompetenz des Verwaltungsrathes liegt und daß, soweit die Aufbesserungen nicht bereits stattgefunden haben, dieselben erfolgen werden, sobald der Große Rath den vorliegenden Entwurf genehmigt hat.

Ich will noch hervorheben, daß die Hypothekarkasse in der letzten Zeit dem Staate schöne Reingewinne abwarf, während früher die Rendite des Staates eine sehr bescheidene war und oft bis auf 2 % sank. Lange Jahre überstieg sie 3 und 3½ % nicht. Das hat nun geändert. Trotzdem die Kasse den Zinsfuß reduzirte, in neuerer Zeit bis auf 4 %, warf dieselbe in den letzten 10 Jahren einen Reinertrag von 5,45 % ab. Der Staat kann also mit ihrem Geschäftsgang und ihrem Erträgnisse sehr zufrieden sein. Um so mehr rechtfertigt es sich, daß auch die Beamten, diejenigen, welche das Institut leiten, eine ihrer Leistung entsprechende Besoldung erhalten.

Ohne weitläufiger zu sein, empfehle ich Ihnen den vorliegenden Dekretsentwurf zur Annahme.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission hat gefunden, die Gründe, welche sowohl im gedruckten Vortrage der Finanzdirektion, als heute in der mündlichen Berichterstattung seitens des Herrn Scheurer geltend gemacht werden, seien so zwingender und überzeugender Natur, daß man wirklich zum Schlusse kommen müsse, es seien die beantragten Besoldungserhöhungen angezeigt. Ich will das vom Herrn Finanzdirektor Gesagte nicht wiederholen. Ich glaube, es genüge der Hinweis auf die kolossale Zunahme des Verkehrs auf der Hypothekarkasse, womit auch die Verantwortlichkeit der Beamten gestiegen ist, um diese Erhöhung zu rechtfertigen. Dazu kommt, daß der Verkehr nicht nur der Zahl nach größer geworden ist, sondern daß das Geschäft, ich möchte sagen auch in materieller Richtung bedeutend größer geworden ist, indem in den letzten Jahren der Hypothekarkasse eine Reihe von Spezialverwaltungen übertragen wurde. Ich mache auf die große Mehrarbeit infolge Uebernahme des Einzugs der Mehrwerthbeiträge für die Juragewässerkorrektion u. s. w. u. s. w. aufmerksam. Die Gründe sind, wie gesagt, so überzeugend, daß die Staatswirthschaftskommission finden mußte, man könne mit gutem Gewissen einen Gegenvorschlag nicht aufstellen. Wir sind dabei ferner von der Ueberzeugung ausgegangen, daß es sicher am Platze ist, Beamten, welche ihrem Amte in musterhafter Weise obgelegen sind, durch eine kleine Besoldungserhöhung unsere Anerkennung auszusprechen. Die Erhöhung beträgt für den Verwalter und den Buchhalter je Fr. 1000 und für den Kassier nach dem Antrage der Regierung Fr. 1700 Die Staatswirthschaftskommission beantragt jedoch, die Besoldung des Kassiers im Maximum nur um Fr. 1500 zu erhöhen, seine Besoldung also festzusetzen auf Fr. 4500 bis 6000, während die Regierung als Maximum Fr. 6200 beantragt. Wir glauben, die Abrundung auf Fr. 6000 sei gerechtfertigt, und wenn man die Besoldungen der Kantonalbankbeamten und anderer Staatsbeamten damit vergleicht, so ist der Kassier der Hypothekarkasse immer noch als ein sehr gut bezahlter Beamter zu betrachten.

Ohne weitläufiger zu sein, beantrage ich namens der Staatswirthschaftskommission Annahme des Entwurfes des Regierungsraths, mit der einzigen Abänderung, daß das Maximum der Besoldung des Kassiers von Fr. 6200 auf Fr. 6000 reduzirt werden soll.

Dürrenmatt. Ich beantrage Rückweisung mit dem Auftrag, zu untersuchen, ob es nicht angemessen wäre, die Mehrleistungen, von welchen der Herr Finanzdirektor sprach, durch besondere Extrahonorare zu bezahlen. Ich muß dabei doch darauf aufmerksam machen, daß die Beamtenbesoldungen der Hypothekarkasse in den 80er Jahren bedeutend angewachsen sind. Wenn gesagt wurde, es habe keine Vermehrung stattgefunden, so ist das nicht ganz richtig. Im Jahre 1881 machten die Besoldungen der Beamten und Angestellten der Hypothekarkasse 62,000 Fr. aus. Im Jahre 1889 dagegen kamen sie nach der Staatsrechnung auf Fr. 75,000 zu stehen. Wenn man heute mir nichts dir nichts auf die beantragte Erhöhung eintritt und niemals Halt gebietet, so werden die Beamten anderer Institute auch kommen und mehr verlangen; es hat immer eines das andere im Gefolge und deshalb möchte

ich vorläufig von einer Erhöhung absehen. Es ist auch zu bedenken, daß ein Mangel an geeigneten Kandidaten für diese Stellen nicht vorhanden ist. Sobald ein solcher Posten ausgeschrieben ist, sind die Bewerber zu Dutzenden da und es wäre fast etwas Sinnloses, anzunehmen, daß unter diesen Dutzenden wirklich nicht mehrere tüchtige Kandidaten wären, welche das Amt auch recht zu versehen im stande wären. Der Herr Finanzdirektor hat in seiner Begründung der Erhöhung hauptsächlich auf die Arbeit des Kassiers hingewiesen. Ich glaube ihm auf's Wort, daß die Leistungen wirklich sehr tüchtige und fleißige sind, obschon ich wirklich nicht gerade glaube, daß der Normalarbeitstag auf der Hypothekarkasse so sehr überschritten werde, so wenig als in andern Staatsanstalten. Wenn wenigstens das Publikum um 4 Uhr hinkommt, so ist die Kasse geschlossen und es kann kein Geschäft mehr erledigt werden. Ich denke zwar, die Beamten werden deswegen nicht auf der faulen Haut liegen; es ist aber von 4 Uhr hinweg noch eine schöne Zeit, um die Korrespondenzen zu besorgen und Sendungen entgegenzunehmen.

Wenn übrigens die Arbeit des Kassiers so außerordentlich groß ist, so ist dafür die Begründung der Erhöhung der Besoldung des Verwalters um so dürftiger ausgefallen. Ich konnte aus dem Vortrage der Finanzdirektion nicht gerade den Schluß ziehen, daß die Verwaltung in eben dem Maße mehr beschäftigt sei, als früher. Es scheint mir darum nicht am Platz zu sein, nur weil der Kassier so sehr beschäftigt ist, auch die Besoldung des Verwalters zu erhöhen und alles über den gleichen Leist zu schlagen.

Aus den angeführten Gründen — ich möchte die Sache nicht direkt abweisen — beantrage ich Rückweisung an die Regierung, um zu untersuchen, ob es nicht angezeigt wäre, besondere Leistungen durch besonderes Honorar zu entschädigen.

Präsident. Der Antrag des Herrn Dürrenmatt ist eine Ordnungsmotion. Ich glaube aber, es sei zweckmäßiger, beide Anträge gleichzeitig zu behandeln. Bei der Abstimmung wird dann natürlich getrennt und in erster Linie der Antrag des Herrn Dürrenmatt zur Abstimmung gebracht werden.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Der Antrag des Herrn Dürrenmatt auf Rückweisung an die Regierung zum Zwecke, zu untersuchen, ob nicht die Mehrleistungen dieser oder jener Beamten besonders zu honoriren seien, statt eine allgemeine Besoldungsaufbesserung vorzunehmen, betrifft eine Frage, die vom Regierungsrath und noch genauer vom Verwaltungsrath der Bank und der Bankdirektion bereits untersucht worden ist. Man ist aber bei dieser Untersuchung zu dem Schlusse gekommen, daß eine Besoldungserhöhung besser und zweckmäßiger sei, als eine Extrahonorirung, aus dem einfachen Grunde, weil eine Besoldung etwas Sicheres ist, während wenn der Grundsatz aufgestellt wird, daß Mehrleistungen extra honorirt werden sollen, man keine Garantien hat und nach und nach in ein System hineingelangt — man hat diese Erfahrung auch andernorts gemacht — das keine Grenzen mehr kennt. Es wird dann vieles als Mehrleistung betrachtet, was in Wirklichkeit eine solche nicht ist; es führt das zu Mißbräuchen und viel größern Ausgaben und ist jedenfalls ein viel schlechteres System, als wenn man fixe Besoldungen feststellt. In den letzten Jahren hat man dem Personal bei all den außerordentlichen Anlässen, Konversionen u. s. w., zugemuthet, Mehrarbeiten zu leisten und es hat sich dasselbe willig unterzogen und die Büreauzeit verlängert. Wenn nun für jede halbe oder ganze Stunde Mehrarbeit eine besondere Erhöhung eintreten müßte, so würde das viel mehr kosten, als die fixe Erhöhung der Besoldungen. Ich glaube aus diesem Grund, man solle die Vorlage der Regierung nicht zurückweisen, da die von Herrn Dürrenmatt angeregte Frage bereits untersucht ist.

Was Herr Dürrenmatt bemerkte, man habe sehr großes Gewicht auf die Arbeit des Kassiers gelegt, dagegen weniger auf diejenige des Verwalters, so geschah es deswegen, weil die Erhöhung für den Kassier höher ist, als für den Verwalter und den Buchhalter. Ich glaubte deshalb, man solle diese ausnahmsweise Behandlung des Kassiers näher begründen. Im übrigen genügt für die Erhöhung der Besoldung des Verwalters die allgemeine Thatsache der großen Arbeitsvermehrung, die in erster Linie den Verwalter trifft; ebenso vermehrt sich damit die Verantwortlichkeit, die wieder zumeist besonders den Verwalter in Mitleidenschaft zieht. Ich möchte deshalb beantragen, auf das Dekret einzutreten und von der beantragten Rückweisung Umgang zu nehmen.

Weber (Graswyl). Es ist Rückweisung des Dekrets beantragt worden zum Zwecke, zu untersuchen, ob nicht die Extraarbeiten besonders zu honoriren seien. Ich möchte den Antrag des Herrn Dürrenmatt dahin abändern, es sei das Dekret zurückzuweisen mit dem Auftrage an die Regierung, zu untersuchen, ob es nicht angezeigt wäre, die Besoldungen — und zwar nicht nur diejenigen der Staatsbeamten, sondern auch derjenigen Beamten, für deren Besoldung Staat und Gemeinden gemeinsam aufkommen müssen — einer Reorganisation zu unterwerfen und ein neues Besoldungsdekret aufzustellen.

Dürrenmatt. Ich kann mich ganz gut dem Antrage des Herrn Weber anschließen. Ich bin mit demselben einverstanden, um so mehr als bereits eine Motion gestellt ist, welche gesetzliche Reglirung der Beamtenbesoldungen verlangt.

Abstimmung.

1) Für den Antrag Weber	57 Stimmen
Dagegen	117 „
2) Für Annahme des Dekretsentwurfes mit der von der Staatswirthschaftskommission beantragten Modifikation	Mehrheit.

Wahlen.

Zur Beschleunigung der Wahlverhandlungen wird das Büreau auf Antrag des Präsidiums verstärkt durch die Herren Großräthe Aegerter, Boinay, Hofer (Oberdießbach), Hirter, Probst (Edmund), Chodat, Schweizer und Walther (Oberburg).

1) Oberrichterwahlen.

Bei 194 gültigen Stimmen werden im ersten Wahlgange gewählt:

Herr Leuenberger	mit	190	Stimmen
„ Bützberger	„	191	„
„ Forster	„	186	„
„ Carl Stooß	„	190	„
„ Wermuth	„	185	„
„ Thormann	„	190	„
„ Halbeisen	„	152	„

bisherige Oberrichter.

Ferner erhielten Stimmen die Herren:

Fürsprecher	Wermeille	38
„	Wyß . .	8

---

2) Wahl des Obergerichtspräsidenten.

Bei 138 Stimmenden wird im ersten Wahlgange mit 129 Stimmen gewählt:

Herr Leuenberger, der bisherige.

---

3) Wahl des Staatsschreibers.

Mit 156 von 166 gültigen Stimmen wird im ersten Wahlgange gewählt:

Herr G. Berger, der bisherige.

---

4) Wahl des Verwalters der Hypothekarkasse.

Mit 182 von 185 gültigen Stimmen wird im ersten Wahlgange gewählt:

Herr Moser, der bisherige.

---

5) Wahl des Steuerverwalters.

Bei 185 gültigen Stimmen wird mit 170 Stimmen im ersten Wahlgange, unter Vorbehalt einer allfälligen Reorganisation des Amtes, gewählt:

Herr Gaßmann, bisheriger Steuerverwalter.

---

6) Wahl des Kommandanten des Landjägerkorps.

Bei 185 gültigen Stimmen wird im ersten Wahlgange, unter Vorbehalt einer allfälligen Reorganisation des Amtes, mit 180 Stimmen gewählt:

Herr Hürst, der bisherige.

Naturalisationen.

Bei 164 gültigen Stimmen (nöthige $^2/_3$-Mehrheit: 110) werden auf den Antrag des Regierungsraths die in Nr. 25 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes von 1890 näher bezeichneten Personen in's bernische Landrecht aufgenommen, mit dem Vorbehalte jedoch, daß die Naturalisation erst mit der Zustellung des Naturalisations-Aktes in Wirksamkeit tritt, und zwar:

1. Emil Otto Schröer, Spengler in Bern, mit 148 Stimmen.
2. Johann Ernst Müller, Maurer in Bern, mit 145 Stimmen.
3. Friedrich Fichter, Küfer in Burgdorf, mit 150 Stimmen.
4. Modeste Balthasar Dirrig, Landwirth in Villars-sur-Fontenais, mit 155 Stimmen.
5. Johann Georg Ziller, Commis in Bern, mit 146 Stimmen.
6. Ludwig August Muxel, Wirth zu Aarmühle, mit 148 Stimmen.

Anzug des Herrn Dürrenmatt betreffend Erweiterung der Volksrechte

in Verbindung mit dem

Anzug des Herrn Bühlmann betreffend Verfassungsrevision.

(Siehe diese Anzüge Seite 100 und 106 hievor.)

Dürrenmatt. Die Motion, welche ich am 3. Juni abhin eingereicht habe, hat folgenden Wortlaut: „Der Regierungsrath wird eingeladen, in der nächsten Großrathssession Bericht und Antrag vorzulegen über die Erweiterung der Volksrechte auf dem Wege der Gesetzgebung; so insbesondere über die Wahl der Ständeräthe durch das Volk, sowie über die Ausführung der Art. 77 und 6 der Staatsverfassung (Ausbau des Petitionsrechts und Gesetzes-Initiative des Volkes)." Die Motion hat, wie Sie sehen, einen allgemeinen Theil und einen besondern. Sie wünscht, daß der Regierungsrath überhaupt eine Vorlage mache über die Ausdehnung der Volksrechte und macht zwei Gegenstände namhaft, nämlich die Wahl der Ständeräthe durch das Volk und die Einführung der Volksgesetzgebungs-Initiative.

Die Veranlassung zu diesem Anzuge war die Wahrnehmung, die sich nach Verwerfung des Steuergesetzentwurfes neuerdings aufdrängte, die Wahrnehmung von dem Widerspruch der Legislative mit dem Volke. Nach-

dem dieses schwierige Werk, das den Großen Rath so viel in Anspruch genommen hat und an dem wirklich von beiden Seiten gefeilt wurde, vom Volke verworfen worden war, mußte man sich sagen: Es ist etwas nicht richtig im Verhältniß zwischen Volk und Obrigkeit, den Ausdruck „Obrigkeit" natürlich allgemein genommen, nicht speziell in Bezug auf die Regierung. Ich habe mir gesagt: Es ist eine ähnliche Situation vorhanden, wie sie zu Anfang und in der Mitte der 60er Jahre bestand, wo das Volk über gewisse Vorgänge in der bernischen Eisenbahnpolitik, speziell über die Erlebnisse im Ost-Westbahn-Handel, mißmuthig war. Damals wurde von den leitenden Staatsmännern der Grund gelegt zur spätern bernischen Eisenbahnpolitik. Man wußte, daß man vom Bernervolk kolossale Opfer werde verlangen müssen und hatte auf die Erlebnisse im Ost-Westbahn-Handel hin nicht den Muth, von sich aus vorzugehen und die Verantwortung für die zu inaugurirende Eisenbahnpolitik auf sich zu nehmen. Da tauchte im Großen Rathe der Gedanke auf, sich durch Einführung des Referendums mit dem Volke in bessern Kontakt zu setzen. Von anderer Seite wurde schon damals eine Verfassungsrevision angetönt; ich erinnere nur an die Blätter von Romang und andere Erscheinungen. Um die Verfassungsrevision niederzuschlagen, entschloß sich der Große Rath zur Einführung des Referendums. Wenn man die Verhandlungen nachliest, so ist diese Tendenz deutlich bemerkbar. Man hat es im Großen Rathe offen ausgesprochen: Wenn man dem Volke das Referendum nicht gibt, so wird die Verfassungsrevision kommen. Dem wollte man ausweichen und stellte die Fühlung mit dem Volke durch das Referendum her.

In der That wurde die Fühlung so gut hergestellt und das Mißtrauen wich so sehr, daß die Einhelligkeit zwischen Volk und Behörden, als sie in den 70er Jahren ihren Kulminationspunkt erreichte, vielleicht nur allzu bedingungslos war. Heutzutage fühlt man das wachsende Mißtrauen im Volke seit mehreren Jahren wieder. Es wurde aus dem Volke heraus ein Versuch zur Revision der Verfassung gemacht. Das Projekt wurde verworfen. Vor zwei Jahren raffte sich der Große Rath zu einer Initiative auf; das Projekt wurde ebenfalls verworfen. Ebenso wurde das Steuergesetz verworfen, und es ist im Großen Rathe von Herrn Direktor Marti ausgesprochen worden, es sei im Kanton Bern wegen des Mißtrauens des Volkes in die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten nichts zu machen. Da habe ich mir nun gesagt: Gut, wenn das Mißtrauen von allen Seiten zugegeben wird, so wollen wir von der Opposition den Nachweis leisten, daß wir entgegenkommen wollen, um auch etwas Positives zu schaffen; wir wollen nicht das Mißtrauen pflegen, um des Mißtrauens willen, damit Zwiespalt sei zwischen Volk und Behörden; wir wollen so weit gehen, als die Verfassung es erlaubt, um uns zu gemeinsamer Thätigkeit zu vereinigen. Wir haben einen Theil der Volksgesetzgebung im Jahre 1869 eingeführt; Herr Brunner stand damals an der Spitze. Es ist dies aber nur der negative Theil; wir wollen Hand bieten, um auch den positiven Theil durchzuführen, die Initiative. Wenn ich sage „wir", so kann ich allerdings nicht gerade namens der konservativen Fraktion sprechen; denn es geht den Konservativen auch wie den Freisinnigen: «On est toujours le réactionnaire de quelqu'un», das heißt, von den Demokraten und Konservativen kann man sagen: «On est toujours le révolutionnaire de quelqu'un». So geht es auch mir bei vielen konservativen Kollegen. Allerdings stehen die Volksgesetzgebungsinitiative und die Wahl der Ständeräthe durch das Volk auf dem Programm der allgemeinen, außer dem Parlament stehenden Volkspartei und in dieser Beziehung weiß ich mich mit meinen Gesinnungsgenossen in Uebereinstimmung. Ich will aber sofort daran erinnern, daß diese Postulate auch seit vielen Jahren auf dem Programm der freisinnigen Partei stehen und bei Anlaß der Verfassungsrevisionskampagne von 1884/85 von vielen Freisinnigen befürwortet wurden.

Will man mit einer durchgreifenden Neuerung vor den Großen Rath und das Volk treten, so muß dabei sicher das Erste sein, sich über die Verfassungsmäßigkeit der verlangten Reform Aufschluß zu geben. Wenn eine Spur von Verfassungswidrigkeit dabei ist, so würde ich es als meine Pflicht betrachten, zu schweigen und nicht weiter vorzugehen. Ich glaube, ich sei auch einer derjenigen, die es genau nehmen mit der Verfassungsmäßigkeit, und ich hätte vielleicht meinen Antrag schon früher gebracht, wenn ich Zeit gefunden hätte, die Verfassungsmäßigkeit einigermaßen zu studiren, sowohl nach dem Wortlaut, als auch besonders nach der Entstehungsgeschichte und dem bisherigen Gebrauch des § 6 der Verfassung, der hier hauptsächlich in Frage kommt. Ich denke, hauptsächlich nach diesen drei Gesichtspunkten müssen wir die Verfassungsmäßigkeit untersuchen: nach dem Wortlaut, nach der Entstehung und dem seitherigen Gebrauch, der seit 1846 von dem betreffenden Verfassungsartikel gemacht wurde.

Was sagt nun der Wortlaut des vorerst in Betracht fallenden § 6 der Verfassung? Er handelt in vier verschiedenen Alineæ von den Kompetenzen der politischen Versammlungen. Das 4. Alinea lautet folgendermaßen (ich glaube, ich wisse dasselbe auswendig): „Die politischen Versammlungen stimmen ab: . . . . . 4) über diejenigen Gegenstände, welche ihnen durch Gesetze zur Entscheidung übertragen werden." Also worüber hat das Volk abzustimmen? Ueber Gegenstände! Das ist eine ganz allgemeine Bezeichnung für Alles, was man dem Volke vorlegen kann. Es ist nicht einmal gesagt, daß es Gesetze oder Finanzvorlagen oder Beschlüsse des Großen Rathes sein müssen, sondern es ist ein möglichst allgemeiner Ausdruck gewählt. Nach diesem Wortlaut sind sicher auch Gegenstände fähig, dem Volke zur Entscheidung vorgelegt zu werden, welche nicht vorher im Großen Rathe besprochen worden, sondern aus dem Volke herausgewachsen sind und aus ihm heraus vorgeschlagen werden. Ich mache darauf aufmerksam, daß im Verfassungsrathe beantragt war, zu sagen „Gesetze und Beschlüsse". Mit Rücksicht auf die spätere Ausgestaltungsfähigkeit entschloß man sich aber mit Bewußtsein für den allgemeinen Ausdruck „Gegenstände".

Nun was für Gegenstände? Gegenstände, die dem Volke „durch Gesetze zur Entscheidung übertragen werden". Das ist der zweite Theil, der von Wichtigkeit ist. Durch denselben wird ausgesprochen, daß die Uebertragung solcher Gegenstände an die Volksabstimmung durch Gesetze zu normiren sei, daß also nicht beliebig eine Minderheit oder eine Mehrheit im Großen Rathe verlangen könne, dieser oder jener Gegenstand solle dem Volke vorgelegt werden. Eine solche gesetzliche Normirung hat in der That schon stattgefunden durch die Einführung des Referendums. Da wurde durch ein all-

gemeines Gesetz eine Kategorie von Gegenständen festgestellt, welche dem Volke zur Entscheidung vorgelegt werden sollen. Wenn man genau sein will, so kann man sogar sagen, es sei dadurch die Verfassung eigentlich eingeschränkt worden, indem der allgemeine Ausdruck „Gegenstände" auf einen viel engern Begriff zusammengedrängt wurde, nämlich auf den Begriff „Gesetze". Heute wird uns aber niemand hindern, unter diese „Gegenstände" auch noch andere einzureihen, wie ich es im Auge habe mit der Initiative.

Dies ist der Sinn des § 6 der Verfassung, wie man ihn nach meiner Meinung nach dem Wortlaut auffassen muß, und das ist allerdings bei der Beurtheilung der Verfassungsmäßigkeit schließlich das Allerwichtigste, ob eine Vorlage mit dem Wortlaut der Verfassung übereinstimmt oder nicht.

Es fragt sich nun aber: Ist meine Ansicht auch nach der Entstehung des § 6 statthaft? Da muß ich bekennen: Ja, die Initiative ist auch in geschichtlicher Beziehung vollständig verfassungsmäßig. Das Alinea 4 des § 6 der Verfassung war ein Werk des Kompromisses. Im Verfassungsrath von 1846 wurden in betreff der Volksrechte verschiedene Vorschläge aufgestellt. Von Seite der Herren Stämpfli und Weyermann wurde das Veto, also ein fakultatives Referendum befürwortet, das sich hauptsächlich auf Finanzbeschlüsse bezogen und nicht regelmäßig funktionirt hätte, d. h. nur, wie wir es gegenwärtig in eidgenössischen Angelegenheiten haben, auf Begehren des Volkes in Bewegung gesetzt worden wäre. Auf der andern Seite wurde von Herrn Aebersold der Antrag auf Einführung der Initiative — er brauchte wörtlich diesen Ausdruck — gestellt, in dem Sinne, daß 6000 Bürger jederzeit den Erlaß oder die Aufhebung eines bestehenden Gesetzes oder einer bestehenden Verordnung verlangen können. Der Kampf um diese Volksrechte, Veto, Referendum, Initiative — das Referendum wurde zwar nicht gerade ausdrücklich genannt — dauerte Tage lang und schließlich einigte man sich auf eine Fassung, welche keine der genannten Institutionen einführte, wohl aber in die Verfassung den Keim legte, um sie gestützt darauf einführen zu können. Die Formel, die sich aus dem Widerstreit der Meinungen entwickelte, ist das schon erwähnte Alinea 4 des § 6, das bestimmt, daß die politischen Versammlungen abzustimmen haben „über diejenigen Gegenstände, welche ihnen durch Gesetze zur Entscheidung übertragen werden". Auf diesem Boden hat der Große Rath im Jahre 1868, nachdem der § 6 der Verfassung lange ein todter Buchstabe war, der nicht zur Anwendung kam, die Einführung des Referendums beschlossen. Wenn Sie den Bericht der Großrathskommission nachlesen, deren Berichterstatter Herr Brunner war, sowie den Bericht des Regierungspräsidenten Weber, so werden Sie sehen, daß man sich damals vollständig in der gleichen Beweisführung bewegt hat. Die großräthliche Kommission, die zwar in betreff der Ausführung nicht ganz einstimmig war, war nach der Versicherung ihres Berichterstatters in Bezug auf die Verfassungsmäßigkeit des Referendums einstimmig.

Nun ist die Verfassungsmäßigkeit zwar noch an Hand anderer Paragraphen zu erläutern und zwar wird man in Bezug auf die Initiative vielleicht die §§ 27 und 28 der Verfassung anführen. Der § 27 zählt die Funktionen auf, welche der Große Rath selbst ausüben soll, und welche bestehen in Wahlen, Berathungen und Abänderungen von Gesetzen (§ 27 I a) u. s. w. u. s. w. Und der § 28 bestimmt: „Der Große Rath darf die ihm durch die Verfassung namentlich angewiesenen Verrichtungen an keine andere Behörde übertragen." Welches ist nun der Sinn dieses § 28? Offenbar der, daß der Große Rath seine Kompetenzen nicht nach unten übertragen darf, also nicht der Regierung oder den Gerichten oder andern administrativen oder gerichtlichen Instanzen. Wohl aber darf der Große Rath einen Theil seiner Kompetenzen dem Volke übertragen; denn das Volk ist keine Behörde. Herr Brunner hat einmal sehr gut auseinandergesetzt, welches der Unterschied sei, indem er sagte: Eine Behörde kann sich kompromittiren, das Volk aber kann sich niemals kompromittiren, ein Volksentscheid ist immer anzunehmen. Ich glaube also wirklich, indem auf der ganzen Welt kein Mensch wird behaupten wollen, das Volk sei eine Behörde, es biete auch der § 28 keinen Anhaltspunkt, um die Verfassungsmäßigkeit der Initiative in Zweifel zu ziehen.

Ich mache ferner auf den Paragraphen aufmerksam, der uns das Petitionsrecht gewährleistet, den § 77, der mit vier Worten sagt: „Das Petitionsrecht ist gewährleistet." Nun will ich allerdings nicht behaupten, daß zur Gewährleistung des Petitionsrechtes ausdrücklich die Hinzufügung eines unbedingten, verbindlichen Petitionsrechtes gerechnet werden müsse. Aber ich möchte auf den pittoyabeln Zustand aufmerksam machen, in dem wir in Bezug auf das Petitionswesen leben. Es sind dem Großen Rathe schon Tausende von Unterschriften eingereicht worden, die jahrelang unbeantwortet blieben, weil der Große Rath nicht gehalten ist, sie beantworten zu müssen. Er kann die Bittschriften entgegennehmen, wie ein Souverain. Wenn ein Fürst in seinem Galawagen ausfährt und es wird ihm eine Bittschrift hineingeworfen, so kann er sie lesen oder nicht. So verfuhr auch der Große Rath mit vielen Bittschriften. Ich erinnere an diejenigen in Sachen der Todesstrafe und der Verantwortlichkeit der Kantonalbankbehörden und -Beamten. Einer andern Bittschrift entsprach der Große Rath nach mehreren Jahren. Es ist dies die im Jahre 1862 eingereichte, mit 13,800 Unterschriften versehene Bittschrift, welche verlangte, daß zum § 6 der Verfassung ein Ausführungsgesetz erlassen werde. Diese 13,800 Unterschriften waren eigentlich der Grundstein zur Einführung des Referendums. Da wurde einmal zur Ausführung geschritten und wir dürfen uns noch jetzt glücklich schätzen, daß wir das Referendum erhalten haben. Durch die Einführung der Initiative wird das Petitionsrecht zur Wahrheit und Wirklichkeit. Man kann vielleicht sagen, es sei im Verfassungsrath ein daheriger Antrag abgewiesen worden, der den Großen Rath verpflichten wollte, jede Bittschrift zu beantworten. Herr Dr. Schneider stellte diesen Antrag und es wurde derselbe allerdings abgelehnt, indem der Berichterstatter, Herr Ochsenbein, erklärte, der Antrag sei unnöthig, er sei ein Pleonasmus, weil die Nöthigung zur Beantwortung der Bittschriften schon im § 52 ausgesprochen sei. Ich will mich übrigens hierüber nicht weiter aussprechen, sondern nur noch ein Wort hinzufügen in Bezug auf die Verfassungsmäßigkeit der Ständerathswahlen.

Dieser Punkt ist jedenfalls noch viel unbestrittener, als der andere, und ich kann mich in dieser Beziehung ganz kurz fassen. Unsere Verfassung datirt vom Jahre 1846. Damals hat es bekanntlich noch gar keine Ständeräthe gegeben, und es war also physisch nicht möglich, in der Verfassung eine Bestimmung aufzunehmen, wie

die Ständeräthe zu wählen seien. Natürlich schweigt sich denn auch die Verfassung darüber gründlich aus. Sie enthält Vorschriften über die Wahl der Abgeordneten an die Tagsatzung. Der Kanton Bern hatte drei Gesandte an die Tagsatzung zu schicken. Der Große Rath gab denselben Instruktionen und nahm nach ihrer Rückkehr den Bericht entgegen. Das war die alte Tagsatzung. Dieselbe hat in der Bundesverfassung von 1848 aufgehört und der Ständerath, der in der neuen Bundesorganisation eingeführt wurde, besitzt nur noch einen schwachen Schimmer der Kompetenzen, welche die frühere Tagsatzung hatte. Der Große Rath sah sich auch nicht einmal veranlaßt, die Ständerathswahlen durch ein Gesetz zu regliren. Als im Herbst 1848 zum ersten male zwei Ständeräthe zu wählen waren, wurden dieselben vom Großen Rathe für eine Session gewählt und so blieb es bis in die 50er Jahre hinein. Es existirt hierüber also nicht einmal ein Gesetz und ich glaube deshalb, wir wären kompetent, durch einfachen Großrathsbeschluß die Wahl der Ständeräthe dem Volke zu übertragen. Natürlich möchte ich das nicht empfehlen; denn die Materie ist wichtig genug, daß sie durch ein Gesetz reglirt werden soll.

So viel über die Verfassungsmäßigkeit meiner Postulate. Nun etwas über die Art der Ausführung. Ich will mich dabei natürlich nicht in Details verlieren; denn es kann dies bei der Diskussion über die Erheblicherklärung nicht meine Aufgabe sein. Aber Pflicht ist es immerhin, einen Weg zu zeigen, den zu marschiren möglich ist.

In Bezug auf die Initiative stelle ich mir die Ausführung ungefähr nach Maßgabe des im 1884er Verfassungsentwurf enthaltenen Artikels vor. Dort ist für ein Initiativbegehren die Ziffer von 10,000 Unterschriften angenommen. Nun hatte der damalige Verfassungsrath vollständig freie Hand und mit Rücksicht auf die Vermehrung der Population fand er eine Erhöhung der in der gegenwärtigen Verfassung für das Begehren einer Verfassungsrevision oder die Abberufung des Großen Rathes vorgesehenen Ziffer von 8000 Unterschriften für gerechtfertigt. Ich würde mich an die Ziffer 8000 halten, so lange wir noch unter der gegenwärtigen Verfassung leben. Nebstdem möchte ich aber auch einer Anzahl Gemeinden, die im Verhältniß zu der Gesammtzahl aller Gemeinden gleich groß ist, wie die 8000 Unterschriften im Verhältniß zur Gesammtzahl der stimmberechtigten Bürger, das Recht geben, die Abänderung oder den Erlaß von Gesetzen zu verlangen. Es wäre das die Zahl 40. 40 Einwohnergemeindräthe sollen das Recht haben, solche Anträge zu stellen und eine Volksabstimmung darüber zu verlangen.

In Bezug auf die Ständerathswahlen stelle ich mir vor, man würde von der alljährlichen Erneuerung abgehen. Das Bernervolk würde in einem einzigen Wahlkreis, den der ganze Kanton bilden würde, die Ständeräthe jeweilen bei der Gesammterneuerung des Großen Rathes auf die Dauer von 4 Jahren wählen. Als Aequivalent für die lange Amtsdauer, und weil die Ständeräthe überhaupt als kantonale Abgeordnete betrachtet sein sollten, möchte ich die Abberufung, wie sie für den Großen Rath besteht, auch auf die Ständeräthe ausdehnen.

Dies sind die wenigen Gedanken, die ich über die Ausführung meiner Anträge aussprechen zu sollen glaubte. Erlauben Sie mir jetzt noch einige Worte über deren Zweckmäßigkeit.

Durch die Einführung der Initiative werden Sie im ganzen Lande die intelligentesten, qualifizirtesten Bürger aufrufen, sich in aktiver Weise an der Gesetzgebung zu betheiligen. Wir müssen nicht glauben, daß die Summe der Intelligenz im Großen Rathe vertreten sei. Wir müssen bedenken, daß viele Klassen gesetzlich und verfassungsmäßig von diesem Rathssaal ausgeschlossen sind, so die Professoren der Hochschule, die Lehrer, die Pfarrer, die Regierungsstatthalter, die Gerichtspräsidenten und andere Beamte, wodurch eine große Summe von Intelligenz und Sachkenntniß, die kompetent ist, zur Gesetzgebung etwas zu sagen, dem Lande verloren geht. Diese Bürger werden durch die Initiative in den Dienst der Gesetzgebung hineingezogen; die Ansichten im Rathssaal und diejenigen außerhalb desselben können mit einandern konkurriren. Und der Große Rath wird sich dadurch nicht kleiner machen, wenn er die Intelligenz und den guten Willen, welcher außer dem Rathssaal herrscht, auch zur Arbeit herbeizieht; im Gegentheil, er wird damit, wie Herr Regierungspräsident Weber im Jahre 1868 sagte, einen Akt der Großherzigkeit und intelligenten Einsichtigkeit ausüben. Sie haben Gelegenheit, durch durch Einführung der Initiative endlich auch die Opposition zu positivem Schaffen auffordern. Ich habe schon so oft den Vorwurf hören müssen: Ihr wollt nichts als verwerfen, ihr bringt nichts Positives! Ja, wie sollen wir etwas Positives bringen? Unsere Hände sind gebunden; wir sind eben in der Minderheit, und ich werde vielleicht nicht einmal den heutigen Antrag durchbringen, der doch das Positivste will, was es gibt, nämlich die Möglichkeit, das ganze Volk zur Mitarbeit aufzurufen. Was haben wir gegenwärtig? Das Referendum ist nur das Recht, nein zu sagen. In dieser Beziehung haben Sie dem Volk das Messer in die Hand gegeben. Geben sie ihm nun auch das Recht, ja zu sagen, etwas Bestimmtes zu verlangen. Erst wenn wir mit der Initiative nichts Brauchbares leisten können, darf man uns sagen, daß wir nichts zu stande bringen; erst dann müssen wir uns diesen Vorwurf gefallen lassen, vorher aber ist die Mehrheit zu demselben nicht berechtigt.

Auch die Forderung der Wahl der Ständeräthe durch das Volk ist nach meiner Ansicht, wenn sie auch nicht von so grundlegender Bedeutung ist, geeignet, unser politisches Leben zu heben. Durch die Wahl in einem einzigen Wahlkreis kommen wir unbedingt dazu, daß sich die Parteiverhältnisse abklären müssen. Ich denke, es brauche der radikalen Mehrheit deswegen nicht angst zu sein; sie wird die Mehrheit noch lange besitzen können. Sie wird sich aber vielleicht doch auch hüten müssen, durch die Ständerathswahlen nicht gerade den Trotz des Volkes herauszufordern, wie es mitunter auch schon vorkam. Ich erinnere daran, daß wir Konservative seit der Entlassung des Herrn Prof. König, d. h. seit einem Vierteljahrhundert, im Ständerath nicht mehr vertreten waren und doch haben viele eidgenössische Abstimmungen bewiesen, daß wir im Kanton Bern die Mehrheit haben und in andern Abstimmungen nahezu über die Hälfte der Stimmen verfügen. Nun frage ich: Ist es billig, daß trotz dieser feststehenden Thatsache die herrschende Partei ein ganzes Vierteljahrhundert lang beide bernische Ständerathssitze für sich in Anspruch nimmt? Laßt uns einmal probiren, wie weit wir es bringen! Wir wollen uns offen und aufrichtig messen. Es wird Eurer Partei die Mehrheit ja noch für lange Zeit gesichert sein und dann habt Ihr einen Grund mehr, uns zu sagen: Ja, ihr seid in der Minderheit und müßt euch fügen. So, wie es gegenwärtig ist, sind die Ständeräthe, deren Kapazität ich alle Anerkennung zolle, völlig außer allem

Kontakt mit dem Volke. Das Volk mag beschließen, was es will, sie kümmern sich nicht darum und haben sich nicht darum zu kümmern, weil sie die Abgeordneten des Großen Rathes sind; die mittelbare Wahl, welche stattfindet, entfremdet sie dem Volke. Darum hört man auch selten im Ständerathe ein währschaftes Bernerwort in erhaltendem Sinne; man hört viel häufiger die Stimmen des stürmischen Fortschritts.

Ich glaube, die Volkswahl der Ständeräthe wird auch das Ansehen der bernischen Repräsentanz nicht vermindern. Im Gegentheil, wenn die Abgeordneten der übrigen Kantone wissen: Das sind die Erwählten des Bernervolkes, das sind die Erwählten des 110,000 stimmigen Souverains, so werden sie viel mehr mit dem Berner volk rechnen müssen, das durch diese Repräsentanten vertreten ist, als es bisher der Fall war, namentlich wenn sich nicht die Stimmen der Mäßigung und der Besonnenheit geltend machen.

Beim Ständerath haben wir übrigens auch das eigenthümliche Verhältniß, daß er mit einer Volksbewegung nicht Schritt hält. Für den Nationalrath besitzen wir zwar auch kein Abberufungsrecht; es existirt aber doch ein mittelbares insofern, als wenn das Volk von sich aus eine Revision der Bundesverfassung beschließt, der Nationalrath damit de facto abberufen ist. Die Ständeräthe dagegen erhalten sich Kraft der eigenen Stofferneuerung Jahrzehnte hindurch. Es ist keine gründliche Aenderung zu bewerkstelligen. Wir wollen diese nun wenigstens im Kanton Bern ermöglichen und die Ständeräthe den gleichen Bedingungen der Erneuerung unterziehen, wie die Nationalräthe, dadurch, daß wir sie auch abberufungsfähig machen.

Ich weiß schon, daß es eine etwas gewagte Sache war, von mir aus, mit einer einzigen Unterschrift — ich habe um weitere Unterschriften nicht geworben — das Begehren zu stellen, das ich hiemit begründet zu haben glaube. Das Vorurtheil ist mir gar wohl bekannt, daß vielleicht diesem oder jenem dies oder das aus meiner Begründung einleuchten würde, aber nur weil es der Dürrenmatt beantragt, kann man sich nicht dazu entschließen. Ich kann die Mitglieder, welche auf diesem Standpunkt stehen, natürlich nicht belehren, aber ich möchte Ihnen sagen und an's Herz legen: Wenn Ihr die Hand bieten wollt zu positiver Arbeit, so habt Ihr jetzt Gelegenheit, auf verfassungsmäßigem Boden Eure Gegner zur Mitarbeiterschaft heranzuziehen. Ihr könnt es thun oder nicht, c'est à prendre ou à laisser.

Man hat allerdings in letzter Stunde meine Motion mit einem fatalen Bleigewicht beschwert. Ich weiß es: der Antrag des Herrn Bühlmann auf Verfassungsrevision ist ein mauvais coucheur, ein böser Schlafkamerad, den ich lieber nicht neben mir hätte. Er hat auch nicht Anspruch auf das gleiche Lager. Meine Motion liegt schon seit dem 3. Juni in der „Großrathsdrucke" und nun soll ich noch den Schlafkamerad, der sich gestern meldete, aufnehmen (Heiterkeit)! Ich möchte warnen, meine Motion mit der Verfassungsrevision todtzuschlagen. Wenn wir einmal soweit sind, daß das Mißtrauen verschwunden ist, dann können wir an die Verfassungsrevision denken. Wenn wir jetzt im stande wären, es einzurichten, daß die Parteien sich gegenseitig verbindliche Zusicherungen geben könnten, an die jedermann glauben würde, so daß jedermann wüßte, es dürfe an gewisse Artikel der Verfassung nicht gerührt werden, so wollte ich auch revidiren helfen. Allein jetzt ist dazu der Augenblick noch nicht gekommen. Bei der Totalrevision hat man diese Zusicherungen nicht und die Anfrage auf Partialrevision ist vor 2 Jahren gestellt worden, das Volk hat aber den Großen Rath damit heimgeschickt. Es würde mir als Zwängerei erscheinen, wenn man wieder eine Partialrevision anstreben würde. Hebt zuerst das Mißtrauen, kommt, wie vor 22 Jahren, dem Volke entgegen durch Ausdehnung derjenigen Rechte, die wir nach der Verfassung ausdehnen dürfen. Ich glaube, dann wird sich das Zutrauen auch wieder finden. Macht nicht das Umgekehrte von dem, was Ihr anno 1868 thatet, indem Ihr heute die Ausdehnung der Volksrechte mit der Verfassungsrevision darniederhalten wollt, während Ihr vor 22 Jahren die Verfassungsrevission durch die Ausdehnung der Volksrechte darniederhieltet. Wenn das Volk einmal den Beweis in Händen hat, daß ihm der Große Rath etwas vertraut und er an das Volk glaubt, so wird dasselbe auch wieder Glauben zu seinen Behörden erhalten, und dann dürfen wir die Verfassungsrevision wagen. Im gegenwärtigen Moment aber möchte ich davor gewarnt haben. Ich habe geschlossen.

Bühlmann. Ich bin so frei, zu beantragen, es sei die Behandlung des Antrages Dürrenmatt zu verschieben und es sei dagegen der Regierungsrath einzuladen, dem Großen Rathe beförderlich Bericht und Antrag betreffend die Revision der kantonalen Staatsverfassung vorzulegen.

Herr Dürrenmatt hat uns im Anfang seiner Rede gesagt, er sei zur Stellung seiner Postulate veranlaßt worden mit Rücksicht auf das große Mißtrauen des Volkes, das sich bei Anlaß der Abstimmung über das Steuergesetz neuerdings manifestirt habe, und mit Rücksicht auf Differenzen, die zwischen dem Volk und der Obrigkeit bestehen. Ich gebe zu, daß bei einem gewissen Theil des Volkes ein gewisses Mißtrauen besteht. Ich glaube aber, dieses Mißtrauen sei nicht sowohl durch die Thätigkeit des Großen Rathes hervorgerufen worden, als vielmehr durch die Thätigkeit einer gewissen Presse, welche seit einer großen Zahl von Jahren auf nichts anderes ausgeht, als das Ansehen der Behörden mit allen möglichen Mitteln zu untergraben und den Personen und Behörden alle möglichen Schlechtigkeiten in's Gesicht zu werfen. Und wenn sich Herr Dürrenmatt darauf beruft, daß sich das Mißtrauen gegenüber dem Großen Rathe und der Regierung namentlich bei der Abstimmung über das Steuergesetz deutlich manifestirte, so möchte ich ihn daran erinnern, daß das Bernervolk am gleichen Tage die große freisinnige Mehrheit des Großen Rathes neuerdings vermehrte und bestätigte. Ich glaube darum, mit dem gleichen Recht, mit dem Herr Dürrenmatt behauptet, es sei ein Mißtrauen des Volkes vorhanden, können wir — die freisinnigen Großräthe des Kantons Bern — sagen, ein solches sei nicht vorhanden; denn sonst hätte das Bernervolk die freisinnige Partei im Großen Rathe nicht noch vermehrt. Ich weise deshalb diese Behauptung des Herrn Dürrenmatt von der Hand. Es ist das eine Fiktion von ihm, die er künstlich im Bernervolk pflanzte und noch weiter pflanzt durch Verdächtigungen, die seit Jahr und Tag bei ihm auf der Tagesordnung sind.

Herr Dürrenmatt hat zwei Postulate aufgestellt. Er will im allgemeinen eine Erweiterung der Volksrechte, sagt dann aber im zweiten Theile seiner Motion, diese Erweiterung solle bestehen in der Einführung der Initiative und der direkten Wahl der Ständeräthe. Ich

möchte von vornherein darauf aufmerksam machen, daß das nicht neue Erfindungen des Herrn Dürrenmatt sind, sondern Postulate, die seit mehr als 20 Jahren auf dem Programm der Freisinnigen stunden und noch stehen. Ich erinnere an den Verfassungsentwurf, den seinerzeit der Volksverein ausgearbeitet hat, in welchem die Erweiterung der Volksrechte einen wesentlichen Theil der Arbeit ausmachte, indem die Initiative und die direkte Wahl der Ständeräthe und des Regierungsrathes in denselben aufgenommen wurden. Ich erinnere auch daran, daß das Referendumsgesetz von 1869 nicht eine Errungenschaft der Konservativen war, sondern daß die Liberalen dem Volke dieses Recht gaben, zum Theil unter großer Opposition der konservativen Partei. Ich sage also: Das sind Programmpunkte der liberalen Partei, die nun Herr Dürrenmatt derselben einfach wegzunehmen sucht, indem er beantragt, die Initiative und die direkte Wahl der Ständeräthe auf einem Wege einzuführen, den ich nicht als verfassungsmäßig betrachten kann. Weil es Herrn Dürrenmatt gerade in den Kram paßt, will er diese Postulate auf dem Gesetzgebungswege einführen und im Bernervolk Strömung zu Gunsten der Opposition machen.

Ich glaube nun aber, wenn Herr Dürrenmatt sagte, die Verfassungsmäßigkeit dieser Postulate könne keinem Zweifel unterliegen, so sei es ihm mit diesem Ausspruch nicht so ernst gewesen, wie er glauben machen will. Ich bin der vollendeten Ueberzeugung, daß seine ganze Ausführung eine durchaus unrichtige ist, und ich werde an der Hand der Verfassung nachweisen, daß es unter der gegenwärtigen Verfassung nicht möglich ist, diese Postulate einzuführen, wie es Herr Dürrenmatt beantragt. Ich begrüße es, daß wir ein stenographisches Bülletin haben und die Motivirung des Herrn Dürrenmatt schwarz auf weiß im „Tagblatt" steht, und ich glaube, wir werden in Zukunft, wenn eine Gesetzesvorlage zu berathen ist, nicht mehr zu riskiren haben, daß Herr Dürrenmatt erklärt, das und das gehe nicht, das sei wider die Verfassung.

Ich habe die Motivirung des Herrn Dürrenmatt genau verfolgt. Er führte aus, der § 6 der Verfassung gehe dahin, die politischen Versammlungen haben abzustimmen: „. . . . . 4) über diejenigen Gegenstände, welche ihnen durch Gesetze zur Entscheidung übertragen werden." Das ist der Wortlaut der Verfassung. Herr Dürrenmatt verlangt nun, gestützt auf diese Verfassungsbestimmung, welche dem Großen Rathe ohne irgend welche Einschränkung das Recht gebe, dem Volke alles, was er nur wolle, zur Abstimmung vorzulegen, daß man dem Volke diejenigen Rechte einräume, von denen er glaubt, daß sie das Volk haben sollte. Herr Dürrenmatt behauptet also, nach dieser Verfassungsbestimmung sei der Große Rath kompetent, alles Mögliche, seien es Gesetze, Beschlüsse u. s. w. u. s. w., dem Volke vorzulegen. Bis jetzt nahm Herr Dürrenmatt einen andern Standpunkt ein. Wenn ein Gesetz in Berathung war, so war sein zweites Wort immer: Ihr begeht einen Verfassungsbruch; Ihr begeht einen Eidbruch; Ihr habt die Verfassung beschworen; Ihr seid Meineidige! Heute kommt nun Herr Dürrenmatt und sagt, der Große Rath sei berechtigt, dem Volke ohne irgend welche Einschränkung Vorlagen vorzulegen, seien dieselben im Sinne der Verfassung gelegen oder nicht. Soweit geht meine Auffassung von den Pflichten des Großen Rathes denn doch nicht. Ich bin auch der Meinung, daß man es mit den Bestimmungen der Verfassung, die aus einer ganz andern Zeit stammt, nicht haarscharf nehmen darf und daß es am Ende auf's gleiche herauskommt, ob eine Neuerung auf dem Wege der Partialrevision oder der Gesetzgebung eingeführt wird; denn schließlich bin ich auch der Meinung des Herrn Dürrenmatt: Was das Volk annimmt, das ist Gesetz im Bernerland! Aber leider ist eben doch die Verfassung da, die uns bindet. Der § 96 derselben sagt ausdrücklich: „Die Verfassung ist das oberste Gesetz des Staates. Keine Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse, welche mit ihr im Widerspruche stehen, dürfen angewendet oder erlassen werden." Mit Rücksicht auf diese Bestimmung ist es nicht möglich, auch mit Herbeiziehung des § 6, wonach dem Volke alle möglichen Gegenstände vorgelegt werden dürfen, dem Volke Vorlagen zu unterbreiten, welche mit der Verfassung im Widerspruch stehen; denn „die Verfassung ist das oberste Gesetz des Staates" — bekanntlich ein Artikel, auf den sich Herr Dürrenmatt auch immer berufen hat — und ich glaube in der That nachweisen zu sollen, daß es nicht richtig ist, wenn Herr Dürrenmatt behauptet, es sei möglich, die direkte Wahl der Ständeräthe und die Initiative einfach auf dem Gesetzgebungswege einzuführen.

Herr Dürrenmatt hat sich einzig auf den § 6 der Verfassung berufen. Ich glaube aber, zur Beurtheilung der Frage der Verfassungsmäßigkeit der in Rede stehenden Postulate sei es nöthig, die Verfassung als Ganzes anzusehen. Da sehen wir nun, daß der Titel I spricht über „Souveränetät, Stimmrecht, Wählbarkeit und politische und Wahlversammlungen," also die grundlegenden Bestimmungen über den ganzen Organismus des bernischen Staates enthält. Ueber diesen Organismus bestimmt der § 2: „Die Souveränetät beruht auf der Gesammtheit des Volkes und wird nach Maßgabe der Verfassung ausgeübt: 1) unmittelbar von den stimmfähigen Bürgern in den politischen und den Wahlverhandlungen; 2) mittelbar von den durch die Verfassung eingesetzten Behörden." Es wir also gesagt, die Ausübung der Souveränetät, des Ausdrucks des Volkswillens, mache sich entweder unmittelbar durch die Abstimmungen in den politischen Versammlungen oder mittelbar durch die verfassungsmäßigen Behörden. Wenn Sie nun weiter untersuchen, was für Kompetenzen den politischen Versammlungen gegeben sind und in welchen Fällen sie abzustimmen haben, so finden Sie, daß diese Gegenstände in der Verfassung genau aufgezählt sind. Der § 6 sagt nämlich: „Die politischen Versammlungen stimmen ab: 1) über die Veränderungen der Staatsverfassung; 2) über die Veränderungen der Bundesverfassung, 3) über die außerordentlichen Gesammterneuerungen des Großen Rathes nach § 22; 4) über diejenigen Gegenstände, welche ihnen durch Gesetze zur Entscheidung übertragen werden." Und in Bezug auf die Wahlen ist in § 9 gesagt: „Die Wahlversammlungen erwählen durch geheime Abstimmung auf je zweitausend Seelen Bevölkerung ihres Kreises ein Mitglied in den Großen Rath." Irgend eine Bestimmung, daß auch andere Wahlen direkt vom Volke vorgenommen werden sollen, finden Sie in der Verfassung nicht, mit Ausnahme der Bestimmungen der §§ 47, 58 und 59 betreffend die Amtsrichterwahlen und die Vorschläge für die Bezirksbeamtenstellen. Ebenso finden Sie weitere Gegenstände, über welche die politischen Versammlungen abzustimmen haben, in der Verfassung nicht genannt, als daß 8000 Bürger die Revision der Verfassung verlangen können. Es ist also in der Verfassung genau gesagt, welches die Kompetenzen der politischen Versammlungen sind, resp. in

welchen Fällen die unmittelbare Ausübung der Souveränetät eintritt. Alles andere liegt in der Kompetenz der Behörden. Und wenn Sie nun untersuchen, welches die Kompetenzen des Großen Rathes sind, so finden Sie in § 27, daß demselben ausdrücklich zugewiesen ist: „Die Erlassung, Erläuterung, Abänderung und Aufhebung von Gesetzen und allgemeinen, bleibenden Verordnungen" u. s. w., sowie „alle Wahlen, welche ihm durch die Verfassung oder die Gesetze übertragen sind". Speziell ist unter litt. d der Ziffer IV angeführt, daß dem Großen Rathe zukomme „die Ernennung der Abgeordneten auf die eidgenössische Tagsatzung". Ich glaube also, es sei nicht richtig, daß wir, wie Herr Dürrenmatt behauptet, von der Verfassung mit Rücksicht auf den § 6 derselben absehen und dem Volke alles vorlegen können, was wir wollen. Der § 6 findet seine natürliche Grenze im § 96 der Verfassung selbst, wonach dem Volke keine Fragen vorgelegt werden dürfen, die mit der Verfassung im Widerspruch stehen, und ich glaube ferner nachgewiesen zu haben, daß mit Rücksicht auf die Organisation des Staatswesens im Kanton Bern sich die ganze Verwaltung so macht, daß die politischen Versammlungen nur die Abstimmungen und Wahlen vorzunehmen haben, welche durch die Verfassung in ihre Kompetenz gestellt sind; alles übrige aber fällt in die Kompetenz des Großen Rathes.

Wenn Sie nun nach Antrag des Herrn Dürrenmatt die Initiative einführen wollen, so ist in erster Linie zu untersuchen: Was ist die Initiative? Herr Dürrenmatt sagte, seiner Auffassung nach sei sie so durchzuführen, wie es im 1884er Verfassungsentwurf normirt wurde. Sie wissen, daß in diesem Entwurf ziemlich wörtlich die nämliche Bestimmung aufgenommen wurde, wie sie die Zürcher Verfassung enthält, wonach eine bestimmte Anzahl von Bürgern verlangen kann, daß der Große Rath gewisse Gegenstände ausarbeite und fertig eingereichte Entwürfe dem Volke zur Abstimmung unterbreite, wobei er das Recht habe, ein Gegenprojekt auszuarbeiten. Die Initiative bedeutet also eine direkte Antheilnahme des Volkes der Gesetzgebung. Nach der Verfassung hat der Große Rath das Recht, zu bestimmen, welche Gegenstände dem Volke vorgelegt werden sollen. Man hat dann den betreffenden Artikel ausgebaut und beschlossen, es seien alle Gesetze dem Volke vorzulegen. Allein immerhin wurde der verfassungsmäßige Grundsatz beibehalten, daß die gesetzgebende Behörde der Große Rath ist und das Volk nur nachträglich das Recht hat, zu sagen, ob es das Werk des Großen Rathes annehmen will oder nicht. Es ist dieses Recht also ein rein passives und davon, daß verlangt werden könne, es solle ein Gesetz in dieser und dieser Redaktion vorgelegt werden, findet sich in der Verfassung kein Wort. Es entspricht eine direkte Antheilnahme des Volkes an der Gesetzgebung dem ganzen Sinn und Geist der Verfassung nicht, so wenig als dem Wortlaut.

Wenn Sie also die Initiative einführen, so stürzen Sie die ganze Basis der bisherigen staatlichen Organisation um; denn Sie geben dem Volke das Recht der Antheilnahme an der Gesetzgebung, was eine wesentliche Aenderung unserer konstitutionellen Verhältnisse bedeutet. Eine solche Aenderung kann aber unter allen Umständen nicht anders eingeführt werden, als dadurch, daß Sie die Verfassung revidiren und dem Volke dieses Recht einräumen, womit wir ja zum weitaus größten Theil einverstanden sind. Und wenn Herr Dürrenmatt sagt, er möchte auch einer gewissen Zahl von Gemeinderäthen das Recht geben, auf dem Wege der Initiative einen Entwurf vorzulegen und zu verlangen, daß das Volk darüber abstimme, so möchte eine solche Einrichtung vielleicht zweckmäßig sein — ich will mich darüber nicht auslassen — aber es ist eine Institution, an welche die Verfassung von 1846 nicht dachte und von der sie auch nicht die geringste Ahnung hatte. Es wäre das ein ganz neuer Faktor des Staates. Die Verfassung kennt als solche nur die politischen Versammlungen und die verfassungsmäßigen Behörden und wenn man einen neuen Faktor einführen will, wie es Herr Dürrenmatt möchte, so kann dies nur auf dem Wege der Verfassungsrevision geschehen.

Es ist also, was die Initiative anbetrifft, durchaus unzweifelhaft, daß eine solche fundamentale Aenderung unserer konstitutionellen Einrichtungen auf dem Wege der Gesetzgebung nicht vorgenommen werden kann. Und was die direkte Wahl der Ständeräthe betrifft, so erlauben Sie mir kurz folgende Bemerkungen: Herr Dürrenmatt sagt, es stehe hierüber nichts in der Verfassung, weil man im Jahre 1846 noch keine Ständeräthe hatte. Das ist richtig. Es ist aber immerhin in § 27 dem Großen Rathe das Recht gegeben, die Abgeordneten auf die eidgenössische Tagsatzung zu wählen und Sie finden in der ganzen Verfassung keine Bestimmung, wonach den politischen Versammlungen das Recht gegeben wäre, andere Wahlen zu treffen als diejenigen des Großen Rathes und der Bezirksbeamten, d. h. in Bezug auf letztere Wahlvorschläge aufzustellen. Ich glaube nun, wenn man eine so wichtige Wahl, wie diejenige der Ständeräthe, dem Volke anvertrauen will, so muß eine bezügliche Bestimmung in der Verfassung stehen; denn es gehört das zu den fundamentalen Einrichtungen des Kantons und kann also nicht auf dem Gesetzgebungswege eingeführt werden. Wenn man also in dieser Beziehung eine Aenderung vornehmen will, so kann dies nur durch eine Verfassungsrevision geschehen. Ich glaube, man habe mit Recht seit bald 50 Jahren gesagt, die Ständeräthe haben ungemein viel Analoges mit den Tagsatzungsabgeordneten. Die Ständeräthe sind die Vertreter des Kantons, wenn sie schon keine Instruktionen mehr erhalten, und es ist auffallend, daß erst heute die Frage auftaucht: Hat der Große Rath eigentlich mit Recht bisher die Ständeräthe gewählt? Es ist merkwürdig, daß es Herrn Dürrenmatt erst heute einfällt, die Ständeräthe seien nun seit bald 50 Jahren verfassungswidrig gewählt worden. Ich habe die Sache auch untersucht und absolut nichts gefunden, als in den Verhandlungen des Großen Rathes vom 30. September 1848 den Passus, es werde auf den Antrag des Regierungsrathes beschlossen, die Ständeräthe vorläufig für die Dauer einer Session zu wählen. Man hat also schon im Jahre 1848, also kurz nach Annahme der kantonalen Verfassung, die Frage, wer die Ständeräthe zu wählen habe, nicht einmal diskutirt, sondern hat dieselbe als so selbstverständlich aufgefaßt, daß nur in Bezug auf die Dauer der Wahl ein Beschluß gefaßt wurde. Die Frage aber, wer die Ständeräthe zu wählen habe, wurde von keiner Seite in Zweifel gezogen, indem man sagte: So gut der Große Rath das Recht hatte, die Tagsatzungsabgeordneten zu wählen, so gut hat er auch das Recht, die Wahl der Ständeräthe vorzunehmen. Und wenn wir in seitherigen Erlassen nachsehen, so bestimmt schon der § 96 des Großrathsreglements von 1863: „Der Große Rath hat laut Verfassung in geheimer Abstimmung folgende Wahlen und Ernennungen vorzunehmen: . . . .

6) die Ernennung der zwei bernischen Ständeräthe." Der Große Rath erklärte also im Jahre 1863, laut der Verfassung habe er die Ständeräthe zu wählen. Und das gegenwärtige Großrathsreglement bestimmt in § 88: „Die dem Großen Rathe durch Verfassung übertragenen Wahlen (§ 27, IV) nimmt er in geheimer Abstimmung vor" und es sind unter diesen „dem Großen Rathe durch Verfassung übertragenen Wahlen" auch die Ständeräthe inbegriffen. Die Wahl der Ständeräthe durch den Großen Rath ist also verfassungsgemäß und es kann eine Aenderung nur auf dem Wege der Verfassungsrevision vorgenommen werden. Ob eine solche Aenderung angezeigt wäre, darauf will ich nicht eintreten. Ich bin durchaus einverstanden mit der Initiative, in Bezug auf die Frage der direkten Wahl der Ständeräthe möchte ich mir dagegen das Protokoll noch offen behalten. Gegenwärtig, wo eine andere Gestaltung des Ständerathes immer mehr diskutirt und gesagt wird, der Ständerath sei nicht die richtige Repräsentanz der Kantone, denn man sollte auch die Größe der Kantone berücksichtigen, ist es offenbar nicht zweckmäßig, wenn man die Bedeutung des Ständerathes dadurch stärkt, daß man seine Mitglieder durch das Volk wählen läßt, sodaß hinter einem Ständerathsmitglied 40, 60, 80,000 Stimmen stehen, wodurch die Bedeutung einer Repräsentanz im Ständerath viel größer wird, als im Nationalrathe. Immerhin ist das nur mein erster Eindruck und ich behalte mir in dieser Beziehung noch völlig freie Hand vor.

Aus den Ausführungen des Herrn Dürrenmatt glaube ich den Schluß ziehen zu sollen, daß es ihm mit seinen Reklamationen betreffend Verfassungstreue, die er seit Jahr und Tag macht, nicht so ernst ist. Ich bin bei gründlicher Prüfung zur Ueberzeugung gelangt, daß die Postulate des Herrn Dürrenmatt ohne Abänderung der Verfassung nicht eingeführt werden können, und Herr Dürrenmatt, wenn er dies auf dem Gesetzgebungswege thun will, den gleichen Eidbruch begeht, den er uns seit Jahr und Tag in's Gesicht wirft.

Mit Rücksicht auf diese Ausführungen und wenn man grundsätzlich mit den Anregungen des Herrn Dürrenmatt einverstanden ist — und ich bin es theilweise — so gibt es nur einen Weg, der zum Ziele führt, nämlich der Weg der Verfassungsrevision.

In Bezug auf die Nothwendigkeit der Verfassungsrevision will ich Sie nicht lange aufhalten. Wir wissen alle, daß es mit der gegenwärtigen Verfassung nicht mehr geht, daß man sich bei jedem Anlaß daran stößt und daß es auch aus Gründen der Reinlichkeit nothwendig ist, unsere Verfassung den neuen bundesrechtlichen Verhältnissen anzupassen. Wir wissen, daß die gegenwärtige Verfassung in einer Zeit entstand, wo der Kanton Bern noch ein souveräner Staat war, wo er noch die Münzhoheit, die Militärhoheit, die Forsthoheit ꝛc. hatte und die Eidgenossenschaft noch ein bloßer Staatenbund war. Gegenwärtig besitzt der Kanton Bern nur noch einen Schatten seiner frühern Herrlichkeit. Die wichtigsten staatlichen Hoheitsrechte sind an den Bund übergegangen. Der Bund ist viel stärker, er kann alles viel besser einrichten, die kleinen kantonalen Verhältnisse und die kantonale Mißwirthschaft haben aufgehört, und es wünscht sich gewiß niemand in die Zeit vor 1848 zurück. Wir haben also im Bund und Kanton ganz andere Verhältnisse. Ebenso sind die Verkehrsverhältnisse in den 40er Jahren ganz andere gewesen, als heutzutage, und es haben sich dieselben, sowie die öffentlichen politischen Verhältnisse, in den letzten 50 Jahren auf eine Weise geändert, wie vorher während Jahrhunderten nie. Wir haben ganz andere Bedürfnisse, als man sie im Jahre 1846 hatte, und wenn man die gegenwärtige Verfassung nachliest, so kommt sie einem vor, wie ein Traum aus alter Zeit. Weitaus die meisten haben keinen Begriff, was man unter Feudallasten, Bodenzinsen u. s. w. versteht, und wenn man in der Verfassung von Tagsatzungsabgeordneten liest, so denkt man an die Zeit, wo die Abgeordneten mit ihren Kutschen von einem Ort zum andern fuhren, und es kann sich niemand einen rechten Begriff machen, wie es da gegangen ist. Wir haben im Jahre 1869 durch die Einführung des Referendums unser ganzes staatliches Leben verändert, indem wir zur reinen Demokratie übergingen, indem wir erklärten, der Große Rath solle das Gesetzgebungsrecht haben, soweit es die Arbeit betreffe, das Volk aber solle sagen, ob es ein Gesetz wolle oder nicht. Wir haben heute also ganz andere Verhältnisse als im Jahre 1846, und wir haben wiederholt erfahren, daß die 46er Verfassung nicht mehr das ist, was sie der Generation von 1846 war, nämlich die Basis für eine fortschrittliche Entwicklung der bernischen Einrichtungen, sondern zu einem förmlichen Hemmschuh geworden ist, wenn wir den Versuch machen, unsere Verhältnisse gedeihlich zu entwickeln. Ich erinnere daran, wie wir im Armenwesen durch die unglücklichen Fr. 400,000, welche die Verfassung hiefür aussetzt, gelähmt sind, indem wir alle einig sind, daß der Staat mehr leisten und den Gemeinden, welche ihre Mittel aus den Schulden der Bauern zusammentellen müssen, dadurch helfen muß, daß er einen Theil ihrer Lasten übernimmt. Ebenso konnten wir bei den Gerichtsbehörden keine Vereinfachungen vornehmen, und als wir im Steuerwesen die Progression einführen wollten, hieß es gleich: Das geht nach der Verfassung nicht. Und als wir im Steuerwesen die Vereinheitlichung des Jura mit dem alten Kanton anstrebten, hieß es wieder: Das geht nicht, ihr begeht einen Eidbruch, wenn ihr das thut! Die 1846er Verfassung ist also nichts als ein Hemmschuh. Bern ist das einzige Glied der Eidgenossenschaft, dessen Verfassung noch aus der Zeit vor dem neuen Bund von 1848 datirt. Alle andern Kantone haben ihre Verfassungen dem Bunde und den neuen Verhältnissen angepaßt, nur der große Kanton Bern, der so stolz ist auf seinen Staatsgedanken, der so stolz ist auf sein staatsmännisches Wesen, konnte es nicht dazu bringen, die Verfassung zu revidiren. An Versuchen hat es zwar nicht gefehlt. Schon im Jahre 1877 wurde ein Versuch gemacht, das Volk war aber nicht einverstanden; denn wir befanden uns damals in der Finanzmisere und es hieß: Wir wollen zuerst unsere finanziellen Verhältnisse bereinigen, bevor wir die Verfassung revidiren. Im Jahre 1881 machte Herr Brunner neuerdings die Anregung. Während dieselbe noch im Großen Rathe hängig war, kam die Volkspartei mit ihren 8000 Unterschriften, worauf das Volk die Frage, ob eine Revision der Verfassung stattfinden solle, mit 27,000 gegen 12,000 Stimmen bejahte. Wir haben da also einen deutlichen Entscheid des Volkes, daß es einsieht, daß wir die Verfassung revidiren müssen. Leider wurde dann im Jahre 1885 der ausgearbeitete Entwurf einer neuen Verfassung verworfen, warum will ich nicht untersuchen. Ich will nur sagen, daß wir zu weit gingen und Dinge in die neue Verfassung hineinnahmen, die nicht hineingehören, d. h. wir machten den gleichen Fehler, der 1846 gemacht

wurde, wo man ebenfalls viel zu viel in die Verfassung aufnahm. Den letzten Revisionsversuch, der von Herrn Burkhardt gemacht wurde, will ich nicht weiter berühren, indem er noch in Ihrer aller Erinnerung ist. Die Revisionsfrage wurde bekanntlich mit einer Mehrheit von 5000 Stimmen verneint, hauptsächtich mit Rücksicht darauf, daß die Frage der Partialrevision sehr zweifelhaft war und der Jura wie ein Mann dagegen stimmte, während im alten Kanton die Betheiligung an der Abstimmung nur eine schwache war. Allein ich glaube, wenn wir die Sache nochmals ernstlich in Angriff nehmen, so wird es gehen, und das Volk wird uns noch dankbar sein, wenn wir ihm sagen: Wir wollen dem Kanton Bern ein anderes Kleid geben, wir wollen ihn von seiner verlöcherten „Chutte" befreien und ihm einen Rock geben, der weit genug ist und ihm nach allen Richtungen paßt. Wir wollen auch dafür sorgen, daß nicht zu viel in die Verfassung hineinkommt. Es kann nicht meine Aufgabe sein, zu sagen, was aufgenommen werden soll. Ich halte indessen dafür, wir sollen, mit Rücksicht auf unser Verhältniß zum Bunde, in die Verfassung alle Gewährleistungen aufnehmen, welche in der Bundesverfassung stehen, ferner die Organisation des Staatshaushaltes, die Bezeichnung und Wahlart der Staatsbehörden, die Volksrechte, Initiative u. s. w., sowie die völlige Vereinigung des Jura mit dem alten Kanton. Alles Andere sollten wir der Gesetzgebung überlassen, da ja Bestimmungen der Verfassung und solche eines Gesetzes unter dem gleichen Abstimmungsapparat und der nämlichen Mehrheit des Volkes angenommen werden. Was hat es für einen Sinn, daß uns die Generation von 1846 noch 50 Jahre später Gesetze macht?! Den 1846 begangenen Fehler wollen wir nicht noch einmal begehen und wollen eine künftige Generation nicht in gleicher Weise knebeln, wie es die 1846er uns gegenüber gethan, sondern wir wollen, da die Abstimmung über die Verfassung die gleiche ist, wie über ein Gesetz, in die Verfassung nur das aufnehmen, was zur Organisation des ganzen Staatswesens erforderlich ist. Wenn wir in dieser Weise vorgehen, so werden wir zu einer Verfassung kommen, die dem Volke beliebt. Es wird eine deutliche Vorlage vor sich haben, die jedermann begreift und die ihm wird mundgerecht gemacht werden können. Da bin ich dann mit Herrn Dürrenmatt vollständig einverstanden, daß man die Mitwirkung des Volkes an der Gesetzgebung in die Verfassung aufnehme, indem das ein Mittel sein wird, den Zusammenhang zwischen Volk und Behörden enger zu schließen und auch das Referendum wieder zu einer etwas bessern Einrichtung zu machen, indem nicht nur Unverstand und Mißtrauen herrschen werden, sondern das Volk an der Gesetzgebung direkt Antheil nehmen wird.

Ich möchte Ihnen deshalb empfehlen, den Antrag des Herrn Dürrenmatt auf die Frage der Verfassungsrevision zu verschieben und die von mir gestellte Motion auf Verfassungsrevision anzunehmen.

Ich mache noch darauf aufmerksam, daß es sich heute nicht darum handelt, die Revisionsfrage dem Volke vorzulegen, sondern nur darum, den Regierungsrath um Bericht und Antrag zu ersuchen. Bis die Sache vor's Volk kommt, geht vielleicht ein Jahr vorbei und wir haben also Zeit, die Sache im Volke zu diskutiren und dasselbe zu fragen, was es für Wünsche habe. Hernach werden wir selbst noch Gelegenheit haben, die Sache in zwei, drei Sitzungen zu behandeln und erst dann wird das Volk angefragt werden: Willst Du eine Revision oder nicht? Wenn wir die Revision in der gegenwärtigen Periode durchführen wollen — und ich glaube, das sei eine Ehrensache für uns — so müssen wir dahinter gehen, sonst geht es noch Jahre lang, bis wir eine neue Verfassung erhalten. Wenn wir uns mit gutem Willen und Energie an's Werk machen, so bin ich überzeugt, daß wir etwas erreichen und eine Verfassung zu stande bringen, welche der Ehre des Kantons und der Ehre des Staates Bern entspricht. (Beifall.)

Dürrenmatt. Ich bitte um Entschuldigung, daß ich nochmals das Wort ergreifen muß, da ich gewisse Zulagen nicht unbeantwortet lassen kann. Vor allem weise ich den Vorwurf zurück, daß ich jemals den Großen Rath oder Mitglieder desselben als meineidig erklärt habe. Es ist das auch schon hin und wieder in Zeitungsblättern behauptet worden; da es aber auch hier gesagt wird, so weise ich diesen Vorwurf mit Entschiedenheit zurück. Ein Meineid ist ein Verbrechen, das in's Zuchthaus führt, und wenn ich jemals so etwas dem Großen Rathe oder einzelnen Mitgliedern vorgehalten hätte, so ist kein Zweifel, daß man mich nach Verdienst am Kragen genommen und mir den gebührenden Lohn verabfolgt hätte. Ich habe den Ausdruck Meineid niemals gebraucht; das ist ein frivoles Spiel mit Worten. Daß ich sagte, der Große Rath habe die eidlich beschworene Verfassung übertreten, das ist richtig. Aber das ist noch kein Meineid, sonst hätte man den Vorwurf, den man mir heute macht, schon Herrn Bitzius sel. machen können, als er am Volkstage in Münsingen im Tone selbstgefälliger Ironie an den Fingern abzählte, was für Verfassungsverletzungen der Große Rath verübt habe. Wenn man Einem an's Lebendige rühren will, Herr Bühlmann, so möchte man es denn doch in anderer Weise thun!

Hingegen sehr dankbar bin ich dem Herrn Präopinant für die Rechtsbelehrung darüber, was nach der Verfassung statthaft sei und was nicht. Da sind goldene Worte aus seinem Munde geflossen und ich bin sicher, daß wenn Herr Bühlmann, der von der Verfassungstreue noch so durchdrungen ist, einst wieder auf dem Präsidentenstuhl sitzt, er nicht über einen Antrag abstimmen lassen oder denselben sogar selbst unterschreiben und durch Circular vertheilen lassen wird, der in Bezug auf die Verfassungsrevision dem Volke eine ganz andere Frage vorlegt, als die Verfassung vorschreibt. Die Verfassung schreibt vor, wenn die Revisionsanfrage gestellt werde, so solle dieselbe lauten: „ob eine Revision der Verfassung stattfinden solle?" Herr Bühlmann, als Präsident des Großen Rathes hat statt dessen einen abweichenden Antrag dem Volke vorgelegt und selbst dazu die Initiative ergriffen. Es ist unrichtig, wenn er den letzten Revisionsversuch als Revision Burkhardt bezeichnet. Es war ebenso gut eine Revision Bühlmann, als eine Revision Burkhardt. — Immerhin alles mit Dank quittirt!

Ich war auch froh über die Auseinandersetzungen betreffend die Kompetenzen der politischen Versammlungen. Aber es verwundert mich, daß Herr Bühlmann nicht weiter gegangen ist und gesagt hat: Unsere Verfassung enthält keine Bestimmung, daß die politischen Versammlungen die Geschwornen wählen sollen, ebenso ist die Aufstellung der Wahlvorschläge für die Regierungsstatthalter- und Gerichtspräsidentenstellen durch die politischen Versammlungen nicht vorgesehen, indem die Verfassung vorschreibt, die

Aufstellung dieser Vorschläge solle durch die Wahlversammlungen der Amtsbezirke erfolgen; auch über die Nationalrathswahlen enthält die Verfassung nichts, aus dem gleichen selbstverständlichen Grunde, aus welchem sie über die Ständerathswahlen nichts sagen kann, nämlich weil es im Jahre 1846 noch keine Nationalräthe gab.

Die Beweisführung hingegen, welche Herr Bühlmann vorbrachte, um die Verfassungsmäßigkeit der Initiative zu widerlegen, scheint mir wirklich auf schwachen Füßen zu stehen. Schon die ganze Rede des Herrn Bühlmann, so fein sie in der Ausführung war und so packend in den Gedanken, namentlich da, wo man mich packen wollte (Heiterkeit), war nicht anderes, als eine Verurtheilung des Referendums. Alles, was Herr Bühlmann gegen die Initiative sagte, kann man mit demselben Rechte gegen das Referendum einwenden. Wo steht in der Verfassung eine Vorschrift, daß das Volk nur über solche Gesetze abstimmen dürfe, die der Große Rath vorher besprochen habe? Nach der bisherigen Auffassung hatte das Volk zu einem Gesetze nur nachträglich etwas zu sagen, daß es aber nicht auch vorher geschehen dürfe, davon enthält die Verfassung durchaus nichts. Mit dem gleichen Recht, mit dem man das Referendum einführte, kann man auch die Initiative einführen. Es war das sicher auch die Meinung des Herrn Brunner in der 1868er Kommission, der in dieser Beziehung doch wenigstens weniger konservativ geworden sein dürfte, als Herr Bühlmann. Herr Brunner hat damals seine Rede mit einigen Worten geschlossen, welche ich am würdigsten erachte, meine Auseinandersetzungen über die Einführung der Initiative zu schließen. Er sagte: „Man hat gefragt: warum keine Initiative? Mit dem Referendum sei nichts gewonnen, weil das Volk dabei doch nur ja oder nein zu sagen habe. Meine Herren, wir wollen es zuerst mit dem Referendum versuchen; wenn es dann, zwar nicht im ersten oder zweiten, ja vielleicht erst nach einer Reihe von Jahren, die günstigen Folgen hat, die wir von ihm erwarten (und die es ohne Zweifel hatte, möchte ich in Parenthese beifügen) und im Volke das Bedürfniß nach der Initiative sich geltend macht, so können Sie versichert sein, daß die gleichen Männer, welche heute für das Referendum einstehen, dann auch für die Initiative einstehen werden. Meine Heren, ich empfehle die Annahme des Entwurfs." Dies waren damals die Schlußworte des Herrn Brunner, und ich möchte ihm mit denselben auch die Fortsetzung des Werkes empfehlen.

Bühlmann. Ich glaube, es sei ein Wortstreit, wenn Herr Dürrenmatt mir den Vorwurf macht, ich habe mit Unrecht das Wort Meineid gebraucht. Ich glaube, es kommt auf's Gleiche hinaus, ob man sage, man habe die beschworene Verfassung verletzt oder man habe seinen Eid gebrochen. In der Sache ist das durchaus das Gleiche und ich glaube, Herr Dürrenmatt brauche nicht große Gewissensbisse zu haben, wenn man dem Meineid sagt.

Herr Dürrenmatt hat mir ferner den Vorwurf gemacht, ich habe selbst dadurch, daß ich über die Zulässigkeit der Frage der Partialrevision als Präsident des Großen Rathes habe abstimmen lassen, eine Verfassungsverletzung begangen und es schicke sich daher für mich nicht, mit einem solchen Vorwurf zu kommen. Ich habe aus voller Ueberzeugung damals diesen Antrag acceptirt und unterschrieben und in meiner Eigenschaft als Präsident zur Abstimmung gebracht. Ich möchte mich auf Herrn Dürrenmatt selbst berufen, der in hübscher Ausführung zeigte, man müsse bei Prüfung der Verfassungsmäßigkeit auch die Entstehungsgeschichte der Verfassung und die bisherige Praxis in's Auge fassen. Man hat bei der Berathung der Burkhardt'schen Verfassungsrevision die Entstehungsgeschichte des in Betracht kommenden Verfassungsartikels des Langen und Breiten auseinandergesetzt, und es ist überzeugend nachgewiesen worden, daß bei der Berathung des betreffenden Artikels der Verfassungsrath durchaus der Meinung war, es solle die Partialrevision zulässig sein. Ich glaube deshalb, Herr Dürrenmatt sage mit Unrecht, das sei eine Verfassungsverletzung gewesen.

Herr Dürrenmatt bemerkte ferner, meine Ausführungen seien deshalb falsch, weil eine Reihe von Wahlen in der Verfassung nicht genannt und doch dem Volke vorbehalten seien. Er beruft sich auf die Vorschläge für die Bezirksbeamtenwahlen. Meine Herren, die §§ 47 und 58 sagen ausdrücklich, die politischen Versammlungen haben die Vorschläge aufzustellen. Herr Dürrenmatt sagt ferner, es stehe davon, daß die Geschwornen vom Volke gewählt werden sollen, nichts in der Verfassung. Allein der § 63 der Verfassung sagt: „Für Kriminal-, politische und Preßvergehen sind Geschwornengerichte eingesetzt. Dem Gesetze bleibt vorbehalten, den Geschwornengerichten noch andere Theile der Strafrechtspflege zu übertragen. Dasselbe wird auch die nähere Organisation der Geschwornengerichte bestimmen." Es sind also in der Verfassung ausdrücklich Geschwornengerichte vorgesehen, über deren Organisation das Gesetz bestimmen solle. Gestützt auf diese Verfassungsbestimmung wurde dann ein Gesetz erlassen, das die Wahl der Geschwornen dem Volke überträgt.

Herr Dürrenmatt sagt ferner, es stehe in der Verfassung nirgends geschrieben, daß das Volk nur über die Arbeit des Großen Rathes abzustimmen habe und nicht auch direkt sich an der Gesetzgebung betheiligen könne. Herr Dürrenmatt, der den § 6 der Verfassung auswendig kann, soll ihn auch auswendig behalten. Derselbe sagt nämlich, daß die politischen Versammlungen abzustimmen haben „über diejenigen Gegenstände, welche ihnen durch Gesetze zur Entscheidung übertragen werden" und bekanntlich kann im Kanton Bern niemand ein Gesetz ausarbeiten, als der Große Rath. Der Große Rath muß sich also vorerst mit den betreffenden Gegenständen beschäftigen und erst nachher kommt das Volk und sagt, ob es einverstanden sei oder nicht.

Die Argumente des Herrn Dürrenmatt widerlegen sich also aus dem strikten, klaren Wortlaut der Verfassung.

Herr Dürrenmatt kommt schließlich und behauptet, man befinde sich im Widerspruch mit dem, was man 1869 erklärt habe. Ich glaube das nicht. Herr Dürrenmatt sagt selbst, das Referendumsgesetz sei eine Ausführung des § 6 der Verfassung, und wenn Herr Brunner erklärte, wenn das Referendum sich bewähre, so werde man auch mit der Initiative kommen, und Herr Dürrenmatt nun behauptet, wir stehen heute nicht mehr auf diesem Standpunkte, so sage ich: Das ist einfach nicht wahr! Wir haben 1877, 1881 und 1884 die Initiative besprochen und sie auch in den Entwurf von 1884 aufgenommen. Ich kann darum nicht begreifen, nachdem ich heute noch bestimmt erklärt habe, die Freisinnigen wünschen die Initiative, wie man Einem den Vorwurf machen kann, man sage heute das, während man gestern etwas anderes gesagt habe. Das ist nicht richtig! Von jeher hat die liberale

Partei an der Erweiterung der Volksrechte gearbeitet. Sie hat das Referendum eingeführt und bei jedem Anlaß die Erweiterung der Volksrechte betont, wie sie es auch bei der nächsten Verfassungsrevisionsfrage thun wird. Und ich sage nochmals: Wenn Herr Dürrenmatt heute diese Postulate aufstellt, so hat er sie der liberalen Partei gestohlen (große Heiterkeit); dieselben sind nicht eine von ihm gemachte neue Erfindung.

Mettier. Wenn es wahr wäre, was Ihnen Herr Dürrenmatt vorgetragen hat, daß nämlich seine Motion die radikalere sei, als diejenige des Herrn Bühlmann, dann würde ich unbedingt für die Motion des Herrn Dürrenmatt stimmen und gegen diejenige des Herrn Bühlmann. Ich halte es aber umgekehrt. Ich glaube, die Motion des Herrn Bühlmann gibt uns weitere Ausblicke und größere Garantien für die Ordnung der Volksrechte im Kanton Bern. Es wird sich dabei wahrscheinlich nicht bloß um die Wahl der Ständeräthe durch das Volk, sondern auch der Regierungsräthe und der Bezirksbeamten handeln, und ich glaube, man wird gut thun, solche fundamentale Aenderungen nicht bloß auf dem Gesetzgebungs-, sondern auf dem Verfassungswege einzuführen. Es würde sich doch etwas eigenthümlich ausnehmen, wenn man so ganz neben der Verfassung vorbei eine völlige Umgestaltung der ganzen Organisation des Staates vornehmen würde. Ich halte dafür, daß gerade die angedeuteten Wahlen die treibende Kraft zu einer guten Verfassungsrevision sind, wie sie es schon früher waren. Würde man diese treibende Kraft vorwegnehmen, so würde wahrscheinlich aus der Revision nicht viel werden und wir hätten das Vergnügen, diejenigen Artikel, welche nicht mehr in die Verfassung gehören, noch lange nachschleppen zu müssen.

Was die Verfassungsmäßigkeit anbelangt, so bin ich der Meinung, daß die Initiative nach der bestehenden Verfassung nicht zulässig ist. Herr Dürrenmatt hat ausgeführt, daß schon die Einführung des Referendums eine Verengerung des Begriffes, der sich in § 6, Ziff. 4, der Verfassung vorfindet, sei. Nun würde durch Hineininterpretirung eines völlig neuen Rechts eine weitere Verengerung stattfinden. Die Initiative ist ein positives Recht, während die Verfassung nur von abstimmen spricht. Abstimmen kann man allerdings über das, was gesetzlich geordnet ist. Daß der § 6 aber auch zulassen soll, daß aus dem Volke heraus Gesetze ausgearbeitet werden können, das lese ich aus demselben nicht heraus. Ich glaube darum, es wird gut sein, wenn man da klaren Tisch hat und auf dem Wege einer grundsätzlichen Verfassungsrevision, welche mit dem Sinn und Geist der neuen Zeit einmal harmonirt, die Volksrechte erweitert. Ich stimme daher, in der Voraussicht, daß uns eine Verfassungsrevision eine Ordnung der Volksrechte im Kanton Bern bringen wird, für die Erheblicherklärung des Revisionsantrages.

Dürrenmatt. Wenn ich recht verstanden habe, so hat Herr Bühlmann vorhin den Ausdruck gebraucht, ich habe die Postulate auf Erweiterung der Volksrechte — ich weiß nicht, ob er sagte der Initiative speziell — den Freisinnigen gestohlen (Heiterkeit). Diesen Ausdruck — ich sage es offen — hätte ich nicht zu thun gewagt. Ich hätte es nicht riskirt, weil ich gedacht hätte, ich erhielte einen Ordnungsruf, und ich verwundere mich, daß ein so redegewandter Mann, ein Jurist, sich zu einem so groben Ausdruck hinreißen läßt. Ich wage es nicht, diesen Ausdruck zurückzugeben, obschon ich sagen könnte, Herr Bühlmann habe die Volksrechte auch nicht erfunden, so wenig als dies das Konolfingenamt und die radikale Partei gethan hat. Wir haben im Kanton Bern schon vor vielen hundert Jahren, zur Zeit der Aristokraten, Volksanfragen gehabt. Die freisinnige Partei hat also keinen Grund, damit so großartig zu thun. Auf ihren Programmen ist die Initiative allerdings schon lange gestanden; aber mit Programmen ist noch nichts gethan.

Gygax (Bleienbach). Wir haben gestern beschlossen, die Anzüge der Herren Dürrenmatt und Bühlmann miteinander zu behandeln. Dieser Beschluß machte mir den Eindruck, es herrsche in der Versammlung die Stimmung, beide Anzüge heute zu begraben, d. h. wohl die Reden anzuhören, bei der Abstimmung aber keinen der beiden Anzüge erheblich zu erklären. Bis jetzt macht es nicht den Eindruck, daß ich gestern richtig geurtheilt habe. Ich meinerseits bin der Meinung, die große Mehrzahl des Volkes frage gegenwärtig der Initiative nicht viel nach. Die Mehrzahl des Volkes kümmert sich auch wenig darum, ob der Große Rath die Ständeräthe wähle oder das Volk selbst. Was das Volk verlangt, ist, daß man es einmal bei seiner Beschäftigung in Ruhe lasse, nicht von Monat zu Monat unnütze Abstimmungen veranstalte und denjenigen, die nicht leben können, ohne daß Unruhe und Streit ist, wieder das Messer in die Hand gebe, um das Volk aufzureizen und alles Mögliche über die Regierung und die Verwaltung zu sagen. Das Volk ist der Ansicht, man solle es bei den gegenwärtigen Einrichtungen bewenden lassen und darüber nachdenken, es werde dann schon wieder eine Zeit kommen, wo weitere Volksrechte beansprucht werden können. Es ist heute das Mißtrauen, das im Volke herrsche, so betont worden. Ich denke, die Leute, welche dasselbe betonen, werden wissen, wer es wachgerufen hat und was damit bezweckt wurde.

Geleitet von diesen Gedanken, stelle ich den Antrag, die beiden Anzüge seien nicht erheblich zu erklären.

Der Präsident erklärt, da niemand mehr das Wort verlangt, die Diskussion als geschlossen und erläutert kurz, wie er abstimmen zu lassen gedenke.

Egger. Ich glaube, es liege noch eine Unkorrektheit vor. Wenn ich nicht irre, schreibt das Großrathsreglement vor, ein Anzug müsse 24 Stunden auf dem Kanzleitisch aufliegen. Gestern wurde der Anzug des Herrn Bühlmann um 2 Uhr verlesen und jetzt ist es erst 12 Uhr.

Präsident. Ich möchte Herrn Egger bemerken, daß er diese Einwendung beim Beginn der Diskussion hätte machen sollen, nicht erst jetzt. Ich fragte an, ob man die Motion behandeln wolle und da niemand eine Einwendung machte, so nahm ich an, daß man allseitig mit der Behandlung einverstanden sei. Andernfalls hätte die Berathung auf morgen verschoben werden müssen, wo dann vielleicht nicht mehr so viele Mitglieder anwesend gewesen wären.

Egger. Ich wünsche, daß das Reglement gehandhabt werde. Ich habe nicht zum voraus gewußt, daß die Diskussion nur bis 12 Uhr dauern werde.

Präsident. Ich werde den Großen Rath darüber entscheiden lassen.

Egger. Ich lasse den Großen Rath über Sachen, welche durch das Reglement festgestellt sind, nicht abstimmen.

Präsident. So progrediren wir eben so weiter, wie ich es von anfang an vorgeschlagen habe.

Abstimmung.

Für den Anzug Bühlmann und Verschiebung der Motion Dürrenmatt auf die Verfassungsrevision 128 Stimmen.
Dagegen . . . . . 34 „

Dürrenmatt. Ich möchte nur konstatiren, daß über die Motion, welche zwei Monate lang aufgelegen ist, nicht abgestimmt wurde, wohl aber über diejenige, welche nur 15 Stunden auf dem Kanzleitisch auflag. Wenn Sie in dieser Weise in den Revisionsfeldzug wollen, so probiren Sie es!

Präsident. Ich glaube, es sei nicht Sache eines einzelnen Mitgliedes, darüber zu urtheilen, ob der Große Rath richtig abgestimmt habe oder nicht. Das ist Sache des Großen Rathes und es geht nicht an, in dieser Weise nachträglich Bemerkungen zu machen.

Anzug der Herren Flückiger und Genossen betreffend Reduktion des Salzpreises.

(Siehe diesen Anzug Seite 100 hievor.)

Flückiger. Der vorliegende Anzug, den ich namens der Unterzeichner motiviren soll, geht dahin: „Der Regierungsrath sei einzuladen, bis zur nächsten Session „des Großen Rathes demselben eine Vorlage zu machen „für Herabsetzung des Salzpreises."

Ob diese Vorlage in einem Projekt-Gesetz oder -Dekret bestehe, kann uns vollkommen gleichgültig sein. Jedoch sind wir einstimmig der Meinung, daß es nur eines Dekrets — von etwa zwei oder drei Paragraphen — bedürfe, da es sich lediglich um Modifikation eines bestehenden Dekrets handelt.

Aus dem Inhalt der Motion ergibt sich, daß wir nicht etwa eine exceptionelle Erleichterung nur für die Landwirthschaft verlangen, sondern dieselbe soll allen Steuerpflichtigen zu statten kommen, jedem natürlich pro rata seines Konsums. Wir haben daher von vorneherein von einem — oft angeregten — besondern Viehsalz Umgang genommen. Die Erstellung eines solchen wäre übrigens nach dem vom Kantons-Chemiker, Herrn Dr. Schaffer, eingeholten Gutachten aus sanitarischen Gründen und mit Rücksicht auf den Kostenpunkt u. s. w. nicht empfehlenswerth. Frankreich ist trotz des vor Jahren ausgeschriebenen hohen Geldpreises zum nämlichen negativen Resultat gekommen.

Das Verlangen nach billigerem Salz ist nicht neu. Schon vor circa 30 Jahren hat sich der große landwirthschaftliche Verein des Oberaargaus lebhaft damit befaßt und als Präsident desselben habe ich schon dannzumal ein ausführliches Material darüber gesammelt. Bevor wir aber an's Ziel gelangten, hat dann die bekannte Schwindel- und Defizit-Periode begonnen, weshalb wir unsere Bestrebungen sistiren mußten. Aufgeschoben ist aber nicht aufgehoben.

Nachdem — dank den Anstrengungen und dem praktischen Geschick des Herrn Finanzdirektors Scheurer und theilweise nun auch infolge günstiger Eisenbahn-Manipulationen — die Rekonstruktion der verlotterten Staatsfinanzen gelungen ist und diese es nun erlauben, wurde das Begehren nach billigerem Salz bei der agrikolen Bevölkerung immer allgemeiner. Im Großen Rathe wurde demselben zuerst durch Herrn Dürrenmatt Ausdruck gegeben, indem er am 26. Dezember 1888 beantragte: Die Regierung sei eingeladen, beförderlichst Bericht und Antrag zu hinterbringen über Reduktion des Salzpreises. Dieser Antrag wurde einstimmig erheblich erklärt, und am 18. Dezember letzthin wurde von Seite der Regierung und der Staatswirthschaftskommission darüber Bericht erstattet, aber leider in ablehnendem Sinne. Infolge dessen wurde dann auch die Motion Dürrenmatt vom Großen Rathe abgelehnt, jedoch nur mit dem winzigen Mehr von 11 Stimmen. Damit ist aber die Salzpreisfrage keineswegs aus Abschied und Traktanden gefallen, sie wird im Gegentheil viel lebhafter ventilirt als vorher, und sie wird überhaupt nicht mehr zur Ruhe gelangen, bis sie Erledigung findet in entsprechendem Sinne.

Was die finanzielle Seite derselben anbelangt, so wirft das Salzregal in letzter Zeit jährlich eine Million Franken ab, oder etwas darüber. Davon muß die Landwirthschaft einzig wenigstens 3/4, also eine Summe von Fr. 750,000 bis Fr. 800,000 prästiren. Meinen sachbezüglichen Berechnungen legte ich als Hauptfaktoren zu Grunde: den Gesammtviehstand und die Käseproduktion unseres Kantons. Gestatten Sie mir, wenigstens hervorzuheben, daß der Gesammtviehstand laut letzter Zählung ausmacht: an Kleinvieh 260,000 Stück und an Großvieh 258,000 Stück, ohne Pferde, und daß in Bezug auf die Käseproduktion, ohne die Alpsennereien, 640 Genossenschaftskäsereien durchschnittlich circa 223,000 Zentner Käse jährlich in Handel liefern.

Daraus schon, daß die fortwährend allem möglichen Risiko ausgesetzte agrikole Bevölkerung nur an Salzsteuer jährlich eine Summe entrichten muß, welche dem Total der Gewerbesteuer wenigstens gleich kommt, ergibt sich, wie gerechtfertigt ihr Begehren nach Reduktion ist. Bei Behandlung der Motion Dürrenmatt im Dezember abhin wurde denn auch die Berechtigung derselben von der Finanzdirektion und der Staatswirthschaftskommission nicht bestritten, sondern lediglich die vorgängige Beschaffung eines Aequivalents verlangt. Dieser Ersatz, dieses Aequivalent ist aber bereits vorhanden und zwar mehrfach, wie ich sogleich mit Zahlen nachweisen will.

Die beantragte Salzpreisermäßigung wird, wenn gewährt, nicht vor künftigem Jahr in Kraft treten. Unsere Staatsausgaben werden aber mit Ablauf des nächsten Jahres um folgende jährliche Posten reduzirt sein:

1. Die bereits dahingefallene Brünigbahn-Subvention mit	Fr. 50,000
2. Die Subvention der Seelandentsumpfung mit	„ 250,000
3. Die Amortisation der Wirthschaftskonzessionsanleihen mit	„ 250,000
Uebertrag	Fr. 550,000

Uebertrag	Fr. 550,000
Dazu fallen von nun an, als sichere Mehreinnahmen, in Berechnung:	
1. Mehrertrag des Salzregals infolge der neuen Verträge mit den Salinen . .	„ 70,000
2. Die Vortheile der Eisenbahnfusion, von Herrn Scheurer veranschlagt auf . .	„ 250,000
(Ich für meine Person schlage dieselben mit Rücksicht auf den Verkauf der Bern-Luzernbahn höher an.)	
Obige Posten machen zusammen schon aus.	Fr. 870,000

Dazu verzeigt die Staatsrechnung pro 1889 dann auch schon einen Aktivüberschuß von mehr als einer halben Million (genau Fr. 555,744. 29) und bei richtiger Verwaltung werden die künftigen Staatsrechnungen — gemäß obiger Darstellung — noch weit günstigere Ergebnisse aufweisen.

Bei dieser günstigen Situation soll man nun daher keine Flausen mehr machen mit einem vorgängigen Aequivalent! Uebrigens bin ich überzeugt, daß der Einnahmen-Ausfall infolge einer Salzpreisreduktion durch den folgenden Mehrverbrauch und Wegfall des Schmuggels reichlich gedeckt werden wird.

Anläßlich sei erwähnt, daß in 11 Schweizerkantonen der Salzpreis niedriger, in 7 andern gleich wie im unsrigen und nur in Graubünden, Wallis und Tessin höher steht.

Wir dürfen uns nicht verhehlen, daß es im Lande herum viel Unzufriedenheit hervorgerufen hat, daß im Großen Rath von Bern — dessen Mitglieder in der Mehrzahl von der landwirthschaftlichen Bevölkerung gewählt werden — die Motion Dürrenmatt seinerzeit verworfen wurde. Und ich will nicht hoffen, daß man durch eine Ablehnung auch des heutigen Anzuges, die bereits vorhandene Unzufriedenheit zur Erbitterung werde steigern wollen. Das ist fürwahr nicht nothwendig und ich warne ernstlich davor.

Vom Standpunkte der Finanzverwaltung aus soll die verlangte Ermäßigung schon aus Klugheitsrücksichten nicht länger verzögert werden. Nach der Verhandlung vom 18. Dezember zu schließen, dürfte man sich heute noch mit 25 % begnügen, während im Fall der Ablehnung dann ganz sicher ehestens und kategorisch eine Herabsetzung von 50 % verlangt werden wird, wie denn auch Aargau, Zürich und Schaffhausen das Salz bereits zu 10 Cts. per Kilo abgeben und zur Stunde auch im Kanton Freiburg eine erhebliche Reduktion im Wurf liegt.

Die Salzpreisreduktion ist spruchreif! Sie darf nicht länger verschoben werden, sondern sie soll nun einmal stattfinden. Und sie wird und muß kommen, weil sie voll und ganz berechtigt ist und dadurch endlich eine Unbilligkeit beseitigt wird, die schon allzulang existirt hat. Die Landwirthschaft ist die fundamentale Quelle des öffentlichen Wohles, und wenn man letzteres nicht nur mit Phrasen, sondern in Wirklichkeit fördern will, so darf die Urproduktion nicht mit drückenden Abgaben auf unentbehrlichen Bedürfnissen belastet bleiben, welche andere Stände, andere Berufsarten bloß oder kaum streifen.

Ich glaube damit meinen Anzug vorläufig hinlänglich motivirt zu haben und schließe, indem ich Ihnen empfehle, denselben erheblich zu erklären.

Bigler. Wie Ihnen bereits vom Herrn Motionssteller gesagt worden ist, wird die Frage der Reduktion des Salzpreises heute nicht zum erstenmal hier diskutirt. Herr Flückiger hat bemerkt, sie sei schon vor 30 Jahren im ökonomischen Verein des Oberaargaus behandelt und im Großen Rath im November 1888 durch Herrn Großrath Dürrenmatt zum erstenmal an's Tageslicht gefördert worden. Ich muß in dieser Beziehung dem Gedächtniß des Herrn Motionsstellers etwas zu Hülfe kommen, indem ich ihn auf die Eintretensfrage zum Steuergesetz aufmerksam mache. Damals habe ich mir erlaubt — es war im Juli 1888 — die Salzpreisfrage etwas näher zu beleuchten. Ich bin damals von zwei Gesichtspunkten ausgegangen. Ich habe dem Großen Rathe nachgewiesen, daß durch die Salzsteuer die Landwirthschaft stärker belastet werde, als die übrige Bevölkerung. Das war der eine Gesichtspunkt und der andere war der, daß bis dahin seitens des Staates für das landwirthschaftliche Bildungswesen nicht in der Weise gesorgt worden sei, wie es wünschenswerth wäre und wie man es mit Rücksicht auf diese große Steuer, welche die Landwirthschaft bezahlen müsse, erwarten dürfte. Ich stellte damals aber keinen bestimmten Antrag, sondern sprach nur den Wunsch aus, es möchte bei der Berathung des Steuergesetzes diesen Auslassungen Rechnung getragen werden; es möchte ein billiger Ausgleich stattfinden und man möchte in Zukunft für das landwirthschaftliche Bildungswesen etwas mehr thun.

Ich kann nun, was das landwirthschaftliche Bildungswesen anbetrifft, konstatiren, daß die Regierung sehr großen Eifer entwickelt hat und den Anforderungen der Landwirthschaft voll und ganz entgegengekommen ist. Und was den Ausgleich im Steuerwesen anbetrifft, so wurde ein solcher im verworfenen Steuergesetz wenigstens theilweise herbeizuführen gesucht.

Wenn ich damals diese indirekte Steuer mit den direkten Steuern in Verbindung gebracht habe, so stehe ich noch heute auf dem gleichen Boden und also nicht auf demjenigen, auf dem sich Herr Flückiger bewegt. Herr Flückiger hat bei der Eintretensfrage zum Steuergesetz behauptet, wir haben kein neues Steuergesetz nothwendig. Er wollte also keinen Ausgleich, indem er der Ansicht war, das gegenwärtige Steuergesetz sei gut und richtig und wenn man ein neues Steuergesetz anstrebe, so geschehe es nur, um mehr Steuern zu erhalten, was nicht nöthig sei. Man solle vielmehr in der Finanzverwaltung Ersparnisse zu machen suchen. Und wie motivirte Herr Flückiger diese Ersparnisse? Er sagte, die Beamten haben zu große Besoldungen. Herr Flückiger kann das heute sagen; aber etwas merkwürdig ist es doch, daß jemand einen solchen Antrag stellt, der selbst so und so lange Staatsbeamter war. Warum machte Herr Flückiger diese Anregung nicht, als er selbst noch eine Stelle inne hatte, die auch nicht eine der schlecht besoldeten war? Und wenn Herr Flückiger Ersparnisse machen will, so will ich dem Großen Rathe in Erinnerung bringen, wie er dies Ersparnissemachen versteht. Auch sein Herr Kollege Egger hat, als er zum erstenmale im Großen Rathe das Wort ergriff, von Ersparnissen gesprochen und dem Großen Rathe Sparsamkeit empfohlen. Mittlerweile entdeckte er dann im Verwaltungsberichte der Militärdirektion zwei oder drei defekte Pferdegeschirre; zu gleicher Zeit soll auch die Aarwangenbrücke etwas gewackelt haben und da damals eine kritische Zeit war, indem Kriegsgerüchte umliefen, so sagte Herr Egger, man solle doch diese zwei oder drei Pferdegeschirre und die Aarwangenbrücke in einen kriegs-

tüchtigen Zustand stellen, damit man sicher sei, daß die Franzosen nicht eindringen werden (Heiterkeit). Nun kam die Frage der Erstellung einer neuen Aarwangenbrücke in Fluß und die Baudirektion wurde beauftragt, die Brücke in kriegstüchtigen Zustand zu stellen. Und wie ich glaube sind auch die beiden Roßkummte wieder erneuert worden. Für den Neubau der Aarwangenbrücke arbeitete die Baudirektion ein Projekt aus, wonach sie eine hölzerne Brücke erstellen wollte, wie eine solche seit einigen hundert Jahren bestanden hat. Das gefiel aber den Herren Egger und Flückiger nicht, wenn schon wir im Emmenthal alles hölzerne Brücken haben und anzunehmen ist, das Projekt — wenn ich nicht irre, war dasselbe auf Fr. 55,000 devisirt — sei ein solides gewesen. Namentlich Herrn Flückiger gefiel das nicht und er sagte deshalb, das sei am unrichtigen Ort gespart — d. h. er sagte damals überhaupt nichts von sparen — der Staat habe so viel Geld, daß er in Aarwangen ganz gut eine steinerne oder eiserne Brücke bauen könne. Auf das Votum des Herrn Flückiger hin wurde schließlich eine Mehrausgabe von circa 60,000 Fr. beschlossen, eine Summe, die man hätte sparen können, wenn man eine hölzerne Brücke gebaut hätte. Sie sehen hieraus, meine Herren, wie man unter Umständen das Sparen versteht. Es ist einmal behauptet worden, der Oberaargau werde so lange alles verwerfen, bis man in Aarwangen eine neue Brücke baue. Nun haben sie im Oberaargau eine neue eiserne Brücke, sind jetzt aber gleichwohl nicht zufrieden. Jetzt heißt es: Der Salzpreis muß herabgesetzt werden, sonst sind wir im Oberaargau, und namentlich in Aarwangen, nicht zufrieden.

Ich ging, als ich anregte, man solle die Salzpreisfrage mit der Steuerfrage berathen, von der Voraussetzung aus, daß namentlich die Landwirthschaft zu viel bezahle. Allein auf der andern Seite ist es nicht wohl anders zu machen, als daß wenn man am einen Ort etwas abstreicht, man an einem andern ein Aequivalent schaffen muß. Nun sagt Herr Flückiger, ein Ersatz sei schon da. Das glaube ich nicht, und namentlich bin ich nicht einverstanden, daß man einfach sage: Der Salzpreis wird herabgesetzt und hernach ist alles schön und gut. Ich will einen reellen, richtigen Ausgleich der Steuern und das können wir erreichen, wenn wir überhaupt unser Steuerwesen revidiren. Es macht sich nun merkwürdig, daß Herr Flückiger unter keinen Umständen von einem neuen Steuergesetz etwas wissen wollte. Und warum das? Wahrscheinlich, weil darin der Steuerzuschlag projektirt war. Wenn man aber einen Ausgleich will, so kann das wohl nicht anders erreicht werden, als daß man auf der einen Seite belastet und auf der andern entlastet.

Wenn Herr Flückiger sagt, vorläufig sei er mit einer Reduktion des Salzpreises um 25 % zufrieden, so möchte ich meinerseits keine Abschlagszahlung, sondern man soll einen vollen und ganzen Ausgleich schaffen und in diesem Falle wird man vielleicht auf 50 Prozent, unter Umständen noch höher kommen.

Ich möchte Ihnen deshalb die Ordnungsmotion stellen, die Frage der Ermäßigung des Salzpreises heute nicht zu präjudiziren, dagegen aber den Regierungsrath einzuladen, dem Großen Rathe beförderlich einen neuen Steuergesetzentwurf vorzulegen, in welchem nicht nur die direkten Steuern behandelt sind, sondern auch die indirekten, insbesondere die Stempel- und Salzsteuer. Wenn der Regierungsrath eine solche Vorlage bringt, so wird er jedenfalls nicht eine Erhöhung, sondern eine Ermäßigung der indirekten Steuern, namentlich wo sie ungleichmäßig vertheilt sind, vorzunehmen suchen. Ich habe auch gehört, wenn das verworfene Steuergesetz acceptirt worden wäre, so würde wahrscheinlich schon eine Vorlage auf Ermäßigung des Salzpreises vorliegen. Die Annahme des Steuergesetzes hat aber nicht beliebt. Allein damit ist nicht gesagt, daß man nicht ein anderes machen kann, das dann angenommen wird. Wir haben mit dem verworfenen Steuergesetz Erfahrungen gemacht und wenn wir einen gerechten Ausgleich wollen, so dürfen wir nicht zuwarten. Wir müssen denselben auf reeller Basis vornehmen, dürfen aber nicht Obstruktion treiben. Wir müssen uns das Wort geben: Wir wollen einen reellen Ausgleich; es soll jeder das, was er besitzt, versteuern. Auf diese Weise, hoffe ich, werden wir ein Steuergesetz erhalten, das vom Volke angenommen wird.

Ich bin prinzipiell mit der Herabsetzung des Salzpreises einverstanden; ich gehe ja noch weiter, als Herr Flückiger. Aber ich möchte nicht, daß man im Dezember das Büdget beräth und dann im darauffolgenden Juli eine halbe Million von den büdgetirten Einnahmen abstreicht, sonst kommen wir wieder in Defizite hinein und dann wird uns seitens der Opposition schlechte Finanzwirthschaft vorgeworfen, ohne daß bedacht wird, daß man von den Einnahmen so und so viel weggenommen hat. Ich will keine Verlotterung der Finanzen. Wir haben so lange unter den Defiziten gelitten, daß ich davor warnen möchte, sich auf einmal wieder vor solche zu stellen. Auf der andern Seite möchte ich aber auch wieder einen reellen Ausgleich, was nur durch Revision der Steuergesetzgebung geschehen kann. Dann werden wir namentlich die Landwirtschaft entlasten können und zwar viel intensiver, als durch eine bloße Ermäßigung des Salzpreises. Ich erinnere daran, daß im verworfenen Steuergesetz für die Landwirthschaft ein billigerer Steueransatz aufgestellt war. In einem neuen Entwurf bringen wir es vielleicht noch weiter, indem wir den Schuldenabzug auch in Bezug auf die Gemeindetellen einführen können. Ich will mich zwar hierüber noch nicht aussprechen; aber das ist sicher, daß wir bei Aufstellung eines neuen Steuergesetzes suchen werden, die Landwirthschaft noch mehr zu entlasten, als im verworfenen Entwurf.

Was die finanzielle Tragweite des Anzuges des Herrn Flückiger betrifft, so ist die Berechnung eine sehr einfache. Wenn wir die Staatsrechnung pro 1889 zur Hand nehmen, so sehen wir, daß die Einnahmen aus dem Salzregal Fr. 1,646,000 betrugen. Setzen wir den Salzpreis um 25 % herab, so werden diese Einnahmen um einen Viertel geringer werden, während die Ausgaben dagegen sich natürlich völlig gleich bleiben. Eine Ermäßigung des Salzpreises um 5 Rappen per Kilo hat also einen Ausfall in den Staatseinnahmen von etwas über Fr. 400,000 zur Folge. Es ist in einer frühern Sitzung gesagt worden, eine Reduktion um 5 Rappen per Kilo habe einen Ausfall von einem Viertel des Reingewinnes zur Folge. Das ist nicht richtig, sondern die Einnahmen werden um Fr. 400,000 geringer, während die Ausgaben vollständig die gleichen bleiben. Wollte man also so weit gehen, wie ich will, und den Salzpreis um 50 % herabsetzen, so hätte das einen Ausfall von Fr. 800,000 zur Folge. Bei einem solchen Ausfall sind wir aber wieder bei den Defiziten angelangt und ehe und bevor wir diese Defizite vermeiden können, halte ich dafür, es sei nicht richtig, diese Frage

heute zu präjudiziren. Dagegen sollen wir eine Reduktion des Salzpreises in Aussicht nehmen. Haben wir nun seit 30 Jahren den gegenwärtigen Salzpreis gehabt, so kann es auch noch ein Jahr oder zwei so bleiben.

Ich möchte also, wie gesagt, der Regierung den bestimmten Auftrag geben, sie möchte sofort eine Gesetzesvorlage bringen, in welcher die indirekten und die direkten Steuern gleichzeitig behandelt sind.

Ich will nicht weitläufiger sein. Ich glaube, es sei das der richtige Weg und es werde besser sein, wenn man denselben einschlägt, als wenn man heute die Frage präjudizirt. Ich stelle also die Ordnungsmotion: „Der Regierungsrath wird eingeladen, mit möglichster Beförderung ein neues Steuergesetz vorzulegen, in welchem auch die Fragen der indirekten Steuern, namentlich diejenigen der Salz- und Stempelsteuern, geregelt werden. — In diesem Sinne wird die Motion Flückiger erheblich erklärt."

Füri. Ich möchte die Ordnungsmotion des Herrn Bigler bekämpfen und das Eintreten auf die von Herrn Flückiger gestellte Motion empfehlen. Das Volk verlangt unbedingt, daß der Salzpreis ermäßigt werde; darüber kann kein Zweifel herrschen. Und die Freisinnigen wollen das ja auch und wenn sie momentan nicht eintreten wollen, so geschieht es nur aus Gründen der politischen Zweckmäßigkeit. Allein so sehr mir vorhin das Spiel des Herrn Bühlmann gefallen hat, so wenig kann ich es billigen, daß man jetzt auf eine Reduktion des Salzpreises nicht eintreten will. Wenn man das Volk auf den Moment vertrösten will, wo ein neues Steuergesetz berathen und angenommen sein wird, so können bis dahin ein paar Jahre verstreichen. Und wenn das neue Steuergesetz nicht angenommen wird, was dann? Es handelt sich also um ein solches Spiel mit Zufälligkeiten, das mir dasselbe nicht einleuchten kann. Und da das Volk absolut eine Herabsetzung des Salzpreises verlangt, so glaube ich, wir sollten darauf eintreten.

Ich möchte nur noch darauf hinweisen, daß die Folgen in fiskalischer Hinsicht nicht so schwarz sein werden, wie man uns vormalt. Der Ausfall wird viel kleiner werden, weil bei billigerem Salz der Verbrauch ein viel größerer sein wird. Es wird gegenwärtig sehr viel Kochsalz gespart, indem mit Glaubersalz gefüttert wird, von welchem der Doppelzentner nur Fr. 10 kostet. Es leuchtet mir nun nicht ein, was der Staat gewinnt, wenn die Landwirthe von Lieferanten in Basel Glaubersalz kaufen. — Ich halte also dafür, man sollte auf die Motion des Herrn Flückiger eintreten.

Präsident. Ich betrachte den Antrag des Herrn Bigler weniger als eine Ordnungsmotion, sondern vielmehr als eine Modifikation der Motion des Herrn Flückiger, da Herr Bigler ja ausdrücklich sagt, daß er auch mit der Herabsetzung des Salzpreises einverstanden sei. Ich glaube darum, man könne die beiden Anträge ganz gut miteinander in Berathung ziehen. In der Abstimmung würde ich dann dieselben einander gegenüberstellen.

M. le Dr *Boinay*. J'estime que la proposition de M. Bigler n'est pas une motion d'ordre. C'est une proposition tout à fait indépendante, qui est le contrepied de la motion de M. Flückiger et dont le but évident est de faire renvoyer celle-ci aux calendes grecques. C'est évidemment là ce que veut M. Bigler. Il cherche à différer une mesure que nos populations rurales réclament avec tant d'insistance depuis si longtemps.

Cependant j'ai souvenir que pour les dernières élections, le parti libéral n'a pas hésité à suivre l'exemple du parti conservateur et que sur son programme il a aussi inscrit la réduction du prix du sel. La promesse de cet allégement a donc été donnée aux campagnards par les deux partis politiques et il me semble qu'il n'est guère convenable aujourd'hui de retirer d'une main ce qu'on a offert de l'autre avant les élections. Le moment est venu de tenir la promesse faite.

Il me semble également que dans un débat comme celui-ci, où nous devrions être tous d'accord, ce n'est pas le cas d'entrer dans des personnalités comme l'a fait M. Bigler. Pourquoi reprocher à l'honorable M. Flückiger le traitement qu'il a pu toucher comme fonctionnaire de l'Etat? Mon Dieu! ils sont légion ceux qui, sous une forme ou sous une autre, ont reçu ou reçoivent de l'Etat un traitement, une indemnité, une vacation; les uns, dans l'administration de la justice, d'autres dans l'administration des finances, et dans d'autres domaines. Il y a des colonels, M. Bigler, qui émargent aussi passablement au budget. Ce n'est pas là un motif pour que les membres du Grand Conseil, choisis librement par le peuple, ne puissent proposer une réduction des dépenses de l'administration. En entrant dans cette enceinte, les députés doivent y être indépendants; leurs opinions sont libres et nous devons souffrir qu'on les exprime librement; nous avons tout à gagner à laisser de côté les personnalités.

On a dit que l'abaissement du prix du sel entraînerait une forte diminution des recettes de l'Etat et qu'auparavant il fallait trouver une compensation. Je ne pense cependant pas qu'on ait l'intention de demander encore cette compensation aux classes agricoles, qui sont déjà dans une telle détresse.

M. Bigler a parlé d'une perte de 800,000 francs, si je l'ai bien compris. C'est sans doute là une exagération, car si je suis bien renseigné, la diminution que l'on vise par la motion ne dépasserait pas 250,000 francs. Or il résulte des déclarations faites ici même par M. le Directeur des finances, que notre situation financière est en bon état. On l'a dit et répété partout, avant la votation sur la loi de l'impôt. La vente des actions de chemin de fer a procuré un bénéfice considérable qu'on n'avait pas prévu, et on sait que ces prochaines années doivent disparaître de nos budgets des remboursements d'emprunts qui constituent actuellement de fortes dépenses.

Le moment est donc venu, me paraît-il, de tenir la promesse qui a été faite à nos cultivateurs et j'espère que le Grand Conseil aura à cœur de leur prouver qu'il comprend leur position difficile. Si l'on n'a pas encore pu, jusqu'ici, arriver à une revision des estimations cadastrales, si exagérées que, dans le Jura, elle nous fait payer le double de ce que nous devons, — oui, Messieurs, j'affirme et mes collègues ne me démentiront pas, que dans les communes de Damphreux, Lugnez, Bonfol, Vendlincourt et d'autres, on paie souvent l'impôt foncier sur le double de ce que valent réellement les immeubles

— si, dis-je, nous ne pouvons pas obtenir la réparation d'aussi criantes injustices, donnons tout au moins aujourd'hui à nos populations agricoles une preuve de notre bonne disposition en votant la diminution du prix du sel. J'appuie donc la proposition de M. Flückiger.

Heller-Bürgi. Ich möchte mir erlauben, den Antrag des Herrn Bigler zu unterstützen. Herr Flückiger hat betont, daß das Land Entlastung verlange. Ich glaube das auch, und es ist das in der letzten Steuergesetzkampagne wiederholt anerkannt worden. Allein es ist nicht zu vergessen, daß wenn eine derartige Reduktion der Steuerkraft des Staates für sich einzig vorgenommen würde, dies bedenkliche Folgen haben müßte. Es ist darum am Platz, daß man in erster Linie für ein Aequivalent sorgt, was nur durch eine Revision des Gesetzes über die direkten Steuern geschehen kann.

Es ist das für mich aber nicht der einzige Grund, weshalb ich gegen die Motion des Herrn Flückiger stimme, sondern es gibt hiefür noch einen andern Grund. Es ist nicht nur das Land, das sich über allzu hohe Abgaben beschwert, sondern es rufen auch viele Bürger, welche direkte Steuern bezahlen, nach Entlastung, und es ist die Berechtigung dieses Rufes von keiner Seite bestritten worden. Wir wissen zur Genüge, daß die direkte Erwerbssteuer namentlich die Leute mit kleinen Einkommen bedenklich drückt. Nun haben wir in der letzten Steuergesetzkampagne die verschiedenen Gründe, weshalb das Gesetz verworfen wurde, kennen gelernt und ich glaube, wenn die Angelegenheit nochmals in Berathung gezogen würde, so würde es möglich sein, in verschiedenen Beziehungen Remedur zu schaffen. Ich halte deshalb dafür, der Antrag des Herrn Bigler sei vollständig motivirt. Wenn man dem Staat nicht das Wasser abgraben will, um seine Verpflichtungen zu erfüllen, so muß man die direkten und indirekten Steuern miteinander in Verbindung bringen; nur dadurch können wir zu einem Resultate kommen. Ich möchte deshalb den Antrag des Herrn Bigler bestens zur Annahme empfehlen. Die von ihm angeführten Zahlen sind vollständig richtig. Man braucht nur die letzte Staatsrechnung zur Hand zu nehmen, so wird man sich überzeugen, daß es absolut unrichtig ist, daß eine Reduktion des Salzpreises um 25 % nur eine Einbuße von Fr. 250,000, gleich einem Viertel des Reingewinns, zur Folge habe, sondern der Ausfall für den Staat beziffert sich auf einen Viertel der Einnahmen, da die Ausgaben ja vollständig gleich bleiben. — Ich empfehle Ihnen den Antrag des Herrn Bigler nochmals bestens zur Annahme.

Weber (Graswyl). Ich muß die Motion des Herrn Flückiger lebhaft unterstützen. Es ist bereits von Herrn Bigler angeführt worden, daß das Steuergesetz hauptsächlich mit Rücksicht auf die Landwirthschaft verworfen worden sei. Es hat das in gewisser Beziehung seine Richtigkeit. Das Volk verlangt schon seit Jahren billigeres Salz und der Große Rath verhält sich diesem Begehren gegenüber immer ablehnend. Wie will man aber ein neues Steuergesetz durchbringen, wenn man die Lasten des Volkes nicht reduzirt? Man wendet ein, man müsse zuerst die Finanzen ordnen und einen Ersatz schaffen. Damit bin ich ganz einverstanden, und ich glaube, es sei dies für die Regierung der Grund gewesen, weshalb sie die Salzpreisfrage nicht von sich aus vorbrachte. Allein wenn Sie glauben, daß sich die Landwirthschaft damit zufrieden gebe, so sind Sie im Irrthum. Seit der Abschaffung des Ohmgeldes und Aufhebung der Ohmgeldbüreaux hat der Salzschmuggel in einer Weise zugenommen, von der sich die wenigsten Mitglieder des Großen Rathes einen Begriff machen. Soll nun der ehrliche Bürger durch diese Manipulationen fortgesetzt geschädigt werden? Ich glaube, da sollen wir eingreifen. Die Landwirthschaft ist ferner sehr benachtheiligt worden durch unsere Zollverhältnisse. Während das Getreide früher Fr. 30 per Doppelzentner galt, gilt es heute nur noch die Hälfte. Gehen Sie hinaus in die Gemeinden und untersuchen Sie die Vermögensverhältnisse der landwirthschaftlichen Bevölkerung und Sie werden finden, daß dieselben sehr bedenkliche sind. Und wenn auch der Salzpreis herabgesetzt wird — ich möchte denselben gerade um 50 % reduziren — so wird damit der Landwirthschaft noch nicht geholfen sein. Trotzdem die Behörden alles thun — zwar erst in der letzten Zeit — muß die Landwirthschaft unbedingt energischer gehoben werden, wenn nicht ein großartiger Krach zum Schaden des ganzen Staatshaushaltes eintreten soll.

Ich möchte Ihnen also die Motion des Herrn Flückiger sehr empfehlen. Der Ausfall für den Staat wird infolge des aufhörenden Schmuggels nicht so groß sein, wie man behauptet, und in anderer Beziehung ist es den armen Bäuerlein auch zu gönnen, wenn sie in schlechten Jahren mittelst Salz ihre schlechten Heustöcke verbessern und Schimmelbildung verhindern können. Man sagt, nur der Großlandwirth lege auf eine Ermäßigung des Salzpreises Gewicht. Das ist nicht richtig; denn in jedem Stück Brod, in jedem Stück Käse ist Salz, das versteuert werden muß. Die Landwirthschaft ist auch sonst noch in vielen Beziehungen belastet, wovon die Herren in der Stadt keine Ahnung haben. Wenn ein armer Teufel bei schlechtem Wetter abends bei einem Bauer an die Thüre klopft, so muß er ihn behalten und ihm Unterkunft geben und dabei riskiren, daß der Betreffende noch etwas stiehlt.

Ich möchte Sie ersuchen, dem Begehren des Volkes zu entsprechen. Wenn das Volk glaubt, es besitze ein göttliches Recht und man gibt ihm dieses Recht nicht, so ist dies ein Weg, der nicht vom Guten ist. Nehmen Sie deshalb die Motion des Herrn Flückiger an, wobei ich immerhin einverstanden bin, daß man einen Ausgleich herbeiführt und an die Schaffung eines neuen Steuergesetzes geht.

Friedli. Die vorliegende Frage ist keine politische, sondern eine ausgesprochen nationalökonomische, und ich betrachte sie lediglich durch diese Brille. Die Herabsetzung des Salzpreises ist nicht eine Frage, welche zum erstenmal hier diskutirt wird. Ich erinnere mich, daß schon vor 30 Jahren — ich war damals noch nicht Mitglied des Großen Rathes, sondern befand mich auf der Tribüne des Saales — Herr Staatsschreiber Gonzenbach sagte, die Frage sei eine ganz unhaltbare, und es ist dies auch von einsichtigen Politikern jederzeit zugegeben worden.

Wenn ich Herrn Flückiger recht verstanden habe, möchte er die Sache bloß der Regierung zur Untersuchung überweisen und in dieser Form bin ich im Falle, Ihnen den Anzug bestens zur Annahme zu empfehlen. Ich will Sie nicht lange aufhalten und für die Reduktion des Salzpreises nur einen Grund anführen, den der Gerechtigkeit. Was sagt unsere Verfassung bezüglich des Steuerwesens? Sie sagt, die Steuern sollen möglichst gleichmäßig auf alles Vermögen und allen Erwerb vertheilt werden. Die

Salzsteuer aber ist eine Klassensteuer, und es ist von den Herren Bigler und Flückiger nachgewiesen worden, daß dieselbe hauptsächlich die Landwirthschaft trifft. Sie ist deshalb eine ungerechte Steuer und da soll man nicht noch lange nach einem Aequivalent suchen. Wenn man indirekte Steuern will, so führe man z. B. die Tabaksteuer ein, die viel gerechtfertigter wäre. Ich empfehle Ihnen den Anzug des Herrn Flückiger im Interesse der Gerechtigkeit nochmals bestens zur Annahme.

Flückiger. Ich habe schon gestern gehört, man werde unsere Motion auf diese oder jene Art, insbesondere mit der Vertröstung auf ein neues Steuergesetz, heute zu verquicken suchen. Der Antrag des Herrn Oberst Bigler hat mich daher nicht überrascht Hingegen kam mir unerwartet, daß er sich fast mehr mit meiner Person beschäftigte, als mit der Salzpreisfrage. Ich meinerseits habe mich mit der Person des Herrn Oberst Bigler in meinem Leben nie anders als freundlich und wohlwollend befaßt.

Ich habe zunächst zu bekennen, daß es mir nicht gerade einfiel, daß Herr Oberst Bigler bei Anlaß der Eintretensfrage zum verworfenen Steuergesetz so im Vorbeigang die Salzpreisfrage streifte. Ich mache also deswegen recht sehr meine Entschuldigung.

Soweit sich aber Herr Oberst Bigler mit meiner Person — sogar in beleidigender Weise — befaßte und soweit er im übrigen sehr wesentlich von der Wahrheit abwich, weise ich seine Expektorationen entschieden zurück.

Ich beantrage, es sei der Antrag des Herrn Oberst Bigler abzulehnen. Wir wollen dem Volke einmal einen Ausgleich geben und mein Antrag enthält einen solchen; denn die bisherige Salzsteuer war die größte Unbilligkeit. Wer der Landwirthschaft das Begehren nach billigerem Salz einmal bewilligen will, der kann nicht zum Antrag des Herrn Oberst Bigler stimmen, sondern muß den Antrag Flückiger und Genossen annehmen; denn wir wissen sonst nicht, wohin die Sache wieder verschleppt wird. Die Salzpreisfrage hatte bisher mit dem Steuergesetz nichts zu thun. Sie ist im gegenwärtigen Steuergesetz nicht erwähnt und wir brauchen auch heute nicht auf ein neues Steuergesetz zu warten. Wenn man übrigens dem Volke wieder ein neues Steuergesetz proponiren will, so muß man nicht von vornherein im Widerspruch mit ihm sein.

Was Herr Oberst Bigler wegen der Aarwangenbrücke hier erwähnte, so ist mir unverständlich, was diese mit dem vorliegenden Geschäft zu thun hat. Die alte Aarwangenbrücke war sehr baufällig, sodaß man dieselbe von Truppen nicht mehr passiren lassen durfte. Und die Ausgeschossenen der Staatswirthschaftskommission, die Herren Imer und Affolter, rapportirten in diesem Saal, die Brücke sei in einem solchen Zustand, daß man deren Benützung von Stund an von polizeiwegen verbieten sollte. Jetzt haben wir eine neue Brücke, d. h. es ist ein schmales Brücklein, so zu sagen ein Steg, mit dem niemand zufrieden ist, indem darauf zwei Wagen nicht neben einander vorbeipassiren können. Die Brücke ist auch von jeher die Aarwanger nichts angegangen, indem sie eine Staatsbrücke war. Dagegen hat man von uns allerdings einen Beitrag verlangt, trotzdem zum Zwecke der Erneuerung der Brücke ausgedehnte Holzrechte bestanden hatten, die aber der Staat verkaufte. Daß man in Aarwangen gesagt habe, solange man keine neue Brücke erhalte, werde man alles verwerfen, ist eine Unwahrheit und ebenso ist es eine Unwahrheit, daß man erklärt habe, alles zu verwerfen solange der Salzpreis nicht ermäßigt werde. Davon habe ich nichts gehört und ich weiß jedenfalls besser, was in Aarwangen geht, als Herr Oberst Bigler

Daß ich erklärt habe, ich werde mit einer Ermäßigung des Salzpreises um 25% zufrieden sein, ist wieder nicht wahr. Davon habe ich nichts gesagt; ich berufe mich auf die Versammlung. Ich sagte nur: Nach den Verhandlungen vom 18. Dezember zu schließen, dürfte man sich vielleicht noch mit 25% begnügen — also nicht ich, sondern die Landwirthschaft, das Volk.

Wenn sich Herr Bigler sodann noch darauf berufen hat, ich sei auch Staatsbeamter gewesen und es sei merkwürdig, daß ich nicht damals eine Herabsetzung der Besoldungen verlangt habe, so muß ich bemerken. daß ich in meinem Leben nie einen Quartalzapfen bezogen habe, sondern meistens nur Geduldskollokationen. Ich stelle dieselben, im Betrage von vielen Tausenden, Herrn Oberst Bigler zur Verfügung und mache sie ihm zum Geschenk (Heiterkeit).

Wenn Herr Bigler des weitern sagt, ich habe eine Herabsetzung der Besoldungen beantragt, so ist das wieder nicht wahr. Ich sagte ausdrücklich: Herr Regierungsrath Scheurer, der wisse, wo Ersparnisse gemacht werden können, habe uns seinerzeit darüber Andeutungen gemacht. Es geschah das am 10. Mai 1887. Damals sagte Herr Scheurer, „daß man nicht nur die Steuern erhöhen könne, sondern auch auf Ersparnisse bedacht sein müsse, was unter anderm auch geschehen könne durch Aufhebung überflüssiger Beamtungen und Reduktion der Besoldungen". Auf diese Ausführungen des Herrn Scheurer habe ich mich dannzumal lediglich berufen.

Ich will Sie nicht länger aufhalten und werde mich mit Herrn Oberst Bigler in Zukunft nicht mehr befassen, unter Vorbehalt, daß meine Person von ihm unbehelligt bleibe. Ich wiederhole meinen Vorschlag, der Verquickungsantrag des Herrn Oberst Bigler sei zurückzuweisen. Wer der Landwirthschaft endlich Gerechtigkeit widerfahren lassen will, kann nicht zum Antrag des Herrn Oberst Bigler stimmen, sondern muß den Antrag Flückiger und Konsorten annehmen; denn Herr Oberst Bigler will die Sache verschleppen.

Dürrenmatt. Die Taktik der beiden Feldherren aus dem Emmenthal, welche die heutige Diskussion so ziemlich beherrschen, ist nun ziemlich durchsichtig. Herr Bühlmann will das Bernervolk züchtigen, weil es seine Partialrevision verworfen hat. Darum bringt er ihm wieder eine Revision: „Wenn Du nicht genug Senf hast, so sollst Du noch mehr haben." Und Herr Bigler will das Bernervolk mit Skorpionen züchtigen: „Weil Du das Steuergesetz verworfen hast, so mußt Du noch eines haben!" Das ist die Demokratie, die heute im Emmenthal aufgeführt wird. Ich muß gegen dieses Vorgehen protestiren, schon mit Rücksicht auf das Ansehen, das ein Volksentscheid genießen soll, mehr noch aber in Hinsicht auf unser Großraths-Reglement. Ich möchte doch fragen, ob es angeht, Motion für Motion so zu verquicken, wie es der Fall ist, daß man Motionen, welche die gesetzliche Zeit auf dem Kanzleitisch lagen, überspringt, während andere Motionen, die nicht 24 Stunden auf dem Kanzleitisch auflagen, sofort zur Abstimmung gebracht werden?! Ich

widersetze mich dagegen, daß der Antrag des Herrn Bigler heute zur Abstimmung kommt. Wenn der Antrag des Herrn Flückiger abgewiesen werden sollte, kann Herr Bigler seinen Antrag nachher als besondere Motion einbringen. Jedenfalls verlange ich, daß über den Antrag des Herrn Flückiger zuerst abgestimmt werde und zwar mit Namensaufruf.

Zwischenhinein noch ein Wort über die Reputation des Herrn Oberst Bigler. Das habe ich meiner Lebtage noch nicht gehört, daß Anträge, welche in einer Behörde auf Vervollständigung des Kriegsmaterials gestellt werden, von einem eidgenössischen Oberst derart lächerlich gemacht werden, wie dies Herr Oberst Bigler in Bezug auf die Anregungen des Herrn Egger, betreffend die beiden Pferdegeschirre und die Aarwangenbrücke, that. Diese Sprache eines eidgenössischen Obersten ist mir neu. Falls sich die Buchsizeitung in Zukunft wieder etwa gegen einen Säbelraßler vergißt, so werde ich es mir nicht mehr so sehr zu Gemüthe führen, wenn von Seite eines Obersten reklamirt wird.

In betreff des Salzpreises sei mir noch eine Vergleichung mit einer andern indirekten Steuer gestattet. Es ist noch nicht so lange her, seit wir im Kanton Bern im Ohmgeld eine schöne Einnahmsquelle hatten. Vielleicht wird dieselbe auch in Zukunft, wenn auch in verminderter Weise, fortfließen. Wegen dieses Ohmgeldes hat man uns aus der Ost- und Westschweiz mit Reklamationen förmlich ermüdet, indem man uns vorhielt, was das für eine unwürdige Steuer sei. Indessen war das Ohmgeld doch immerhin eine Steuer auf einem Luxusartikel oder wenigstens auf einer nicht absolut nöthigen Waare; denn der Mensch kann auch ohne Alkohol leben, nicht aber ohne Salz. Diese Alkoholsteuer, die wir in Form des Ohmgeldes hatten, mußte dem eidgenössischen Fortschritt, den Nationalräthen aus der Waadt und Ostschweiz zulieb fallen, und unsere bernischen Nationalräthe mußten den Vorwurf schon einmal hinnehmen, sie haben sich dagegen nicht gewehrt. Der Kanton Bern wurde förmlich genothzüchtigt, das Ohmgeld abzuschaffen. Dafür soll er nun die Steuer auf einer absolut nöthigen Waare fortexistiren lassen. Das ist ein Widerspruch, den ich mir nicht reimen kann. Ich hoffe, es werde sich übrigens seit der letzten Abstimmung über die Salzpreisfrage noch mancher besonnen haben. Es hatte mancher Gelegenheit, zu sehen, mit welcher Mißstimmung die Abweisung der Reduktion im Volke vernommen wurde. Es hat mich gefreut, die Worte des Herrn Dr. Füri zu vernehmen. Das war wirklich ein warmes Wort mitten aus dem Volksleben. Im Seeland wird der Schuh die Bauern gewiß am gleichen Ort drücken, wie im Oberaargau, und wenn sich deswegen Herr Bigler gegenüber den Oberaargauern einige Liebenswürdigkeiten erlaubte, so kann ich versichern, daß der jüngste Entscheid in der Salzpreisfrage nicht nur im Oberaargau, sondern im ganzen Kanton böses Blut machte; vielleicht hat man sogar im Amt Konolfingen etwas davon gespürt.

Ich widersetze mich also, wie gesagt, der Verquickung der Motion Flückiger mit derjenigen des Herrn Bigler und verlange, daß die Motion Flückiger zuerst und für sich zur Abstimmung kommt.

Scheurer, Finanzdirektor. Sie werden wohl finden, es sei angemessen, daß in dieser Diskussion, die in eine gewisse Hitze geräth, die Regierung, und speziell der Finanzdirektor, auch etwas in Sachen sage, da es sich um eine Finanzfrage handelt. Der Finanzdirektor könnte zwar ganz füglich schweigen, indem er bemerkte, daß sich eine größere Zahl von Mitgliedern um die Büdgetverhältnisse bekümmert, weit mehr, als zur Zeit, da es mit unsern Finanzen anders stund. Die Herren wissen nun genau, wieviel man jährlich erspart und wie viel Geld man für andere Zwecke vorräthig hat. Ich will nur hoffen, daß man sich darin nicht irrt und in dieser Beziehung zu weit geht.

Was die vorliegende Materie betrifft, so will ich in Bezug auf die Steuerfragen die Erklärung abgeben, daß der Regierungsrath die Reglirung dieser Fragen als eine Hauptaufgabe der gegenwärtigen Amtsperiode betrachtet haben würde, auch wenn keine Motionen gestellt worden wären. Der Regierungsrath ist sich bewußt, daß die Salzpreisfrage, die nicht ohne Berechtigung festgehalten wird und welche im Volke eine gewisse Bedeutung erlangt hat, nicht todtgeschwiegen werden kann. Aber ebenso glaubt der Regierungsrath, daß auch die allgemeine Steuerrevision mit dem kürzlichen Volksvotum nicht todtgeschlagen sei, sondern das so viele Elemente des Volkes an einer Revision der Steuergesetzgebung betheiligt seien, daß diese Frage neuerdings an die Hand genommen werden müsse. Der Regierungsrath ist sich ferner bewußt, daß es neben der Salzsteuer noch andere indirekte Steuern gibt, die vorzugsweise auf einzelnen Bevölkerungskreisen lasten und dieselben auch mehr oder weniger ungerecht drücken, wo also ebenfalls Remedur geschaffen werden muß. Der Regierungsrath würde sich also die Reglirung dieser Fragen ohnedies zur Aufgabe gemacht haben, und er wird sich erlauben, das zu thun, falle der heutige Entscheid aus, wie er wolle. Und wenn der Regierungsrath findet, das Interesse des Landes erheische es, so wird er eine Vorlage bringen, welche auch das Gebiet der indirekten Steuern beschlägt. Aber es ist auch möglich, daß er durch seine Untersuchungen zum Resultate gelangt, daß die Aufgabe, die direkten und indirekten Steuern miteinander zu behandeln, eine zu große sei und Stück für Stück behandelt werden müsse. Der Regierungsrath will aber noch weiter gehen. Der Staat ist gegenwärtig in der glücklichen Lage, daß er einige hunderttausend Franken Einnahmenüberschuß hat und im nächsten Jahre wird sich die Lage noch verbessern, wenn auch nicht in dem Maße, wie Ihnen Herr Flückiger vorgerechnet hat. Die Frage ist nun, wie wollen wir den Ueberschuß verwenden? Die einen sagen, man solle den Salzpreis reduziren, andere möchten ihn zur Entlastung des kleinen Erwerbes, noch andere zur Reduktion der Stempelsteuer verwenden. Es gibt aber noch eine andere Verwendungsart und diese wird der Regierungsrath sich zu untersuchen erlauben, d. h. er wird untersuchen, ob nicht die Mehrleistungen, welche der Staat zu machen fähig ist, zu besserer Unterstützung der Gemeinden in Armen- und Schulsachen verwendet werden sollten, namentlich wird er untersuchen, ob es nicht dingender wäre, die Unterstützungen für die Armen zu erhöhen, was gesetzes- und verfassungsgemäß zulässig ist, wie nachgewiesen werden wird.

Der Regierungsrath wird also alle diese Verhältnisse untersuchen und es kann deshalb für ihn gleichgültig sein, ob heute der Antrag des Herrn Flückiger oder derjenige des Herrn Bigler angenommen wird. Die Wirkung wird vollständig die gleiche sein, wenigstens in meinen Augen, ob man den einen oder den andern Anzug an-

nimmt oder sogar beide zusammen; das letztere wäre vielleicht das allerrichtigste. — Der Regierungsrath hat also gegen eine Erheblicherklärung absolut nichts einzuwenden.

Präsident. Sie haben die Erklärung des Herrn Regierungspräsidenten gehört. Ich habe die beiden Anzüge auch nicht so aufgefaßt, daß sie miteinander in direktem Gegensatz stehen. Herr Flückiger will, daß die Herabsetzung des Salzpreises in Erwägung gezogen werde. Das Gleiche will auch Herr Bigler, nur will er damit noch die Frage der direkten und indirekten Steuern in Verbindung bringen. Nach den Erklärungen des Herrn Regierungspräsidenten glaube ich nun, die beiden Herren Antragsteller könnten sich vielleicht damit begnügen.

Flückiger. Ich habe nicht nur eine Untersuchung der Salzpreisfrage verlangt. Die Sache ist so klar, daß es da nichts mehr zu untersuchen gibt. Nach dem Wortlaut meines Anzuges soll die Regierung eingeladen werden, in der nächsten Session des Großen Rathes eine Vorlage über die Herabsetzung des Salzpreises zu machen. Ich verlange also nicht einen Bericht und Antrag, sondern eine Vorlage, da es in Sachen nichts mehr zu untersuchen gibt. Der Antrag des Herrn Bigler dagegen hat den Zweck, meinen Anzug zu verquicken und die Sache in's Unendliche zu verschleppen. Dagegen protestire ich.

Schmid (Andreas). Ich finde doch, Herr Flückiger fasse den Charakter einer Motion falsch auf. Wie ich die Sache verstanden habe, stellt er eine Motion, die Regierung solle die Salzpreisfrage untersuchen; denn Anträge zu stellen, ohne daß sie die Sache untersucht, dafür wird sich die Regierung wohl bedanken. Nun scheint es mir, die Erklärungen des Herrn Regierungspräsidenten und Finanzdirektors — ich war eben im Begriff, die Regierung zu interpelliren — könnten uns genügen. Herr Scheurer sagt, die Regierung werde alle diese Steuerfragen ohnedies untersuchen. Das ist ja alles, was Herr Bigler in seinem Amendement verlangt und es scheint mir daher, er könnte gestützt hierauf seinen Anzug einfach zurückziehen, während der Anzug des Herrn Flückiger erheblich erklärt würde. Ich bekenne offen, ohne die Erklärung der Regierung hätte ich zum Antrag des Herrn Bigler stimmen müssen. Nach den Erklärungen des Herrn Finanzdirektors halte ich aber sein Amendement für überflüssig und möchte ihn einladen, seinen Antrag zurückzuziehen.

Bigler. Ich bin mit dem von Herrn Schmid Gesagten vollständig einverstanden. Mein Amendement hatte auch nicht den Zweck, der demselben nachher beigelegt wurde, ich sei nicht für Erheblicherklärung der Motion des Herrn Flückiger. Ich sagte ausdrücklich, ich sei für Erheblicherklärung, nur wolle ich, daß die Regierung gleichzeitig eingeladen werde, auch über die direkten Steuern eine Vorlage zu bringen. Nach den Erklärungen des Herrn Regierungspräsidenten fällt nun meine Einladung dahin und ziehe ich darum meinen Antrag zurück.

Präsident. Ich mache speziell darauf aufmerksam, daß Herr Flückiger sagte, sein Anzug gehe dahin, die Regierung solle eine Vorlage machen. Ich glaube aber, ein Anzug könne nicht die Bedeutung haben, daß dadurch die Entschließung der Regierung präjudizirt wird. Der § 60 des Großrathsreglementes sagt: „Nach Verlesung des Anzuges oder der Mahnung fordert der Präsident den Anzüger oder Mahner, oder wenn mehrere sind, einen derselben zu der Entwicklung seiner Gründe auf; sodann erfolgt allgemeine Umfrage, und die Versammlung entscheidet über die Frage der Erheblichkeit. Wird Erheblichkeit ausgesprochen, so soll der Gegenstand an den Regierungsrath oder eine Kommission zur Vorberathung gewiesen werden." Es muß also unter allen Umständen eine Vorberathung stattfinden und ich denke, Herr Flückiger werde mit dieser Auffassung einverstanden sein.

Flückiger. Ich verlange nicht, wie Herr Schmid es auslegen wollte, die Regierung solle die Sache nicht untersuchen. Wenn die Regierung ein Gesetz oder ein Dekret vorlegen will, so ist klar, daß sie dasselbe zuerst in Berathung ziehen muß. Ich sagte nur, eine Untersuchung der Salzpreisfrage sei nicht nöthig; der Gegenstand sei so abgeklärt, daß eine weitere Untersuchung der reinste Luxus sei. — Ich halte einfach an meinem Anzuge fest und setze voraus, die Regierung werde die Sache berathen.

Präsident. Man scheint allseitig einverstanden zu sein, daß die Motion des Herrn Flückiger im Sinne des Reglements erheblich erklärt werde. Wenn kein anderer Antrag erfolgt, so nehme ich an, die Erheblichkeit sei ausgesprochen.

Einverstanden.

Schluß der Sitzung um 1½ Uhr.

Für die Redaktion:
Rud. Schwarz.

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 30. Juli 1890.

Vormittags 8 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Dr. Brunner.

Der Namensaufruf verzeigt 201 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 70, wovon mit Entschuldigung: die Herren Aebi, Bailat, Benz, Bourquin, Häberli (Münchenbuchsee), Hauser (Gurnigel), Hofmann, Marti (Bern), Marti (Lyß), Michel (Aarmühle), Müller (Eduard), Nägeli, Stämpfli (Bern), Tièche (Biel), Tièche (Bern), v. Wattenwyl (Richigen); ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren v. Allmen, Belrichard, Biedermann, Bircher, Bläuer, Blösch, Borter, Boß, Brand (Enggistein), Buchmüller, Bühlmann, Dubach, Freiburghaus, Glaus, Gurtner, Gygax (Bütikofen), Hänni, Hari, Hauert, Hauser (Weißenburg), Heß, Hiltbrunner, Hofer (Oberönz), Horn, Houriet, Hunziker, Jenzer, Imer, Kaiser, Lenz, Marti (Mülchi), Meyer (Biel), Minder, Naine, Rätz, Roth, Röthlisberger, Schär, Scheidegger, Dr. Schenk, Schneeberger (Schoren), Steffen (Madiswyl), Steffen (Heimiswyl), Thönen, Trachsel, Tschanz, Tschiemer, Wälchli, v. Wattenwyl (Uttigen), Wüthrich, Zaugg, Zingg (Dießbach), Zingg (Ins), Zyro.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen.

Bühler. Der Beschluß betreffend Subvention der Aeschi-Mühlenen-Straße ist so protokollirt, als ob die Korrektionsarbeiten beim Bären in Aeschi im Devis von Fr. 60,000 inbegriffen seien. Das ist nicht richtig, sondern es ist nach Antrag der Staatswirthschaftskommission ausdrücklich beschlossen worden, es solle der Devis um die Kosten der Korrektion beim Bären erhöht und es solle also auch diese Korrektionsarbeit mit 50 % subventionirt werden.

Flückiger. Das Protokoll sagt nur, meine Motion sei erheblich erklärt worden. Nun wurde die Erheblichkeit nicht nur etwa mit Stimmenmehrheit ausgesprochen, sondern es war, wie der Herr Präsident ausdrücklich konstatirt hat, Einstimmigkeit vorhanden. Ich verlange, daß das Protokoll in diesem Sinne ergänzt werde.

Scherz. Das Protokoll sagt nur, daß bei der Wahl des Steuerverwalters ein Vorbehalt hinsichtlich einer allfälligen Reorganisation des Amtes gemacht worden sei. Ich möchte in Erinnerung rufen, daß auch in Bezug auf den Landjägerkommandanten ausdrücklich ein Vorbehalt verlesen wurde.

Das Protokoll wird im Sinne der Reklamanten richtig gestellt, beziehungsweise ergänzt und hierauf genehmigt.

Präsident. Es ist mir folgendes Schreiben zugekommen:

Bern, den 29. Juli 1890.

Herr Präsident,
Hochgeehrte Herren!

Für die Wahl als Oberrichter spreche ich Ihnen den verbindlichsten Dank aus.

Ich würde es mir zur Ehre anrechnen, dem obersten Gerichtshofe des Kantons auch fernerhin anzugehören. Der Herr Vorsteher des eidgenössischen Justizdepartements wünscht jedoch, daß ich meine Zeit nun hauptsächlich den Vorarbeiten für ein schweizerisches Strafrecht zuwende, die er mir anvertraut hat. Er hat bei dem Bundesrathe einen Antrag gestellt, durch welchen mir dies ermöglicht wird. Dieser Antrag ist heute von dem Bundesrathe genehmigt worden, wie ich soeben vernehme.

Mit Rücksicht hierauf und in dem Wunsche, die einmal übernommene Aufgabe durchzuführen und für die Vereinheitlichung des Strafrechtes etwas beizutragen, sehe ich mich veranlaßt, die Wahl als Oberrichter abzulehnen. Ich bitte Sie, die Gründe, die mich hiezu bestimmen, geneigtest zu würdigen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung vorzüglicher Hochachtung.

Carl Stooß.

Es ist zu bedauern, daß Herr Stooß dem Obergericht nicht mehr angehören will und, füge ich hinzu, nicht mehr angehören kann, nachdem er diese Aufgabe, allerdings eine sehr wichtige, übernommen hat. Ich glaube aber nicht, daß es am Platz wäre, schon in dieser Session eine Ersatzwahl zu treffen und möchte Ihnen beantragen, dieselbe auf die nächste Session zu verschieben.

Einverstanden.

Es sind eingelangt folgende

Anzüge:

Le Conseil-exécutif est invité à faire des démarches auprès du Conseil fédéral, afin d'arriver à une répression plus énergique de la contrebande de l'alcool à la frontière.

Berne, le 29 Juillet 1890.

Dr Boéchat.
Jos. Choquard.

(Der Regierungsrath ist eingeladen, beim Bundesrathe Schritte zu thun, behufs strengerer Unterdrückung des Alkoholschmuggels an der Grenze.)

II.

Les députés soussignés proposent au Grand Conseil de charger le gouvernement de lui soumettre dans sa prochaine session un rapport et des propositions concernant la revision des estimations cadastrales, tout au moins dans les districts où ces estimations sont exagérées et constituent actuellement de véritables injustices.

Berne, le 29 Juillet 1890.

Gugger.	Pre Jolissaint.
Pol. Coullery.	A. Meyer.
Aug. Weber.	Rob. Chodat.
A. Comte.	Mouche.
J. Romy.	E. Marchand.
Robert Benz.	Jos. Comment.
F. Reymond.	L. Choulat.
Ferd. Burger.	Klaye.
A. Marchand.	André Mathey.
H.-B. Béguelin.	Locher.
Fritz Kunz.	Schlatter.
Jules Brand.	Dr. Kaiser.
J. Farny.	J. Müller.
Paul Jacot.	Albert Voisin.
Robert.	

(Die unterzeichneten Großräthe beantragen, es möchte die Regierung beauftragt werden, dem Großen Rathe in der nächsten Session Bericht und Antrag betreffend die Revision der Grundsteuerschatzungen, wenigstens in denjenigen Amtsbezirken, wo die Schatzungen übermäßig hoch sind und derzeit wahrhafte Ungerechtigkeiten zur Folge haben, vorzulegen.)

Ferner ist eingelangt folgende

Interpellation:

Le soussigné, membre du Grand Conseil,

vu la motion présentée par lui dans le courant de la dernière législature, concernant la réduction des estimations cadastrales, trop élevées au regard de la valeur vénale actuelle des immeubles;

Attendu que le rejet par le peuple de la loi sur l'impôt, dans laquelle on prévoyait la revision des estimations cadastrales, laisse la question intacte;

Attendu que le crédit public, comme les contribuables, sont intéressés à mettre les estimations cadastrales, base de l'impôt foncier dans le Jura, en harmonie avec la valeur réelle des immeubles;

Attendu qu'en général il n'est pas douteux, que dans les districts du Jura notamment, il existe une criante disproportion entre les estimations officielles et le prix vénal des immeubles, surtout de la propriété rurale;

Demande à interpeller le gouvernement sur les mesures qu'il compte prendre pour procéder le plus tôt possible à de nouvelles estimations cadastrales.

Berne, le 29 Juillet 1890.

C. Folletête.

(Der Unterzeichnete wünscht die Regierung über die Maßnahmen zu interpelliren, die sie zu ergreifen gedenkt, um so bald als möglich zu neuen Grundsteuerschatzungen zu gelangen.)

Präsident. Ich möchte beantragen, diese Interpellation und den Anzug der Herren Jolissaint und Konsorten miteinander zu behandeln, da beide den gleichen Gegenstand betreffen. Ich denke, der Herr Finanzdirektor werde uns Aufschluß geben, welches die Absichten der Regierung in betreff der Revision der Katasterschatzungen sind, und je nach dem werden sich, wie ich denke, der Herr Interpellant und die Herren Motionssteller zufrieden geben können, sodaß keine weitere Verhandlung stattfinden müßte.

M. *Folletête.* J'ai donné à la pièce dont il vient d'être fait lecture la forme d'une interpellation, parce qu'il existe déjà sur le même objet une motion que j'avais eu l'honneur de déposer dans la précédente législature et que le Grand Conseil a bien voulu prendre en considération. Or, si mes collègues du Jura considèrent la pièce qu'ils ont remise ce matin comme une nouvelle motion, elle devra rester au moins 24 heures sur le bureau et ne pourra donc pas être discutée dans cette session. Il m'a semblé préférable, pour que la solution d'une question si urgente éprouve le moins de retard possible, de fournir au gouvernement l'occasion de dire, dès aujourd'hui, comment il entend procéder pour donner satisfaction à nos légitimes réclamations.

Präsident. Ich denke, die Angelegenheit wird sich ganz naturgemäß regliren, nachdem sich der Herr Finanzdirektor darüber ausgesprochen haben wird. Die Sache ist bereits hängig, so daß die Interpellation mehr nur den Charakter einer Mahnung hat.

Tagesordnung:

Beschluß

betreffend

Abänderung des Gesetzes über die landwirthschaftliche Schule auf der Rütti.

Zweite Berathung.

(Siehe die Nr. 1 und 24 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes von 1890, sowie die erste Berathung Seite 25 ff. hievor.)

Präsident. Herr Räz, als Vertreter des Regierungsraths, geht mit der Kommission einig und es wird deshalb, da Herr Räz abwesend ist, nur der Herr Berichterstatter der Kommission referiren.

Eintretensfrage.

Bühler, Berichterstatter der Kommission. Sie haben in der Sitzung vom 16. April dies Jahres in erster Be-

rathung nach den übereinstimmenden Anträgen der Regierung und der Kommission einen „Beschlussesentwurf betreffend Abänderung des Gesetzes über die landwirthschaftliche Schule auf der Rütti" angenommen. Es ist Ihnen bekannt, daß ein Bundesbeschluß vom Jahre 1884 unter anderm auch eine wesentliche Unterstützung der kantonalen Ackerbauschulen in Aussicht nimmt. Dieser Bundesbeschluß knüpft aber die Gewährung von Bundesbeiträgen an die eigentlich selbstverständliche Bedingung, daß die Kantone die Angehörigen anderer Kantone gleichstellen, wie diejenigen des eigenen Kantons. Unser bisheriges Gesetz über die landwirthschaftliche Schule bestimmt nun die Kostgelder in der Weise, daß die Kantonsangehörigen jährlich Fr. 300 bezahlen, die Kantonsfremden dagegen Fr. 400. Diese ungleiche Behandlung hatte zur Folge, daß der Bund unserer landwirthschaftlichen Schule bis jetzt nicht diejenigen Beiträge gewährte, wie sie andere ähnliche Anstalten erhalten. So bezieht zum Beispiel die Schule in Cernier einen Beitrag von Fr. 18,000, und doch hat dieselbe nur etwa 25 Schüler. Unsere Schule, die etwas über 40 Zöglinge aufweist, bezieht dagegen nur einen Beitrag von Fr. 3500, weil eben unser Gesetz mit dem Bundesbeschluß nicht in Uebereinstimmung steht.

Man hat sich nun gefragt, wie dieser Widerspruch gehoben werden könnte, ob durch eine Totalrevision des Gesetzes oder auf anderem Wege. Nun ist Ihnen bekannt, daß vor einigen Jahren ein neues Gesetz ausgearbeitet wurde; dasselbe wurde aber vom Volke verworfen. Man fand deshalb sowohl in der Aufsichtskommission als im Regierungsrathe, es sei besser, nicht nochmals den Versuch einer Totalrevision zu machen, sondern es sei vorzuziehen, einfach diejenigen Bestimmungen, welche mit dem Bundesbeschluß im Widerspruch stehen, aus dem Gesetze zu eleminiren und die bezüglichen Vorschriften dem Reglement zu überlassen.

Durch den vorliegenden Beschlußentwurf, der den Charakter eines Gesetzes hat und deshalb einer zweimaligen Berathung bedarf und auch der Volksabstimmung unterliegt, sollen nun die Artikel 11 und 13 des Gesetzes über die landwirthschaftliche Schule aufgehoben werden. Diese Aufhebung wird zur Folge haben, daß der Bund schon vom Jahre 1891 an für die Rütti einen bedeutend erhöhten Beitrag gewähren wird. Der Herr Direktor der Landwirthschaft hat mit dem Vorsteher des eidgenössischen Industrie- und Landwirthschaftsdepartements Unterhandlungen gepflogen und es ist ihm in bestimmte Aussicht gestellt worden, sobald der vorliegende Entwurf die zweite Berathung im Großen Rathe passirt habe, werde für die Rütti ein erhöhter Beitrag in's Büdget eingestellt werden. Die Erhöhung wird ungefähr Fr. 7000 betragen, sodaß wir für die Rütti in Zukunft einen Beitrag von etwas zu Fr. 10,000 erhalten werden.

Wenn nun aber auch der Bund einen erhöhten Beitrag leisten wird, so soll daraus nicht der Schluß gezogen werden, die Leistungen des Kantons werden dadurch reduzirt. Der Bundesbeschluß enthält in Artikel 18 folgende Bestimmung: „Der Bundesrath wird darüber wachen, daß die Opfer des Bundes nicht eine Verminderung der bisherigen Leistungen der Kantone und landwirthschaftlichen Vereine zu Gunsten der Landwirthschaft zur Folge haben, sondern ausschließlich dazu dienen, die im gegenwärtigen Beschlusse namhaft gemachten Institutionen und Maßregeln zu fördern und zu vervollkommnen". Die Leistungen des Kantons dürfen also nicht herabgemindert werden.

Es ist die Befürchtung geäußert worden, dieser Beschlussesentwurf werde unter Umständen zur Folge haben, daß die Kostgelder für die Kantonsangehörigen von Fr. 300 auf Fr. 400 heraufgesetzt werden, also auf diejenige Summe, welche gegenwärtig die Kantonsfremden bezahlen. Wir haben gestern in der Kommission darüber gesprochen, und es gab uns der Herr Direktor der Landwirthschaft beruhigenden Aufschluß, indem er sagte, es sei das nicht vorgesehen, sondern man werde im Reglement dafür Sorge tragen, daß die Baarleistungen der Kantonsangehörigen nicht mehr als Fr. 300 betragen.

Ich will nicht weitläufiger sein. Ich glaube, es sei absolut geboten, den Beschluß anzunehmen. Derselbe bezweckt hauptsächlich, vom Bund eine Mehrleistung zu erhalten und ich denke, das könne nur sehr begrüßt werden. In der ersten Berathung wurde deshalb auch von der Kommission eine etwas andere Redaktion vorgeschlagen und von Ihnen acceptirt, aus der namentlich hervorgeht, was mit dem Beschluß bezweckt wird.

Ich beantrage Ihnen, in die zweite Berathung des Entwurfs einzutreten.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen, ebenso die Berathung des Beschlußentwurfes in globo.

Bühler. Berichterstatter der Kommission. Was den Beschlußentwurf als solchen anbetrifft, so wird eine kleine redaktionelle Aenderung im französischen Text vorgeschlagen, da derselbe mit dem deutschen nicht vollständig übereinstimmt. Der französische Titel lautet: «Projet d'arrêté portant *abrogation* de la loi du 14 décembre 1865 concernant l'Ecole d'agriculture de la Rütti», zu deutsch: Beschlussentwurf betreffend Aufhebung des Gesetzes ꝛc. Es handelt sich aber nicht um eine Aufhebung, sondern um eine Abänderung des Gesetzes, wie es im deutschen Text richtig steht. Die Kommission schlägt deshalb vor, die Worte «portant abrogation de la loi» zu streichen und zu ersetzen durch «modifiant la loi». Das ist die einzige Aenderung, die vorgeschlagen wird.

Der Beschlussesentwurf wird mit der beantragten Aenderung im französischen Text einstimmig angenommen.

Vertheilung

der

Direktionen des Regierungsraths.

(Siehe Nr. 23 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes von 1890.)

Scheurer, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsraths. Es kommen nun bei Beginn dieser Verwaltungsperiode die Vorschriften des Dekrets vom Jahr 1889 betreffend die Vertheilung der Direktionen zum erstenmal zur Anwendung, indem nach diesem Dekret beim Beginn jeder Verwaltungsperiode die Vertheilung durch den Großen Rath stattzufinden hat.

Durch das erwähnte Dekret sind die Direktionen auch neu umschrieben worden und wie Sie aus dem gedruckten Vortrag gesehen haben, beantragt der Regierungsrath eine Vertheilung, die an der gegenwärtigen nur einige untergeordnete Aenderungen vornimmt. Keine Aenderung soll eintreten bei der Direktion des Innern, für welche Herr v. Steiger vorgeschlagen wird, und der Direktion der Finanzen, für welche meine Wenigkeit beibehalten werden soll. Für die Direktion der öffentlichen Bauten wird Herr Dinkelmann vorgeschlagen, dem diese Direktion vom Regierungsrath bereits provisorisch übertragen wurde, von der Ansicht ausgehend, daß Herr Dinkelmann, als Techniker, speziell hiefür gewählt worden sei. Bei der Polizeidirektion, welche Herrn Stockmar verbleibt, tritt die Aenderung ein, daß infolge des neuen Dekrets zu dieser Direktion auch das Militärwesen hinzukommt. Die Erziehungsdirektion bleibt bei Herrn Gobat, dem aber das Militärwesen abgenommen wird. In Bezug auf die Direktion der Justiz wird eine Aenderung vorgeschlagen, indem das neugewählte Mitglied Herr Lienhard dieselbe besorgen soll, während Herr Eggli die Gemeinde- und Kirchendirektion übernimmt. Ich bemerke, daß diese Aenderung im Einverständniß der beiden Herren erfolgte. Namentlich Herr Eggli wünschte, es möchte ihm die Justizdirektion abgenommen werden, während es umgekehrt den Wünschen des Herrn Lienhard entsprach, diese Direktion zu übernehmen. Die Direktion der Forsten und der Landwirthschaft wird beantragt Herrn Willi zu übertragen, diejenige des Armenwesens Herrn Räz. Dabei beabsichtigt der Regierungsrath, von der ihm eingeräumten Kompetenz, vorübergehend einzelne Abtheilungen einer Direktion dem betreffenden Direktor abnehmen und einem andern übertragen zu können, Gebrauch zu machen und, einem vielfach geäußerten Wunsche aus den zunächst betheiligten Kreisen entsprechend, die Direktion der Landwirthschaft einstweilen Herrn Räz zu übertragen, sodaß Herr Räz das Armenwesen und die Landwirthschaft und Herr Willi die Forstdirektion besorgen würde. Nun ist aber in der Kommission dagegen Einspruch erhoben worden. Dieselbe machte geltend, es sei im Sinn und Geist der Berathung des Dekrets gelegen, die Landwirthschaft zu einer Hauptdirektion zu erheben und nicht zu einem bloßen Anhängsel zu machen, und wenn der Wortlaut des Dekrets anders laute, so entspreche das den Verhandlungen nicht, indem es heißen müsse: „Direktion der Landwirthschaft und der Forsten", statt „Direktion der Forsten und der Landwirthschaft". Anderseits konnte sich die Kommission auch nicht ganz einverstanden erklären, daß die Direktion des Armenwesens noch mit einer andern Direktion überladen werde, indem diese Direktion so wichtig sei, namentlich gegenwärtig, wo es sich um eine Revision der Armengesetzgebung handle, daß deren Inhaber nicht noch mit andern Arbeiten beladen werden sollte. Der Antrag der Kommission geht deshalb dahin, es solle die Direktion der Landwirthschaft und Forsten Herrn Räz, diejenige des Armenwesens Herrn Willi zugetheilt werden.

Der Regierungsrath hat sich nun nochmals mit dem Gegenstand befaßt und natürlich vor allen Dingen, wie es selbstverständlich ist, auf die Wünsche Rücksicht genommen, welche die Inhaber der betreffenden Direktionen hatten. Diese Herren äußerten sich nun entschieden dahin, daß jeder am liebsten seine Direktion behalten hätte. Immerhin haben sie erklärt, wenn es im Wunsche des Großen Rathes liege, daß eine Aenderung eintrete, so werden sie sich natürlich fügen. Der Regierungsrath beschloß deshalb, die Erklärung abzugeben, daß er von sich aus nicht im Falle sei, an seinem Vorschlag etwas zu ändern, daß aber, wenn der Große Rath eine Aenderung für angezeigt erachte, dies geschehen könne, ohne daß im Regierungsrath eine Revolution entstehe, indem die betreffenden Mitglieder des Regierungsraths sich fügen werden, wenn auch theilweise widerstrebend. Herr Räz, der wegen dringenden Geschäften verreisen mußte, erklärt noch schriftlich, daß er auf Drängen der Kommission mit der gewünschten Aenderung einverstanden sei und fügt bei: „Verhehlen möchte ich nicht, daß ich nur mit schwerem Herzen von der seit 12 Jahren geleiteten Armendirektion zurücktrete, was mir vor vier Jahren nicht schwer gefallen wäre." Persönlich hätte ich auch gewünscht, daß es beim Alten bleiben würde, und speziell als Finanzdirektor hätte ich es gerne gesehen, wenn Herr Willi der Forstdirektion auch ferner vorgestanden wäre, indem ich anerkennen muß, daß Herr Willi es verstanden hat, durch Anwendung gesunder Geschäftsprinzipien in der Verwaltung, ohne Schädigung des Waldbestandes und der Forstwirthschaft, dem Staate eine erheblich größere Rendite zuzuwenden, als es früher der Fall war. Ich zweifle zwar nicht daran, daß jeder Nachfolger das Gleiche thun kann und wird; aber man begreift, daß der Finanzdirektor auf solche Verhältnisse sein besonderes Augenmerk richten muß.

Ich füge noch bei, daß der Regierungsrath im fernern von seiner Kompetenz, einzelne Aenderungen vorzunehmen, wahrscheinlich auch in der Weise Gebrauch machen wird, daß er das Eisenbahnwesen, das zur Baudirektion gehört, vorläufig noch dem bisherigen Inhaber überlassen wird bis gewisse Geschäfte erledigt sein werden. — Im fernern wird es auch Sache des Regierungsraths sein, nach der Vertheilung der Direktionen jedem Direktor seinen Stellvertreter zu bezeichnen.

Bühler, Berichterstatter der Kommission. Wie Sie bereits dem Votum des Herrn Regierungspräsidenten entnehmen konnten, besteht zwischen Regierung und Kommission nur eine Differenz in Bezug auf die Zutheilung der Direktion der Landwirthschaft und der Forsten und der Armendirektion.

Ich muß in erster Linie darauf aufmerksam machen, daß die Redaktion des Dekrets von 1889 nicht in Uebereinstimmung steht mit den Großrathsverhandlungen. Bei der Berathung des Dekrets stellte Herr Großrath Etter den Antrag, statt „Direktion der Forsten und der Landwirthschaft" zu sagen „Direktion der Landwirthschaft und der Forsten", indem er sagte, man solle das Wichtigere voraussstellen und dieses Wichtigere sei die Landwirthschaft. Dieselbe sei bis jetzt stiefmütterlich behandelt worden; das müsse anders werden, der Schwerpunkt sei auf die Landwirthschaft zu verlegen. Ebenso beantragte Herr Etter, bei der Spezifikation der Aufgaben der Direktion solle die Landwirthschaft unter a, das Forstwesen unter b eingereiht werden. Der Antrag des Herrn Etter wurde von keiner Seite bestritten und mit bedeutendem Mehr angenommen. Trotzdem aber wurde das Dekret nicht im Sinne des Antrages des Herrn Etter ausgearbeitet. Würde es im Dekret richtig heißen „Direktion der Landwirthschaft und der Forsten", so wäre, wie ich glaube, die Regierung bei der Vertheilung zu einem andern Resultate gelangt; man hätte die Landwirthschaft ihrem bisherigen Inhaber gelassen, nämlich Herrn Räz, der

verschiedene Reformen einführte und dieser Direktion in vorzüglicher Weise vorsteht. Dazu würde man ihm noch das Forstwesen übertragen haben. Dadurch wäre die Armendirektion frei geworden und an Herrn Willi übergegangen.

Wird die Vertheilung so vorgenommen, wie die Regierung es vorschlägt, so wird damit allerdings dem Wortlaut des Dekrets entsprochen. Wenn die Regierung dann aber weiter gehen, die Landwirthschaft von den Forsten abtrennen und wieder als untergeordnete Direktion mit der Armendirektion vereinigen will, so wird die Landwirthschaft nicht in der Weise behandelt, wie es seinerzeit die Absicht des Großen Rathes war, sondern sie wird als untergeordnete Direktion angesehen, die man bald hierhin, bald dorthin wirft. Auch hätte dann Herr Räz zwei Hauptdirektionen vorzustehen, während für Herrn Willi nur das Forstwesen bliebe, das seinerzeit als eine Direktion von mehr untergeordneter Bedeutung bezeichnet wurde. Die Kommission fand nun, das sei nicht die Absicht des Großen Rathes gewesen, auch sei es nicht richtig, mit dem Armenwesen immer noch andere Verwaltungszweige zu verbinden. Die Armendirektion ist eine der wichtigsten und ich glaube, es habe ein Mitglied der Regierung damit vollauf zu thun, namentlich in nächster Zeit. Wir sind wohl alle einig, daß das Armenwesen nicht länger im gegenwärtigen Zustand verbleiben kann. Es ist wohl in keiner Beziehung das Bedürfniß einer Revision so allgemein vorhanden, wie in Bezug auf das Armenwesen, und es wird dem künftigen Armendirektor die dankbare und ungemein schöne Aufgabe zufallen, hier eine richtige Reform durchzuführen, sei es auf dem Wege der Verfassungs- oder der Gesetzesrevision. Er kann aber diese Aufgabe nur dann richtig bewältigen, wenn er sich ausschließlich dieser Direktion widmen kann. Ich kann mittheilen, wie sich Herr Bundesrath Schenk, der Schöpfer unserer gegenwärtigen Armengesetzgebung, unlängst in einer kleinen Versammlung aussprach. Es habe ihn betrübt, sagte er, zu sehen, wie man in den letzten Jahren die Armendirektion behandle, indem man immer andere Sachen damit verbinde und es dem Armendirektor dadurch fast unmöglich mache, sich mit dieser Direktion zu befassen. Die Kommission fand deshalb, man solle nur die Sache im Auge behalten — die Herren Räz und Willi sind ja beide ungemein fähig, diese Direktion richtig zu verwalten — und die Armendirektion nicht mit etwas anderem vermischen, sondern dieselbe einzig Herrn Willi übertragen, sodaß sich Herr Willi einzig damit befassen und in der gegenwärtigen Periode die ungemein schwierige, aber dankbare Aufgabe lösen kann, das Armenwesen einer Reform entgegenzuführen. Herr Räz dagegen würde die Direktion der Landwirthschaft und der Forsten übernehmen. Sie mögen nun über den Antrag der Kommission entscheiden.

Ritschard. Erlauben Sie mir ganz wenige Worte in dieser Angelegenheit. Ich bin nicht ganz einverstanden mit der Vertheilung, wie sie proponirt wird. Ich werde allerdings vorerst keinen abweichenden Antrag stellen, aber ich sehe mich doch veranlaßt, eine Anregung zu machen, die vielleicht nicht ohne Nutzen sein könnte.

Meiner Ansicht nach liegt für die nächste Zukunft der Schwerpunkt bei der Armendirektion, und es wird sich die ganze Verfassungsrevision hauptsächlich um die Frage der Ordnung des Armen- und Niederlassungswesens drehen. Ich wäre nun der Ansicht gewesen, es hätte diese Direktion einer jüngern Kraft zugetheilt werden sollen und meiner Ansicht nach hätte sich in dieser Beziehung Herr Lienhard außerordentlich gut geeignet. Ich will damit durchaus nicht gegen den Vorschlag, diese Direktion Herrn Willi zuzutheilen, auftreten und auch nicht dagegen, daß dieselbe bisher in den Händen des Herrn Räz war. Allein, wie gesagt, diese Direktion erheischt eine jüngere, bedeutende und produktive Arbeitskraft. Bisher war die Armendirektion, vom Standpunkt der Administration aufgefaßt, da sie sehr große administrative Schwierigkeiten nicht darbietet, eine der ruhigern, unangefochtenern. Fassen wir aber die Zukunft in's Auge, die Fragen, die auf dem Wege der Verfassungs- oder Gesetzesrevision gelöst werden sollen, so ist diese Direktion gegenwärtig offenbar die wichtigste. Früher war dies eine Zeit lang mit der Finanzdirektion der Fall. Von Wichtigkeit ist momentan allerdings auch die Justizdirektion, indem im Vordergrund die Ausarbeitung des Einführungsgesetzes zum Konkursgesetz steht. Allein das ist eine Arbeit, die zu bewältigen ist, und da der bisherige Vorsteher der Justizdirektion seine Arbeit recht machte, so sehe ich nicht ein, warum Herr Eggli nicht, wie bisher, dieser Direktion vorstehen könnte. Das Einführungsgesetz zum Konkursgesetz mag in etwelchen Beziehungen seine Schwierigkeiten darbieten; aber unüberwindlich sind diese nicht, was schon daraus hervorgeht, daß schon in mehreren Kantonen die Justizdirektionen fertige Entwürfe vorgelegt haben. Weitere gesetzgeberische Arbeit — ausgenommen die Neuordnung der Grundbuchführung und Einführung gewerblicher Schiedsgerichte — steht der Justizdirektion nicht bevor, indem die weitere Gesetzgebung größtentheils in der Hand des Bundes liegt. Wir werden kaum zu einer Revision des Civilgesetzbuches kommen, obwohl sie im Erbrecht, im ehelichen Güterrecht, im Sachenrecht sehr nöthig wäre; denn es ist anzunehmen, daß früher oder später der Bund hier ordnend eingreifen wird.

Meine Meinung wäre deshalb dahin gegangen, Herr Eggli solle die Justizdirektion behalten, Herr Lienhard das Armenwesen übernehmen und Herr Willi das Gemeinde- und Kirchenwesen, eine Materie, zu deren Besorgung er infolge seiner frühern Beschäftigung und Stellung in der Gemeinde durchaus befähigt ist. Herr Räz endlich hätte die Direktion der Landwirthschaft und der Forsten übernommen. Ich glaube, in dieser Weise hätte sich die Vertheilung am richtigsten gemacht.

Ich stelle keinen Antrag und stimme dem Vorschlag der Kommission bei, sofern meine Anregung nicht aus der Mitte der Versammlung aufgenommen werden sollte, indem ich dafür halte, die Vertheilung der Kommission sei die richtigere und den verschiedenen Materien angepaßtere, als die von der Regierung vorgeschlagene.

Abstimmung:

Für den Antrag der Regierung (im Gegensatz zum Antrag der Kommission) . . . . . Mehrheit.

Beschwerden gegen die Wahlverhandlungen im Amtsbezirk Pruntrut vom 6. und 13. Juli 1890.

Der bezügliche Vortrag des Regierungsraths wird abgelesen und lautet wie folgt:

Herr Präsident,
Herren Großräthe!

Wie in allen übrigen Bezirken, so fanden auch im Amt Pruntrut am 6. Juli abhin Wahlen statt für die Doppelvorschläge des Regierungsstatthalters und des Gerichtspräsidenten, sowie für die Besetzung der Amtsrichterstellen und der Amtsgerichtssuppleanten.

Bei Prüfung der Wahlakten ergab sich folgendes Resultat:

Zahl der eingelangten Stimmzettel	5,030.
Absolutes Mehr	2,516.

Stimmen haben nach dem Protokoll des Amtsbezirkswahlausschusses erhalten:

Für den Vorschlag als Regierungsstatthalter die

HH.	Favrot, bisheriger	2,552
	Metthée, Adjunkt	2,400
	Dr. Boinay, Fürsprecher	2,235
	Dr. Hornstein, „	2,204

Für den Vorschlag als Gerichtspräsident:

Hr.	Cuenat, der bisherige	2,542
„	Mouche, Notar	2,520
„	Ribeaud, Advokat	2,141
„	Stouder, Notar	2,188

Als Amtsrichter:

Hr.	Bauser, Notar in Pruntrut	4,350
„	Burrus, Franz, in Boncourt	2,521
„	Jeangros, Notar in Pruntrut	2,492
„	Hubleur, Negotiant in St. Ursanne	2,403
„	Desboeuf, bisheriger	2,318
„	Fattet, Notar, bisheriger	2,159
„	Riat, Advokat	2,141

Als Suppleanten:

Hr.	Periat, Lieutenant in Fahy	2,405
„	Corbat, Simon, in Vendlincourt	2,416
„	Chappuis, Notar	2,189
„	Petignat, Jacques, Fabrikant	2,166

Das Wahlbüreau hat als vorgeschlagen resp. gewählt proklamirt den Herrn Favrot als Regierungsstatthalter, die HH. Cuenat und Mouche als Gerichtspräsident.

Ferner als Amtsrichter die HH. Bauser und Burrus.

Während der gesetzlichen Frist langte von den Herren Großräthen Daucourt, Folletête und Konsorten eine weitläufige Beschwerde gegen die daherigen Wahlverhandlungen ein, welche folgende Anträge enthielt:

Es möchte dem Regierungsrath gefallen:

1. Vorläufig den zweiten Wahlgang im Amtsbezirk Pruntrut so lange zu verschieben, bis er über die Beschwerde entschieden habe;

2. eine Untersuchung über die in der Beschwerde geltend gemachten Thatsachen anzuordnen;

3. die Wahlverhandlungen im Amtsbezirk Pruntrut vom 6. Juli 1890 betreffend die Vorschläge für den Regierungsstatthalter und den Gerichtspräsidenten, sowie die Amtsrichterwahlen zu kassiren.

Als Hauptklagepunkte der Beschwerde, die sich fast ausschließlich nur mit den Verhandlungen der politischen Versammlung von Pruntrut beschäftigt, sind hervorzuheben:

a. Einseitige Bestellung des Wahlausschusses in der politischen Versammlung von Pruntrut;

b. unzweckmäßige, der Beeinflussung der Wähler Vorschub leistende Einrichtung des Wahllokals;

c. Beeinflussung der Wähler durch die Mitglieder des Wahlausschusses und der staatlichen Polizeiorgane während der Wahlverhandlungen;

d. Abschluß des Wahllokals beir Ausmittlung des Wahlergebnisses;

e. Unregelmäßigkeiten in der Führung der Stimmregister und in der Vertheilung der Ausweiskarten;

f. Verhinderung Stimmberechtigter an der Ausübung ihres Wahlrechts;

g. Zulassung zur Urne von Nichtstimmbrechtigten, resp. Auftragung von solchen auf das Stimmregister;

h. Wegnahme einer bedeutenden Zahl von konservativen Wahlzetteln und betrügerische Ersetzung derselben durch liberale.

Bei der Prüfung der Beschwerde hatten wir in erster Linie darüber zu entscheiden, ob, wie solche verlangte, der zweite Wahlgang bis zur materiellen Erledigung derselben zu verschieben sei. Wir hatten in dieser Frage der Vorschrift des § 30 des Dekrets vom 11. März 1870 gemäß zu handeln. Wir gelangten hiebei zur Ueberzeugung, daß die Gesammtwahlverhandlungen des Amtsbezirks Pruntrut, soweit es den ersten Vorschlag für die Stelle des Regierungsstatthalters und den 1. und 2. Vorschlag für die Gerichtspräsidentenstelle, sowie die Wahl von 2 Amtsrichtern betrifft, zu einem abschließlichen Ergebniß geführt haben und daß somit der Entscheid über die Beschwerde nicht uns, sondern dem Großen Rathe zustehe.

Wir hatten um so weniger Veranlassung, angesichts der obwaltenden Umstände unsererseits einen die Sache mehr oder weniger präjudizirenden Entscheid zu fassen und störend in die gesetzliche Abwicklung des Wahlgeschäfts einzugreifen, als unzweifelhaft sowohl nach Gesetzesvorschrift als nach der Natur der Sache es der Große Rath ist, der materiell solche Beschwerden zu entscheiden hat, wie denn der zweite Absatz des § 32 des vorangeführten Dekrets es klar und deutlich ausspricht, daß der Regierungsrath bei Wahlvorschlägen für Bezirksbeamte, sowie bei bestrittenen Wahlen von Mitgliedern und Ersatzmännern des Amtsgerichts seine Vorlage an den Großen Rath zu richten habe, welchem der Entscheid über die Wahleinsprachen und die Anerkennung oder Kassation der Wahlen zustehe.

Wir gaben demgemäß dem Regierungsstatthalter von Pruntrut Weisung, den zweiten Wahlgang auf Sonntag den 13. Juli abhin anzuordnen, bezeichneten aber gleichzeitig den Herrn Alt-Regierungsstatthalter Schwab von Büren, nun in Bern, als Kommissär zur Untersuchung der Beschwerdeangelegenheit, welchem wir dazu empfahlen, dem zweiten Wahlgang in der Stadt Pruntrut beizuwohnen, um sich über die von der Beschwerde diesfalls behaupteten Uebelstände durch den Augenschein ein Bild zu machen.

Bei der Prüfung der Beschwerde ergab sich auf den ersten Blick, daß der hievor zuletzt erwähnte Punkt, nämlich die Wegnahme von konservativen und Unterschiebung von liberalen Zetteln die Hauptsache sei. Es wird diesbezüglich in der Beschwerde behauptet, daß in der Stadt Pruntrut die Wähler in Trüppchen von nur je 10 Mann auf die Szene des Theaters gelassen worden

seien, um ihr Wahlrecht auszuüben, so daß es einem einzelnen Wähler nicht möglich gewesen sei, mehr als zehn Wahlzettel zu schreiben. Nun ergebe sich aber aus der Prüfung der Stimmzettel, daß einundneunzig Stück von der gleichen Hand herrühren; daraus fließe aber mit Nothwendigkeit, daß diese Zettel von dritter Seite auf betrügerische Weise unterschoben worden seien. Ergab sich bei'r Untersuchung die Wahrheit dieser Behauptung, so hätte schon aus dieser einzigen Thatsache die Kassation der stattgehabten Wahlen erfolgen müssen, indem die Zahl der Stimmen, welche auf die Gewählten fielen, nicht so groß ist, um ihnen auch nach Abzug dieser Zettel die absolute Mehrheit zu sichern.

Wir beauftragten deshalb den Regierungsstatthalter von Pruntrut, die Wahlzettel der Stadt Pruntrut an unsere Kanzlei zu senden, damit diese eine Verifikation derselben nach den Angaben der Beschwerde vornehme. Diese Verifikation hat stattgefunden und der bezügliche Bericht der Staatskanzlei liegt bei den Akten. Es ergibt sich daraus, daß die betreffenden Behauptungen der Beschwerde unrichtig sind, indem nicht mehr als zweiundzwanzig von der gleichen Hand geschriebene Wahlzettel aufgefunden werden konnten. Nun sagt aber der Bericht des Kommissärs über die Wahloperation in Pruntrut, welcher ganz unabhängig von demjenigen der Staatskanzlei erstattet wurde, folgendes: „Die Wähler erhalten, so lange Andrang, in Gruppen von zehn bis zwanzig, unter Umständen noch darüber, successive Einlaß, so daß eine fernere Gruppe erst zugelassen wird, wenn die vorhergehende abtritt." Es ist somit gut möglich, daß unter solchen Umständen ein einzelner Wähler 22 Stimmzettel schreiben konnte, und kann hierin um so weniger eine gesetzeswidrige Handlung erblickt werden, als es aus allen Akten hervorgeht, daß dieses Schreiben für Andere im Amtsbezirk Pruntrut konstante Uebung und Regel ist. So hat es sich zum Beispiel bei der Untersuchung der Stimmzettel der Gemeinde Alle ergeben, daß 43 Stimmzettel der konservativen Liste unzweifelhaft von der nämlichen Hand geschrieben sind.

Auf dieses gestützt, sprechen wir uns dahin aus, daß dieser Hauptkassationsgrund der Beschwerde hinfällig sei, und es will uns scheinen, daß angesichts des Umstandes, daß offenbar auf der eigenen Partei diese Praxis nicht weniger stark geübt wurde, als auf der andern, der Vorwurf des Betruges etwas leichtfertig erhoben worden sei.

Was nun die andern Beschwerdepunkte anbetrifft, so verweisen wir auf den Bericht des Kommissärs, der mit Rücksicht auf die Kürze der Zeit so einläßlich abgefaßt ist, als es möglich war. Was die Zusammensetzung des Wahlausschusses anbetrifft, so hätte die konservative Partei etwas stärker berücksichtigt sein dürfen. Jedoch sagt der Bericht des Kommissärs, daß nach seinem Eindruck von Seite des Ausschusses und seiner Organe loyal verfahren worden sei. Ebenso bezeugt der Kommissär, daß er die vom Wahlausschuß getroffenen Anordnungen (Abgrenzung des Zuschauerraumes und gruppenweise Zulassung der Wähler zur Urne) zur Verhütung von Unzukömmlichkeiten, wie auch im Interesse der Freiheit der Stimmabgabe nicht nur als zulässig, sondern geradezu als nothwendig betrachten müsse.

Was die Verwendung von Landjägern zur Austheilung von Stimmkarten und zur Ueberwachung der Verhandlungen im Wahllokal anbetrifft, so scheint solches in Pruntrut Uebung zu sein. Die Landjäger versehen aber diesen Dienst nicht als Organe des Staates, sondern als Beauftragte des Wahlausschusses, unter dessen Befehl sie dabei stehen. Es ist nämlich zu bemerken, daß infolge Vertrages mit der Gemeinde Pruntrut die Landjäger daselbst auch als Gemeindepolizeiorgane zu funktioniren haben.

Uebergehend zu einem fernern Beschwerdepunkte von Belang, nämlich daß nicht Stimmberechtigte an der Wahl theilgenommen haben, so konnten wegen der Kürze der Zeit nicht alle diesfallsigen vielfachen Angaben der Beschwerde erschöpfend untersucht werden; allein soviel ist konstatirt, daß nicht mehr als höchstens fünf Wähler unberechtigt gestimmt haben, nämlich:

1. Bonze, Franz, Kaminfeger in Damphreux;
2. Doyon, Emil, Uhrenmacher, Fabrik Simon in Pruntrut;
3. Marioni, Karl, Maurer in Pruntrut;
4. Eschmann, J. B. Adolf, und
5. Canépa, Joseph.

Wenn man nun diese fünf Stimmen vom Gesammtergebniß abzieht, so bleiben 5030 weniger 5 = 5025. Das absolute Mehr hievon beträgt 2513. Es hat nun Herr Mouche von den als gewählt Proklamirten die geringste Stimmenzahl, das heißt nach dem Protokoll des Bezirksbüreau 2520 erhalten. Zieht man davon die betreffenden fünf Stimmen ab, so bleiben immer noch zwei über das absolute Mehr. Somit ändert die Zahl der unbefugt zur Wahl Zugelassenen nichts am Resultat, und es bleiben gemäß Vorschrift von § 33 des Dekrets vom 11. März 1870 die Wahlvorschläge und die Amtsrichterwahlen, soweit sie zu stande gekommen sind, gültig.

Nachdem eine vorläufige Vergleichung einzelner Wahlprotokolle mit dem vom Gesammtausschuß aufgestellten Ergebniß erhebliche Verschiedenheiten aufwies, wurde die Staatskanzlei angewiesen, eine Zusammenstellung der Ergebnisse nach den Einzelprotokollen der sämmtlichen politischen Versammlungen des Wahlbezirks zu besorgen.

Dabei trat nun ein ganz auffallendes Resultat zu Tage. Es stellte sich nämlich heraus, daß mehrere Kandidaten eine erheblich größere Zahl von Stimmen aufwiesen, als das Protokoll des Bezirkswahlausschusses ihnen zuweist. So erhielten Herr Favrot 2639 anstatt 2552, Herr Cuenat 2614 statt 2542, Herr Mouche 2557 statt 2520, Herr Bauser 4543 statt 4350, Herr Burrus 2564 statt 2521, Herr Jeangros 2535 statt 2492, Herr Hubleur 2452 statt 2403, Herr Desboeuf 2427 statt 2318, Herr Riat 2256 statt 2141, Herr Fattet 2272 statt 2159.

In der Hauptsache beruht diese Differenz auf dem Umstand, daß diejenigen Zettel, auf welchen bloß die Bezeichnung stand „die Bisherigen" oder „die bisherigen Amtsrichter", nicht mitgezählt wurden. So wurden von der Gemeinde Alle 108 Stimmen, welche auf die „bisherigen Amtsrichter" und von der Gemeinde Courtemaiche 36, welche auf die bisherigen Bezirksbeamten lauteten, nicht mitgezählt, dort betraf es konservative, hier liberale Kandidaten.

Diese Verschiedenheiten ändern aber am Gesammtresultat, wie es durch den Bezirksausschuß festgestellt wurde, nichts, mit Ausnahme des Herrn Notar Jeangros in Pruntrut, der nach der Zusammenstellung der Staatskanzlei nach den Einzelprotokollen 2535, somit 19 Stimmen über das absolute Mehr erhalten hat und somit als im ersten Wahlgang gewählt erscheint.

Angesichts dieses Verhältnisses haben wir für noth-

wendig erachtet, den Thatbestand noch genauer festzustellen und deswegen die Staatskanzlei beauftragt, eine genaue Prüfung aller in Betracht fallenden Stimmzeddel der betreffenden Gemeinden vorzunehmen. Diese Untersuchung hat stattgefunden und hat sich dabei folgendes Resultat ergeben:

Nach den Spezialprotokollen waren auf Herrn Jeangros Stimmen gefallen in

Alle	35.	Verifikation der Staatskanzlei			36=1 plus
Charmoille	113.	„	„	„	107=6 minus
Fontenais	153.	„	„	„	154=1 plus
Montignez	47.	„	„	„	50=3 plus

Differenz: 1 Stimme minus,

so daß als sicher ermittelt angenommen werden kann, daß 2534 Stimmen auf Hrn. Jeangros gefallen sind, derselbe somit 18 Stimmen über das absolute Mehr erhalten hat und gewählt ist.

Es mag hier noch die Bemerkung Platz finden, daß die Untersuchung ergeben hat, daß mit Ausnahme von Charmoille und Montignez die Einzelprotokolle sich gegenüber den abgeänderten Zahlen des Gesammtausschusses als richtig erwiesen, was übrigens nach den Umständen leicht begreiflich ist.

Es läßt sich nun die Frage aufwerfen, ob, nachdem der Bezirkswahlausschuß das Ergebniß der Wahl vom 6. Juli mit Bezug auf Herrn Jeangros in der Weise festgestellt hat, daß derselbe die absolute Mehrheit nicht erhalten, ohne daß jemand hiegegen Einsprache erhoben, man nachträglich von Amtes wegen auf diese Sache zurückkommen könne.

Es ist hierauf folgendes zu bemerken: Wäre in der ganzen Angelegenheit keine Beschwerde erhoben worden, so ist klar, daß die Dinge ihren ruhigen Verlauf genommen hätten. Die Behörden hätten keine Veranlassung gehabt, sich einzumischen und es wäre ohne weiteres die Entscheidung des Bezirkswahlbüreau aufrecht geblieben.

Ganz anders gestaltet sich aber der Fall, nachdem infolge der erhobenen Beschwerde die ganze Wahlverhandlung des Amtsbezirks Pruntrut vom 6. Juli einer umfassenden amtlichen Untersuchung unterstellt werden mußte. Hier entstand nun für die Behörden nicht nur das Recht, sondern die Pflicht, alles zum Gegenstand, nicht nur der Untersuchung, sondern auch der zu stellenden Anträge zu machen, was während des ganzen Verlaufes der Wahlverhandlung Gesetzwidriges vorgefallen ist.

Es muß hiezu noch erwähnt werden, daß von Seite mehrerer Bürger nachträglich ein förmliches Gesuch an den Regierungsrath gelangt ist, daß die Stimmzettel, auf welchen die Bezeichnung „die Bisherigen" steht, als gültig erklärt werden.

Wie es nun gekommen ist, daß dem Herrn Jeangros vom Bezirksbüreau 43 Stimmen zu wenig gezählt wurden, ist aus den Akten nicht ersichtlich; wahrscheinlich trägt ein Rechnungsfehler die Schuld daran. Sei dem aber wie ihm wolle, einmal die Thatsache festgestellt, daß Herr Jeangros bereits am ersten Wahltage mit erheblicher Stimmenzahl über das absulute Mehr gewählt worden, muß solche anerkannt und derselbe als in gültiger Weise gewählter Amtsrichter proklamirt werden.

Damit fällt die eine Amtsrichterwahl für den II. Wahlgang dahin und es kann derjenige von den beiden Kandidaten als gewählt betrachtet werden, der die meisten Stimmen erhielt, nämlich Herr Desboeuf, auf welchen 2766 fielen, während der zweithöchste, Herr Fattet, deren 2588 auf sich vereinigte.

Es ist uns nachträglich noch eine Eingabe des Herrn Großrath Daucourt, eines der Beschwerdeführer, mitgetheilt worden, datirt vom 22. Juli und an den Kommissär, Herrn Schwab, gerichtet, welche ersucht, die Stimmberechtigung von einzelnen Bürgern, welche gestimmt haben sollen, zu bestreiten; es fehlen dazu aber die nöthigen Beweismittel; gesetzt auch der Fall, es könnte der daherige Beweis nachträglich noch geführt werden, so würde angesichts des Umstandes, daß laut den Spezialprotokollen auf die Gewählten eine erheblich größere Zahl Stimmen gefallen sind, als ihnen das Bezirksbüreau zugeschrieben hat, am Resultate dadurch nichts geändert, ganz abgesehen von der Frage, ob man durch so verspätete Beibringungen und Behauptungen eine Untersuchung, die naturgemäß innerhalb weniger Tage zum Abschluß kommen muß, ungebührlich verzögern könne.

Gestützt auf diesen Sachverhalt beantragen wir: Der Große Rath wolle beschließen, die Wahlverhandlungen des Amtsbezirks Pruntrut vom 6. Juli abhin haben zu folgendem Resultate geführt:

1. Es seien zur Wahl vorgeschlagen:
   a) Als Regierungsstatthalter:
      Herr Favrot, der bisherige.
      (Der zweite Vorschlag steht aus).
   b) Als Gerichtspräsident:
      Herr Cuenat, der bisherige,
      „ Mouche, Notar in Pruntrut.
2. Es seien als Mitglieder des Amtsgerichts gewählt:
   Herr Bauser, Notar in Pruntrut,
   „ Burrus, Franz, in Boncourt,
   „ Jeangros, Notar in Pruntrut.
   (Eine Amtsrichter- und 2 Suppleantenwahlen stehen noch aus.)

* * *

Für den ausstehenden zweiten Vorschlag für die Regierungsstatthalterstelle, für den fehlenden Amtsrichter und die zwei Amtsgerichtssuppleanten fand am 13. Juli ein zweiter Wahlgang statt.

Für die erstgenannte Stelle erhielt Herr Dr. Boinay in Pruntrut die meisten Stimmen mit 2555. Derselbe ist somit als Regierungsstatthalter im zweiten Vorschlag.

An die nach Mitgabe des Obgesagten noch ausstehende Stelle eines Amtsrichters wurde Herr Desboeuf, Emil, in Courgenay, der bisherige, mit 2767 Stimmen gewählt.

Als Amtsgerichtssuppleanten wurden gewählt:

Herr Paul Chappuis, Notar in Pruntrut, mit 2584 Stimmen,

Herr Jacques Petignat, Fabrikant in Alle, mit 2563 Stimmen.

Gegen diese Wahlverhandlung wurde von den Herren Fürsprecher Balimann und Konsorten in Pruntrut ebenfalls Beschwerde erhoben. Zur Untersuchung derselben ernannten wir Herrn Fürsprecher Merz, Sekretär der Justizdirektion. Derselbe hat die Untersuchung, soweit es in der kurzen Zeit möglich war, beendigt und seinen Bericht abgegeben.

Seither wurde, wohl angesichts der nachträglichen Gestaltung des Wahlresultats vom 6. Juli, diese Beschwerde zurückgezogen. Dieselbe ist somit gegenstandslos geworden und eine materielle Berichterstattung darüber überflüssig gemacht.

Es bleibt somit hinsichtlich des obgenannten Wahlvorschlags sowie der Wahlen bei dem offiziellen Resultat, während nach unserm obstehenden Antrag die Wahl des

Herrn Notar Fattet mit Rücksicht auf die Wahl des Herrn Jeangros am 6. Juli dahinfällt.

Bern, den 26. Juli 1890.

Im Namen des Regierungsraths
der Präsident
Scheurer,
der Staatsschreiber
Berger.

Ritschard, Berichterstatter der Kommission. Ich sehe mich veranlaßt, bevor ich in die Sache eintrete, einen Ordnungsantrag zu stellen, der meiner Ansicht nach durch folgenden Umstand nöthig geworden ist.

Gegen die Wahlverhandlungen im Amtsbezirk Pruntrut vom 6. und 13. Juli abhin sind von Seite der Herren Folletête und Konsorten und auch von anderer Seite Beschwerden eingelangt. Daraufhin ließ die Regierung durch die Staatskanzlei die Aufstellungen und Additionen der Wahlausschüsse der Gemeinden und des Bezirksausschusses prüfen und es gelangte die Staatskanzlei zu einem andern Resultat, als der Bezirksausschuß und zwar zu einem Resultat, das in Bezug auf eine Person ein ganz anderes war, indem nach der Aufstellung der Staatskanzlei Herr Jeangros als Amtsrichter im ersten Wahlgang gewählt worden wäre, nach der Aufstellung des Bezirksausschusses aber nicht. Nun hat die Kommission diese Sache ebenfalls geprüft, hat sich aber vorläufig an den Mittheilungen und Prüfungen der Staatskanzlei ersättigt. Nun wird mir soeben mitgetheilt, daß der Irrthum der Staatskanzlei sich aufgeklärt habe. Wir sind nun vorläufig nicht im stande, zu prüfen, inwieweit das richtig ist und deshalb sehe ich mich veranlaßt, Sie namens der Kommission zu ersuchen, die Behandlung dieses Geschäfts für kurze Zeit zu unterbrechen, damit die Kommission die Sache verifiziren kann. Da sich die Prüfung nur auf eine Gemeinde bezieht, so wird dieselbe in kurzer Zeit beendigt sein und wird die Kommission dann wieder vor den Großen Rath treten, worauf Sie dann die Sache diskutiren und bezügliche Beschlüsse fassen können.

Der Große Rath ist mit der beantragten Unterbrechung einverstanden.

Der Präsident verliest folgenden eingelangten

Anzug:

Das Büreau des Großen Rathes wird beauftragt, aus der Mitte des Großen Rathes eine Kommission von 5 Mitgliedern zu ernennen, welche dem Großen Rathe mit Beförderung Bericht und Antrag vorzulegen hat, ob nicht das Großrathsreglement vom 18. März 1865 einer Revision zu unterstellen sei.

Bern, den 29. Juli 1890.

Scherz, Großrath.

Anzug des Herrn Demme betreffend die Einführung gewerblicher Schiedsgerichte und Handelsgerichte.

(Siehe diesen Anzug Seite 102 hievor.)

Demme. Erlauben Sie mir, daß ich zu handen derjenigen, welche dieser Materie noch etwas fremd gegenüberstehen, in kurzen Zügen mittheile, was man mit der Einführung der gewerblichen Schiedsgerichte und Handelsgerichte bezweckt. — „In unserer rasch lebenden, mit vermehrten und verbesserten Verkehrsmitteln ausgestatteten Zeit empfindet es jeder Handels- oder Gewerbetreibende je länger je mehr als ein Bedürfniß, daß alle Streitigkeiten so rasch als möglich geordnet und geschlichtet werden; aber nicht bloß so rasch als möglich, sondern auch so sicher und sachkundig und so billig als möglich; und Hand in Hand damit sollen so viel als möglich all die Formalitäten vermieden werden, wie sie sonst die starren Rechtsvorschriften verlangen. — Die Technik hat sich heutzutage großartig entwickelt und die gewerbliche Produktion spezialisirt sich immer mehr und mehr, sodaß der wissenschaftlich gebildete Jurist und Richter sich oftmals vor die Unmöglichkeit versetzt sieht, bei Streitigkeiten, wie sie aus gewerbeberuflichen Verhältnissen entstehen, objektiv und unparteiisch urtheilen zu können. Das Gefühl, daß seine allgemeinen Rechtsanschauungen nicht mehr genügen, macht ihn unsicher und er muß selbst einen fachkundigen Berather sich wünschen. — Die gewerblichen Schiedsgerichte werden somit je länger je mehr ein Bedürfniß, indem im Gewerbeleben eine ganze Menge von Fragen entstehen, die nicht nur an der Hand vom Civilcodex beurtheilt werden können, sondern zu deren richtiger Entscheidung eine Summe von Spezialkenntnissen in der betreffenden Branche des Handwerks oder Gewerbes oder der Industrie oder des Handels absolut nothwendig ist!

Nur allein mit den gewerblichen Schiedsgerichten wird man zu einem raschen, summarischen und vor allem auch billigen Verfahren gelangen!

Aber auch ein tief ethisches Moment liegt diesen gewerblichen Schiedsgerichten zu Grunde, denn losgelöst von dem Formalismus und der Scholastie der Juristerei, können und sollen dieselben in der Hand der Arbeiterschaft ein Volksbildungsmittel werden; mit ihnen können wir das Rechtsgefühl pflegen, und ein lauteres Rechtsgefühl ist eine der Hauptwurzeln unseres Kulturlebens!

Und wenn einmal die gewerblichen Schiedsgerichte sich bei uns eingelebt haben, so kommen wir auch zu den sogenannten Einigungsämtern, wie dieselben bereits in England seit längerer Zeit bestehen. Zu gleichen Theilen aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusammengesetzt, sind diese Einigungsämter dazu berufen, die Kluft wieder zu überbrücken und auszufüllen, welche sich im Laufe der Zeit zwischen den Meistern und Geschäftsherren einerseits und den Arbeitern und Gesellen anderseits gebildet hat. Streiks, wie derjenige der Schreiner vor 2 Jahren in Bern und derjenige der Buchdrucker im letzten Spätjahr, werden alsdann kaum mehr vorkommen; denn sowie eine Arbeitseinstellung droht, wird es auch gelingen, sofort eine Einigung zu erzielen. Ich glaube, die Vertrauensmänner der Arbeiterpartei sollten sich bemühen, dieses Institut der Einigungsämter so bald als möglich zu erlangen, und wird damit auf dem Gebiete der Arbeiterfrage überhaupt ein Fortschritt von großer Tragweite erreicht; denn der persönliche Verkehr, das

individuelle Zusammentreten der Betheiligten ohne Dazwischenkunft der für und durch die Agitation lebenden Persönlichkeiten und ihrer Preßorgane ist eines der wichtigsten Versöhnungsmittel zwischen den Vertretern widerstreitender Interessen. Da lernt man die gegenseitigen Forderungen und Bedürfnisse kennen und bringt denselben ein besseres Verständniß entgegen, man lernt einsehen, daß man einander bedarf, und das feindselige Klassengefühl, durch Hetzer genährt, wird einem gegenseitigen Gefühl der Achtung Platz machen.

Was nun die Organisation der gewerblichen Schiedsgerichte anbelangt, so lassen sich hauptsächlich 3 Systeme unterscheiden:

dasjenige von Frankreich, wo das Gericht aus lauter Gewerbetreibenden zusammengesetzt ist,

dasjenige in Deutschland, wo das Gericht ebenfalls aus Gewerbeleuten besteht mit einem Juristen als Obmann,

und das englische System, welches betreff Zusammensetzung des Gerichts von den andern Systemen nur unwesentlich differirt, dagegen mit andern Kompetenzen ausgerüstet ist.

Die Gerichte sind zugleich Sühnämter und Urtheilssprecher, und findet keine Vertretung statt durch Berufsjuristen.

Betreff der Verbreitung der gewerblichen Schiedsgerichte bemerken wir, daß dieselben im Ausland bereits in den meisten Staaten mehr oder weniger eingeführt sind.

In der Schweiz ist Genf bahnbrechend vorangeeilt und ist in diesem Kanton das organische Gesetz betreffend die Conseils de Prud'hommes bereits seit 1. Oktober 1883 in Kraft.

Nach demselben sollen Streitigkeiten zwischen Gewerbetreibenden, Fabrikanten oder Kaufleuten und ihren Arbeitern, Angestellten oder Lehrlingen wegen Arbeitsleistungen und Lehrverträgen durch die Prud'hommes-Gerichte entschieden werden.

Im Kanton Neuenburg besteht ein ähnliches Gesetz seit dem 20. November 1885.

Baselstadt hat das Gesetz über die gewerblichen Schiedsgerichte und Handelsgerichte seit dem 1. Januar 1890 eingeführt.

Auch die Kantone Waadt und Solothurn sind im Begriff, ähnliche Gesetze einzuführen, wie die Conseils de Prud'hommes in Genf und Neuenburg.

Desgleichen ist im Kanton Zürich die Einführung der gewerblichen Schiedsgerichte in Fluß gerathen, indem Herr Arbeitersekretär Greulich in der Kantonsrathssitzung vom 4. März 1890 eine daherige Motion eingereicht und begründet hat.

Auch die Handelsgerichte sehen wir bereits in verschiedenen Kantonen eingeführt, so in Genf, Neuenburg, Wallis, Aargau, Basel, Zürich u. s. w.

Ueberall, wo diese Schiedsgerichte eingeführt sind, bewähren sich dieselben ganz vorzüglich und möchte man dieselben nimmermehr missen.

Auch die sogenannten Einigungsämter finden wir bereits in Anwendung bei der Uhrenindustrie der Westschweiz, sowie bei dem Stickereiverband in der Ostschweiz.

Nach allen diesen Vorgängen muß man sich wirklich verwundern, warum der große Kanton Bern in dieser hochwichtigen und dringenden Zeitfrage der Einführung der gewerblichen Schiedsgerichte immer noch zaudert und zögert, und könnte man vielleicht glauben, dieselben seien bei uns vielleicht nicht verfassungsgemäß! Untersuchen wir rasch diesen Punkt!

Allerdings stellt der § 71 der kantonalen Verfassung die Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetze fest. Anderseits behält der § 62 der Gesetzgebung das Recht vor, in der Organisation des Civilgerichtswesens Veränderungen zu treffen, wenn solche für nöthig erachtet werden, und im § 65 heißt es: „Die Einführung von Handelsgerichten bleibt vorbehalten, im Fall der Gesetzgeber die Aufstellung von solchen für nothwendig erachtet."

Die Verfassung sieht also besondere Gerichte für besondere Fälle vor, und zu diesen gehören nun unbedingt Streitigkeiten zwischen Meistern und Arbeitern.

Daß übrigens in solchen Streitigkeiten Fachleute oftmals mehr Einsicht haben, als der theoretisch gebildete Jurist, das hat man bereits bei Anlaß der Ausarbeitung des kantonalen Gewerbegesetzes von 1849 empfunden, und wurde diesem Gefühl im § 91 Ausdruck gegeben:

„Die Gewerbeleute können sich zu besondern Gewerbs-
„vereinen (Genossenschaften), welche bestimmte Bezirke
„umfassen, konstituiren.

„Dem Vereinsvorstande solcher vom Staate aner-
„kannter Gewerbsvereine liegt ob: (littera 3) von der
„richterlichen Behörde zugewiesene Streitigkeiten zwischen
„Meistern, Gesellen und Lehrlingen wo möglich zu schlichten
„und darüber seinen Bericht abzugeben!"

All' diese Gesetzesbestimmungen sind klar und deutlich und lassen auch nicht den geringsten Zweifel aufkommen an der Gesetzmäßigkeit gewerblicher Schiedsgerichte.

Im Frühjahr 1883 nun wurde im Großen Rath das Gesetz über die Vereinfachung und Abkürzung des Civilprozeßverfahrens in Berathung genommen und wurde bei diesem Anlaß von sämmtlichen Gewerbe- und Arbeitervereinen des ganzen Kantons, speziell auch von der jurassischen Uhrenindustrie eine Eingabe gemacht betreff Einführung der gewerblichen Schiedsgerichte. Die Petition war mit 6050 Unterschriften bedeckt und machte keine bestimmten Vorschläge bezüglich der Organisation der Schiedsgerichte, sondern verlangte nur die fakultative gemeindeweise Einführung derselben.

In Berücksichtigung dieser wohlberechtigten Wünsche der Petenten wurde in das Gesetz unter Tit. VII einstimmig ein besonderer Artikel über die Gewerbsgerichte aufgenommen und lautet der diesbezügliche Artikel 386 folgendermaßen:

„Zur gütlichen Erledigung von Streitigkeiten, welche
„zwischen Fabrikanten und Handwerkmeistern einer Ort-
„schaft oder eines Bezirks einerseits und ihren Arbeitern,
„Gesellen, Angestellten oder Lehrlingen anderseits aus
„Lehr-, Dienst- oder Werk-Verträgen auf dem Gebiete des
„Fabrikbetriebs oder des Handwerks entstehen, können Ge-
„werbsgerichte (Conseils de Prud'hommes) aufgestellt
„werden.

„Dieselben haben auch, falls eine gütliche Erledigung
„nicht möglich ist, alle Streitigkeiten, deren Werth nicht
„Fr. 400 übersteigt, endgültig zu entscheiden.

„Die Organisation der einzelnen Orts- oder Bezirks-
„verbände und der Gewerbsgerichte, sowie der Wahl-
„modus und das Verfahren sind durch ein Dekret des Großen
„Rathes festzustellen. Die Verbeiständung der Parteien
„durch Anwälte vor den Gewerbsgerichten ist untersagt."

Das Gesetz datirt vom 3. Juni 1883 und heute zählen wir Ende Juli 1890; das oben vorgesehene Dekret läßt aber noch immer auf sich warten, trotz der verschiedenen Petitionen, welche seither betreff dieser Materie an den Großen Rath gerichtet wurden und trotz der im Großen Rath selbst gestellten diesbezüglichen Interpellationen.

So wurde zum Beispiel den 8. Februar 1886 eine Petition des kantonalen Gewerbevereins vom Großen Rath dem Regierungsrath zu geeigneter Berücksichtigung empfohlen.

Den 23. August 1886 wurde folgende Interpellation eingereicht:

„Wann kann seitens des hohen Regierungsrathes ein „Dekrets- oder Gesetzesentwurf vorgelegt werden zur Aus„führung von Tit. VII des Civilprozeß-Verfahrens vom „3. Juli 1883?"

Unterschriften: die Herren Reichel, Lienhard, Jolissaint, Scherz und Boéchat.

Den 20. Dezember 1886 wurde vom bernischen Handels- und Industrie-Verein eine Petition eingereicht in dem Sinne, der hohe Große Rath wolle die Einrichtung eines Handelsgerichtes als Abtheilung des Obergerichts beschließen und die Organisation desselben beförderlichst an die Hand nehmen.

Herr Justizdirektor Eggli antwortete darauf (ich gebe die Worte des Großrathsprotokolls wieder): „der Gegenstand „der Petition des Handels- und Industrie-Vereins stehe „im Zusammenhang mit der Petition des Gewerbevereins „und müsse auch gemeinsam damit behandelt werden. „Er gebe nunmehr die Zusage, daß er anfang des nächsten „Jahres (also 1887) eine Vorlage ausarbeiten und dem „Regierungsrath unterbreiten werde, welche sowohl die „gewerblichen Schiedsgerichte, als das Institut des Handels„gerichtes umfassen wird."

Den 26. November 1887 stellte ich selbst eine Interpellation und erhielt vom Herrn Justizdirektor eine Antwort in gleichem Sinne mit der Nebenbemerkung, die Kompetenzen des Friedensrichters müßten bei diesem Anlaß ebenfalls neu normirt werden.

Den 5. Mai 1889 hielt Herr Fürsprech Reichel vor einer großen Versammlung in Biel einen Vortrag über die Einführung der gewerblichen Schiedsgerichte. Herr Nationalrath Jolissaint gab bei diesem Anlaß Kenntniß von einem diesbezüglichen Projektentwurf, den er nach dem Muster der Conseils de Prud'hommes in Genf und Neuenburg ausgearbeitet und der ein sehr rasches und billiges Prozedere herbeiführen würde. — Das Resultat der Versammlung war der Beschluß, eine Petition an den Großen Rath zu richten im Sinne einer möglichst baldigen Einführung der gewerblichen Schiedsgerichte.

Den 2. Juni 1889 fand in Bern ebenfalls eine Versammlung statt von Männern verschiedener Berufsstände, welche in gleichem Sinne einen Beschluß faßte.

Noch möchte ich auf einen Punkt aufmerksam machen, welcher als Motiv der Verzögerung angeführt wird, daß nämlich die Verhältnisse der industriellen Orte Genf und Chaux-de-Fonds nicht maßgebend seien für den agrikolen Kanton Bern. Ich möchte hier nur bemerken, daß wir keineswegs die gewerblichen Schiedsgerichte überall eingeführt wissen wollen und nicht meinen, daß dieselben zuerst im Amt Schwarzenburg oder Seftigen eingeführt werden sollen, sondern die Einführung derselben soll fakultativ sein, d. h. in solchen Gemeinden, welche das Bedürfniß empfinden und ein bezügliches Verlangen stellen. Eine ähnliche Bestimmung besteht ja auch für das Institut der Friedensrichter. Jedenfalls aber sollte ein Institut, welches für Genf, Chaux-de-Fonds und Locle paßt und sich in den betreffenden Orten vortrefflich bewährt, auch für Bern, Biel, Thun, Burgdorf u. s. w., sowie für die großen Uhrenmacherbezirke höchst zweckmäßig sein.

Herr Präsident! meine Herren! Ich bin weit davon entfernt, dem Herrn Justizdirektor zu nahe zu treten oder denselben bloßstellen zu wollen; denn ich kenne die Gründe, welche ihn bis dahin verhindert haben, die allgemein gewünschte Gesetzes-Novelle zu bringen.

Auch jetzt drängen wieder andere Gesetze nach sofortiger Erledigung, wie zum Beispiel das Einführungsgesetz zum eidgenössischen Betreibungs- und Konkursgesetz.

Trotzdem aber spreche ich hiemit namens des kantonalen Gewerbe-Vereins und namens des bernischen Vereins für Handel und Industrie den bestimmten Wunsch und das bestimmte Verlangen aus, daß nunmehr nicht mehr länger gezögert, sondern die Materie der gewerblichen Schiedsgerichte und Handelsgericht beförderlichst an die Hand genommen und eine diesbezügliche Gesetzesvorlage dem Großen Rath vorgelegt werde.

In diesem Sinne empfehle ich Ihnen meine Motion auf das Angelegentlichste.

Eggli, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Die Angelegenheit, welche Herr Demme vorbringt, ist allerdings unter den Anzügen rubrizirt. Allein in Wirklichkeit handelt es sich um eine Interpellation über den gegenwärtigen Stand der Materie. Nun sagt der § 63 des Reglements: „Die Behörde, an welche die Anfrage gerichtet ist, kann solche entweder sogleich beantworten oder verlangen, daß zu diesem Zwecke eine Tagesordnung bestimmt werde". Das letztere muß nun natürlich verlangt werden, da im Anfang der Periode, wo die Direktionen noch nicht definitiv vertheilt waren, es nicht möglich war, einen solchen Bericht auszuarbeiten. Es wird dies aber bis zur nächsten Session möglich sein und wünsche ich deshalb, daß dem Regierungsrath gestattet werde, auf die Interpellation in der nächsten Session zu antworten.

Die Angelegenheit ist damit vorläufig erledigt.

Präsident. In betreff der

Motion der Herren Jolissaint und Konsorten

(Siehe Seite 146 hievor.)

(Revision der Grundsteuerschatzungen) erkärt Herr Finanzdirektor Scheurer, daß diese Angelegenheit in Verbindung mit den Steuerfragen reglirt werden solle und verspricht er für die nächste Wintersession eine Vorlage. Ich denke, die Herren Motionssteller werden mit dieser Auffassung einverstanden sein, sodaß die Motion in dem von Herrn Scheurer angegebenen Sinne als erheblich erklärt zu betrachten wäre. Ich nehme ferner an, daß damit auch die

Interpellation des Herrn Folletête

(Siehe Seite 146 hievor.)

erledigt sei, da er dem Regierungsrath nur in's Gedächtniß rufen wollte, daß die Frage der Revision der Katasterschatzungen noch der Erledigung harre.

M. *Jolissaint*. Au nom des signataires de la mo-

tion, je me déclare satisfait des assurances données par M. le président du gouvernement. Cette promesse nous suffit.

M. *Folletête.* Je puis d'autant plus facilement faire la même déclaration que je n'ai jamais eu l'idée que la mesure pût être prise du jour au lendemain. M. le président du gouvernement prévient l'interpellation et donne par avance une réponse qui nous fait espérer une solution prochaine et définitive de la question; je puis donc et je dois me déclarer satisfait.

Die beiden Gegenstände sind damit erledigt.

Beschwerden gegen die Wahlverhandlungen im Amtsbezirk Pruntrut vom 6. und 13. Juli 1890.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 150 hievor.)

Ritschard, Berichterstatter der Kommission. Mit Rücksicht auf Vorkommnisse, von denen ich Ihnen bereits Kenntniß gab, wird sich die Sache für den gegenwärtigen Moment in etwas reduziren; es wird aber die Angelegenheit auch nicht ganz erledigt werden können, sondern auf eine spätere Sitzung verschoben werden müssen, es sei denn, daß eine gewisse Verifikation noch diesen Vormittag vorgenommen werden kann, in welchem Falle einer Erledigung der ganzen Angelegenheit nichts im Wege steht. Das Wesentliche ist, daß die ganze Angelegenheit wenigstens in betreff der Vorschläge für die Bezirksbeamtenwahlen erledigt erklärt werden kann, sodaß Sie diese Wahlen, die heute getroffen werden müssen, sofort vornehmen können. Die Sache verhält sich wie folgt:

Am 6. Juli wurden in Pruntrut die Bezirksbeamtenwahlen vorgenommen. Das absolute Mehr betrug 2516 und es wurden vom Bezirksausschuß als gewählt, beziehungsweise vorgeschlagen erklärt: 1) als Regierungsstatthalter: Herr Favrot; 2) als Gerichtspräsident: die Herren Cuenat und Mouche; 3) als Amtsrichter: die Herren Bauser und Burrus. Die übrigen Wahlen (ein zweiter Vorschlag für die Regierungsstatthalterstelle, zwei Amtsrichter- und zwei Amtsgerichtssuppleanten-Wahlen) kamen nach der Aufstellung des Bezirksausschusses nicht zu stande. Innerhalb der Frist von drei Tagen reichten die Herren Folletête und Genossen eine Beschwerde ein, worin sie verlangten, es möchte ein zweiter Wahlgang verschoben werden bis über die Beschwerde entschieden sei, es möchte ferner eine Untersuchung der geltend gemachten Thatsachen angeordnet und die Wahlverhandlung vom 6. Juli kassirt werden. Die Beschwerde war mit verschiedenen Thatsachen und Gründen belegt, auf die ich vorläufig nicht einzutreten brauche, mit Rücksicht auf die von den Beschwerdeführern heute selbst geschaffene prozeßuale Sachlage, auf die ich noch zu sprechen kommen werde.

Die Regierung ordnete nun die Sache in der Weise, daß sie den zweiten Wahlgang nicht sistirte. Sie glaubte — und ich halte dafür, mit Recht — sie solle den Artikel 30 des Dekrets vom 11. März 1870 in der Weise auslegen, daß der zweite Wahlgang stattzufinden habe. Im weitern schickte sie einen Kommissär nach Pruntrut, nicht sowohl um als eigentlicher Kommissär an Stelle der sonstigen Behörden zu handeln, sondern mehr nur, um die Wahlen zu beaufsichtigen und bei Mißbräuchen das Nöthige vorzukehren. Als Kommissär wurde ernannt Herr alt-Regierungsstatthalter Schwab. Der zweite Wahlgang fand statt. Es wurde als Regierungsstatthalter im zweiten Vorschlag portirt Herr Dr. Boinay; als Amtsrichter wurden gewählt die Herren Fattet und Desboeuf und als Suppleanten die Herren Chappuis und Petignat. Gegen diese Wahlverhandlungen ist seitens der Liberalen ebenfalls eine Beschwerde an den Großen Rath gerichtet worden.

Die Regierung ist nun bei Prüfung der ganzen Angelegenheit zu folgendem Resultat gekommen. Die verschiedenen Wahlprotokolle wurden nachgesehen und die nöthigen Additionen vorgenommen, wobei die Staatskanzlei herausfand, daß im ersten Wahlgang als Amtsrichter auch ein Herr Jeangros, ein Kanditat der Liberalen, gewählt worden sei, indem sich der Bezirksausschuß bei Zusammenstellung der Resultate geirrt habe. Die Regierung stellt deshalb den Antrag, es sei auch Herr Jeangros als im ersten Wahlgang zum Amtsrichter gewählt zu erklären.

Die Wahl des Herrn Jeangros im ersten Wahlgang hätte nun für den zweiten Wahlgang zur Folge gehabt, daß nur noch zwei Personen in der Wahl geblieben wären, während nach dem vom Bezirksausschuß proklamirten Wahlresultat, das für den zweiten Wahlgang Geltung hatte, 4 Personen in der Wahl blieben. Die Regierung beantragt nun, unter den in der Wahl gebliebenen 4 Personen — im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr — diejenige als gewählt zu bezeichnen, welche die meisten Stimmen erhielt. Es ist das ein Herr Desboeuf, der auf der konservativen Liste stand. Die Suppleantenwahlen sind nicht beanstandet.

Ich müßte natürlich bei anderer prozeßualischer Sachlage heute noch auf verschiedenes eintreten. Es ist aber ein Umstand eingetreten, der das nicht nöthig macht. Ich habe heute bereits mitgetheilt, es werde behauptet, der Bezirksausschuß habe richtig gerechnet und die Staatskanzlei sei mit ihrer veränderten Aufstellung im Irrthum. Ich habe deshalb eine kurze Unterbrechung verlangt, um mit den andern Mitgliedern der Kommission und den Beschwerdeführern zu untersuchen, ob sich die Sache aufkläre. Nun behauptet die Staatskanzlei — und mir scheint mit Recht — ihre Aufstellung sei die richtige und es sei also Herr Jeangros gewählt. Es ist nun aber nöthig, daß die Stimmzettel noch nachgezählt werden. Es ist möglich, daß sich dies im Laufe des Vormittags thun läßt, sonst würde die Sache auf eine spätere Sitzung verschoben werden müssen. Die Beschwerdeführer erklären nun, daß sie die Beschwerde, soweit sie die Vorschläge für die Wahl eines Regierungsstatthalters und eines Gerichtspräsidenten betreffe, zurückziehen. Diese Wahlen sind also nicht mehr angefochten und Ihre Versammlung kann deshalb sofort zur Wahl der Bezirksbeamten schreiten. Die Beschwerdeführer erklären ferner, daß sie die Beschwerde auch hinsichtlich der beiden zu Amtsrichtern gewählten liberalen Kandidaten Bauser und Burrus zurückziehen, sodaß also nur noch die Wahl des Herrn Jeangros streitig bleibt. Die Verifikation wird nun am richtigsten in der

Weise vorgenommen werden können, daß man die Stimmzettel von Pruntrut nachzählt. Die Differenz ist nämlich die: Es bestunden in Pruntrut zwei Wahlbüreaux, das ordentliche und das ebenfalls gesetzliche Bahnhofbüreau. Nun wird von Seite der Beschwerdeführer behauptet, daß im Gemeindewahlprotokoll von Pruntrut das Resultat der Bahnhofabstimmung schon inbegriffen sei, indem es dort Uebung sei, das Resultat der Bahnhofabstimmung dem Gemeinderesultat beizufügen. Die Staatskanzlei dagegen ist von der Ansicht ausgegangen, das Gemeindeprotokoll enthalte nur die im ordentlichen Wahlbüreau abgegebenen Stimmen, und hat deshalb die Stimmen des Bahnhofbüreau, die auf einem eigenen Protokoll figuriren, hinzugezählt. Ist die Annahme der Staatskanzlei richtig, so ist Herr Jeangros im ersten Wahlgang gewählt, andernfalls aber nicht, indem dann die Aufstellung des Bezirksausschusses sich als richtig herausstellen würde. Zu entscheiden, wer Recht hat, wird nun Sache der nähern Untersuchung sein. Die Beschwerdeführer haben nun gewünscht, und die Kommission sieht darin keine Inkonvenienz, es möchten 1 oder 2 der Beschwerdeführer dem Nachsehen der Stimmzettel beiwohnen können. Auch die Feststellung der Wahlresultate im Wahllokal ist öffentlich und wenn nun hier eine Verifikation stattfindet, so hat es keine Inkonvenienz, wenn schon noch jemand anders dem Akte beiwohnt.

Für den Moment, glaube ich, genügen diese Mittheilungen, da Sie nun zur Wahl der Bezirksbeamten schreiten können. Dies und jenes wird dann später noch zu Erörterungen führen.

M. *Daucourt.* Je dois d'abord rectifier une erreur commise par M. le président de la commission: il ne s'agit pas du retrait complet de la plainte, mais seulement de cette partie de la plainte qui concerne le président et le préfet. Pour éviter tout malentendu, je tiens à rappeler que, déjà au mois de juin, en retirant, à la demande du président du gouvernement, M. Stockmar, la plainte portée par quelques-uns de nos amis contre les élections du 11 mai, entachée de très graves irrégularités, nous avions fait acte de générosité politique. Non seulement on ne nous en a pas tenu compte, mais on a cherché à exploiter contre nous cet acte de générosité. Eh bien, nous le renouvelons quand même aujourd'hui, et encore à la demande du président du gouvernement, M. Scheurer. Mais c'est à la condition expresse que M. Ritschard a fait connaître au Grand Conseil. Ainsi, vous pouvez, Messieurs, procéder sans retard aux nominations des magistrats de tous les districts du canton.

Certes, si nous nous souvenons des déclarations faites, dans une précédente session, par M. le président de la commission du Grand Conseil, nous avons le droit d'être surpris que nos autorités de district n'aient pas encore jugé à propos d'y conformer leur conduite. J'ignore si nous serons plus heureux cette fois-ci, et si les deux magistrats contre lesquels nous abandonnons la plainte, sauront nous tenir compte de ce témoignage de conciliation. Mais il vous prouvera du moins la sincérité et la loyauté de nos sentiments *(Rires à gauche).* Je suis étonné de ces rires, Messieurs. Quand un honnête homme parle de sincérité et de loyauté, il semble que ses déclarations n'ont point à provoquer le sourire, à plus forte raison le rire. Quoi qu'il en soit, cette inconvenance ne nous découragera pas, pas plus que nous n'avons été déconcertés par l'incident très étrange qui s'est produit à propos du scrutin de Porrentruy, et sur lequel nous entendons, avant tout, être éclairés. Au surplus, si l'on ne tient pas compte à Porrentruy de la loyauté de nos intentions et si l'on ne veut pas enfin s'y décider à respecter nos droits, nous espérons bien que le gouvernement, se conformant à la volonté du Grand Conseil, saura intervenir efficacement pour assurer chez nous la probité et la dignité du vote. C'est tout ce que nous demandons, Messieurs, et c'est aussi, j'en suis persuadé, ce que vous désirez avec moi!

M. *Stockmar*, conseiller d'Etat. Je ne voulais pas prendre la parole dans cette affaire; mais je ne puis passer sous silence les affirmations de M. Daucourt. M. Daucourt nous a beaucoup parlé de sincérité et de loyauté, mais sa déclaration n'est ni sincère ni loyale. Il nous a dit tout à l'heure qu'il avait retiré *à ma demande* la plainte déposée contre les élections de ballottage du cercle de Porrentruy. Cela est contraire à la vérité. Je n'ai rien demandé ni aux amis de M. Daucourt, ni à M. Daucourt. J'ai simplement fait observer à quelques députés de Porrentruy qu'ils ne gagneraient rien à maintenir leur plainte, qui se retournerait contre eux; mais, encore une fois, je ne leur ai rien demandé et, sur ce point, je fais appel au témoignage des personnes présentes à cette conversation.

Quant à la générosité dont parle tant M. Daucourt, je ne vois pas en quoi elle consiste. Si quelqu'un avait le droit de parler ici de générosité, ce ne serait certes pas M. Daucourt, qui eût été, lui-même, le plus atteint par la plainte.

M. *Daucourt.* Je regrette pour M. Stockmar qu'il soit venu apporter une note aigre dans ce débat. Cela était d'autant moins nécessaire que ses explications ne contredisent pas, au fond, ce que j'ai avancé. M. Stockmar, dans un entretien avec plusieurs députés, avait dit qu'il valait mieux, dans l'intérêt de tous et surtout pour ne pas irriter les esprits au début d'une législature, retirer la plainte déposée. Il veut que ce ne soit pas là une demande: mettons que c'était un conseil. Toujours est-il qu'il a dit ce que j'ai rapporté: j'étais là quand ces paroles ont été prononcées et je pourrais invoquer aussi le témoignage de deux collègues ici présents. Si nous avons déféré alors à ce conseil de M. Stockmar, l'honorable conseiller semble croire que non seulement nous n'aurions pu plaider notre cause, mais que moi spécialement j'aurais eu peur. La plainte du 11 mai, il nous était facile de la discuter pleinement, tout comme nous sommes prêts à débattre en détail celle d'aujourd'hui.

Quant à moi, pourquoi aurais-je eu peur? Je n'entends pas être traité de suspect au Grand Conseil; mon élection a été régulière et nous pouvons encore la discuter, pour peu que cela fasse plaisir à M. Stockmar. M. Stockmar a l'air de me traiter de haut parce que j'ai obtenu, comme député, juste

7 voix de moins que ne lui en ont donné ses électeurs du Vallon. C'est là une supériorité que je lui laisse avec beaucoup d'autres! Je puis du reste me consoler en pensant que j'ai obtenu 171 voix de plus que M. Jolissaint et 180 de plus que M. Gobat. C'est une petite revanche qui me donne tout au moins le droit de siéger à côté d'eux.

M. *Stockmar*, conseiller d'Etat. Je n'ai qu'un mot à répondre. J'ai simplement voulu constater que je n'avais rien demandé à M. Daucourt ni à personne. M. Daucourt l'a reconnu: c'est tout ce qu'il faut.

Il ne me convenait pas d'accepter, ni pour ma personne, ni pour le parti auquel j'ai l'honneur d'appartenir, l'attitude humiliée que nous prêtait gratuitement M. Daucourt. Quant à proclamer si haut la régularité des opérations électorales auxquelles j'ai fait allusion, cela ne tire pas à conséquence lorsqu'il n'y a plus de vérification possible.

Präsident. Die Beschwerde betreffend die Vorschläge für die Stellen des Regierungsstatthalters und des Gerichtspräsidenten sind also zurückgezogen, sodaß der Wahl der Bezirksbeamten kein Hinderniß mehr entgegensteht. — Wie lange glaubt der Herr Präsident der Kommission, daß die Verifikation der Stimmzettel dauern wird?

Ritschard, Präsident der Kommission. Eine Stunde.

v. Erlach (Münsingen). Ich glaube nicht, daß eine Stunde ausreichen wird. Es handelt sich überhaupt darum, die Differenz von 43 Stimmen, welche zwischen der Aufstellung der Staatskanzlei und derjenigen des Bezirksausschusses besteht, aufzuklären, und es wird nicht so rasch möglich sein, alle Stimmzettel zu verifiziren.

Präsident. Die Frage stellt sich so: Wollen Sie diese Wahlfrage in dieser Session erledigen oder in der nächsten? Ich will darüber Herrn Ritschard anhören.

Ritschard, Präsident der Kommission. Ich habe die Sache nicht ganz so aufgefaßt, wie Herr v. Erlach. Eine Differenz besteht nur in betreff der Abstimmung in Pruntrut, indem im übrigen die Zusammenstellung der Staatskanzlei als richtig angesehen wird, wie die Kommission schon gestern beschloß. Auch die Beschwerdeführer werfen sich nur auf diesen Punkt, indem sie behaupten, der Irrthum sei beim Resultat von Pruntrut gemacht worden.

v. Erlach (Münsingen). Ich stelle den Antrag, die Sache auf die nächste Session zu verschieben.

Scheurer, Regierungspräsident. Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß es nicht angeht, diese Angelegenheit auf die nächste Session, die erst im November oder Dezember stattfindet, zu verschieben; denn sonst würde bis dahin in Pruntrut gar kein Amtsgericht bestehen, ein geradezu unmöglicher Zustand. Es sind nur zwei Mitglieder des Amtsgerichts gewählt, wozu noch der Präsident kommt. Das Amtsgericht muß aber aus 4 Mitgliedern, nebst dem Präsident, bestehen, um urtheilen zu können. Die Beschwerde muß deshalb in dieser Session erledigt werden. Ich glaube übrigens, der Große Rath könne der Kommission ihre Aufgabe erleichtern, indem er positiv sagt, was sie thun soll. Wenn sie die 5000 Stimmzettel nachsehen soll, so hat sie allerdings viel zu thun. Ich halte aber dafür, sie habe sich nicht als Wahlausschuß aufzuthun, sondern nur zu untersuchen, ob in Bezug auf Herrn Jeangros ein Irrthum stattfand oder nicht, was jedenfalls in einer Stunde gemacht werden kann.

v. Erlach (Münsingen). Ich bin ganz einverstanden mit dem Herrn Regierungspräsidenten, daß nur in Bezug auf Herrn Jeangros zu konstatiren ist, wer recht hat, die Staatskanzlei oder der Bezirksausschuß. Die Staatskanzlei sagt, es liege wahrscheinlich ein Rechnungsfehler vor, aber wo dieser liegt, wissen wir nicht. Das muß aber konstatirt werden; denn ich glaube nicht, daß der Große Rath auf Grund einer Untersuchung der Staatskanzlei, die wir noch nicht als richtig anerkennen können, jemand als gewählt erklären kann, den der Wahlausschuß als nicht gewählt proklamirt. Es muß also zuerst untersucht werden, welche Zusammenstellung die richtige ist und dies kann unmöglich in einer Stunde geschehen; vielleicht ist es bis morgen möglich, aber ich glaube kaum. Zunächst beharre ich auf dem Antrag, die Angelegenheit auf die nächste Session zu verschieben, ganz gleich, wie die Kommission es in Bezug auf die Beschwerde aus dem Amt Freibergen beschlossen hat.

Scheurer, Regierungspräsident. Ich muß bemerken, daß in Freibergen 3 Amtsrichter und 2 Suppleanten gewählt sind. Das Gericht ist also, wenn ein Suppleant beigezogen wird, vollständig. In Pruntrut dagegen sind nur zwei Amtsrichter, aber keine Suppleanten gewählt, sodaß das Gericht gar nicht zusammenberufen werden kann.

Abstimmung.

Für Verschiebung Minderheit.

Präsident. Ich möchte nun anfragen, ob Sie eine Nachmittagssitzung abhalten oder morgen die Angelegenheit erledigen wollen. Ich denke, daß es kaum möglich sein wird, schon heute Nachmittag die Sache zu behandeln.

Schmid (Karl). Ich stelle den Antrag, um 4 Uhr eine Nachmittagssitzung abzuhalten, da zu riskiren ist, daß wir morgen nicht mehr beschlußfähig wären.

Ritschard, Präsident der Kommission. Ich möchte diesen Antrag sehr unterstützen. Die Kommission wird ihre Prüfung in circa einer Stunde beendigen können, sodaß sie kein Hinderniß ist, die Sache diesen Nachmittag zu behandeln. Uebrigens muß ich erklären, daß ich morgen nicht anwesend sein könnte.

Flückiger. Ich beantrage, keine Nachmittagssitzung abzuhalten, sondern morgen fortzufahren; denn es ist sicher, daß bei einer Nachmittagssitzung nur wenig Mitglieder anwesend sein werden.

Abstimmung:

Für eine Nachmittagssitzung um 4 Uhr 125 Stimmen.
Für Fortfahren morgen 30 „

Es werden nun die Stimmzettel für die Wahlen der Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten ausgetheilt und zur Beschleunigung dieser Wahlverhandlungen auf Antrag des Präsidiums das Büreau verstärkt durch die Herren Großräthe Aegerter, Boinay, Chodat, v. Erlach (Gerzensee), Häberli (Münchenbuchsee), Hofer (Oberdießbach), Hirter, Probst (Edmund), Schweizer, Walther (Oberburg), Weber (Biel) und Studer.

Beeidigung der neugewählten Oberrichter.

Von den wiedergewählten Mitgliedern des Obergerichts leisten die Herren Leuenberger und Thormann, ersterer zugleich in seiner Eigenschaft als Präsident des Obergerichts, den verfassungsmäßigen Eid. — Die Beeidigung der abwesenden Herren Bützberger, Forster, Wermuth und Halbeisen wird dem Obergerichte überlassen.

Anzug des Herrn Scherz betreffend Revision des Gesetzes über Organisation und Bestand des Landjägerkorps.

(Siehe Seite 106 hievor.)

M. *Stockmar*, directeur de la police, rapporteur du gouvernement. Je n'ai pas eu l'occasion de soumettre la motion de M. Scherz au gouvernement, et ne peux donc parler qu'en mon nom personnel. Je ne vois, pour mon compte, rien qui s'oppose à la prise en considération de cette motion, qui répond d'ailleurs à mes propres intentions. Un projet de loi relatif non seulement à la solde des gendarmes, mais à la réorganisation complète du corps de la gendarmerie, est en ce moment à l'étude dans les bureaux de la direction. Ce n'est pas le moment d'en exposer l'économie, mais la motion de M. le colonel Scherz est conçue dans le même sens que mon projet, et me paraît dès lors mériter d'être prise immédiatement en considération.

Scherz. Da die Regierung die Motion acceptirt, so nehme ich an, der Große Rath sei mit der Erheblicherklärung einverstanden und will ich deshalb Ihre Zeit, behufs Motivirung des Anzugs, nicht länger in Anspruch nehmen.

Der Anzug wird erheblich erklärt.

Anzug des Herrn Scherz betreffend das Gesetz über die Hundetaxe.

(Siehe Seite 106 hievor.)

Scherz. Durch diese Motion wird der Regierungsrath eingeladen, den Gesetzesentwurf betreffend Abänderung des Gesetzes über die Hundetaxe vorzulegen. Derselbe stund bereits am 9. Mai 1887 auf der Traktandenliste und Sie haben damals eine Kommission bestellt, bestehend aus meiner Wenigkeit, als Präsident, und den Herren Hofstetter, Tièche, Will und Fattet. Ich begab mich nach Schluß der damaligen Session auf die Staatskanzlei, um die Akten zu erheben und hernach die Kommission zusammenzuberufen. Zu meinem großen Erstaunen mußte ich aber vernehmen, daß der Regierungsrath das Geschäft noch nicht behandelt habe. Ich wünsche nun, daß dieses Gesetz, das schon vor 3 Jahren auf den Traktanden war, einmal vorgelegt werde, damit die Kommission es behandeln kann. Das ist der Zweck meiner Motion.

M. *Stockmar*, directeur de la police, rapporteur du gouvernement. Ici encore, Messieurs, je ne m'oppose pas à ce que la motion soit renvoyée au gouvernement. Il est incontestable que la loi de 1868 sur la taxe des chiens a besoin d'être revisée, mais ce travail de revision n'est pas sans présenter des difficultés spéciales. On s'entendra facilement quant au chiffre et quant au mode de perception de la taxe. De même, on est d'accord d'abandonner aux communes le soin de fixer et d'appliquer la taxe dans les limites prévues par la loi; mais où l'on rencontre des difficultés, c'est dans la détermination des exceptions. Aussi avait-on renoncé, pour ce motif, à présenter le projet qui avait été élaboré et auquel M. Scherz vient de faire allusion; on avait compris la nécessité d'établir plusieurs catégories, comprenant les chiens de ferme ou en général les chiens de garde, les chiens de luxe, etc., mais on n'était pas parvenu à trouver une formule satisfaisante. Nous réussirons peut-être mieux aujourd'hui, et, pour mon compte, je suis tout disposé à reprendre cette étude et à présenter un nouveau projet.

Der Anzug wird erheblich erklärt.

Anzug der Herren Flückiger und Genossen betreffend Vereinfachung des Staatshaushaltes und gesetzliche Festsetzung der Beamtenbesoldungen.

(Siehe Seite 107 hievor.)

Flückiger. Dieser Anzug enthält zwei Anträge. Ich habe nur die Motivirung des ersten, betreffend die Vereinfachung des Staatshaushalts, übernommen. Der zweite wird von einem der Herren Mitunterzeichner befürwortet werden.

Die Frage der Vereinfachung des Staatshaushaltes ist im Großen Rathe schon früher von Seite der Finanz-

direktion angeregt und ausführlich auseinandergesetzt worden. Ich glaube mich daher um so kürzer fassen zu können. Ich habe bei Anlaß der Eintretensfrage auf das Steuergesetz auf diesen Vortrag der Finanzdirektion verwiesen, was, wie Sie gestern hörten, sehr übel vermerkt wurde. Trotzdem ich keinen sachbezüglichen Antrag stellte, nahm man gleichwohl Anlaß zu gehässigen und unwahren Expektorationen, die ich gestern zurückwies und heute neuerdings zurückweise. Aber das hindert mich nicht, nun näher auf die Sache einzutreten.

Der Herr Finanzdirektor hat am 10. Mai 1887, in Ergänzung eines vorherigen schriftlichen Vortrages, die Vereinfachung des Staatshaushaltes als ein mitnothwendiges Mittel zur Rekonstruktion der Staatsfinanzen hervorgehoben und folgende Punkte genannt, die seiner Ansicht nach der Vereinfachung bedürftig wären: Reduktion der Zahl der Oberrichterstellen, Reorganisation der Obergerichtskanzlei, Reduktion der Amtsrichter von 4 auf 2 (etwa mit Ausnahme des Amtsbezirks Bern), Vereinfachung der Geschwornengerichte und Organisation derselben, ähnlich wie es im Kanton Zürich der Fall ist. Bei uns werden jeweilen die sämmtlichen herausgelosten 40 Geschwornen einberufen und dann in ihrer Anwesenheit ein Gericht gebildet, was ebensogut an Hand eines Verzeichnisses geschehen könnte, sodaß dann nur diejenigen einberufen würden, die wirklich als Geschworne bezeichnet sind. Ferner betonte der Herr Finanzdirektor, bei der Baudirektion könnten die Oberwegmeister abgeschafft werden, und es sei möglichste Verminderung der Hülfsarbeiten der Wegknechte anzustreben. Diese Hülfsarbeiten kommen jährlich auf etwa 70,000 Franken zu stehen, und wie Herr Finanzdirektor Scheurer sagte, wird mit denselben an vielen Orten wahrer Unfug getrieben. Der Herr Finanzdirektor veranschlagte die bezüglichen Ersparnisse auf Fr. 40,000. Bei der Forstdirektion sah Herr Scheurer die Beseitigung der Oberbannwarte, mit einer Ersparniß von Fr. 12,000, vor, weil wir heute Förster genug haben, um das Forstwesen zu besorgen. In Bezug auf das Erziehungs- und Kirchenwesen fand Herr Scheurer, da man die Hochschulprofessoren, die Mittellehrer und Pfarrer im Alter pensionire, so sei es nichts als billig, daß dieselben einen Beitrag an einen Pensionsfonds leisten von wenigstens etwa 2 % ihrer Besoldung. Es ist das ein Vorschlag, der sehr zu billigen ist, ganz besonders bezüglich der Hochschulprofessoren, die ja bis vor kurzem lebenslänglich angestellt wurden; auch können wir in den Fall kommen, Hochschulprofessoren pensioniren zu müssen, die vielleicht nur wenig oder sogar gar nichts geleistet haben. Herr Scheurer bemißt den dem Staate hieraus erwachsenden Vortheil auf Fr. 30,000. Die bis jetzt genannten Ersparnisse würden bereits eine Summe von Fr. 120,000 ausmachen.

Im fernern betonte Herr Scheurer die Beseitigung des Systems der Schulinspektoren, da es sehr kostspielig sei und sich nicht bewährt habe. Im weitern wäre der Wald von Kommissionen zu reduziren, mit welchen die Erziehungsdirektion umgeben ist. Sie werden mit mir erstaunen, wenn ich mittheile, daß 17 verschiedene Kommissionen mit 130 Mitgliedern die Erziehungsdirektion umgeben! Ich halte dafür, ein solcher Generalstab gehe wirklich in's Aschgraue und es sei da allzuviel des Guten.

Schließlich hat der Herr Finanzdirektor hervorgehoben, daß auch auf dem Besoldungsetat durch Reduktion der Besoldungen und Verminderung der Beamten und Angestellten Ersparnisse gemacht werden können. — So weit der Herr Finanzdirektor. Er fügte seinem Votum die Schlußbemerkung bei, er habe gleich alles sagen wollen, damit man Gelegenheit habe, zu schimpfen; denn schimpfen werde man doch.

Wie Sie, meine Herren, schon gestern hörten, ging der Große Rath mit den Auseinandersetzungen des Herrn Regierungsrath Scheurer einig; denn er bestellte schon am folgenden Tag, am 11. Mai 1887, eine neungliederige Kommission, um die Vorlage auf Vereinfachung des Staatshaushaltes vorzuberathen. Merkwürdigerweise wurde diese Kommission nie in Thätigkeit gesetzt; sie wurde aber auch nie aufgelöst. In fragliche Kommission sind gewählt worden: die Herren Großräthe Eduard Müller, als Präsident, Bigler, Egger, von Wattenwyl, alt Regierungsrath, Adolf Marchand, Salvisberg, Berger (Thierachern), Lienhard und Affolter.

Damit dieser Gegenstand nicht in Vergessenheit gerathe, haben wir nun vorliegende Motion eingereicht. Wir müssen absolut dahin kommen, daß unsere direkten Abgaben reduzirt werden und zwar bedeutend, nach meiner Ansicht um wenigstens 3/4. Ich will Ihnen das plausibel machen, indem ich auf unsere Nachbarkantone verweise, namentlich auf diejenigen, welche den Oberaargau umgeben, da wir bei uns in Bezug auf diese am besten auf dem Laufenden sind. Solothurn hat gar keine direkte Staatssteuer und das Volk nimmt keine an. Ebenso hat Baselland keine direkte Staatssteuer und das Volk nimmt ebenfalls keine solche an. Auch der Kanton Aargau hatte bis vor kurzem ebenfalls keine direkte Staatssteuer. Vor einigen Jahren gelangte der aargauische Regierungsrath vor den Großen Rath und in dessen Einverständniß vor das Volk, mit dem Vorschlag, es möchte wenigstens eine direkte Steuer von 1 ‰ bewilligt werden. Mit großer Mehrheit wurde dieser Vorschlag vom Volke verworfen und regiert wurde gleichwohl, ja im gleichen Jahre verzeigte die aargauische Staatsrechnung einen Aktivüberschuß von 84,000 Fr. Es ist das nicht eine Summe, wie wir sie im Kanton Bern zu hören gewohnt sind; aber immerhin zeigt sie, daß man sparen kann, wenn man will, ohne die Staatsmaschine zu stören. Hernach wurde dem Volke vorgeschlagen, es möchte wenigstens 1/2 ‰ bewilligt werden. Allein das aargauische Volk sagte: Non possumus! Im gleichen Jahre kam die Frage nochmals vor das Volk, aber dasselbe sagte wieder: Non possumus! Im Jahre 1878 wurde die Frage dem Volke zum dritten male vorgelegt; allein wiederum wurde sie verworfen. Später (1886) setzte man eine Verfassungsrevision in Szene. Dabei wurden verschiedene Interessen und Gegenden engagirt und so wurde es möglich, daß die neue Verfassung angenommen wurde, welche die Bestimmung enthielt, wenn es nöthig werde, könne der Große Rath eine halbe Staatssteuer erkennen, ähnlich, wie man es auch bei uns in Aussicht genommen hatte, nur daß bei uns der Große Rath die Steuer sollte verdoppeln können. Seither hat man nun im Kanton Aargau es alle Jahre für nöthig gefunden, diese Staatssteuer zu beziehen. Was den Kanton Luzern anbetrifft, so beträgt die dortige direkte Staatssteuer ebenfalls 1/2 ‰, d. h. es wird der Einfachheit wegen im einen Jahr keine Steuer bezogen und dann im folgenden Jahr eine ganze Staatssteuer, d. h. eins vom Tausend. Es ist nun unsern Leuten im Oberaargau unbegreiflich, daß man im Kanton Bern nicht auch, wie in Solothurn und Basel-

land, ohne direkte Staatssteuer oder wenigstens, wie in Aargau und Luzern, mit einem halben vom Tausend auskommen kann. Es wird deshalb eine Reduktion der lästigen und drückenden direkten Steuern verlangt und es ist das möglich, wenn man die Vereinfachung des Staatshaushaltes, wie sie Herr Scheurer schon im Jahre 1887 proponirte, durchsetzt und nebenher billige indirekte Steuern, die niemanden drücken, einführt, wie z. B. die Tabaksteuer, welche Sie im letzten Dezember eventuell schon beschlossen hatten. Ferner könnten die Stempelgebühren ausgedehnt werden, namentlich in der Weise, daß auch die vielen fremden Reisenden an den Staat etwas zu leisten haben, denn sie alle genießen unsern Schutz und nehmen unsere Institutionen und Behörden oft genug in Anspruch. Ich habe es schon früher angeregt und es ist mir immer, ich möchte sagen lächerlich vorgekommen, daß wir nicht das gleiche thun, wie andere Staaten. In Frankreich hat man einen Stempel auf Wirthshausrechnungen von einem gewissen Betrag. Etwas ähnliches würde uns eine schöne Summe einbringen und es käme kein einziger Fremder weniger in die Schweiz, so wenig als man sich in Frankreich über diesen Stempel beklagt. Ferner wäre ein Stempel auf den Eisenbahnbillets in Aussicht zu nehmen, d. h. nicht im Lokalverkehr, wohl aber für größere Reisen und die Festbummeleien aller Art, die ja oft genug in Luxus und Verschwendung ausarten.

Das sind so die Ideen, wie man die Staatseinnahmen auf eine Weise vermehren könnte, die absolut nicht drückend wäre, niemand geniren und doch im Jahre viel ausmachen würde. Dagegen könnte dann die direkte Staatssteuer ganz erheblich reduzirt werden. Nehmen wir ein Beispiel an den Nachbarkantonen. Was die Vereinfachung des Staatshaushaltes anbetrifft, so hat der Große Rath des Kantons Aargau gerade diesen Frühling hiefür eine Kommission niedergesetzt, die bereits fruchtbare Vorschläge gemacht hat.

Ich empfehle der Versammlung den ersten Theil der Motion, betreffend die Vereinfachung des Staatshaushaltes, und will vorderhand schließen, indem ich die Motivirung des zweites Theils einem andern Unterzeichner überlasse.

Dürrenmatt, als zweiter Votant der Motionssteller. Es ist ein sehr unbeliebiges Thema, im Großen Rath und überhaupt vor einem Publikum von gewisser Richtung über Besoldungsverhältnisse zu reden. Es ist um so schwieriger, als sich im Kanton Bern, wie mir scheint, und in eidgenössischen Dingen ebenfalls der Grundsatz nach und nach eingeschlichen hat, wenn man über Besoldungen spreche, so dürfe immer nur von Erhöhungen die Rede sein, niemals aber von Herabsetzungen. Es ist bei einer gewissen Fortschrittspartei, die damit sehr gute Absichten verbinden mag, ich hätte bald gesagt ein Evangelium geworden, eine Besoldung dürfe grundsätzlich niemals reduzirt werden.

Nun möchte ich zwar nicht in erster Linie auf eine Reduktion der Besoldungen hindeuten. Wichtiger ist mir, daß die Besoldungsverhältnisse einmal wieder auf gesetzlichen Boden gestellt werden. Ich habe schon bei Anlaß der Berathung des Staatsverwaltungsberichts von 1886 ein Postulat in diesem Sinne gestellt, das nicht widerlegt, sondern nur auf einen einfachen, unmotivirten Gegenantrag von Herrn Schmid zurückgewiesen wurde, d. h. das einzige Motiv, das Herr Schmid vorbrachte, war, er stelle den Gegenantrag, weil unsere Beamten nicht zu hoch besoldet seien. Ich komme deshalb, weil die Sache damals mit diesem einzigen Motiv abgewiesen wurde, auf den Gegenstand zurück und habe mich mit Vergnügen mit Herrn Flückiger vereinigt, die Vereinfachung des Staatshaushalts und die gesetzliche Reglirung der Beamtenbesoldungen gemeinsam vorzubringen, da beides in engem Zusammenhang steht.

Ich will die Sachlage heute nicht so ausführlich skizziren, wie ich es damals bei der Berathung des Staatsverwaltungsberichts that. Die Situation ist kurz folgende:

Unsere Beamtenbesoldungen sind durch ein Gesetz vom Jahr 1860 festgestellt. In den 70er Jahren, wo der allgemeine Aufschwung, der aber stellenweise mit Schwindel verbunden war, eintrat, fingen die Beamten an, zu klagen, sie können bei den hohen Lebensmittelpreisen nicht mehr bestehen. Der Große Rath legte deshalb im Mai 1873 dem Volke ein Besoldungserhöhungsgesetz vor, durch das die Besoldungen der Central- und Bezirksbeamten in ausgiebiger Weise erhöht wurden. Dieses Gesetz wurde aber am 23. Mai 1873 vom Volke mit großer Mehrheit verworfen. Im Jahre 1875 brachte der Große Rath die gleichen Aufbesserungen wieder vor das Volk, aber nicht auf dem Gesetzeswege, sondern im vierjährigen Büdget, d. h. was vorher dem Volke offen, wie es sich gehörte, vorgelegt worden war, wurde nun versteckt zur Abstimmung gebracht, und in dieser Form wurde die Erhöhung, die nach der Schätzung der Finanzdirektion jährlich Fr. 238,000 in Anspruch nahm, nach der Botschaft zum Gesetz von 1873 dagegen Fr. 345,000 ausmachte, für 4 Jahre angenommen. Nach 4 Jahren war das Büdget abgelaufen und das folgende, in welchem die gleichen Besoldungsansätze wieder figurirten, wurde verworfen. Das Volk hat also die Erhöhung, die es für 4 Jahre gewährte, wieder zurückgezogen. Man kann zwar einwenden, das frühere Büdgetgesetz habe die Bestimmung enthalten, daß bis zum Erlaß eines neuen Büdgets die Ansätze des alten gelten. Das ist richtig und insofern waren die Behörden noch für einige Zeit salvirt. Allein es kam hinzu, daß überhaupt auch das Büdgetgesetz abgeschafft wurde durch das Vereinfachungsgesetz vom Jahre 1880, infolge dessen das vierjährige Büdget dahin fiel. Seither, also seit mehr als 10 Jahren, wurden die erhöhten Besoldungen gleichwohl, auf ungesetzlichem Boden, ausgerichtet. Das Besoldungsgesetz von 1860 existirt noch. Es ist niemals aufgehoben worden, und es ist in keiner Weise mehr eine Bewilligung vorhanden, durch welche die Behörden autorisirt werden, die erhöhten Besoldungen auszurichten.

Dieser Situation gegenüber wird jedermann gestehen müssen, daß es Pflicht der Behörden ist, die Sache wieder auf gesetzlichen Boden zu bringen, und wenn es seit Einführung des Referendums nicht anders geht, als das Gesetz dem Volke vorzulegen, so werden wir eben in den sauren Apfel beißen und dem Volke ein acceptables Besoldungsgesetz vorlegen müssen. Ich meine es dabei auch jetzt nicht so, daß an den Besoldungen von A bis Z abgestrichen werden müsse. Aber nach den Verhältnissen und der Nothwendigkeit sollen wir das Gesetz einrichten; das soll der Grundsatz bei der Revision desselben sein. Wenn man z. B. die Besoldungen gewisser Bezirksbeamten mit denjenigen der Centralbeamten in Bern vergleicht, wo die Lebenshaltung natürlich theurer ist, so wird man zugeben müssen, daß vielleicht hie und da Grund wäre, gerade an den Besoldungen der Bezirksbeamten etwas

abzustreichen. Ich wiederhole als nächstliegenden Grund, was ich schon gestern sagte, daß man niemals Mangel an Kandidaten hat, weder für die Regierungsstatthalter- noch die Gerichtspräsidentenstellen. Ich habe mir sagen lassen, die Advokatur sei auch nicht mehr so lukrativ, wie noch vor 15 Jahren, und es gebe junge Fürsprecher, die sehr wohl zufrieden wären, auf eine Gerichtspräsidentenstelle mit Fr. 2500 oder 3000 Besoldung gewählt zu werden; es wären also nicht gerade Fr. 4000 oder 4500 nothwendig. Auch sind die Lebensmittelpreise nicht auf der Höhe geblieben, auf der sie im Jahre 1875 standen. (In der Botschaft zum verworfenen Besoldungsgesetz wurde die Erhöhung quasi als eine Hungerzulage oder anständiger ausgedrückt als eine Büreauzulage bezeichnet.)

Auch eine Vergleichung mit den Verhältnissen in den umliegenden Kantonen muß uns dahin führen, daß es vielleicht möglich sein wird — ich will nicht sagen auf der ganzen Linie, aber doch hie und da — die Besoldungen zu reduziren. Ich will in dieser Beziehung nur auf die Besoldungen der Centralbeamten hinweisen. Die Besoldungen des Regierungsraths und des Obergerichts sind durch das vierjährige Büdget von 1875 festgestellt worden auf Fr. 6500 für die Regierungsräthe, respektive Fr. 7000 für den Regierungspräsident, und Fr. 6000 für die Oberrichter, respektive Fr. 6500 für den Obergerichtspräsident. Wenn man die Besoldungen anderer Kantone damit vergleicht, so steht der Kanton Bern damit obenan. In Zürich erhalten die Regierungsräthe und Oberrichter Fr. 5000, in Luzern die Regierungsräthe Fr. 3500, die Oberrichter Fr. 2500, in Freiburg die Regierungsräthe Fr. 3300, die Oberrichter Fr. 2500. Man wird sagen, das seien ultramontane Kantone, die man nicht zum Muster nehmen könne. Wir wollen daher von Solothurn reden. Dort beziehen die Regierungsräthe Fr. 3500, die Oberrichter Fr. 2700. Baselstadt hat die gleichen Besoldungen, wie Bern. In Baselland erhalten die Regierungsräthe Fr. 3350, die Oberrichter Fr. 350; dieselben betreiben natürlich daneben noch andere Berufsarten. Schaffhausen bezahlt seine Regierungsräthe mit Fr. 2400, die Oberrichter mit Fr. 1000. Auch hier wird es zutreffen, daß die Oberrichter noch andere Geschäfte betreiben. In St. Gallen, ein Fortschrittskanton, betragen die Besoldungen der Regierungsräthe Fr. 4500, der Oberrichter Fr. 1700. Graubünden, auch ein freisinniger Kanton, bezahlt Besoldungen von Fr. 3000. Aargau, ein Kulturstaat, bezahlt die Regierungsräthe mit Fr. 4000, die Oberrichter mit Fr. 3000. Der Kanton Thurgau, der an der Spitze der Rekrutenprüfungen und des eidgenössischen Fortschritts marschirt, hat Besoldungen von Fr. 4000 für die Regierungsräthe und Fr. 2600 für die Oberrichter. Im Kanton Waadt beträgt die Besoldung der Regierungsräthe Fr. 6000, diejenigen der Oberrichter Fr. 5500. Wallis bezahlt seine Regierungsräthe mit Fr. 1860; die Besoldung der Oberrichter ist mir nicht bekannt. Neuenburg hat in Bezug auf den Regierungsrath die nämliche Besoldung, wie Bern, nämlich Fr. 6500; die Oberrichter erhalten Fr. 4600. In Genf endlich beträgt die Besoldung der Regierungsräthe Fr. 5000, diejenige der Oberrichter Fr. 4500. Was diesen Kanton betrifft, so sind allerdings, wie ich glaube, die genannten Ansätze in den letzten Jahren abgeändert worden und vielleicht auch noch in diesem oder jenem andern Kanton, indem die mir vorliegende Tabelle aus dem Jahre 1879 stammt. Im wesentlichen aber sind die Verhältnisse die gleichen geblieben.

Fragen wir uns, in welchem Verhältniß die Kosten der Centralbeamtungen zur Bevölkerungszahl stehen, so will ich in dieser Beziehung nur auf einige Kantone aufmerksam machen, die man sonst gerne als Muster und Beispiele betrachtet. In Kanton Bern trifft es auf den Kopf der Bevölkerung 20 Rappen, in Baselland 13 Rappen, in St. Gallen 10 Rappen, in Graubünden 14 Rappen, im Aargau 13 Rappen, im Thurgau 17 Rappen, im Tessin 17 Rappen, im Kanton Waadt 21 Rappen und ebenso im Kanton Neuenburg. Höher kommen Baselstadt, Genf und Zürich.

Solche Verhältnisse sollte man, wenn man eine Besoldungsskala aufstellt, berücksichtigen. Auch andere Berufsarten müssen sich nach der Decke strecken. Die Handwerker und Bauern sind auch nicht im einen Jahr gleich gestellt, wie im andern und wenn das Getreide mißräth, wenn Verluste eintreten, muß sich jeder nach den realen Verhältnissen richten.

Eine solche, den realen Verhältnissen entsprechende Festsetzung der Besoldungen wäre der zweite Punkt, der in Berücksichtigung zu ziehen wäre. Vor allem aus aber müssen wir als oberste Landesbehörde verlangen, daß die Besoldungen überhaupt in dieser oder jener Weise gesetzlich festgestellt werden.

Schmid (Andreas). Wie Ihnen soeben von Herrn Dürrenmatt mitgetheilt worden ist, habe ich allerdings bei einem frühern Anlaß, als Herr Dürrenmatt die Motion stellte, es sei ein Besoldungsgesetz aufzustellen, einfach einen Gegenantrag gestellt, der mit großem Mehr angenommen wurde. Ich bin nun im Fall, auch heute den Gegenantrag zu stellen, die Motion sei nicht erheblich zu erklären. Ich bedaure, daß ich mich einen Augenblick aus dem Saal entfernen mußte und deshalb der Begründung des ersten Theils der Motion, der sich auf die Vereinfachung des Staatshaushaltes bezieht, nicht ganz folgen konnte. Wenn ich deshalb nicht auf alles eintrete, so wollen die Herren mich entschuldigen.

Was die Dringlichkeit der Vereinfachung des Staatshaushaltes anbelangt, so haben die gleichen Herren, welche heute eine Vereinfachung wollen, Ihnen gestern mit überzeugender Klarheit auseinandergesetzt, daß unser Staatshaushalt nun so beschaffen sei, daß man einen Ausfall von Fr. 800,000 per Jahr ganz gut ertragen, d. h. den Salzpreis um die Hälfte reduziren könne. Die Vereinfachung des Staatshaushaltes ist also nicht deshalb ein Bedürfniß, weil sich der Staat in üblen Finanzzuständen befindet, sondern es wird allseitig anerkannt, daß unser Staatshaushalt — dank den Anstrengungen unseres Herrn Finanzdirektors — sich in ausgezeichneter Ordnung befindet. Es ist in andern Kantonen, Aargau, Solothurn 2c., auch der Versuch gemacht worden, den schlechten Finanzen durch eine Vereinfachung des Staatshaushaltes aufzuhelfen. Die betreffenden Kantone haben indessen mit diesen Versuchen keine guten Erfahrungen gemacht. Ich glaube darum, wir haben keinen Grund, heute diese Frage wieder aufzuwerfen, weil wir notorisch von unsern Nachbarkantonen wegen unsern geordneten Finanzverhältnissen beneidet sind. Ich halte dafür, man würde einen großen Fehler begehen, wenn man in einem Moment, wo die Staatsfinanzen so geordnet sind, sagen würde: Jetzt wollen wir eine Vereinfachung des Staatshaushaltes vornehmen. Ich möchte sehr davor warnen. Vor 10 Jahren hat man die Frage an die Hand ge-

nommen und zwar mit großem Erfolg. Heute haben wir, wie ich glaube, keine Veranlassung, dies neuerdings zu thun.

Herr Flückiger hat auseinandergesetzt, wie man andere Einnahmsquellen schaffen könne. Ich glaube, man stelle sich das zu leicht vor. Herr Flückiger spricht von Erhöhung d. h. Ausdehnung der Stempelgebühr. Gerade gestern wurde gesagt, wenn man die Salzsteuer herabsetzen wolle, so seien andere Stände da, die verlangen, daß auch die Stempelsteuer herabgesetzt werde. Im gleichen Momente kommt man nun und möchte die Stempelsteuer noch ausdehnen. Uebrigens hat Herr Flückiger Steuern angeregt, die gesetzlich nicht zulässig sind. Er sagt, man solle die Eisenbahnbillets stempeln. Ich denke, das schweizerische Eisenbahndepartement würde eine schöne Antwort geben, wenn der Kanton Bern die Eisenbahnbillets stempeln wollte.

Was nun die Besoldungen anbelangt, so glaube ich, auch hier haben wir absolut keinen Grund, diese Frage aufzuwerfen. Ich wünschte auch, es wäre ein Gesetz da, in welchem alle Besoldungen neu reglirt sind, aber nicht im Sinne der Herabsetzung derselben, sondern es sollte ein neues Gesetz viel eher an vielen Orten eine Erhöhung vornehmen. Es ist sicher eine falsche Auffassung, wenn man glaubt, unsere obersten Staatsbehörden und die Bezirksbeamten haben zu große Besoldungen. Wenn wir die rechten Leute am rechten Ort haben wollen, so müssen wir sie aussuchen können; wir dürfen nicht, wie es angeregt worden ist, eine Art Mindeststeigerung abhalten, indem ja Leute genug seien, die sich für diese Stellen melden. So etwas will der Kanton Bern nicht. Uebrigens ist der gegenwärtige Zustand, wie schon oft gesagt wurde, kein ungesetzlicher. Es ist bekannt, daß die vorgenommenen Besoldungserhöhungen durch Annahme des vierjährigen Büdgets — nicht unter der Hand, da sie in der Botschaft ausdrücklich aufgeführt wurden — Gesetzeskraft erhielten und wenn Herr Dürrenmatt sagt, das folgende vierjährige Büdget sei vom Volk verworfen worden, so ist darauf aufmerksam zu machen, daß in diesem Fall nach dem Gesetze das alte Büdget Gültigkeit hatte. Man hat deshalb auch bis jetzt diese Besoldungen bezahlt und wenn Herr Dürrenmatt nachrechnen würde, was der Lebensunterhalt jetzt kostet im Vergleich mit den 70er Jahren, so würde er wahrscheinlich nicht finden, daß derselbe gegenwärtig billiger sei, indem Fleisch, Milch ꝛc. theurer geworden sind. — Ich beantrage Ihnen, diese Motion zu verwerfen.

Flückiger. Ich muß mir erlauben, gegenüber Herrn Schmid arge Unrichtigkeiten zu widerlegen. Vorerst ist es nicht richtig, daß wir beantragt haben, die Einnahmen auf dem Salzregal sollen um Fr. 800,000 reduzirt werden, sondern es wurde das Maß der Reduktion voll und ganz der zukünftigen Verhandlung überlassen. Wir haben nur grundsätzlich verlangt, daß eine alte Unbilligkeit beseitigt werde, die Unbilligkeit nämlich, daß die Landwirthschaft über die Grundsteuern, die Handänderungsgebühren, Stempel- und andere Abgaben hinaus noch an Salzsteuer eine Summe bezahlen muß, welche der gesammten Erwerbssteuer gleichkommt.

Was die Eisenbahnbillets anbetrifft, so fällt es mir nicht ein, den Eisenbahngesellschaften eine Steuer aufladen zu wollen. Das ginge nach den Konzessionen nicht an. Nicht die Gesellschaften sollen die Steuer bezahlen, sondern die Reisenden.

Und was dann das Beneiden des Kantons Bern wegen seiner günstigen Finanzlage anbetrifft, so kann ich in dieser Beziehung das Gegentheil konstatiren. Es beneidet uns absolut kein Mensch um unsere direkten Steuern, die das vierfache von dem ausmachen, was man in unsern Nachbarkantonen Aargau und Luzern bezahlt. Ich kann konstatiren, daß sich im Kanton Luzern eine große Zahl Berner-Landwirthe angesiedelt hat und daß sich daselbst immer mehr Berner niederlassen, gerade um den unerträglichen Staatssteuern im Kanton Bern zu entgehen. Alle diese Bauern, wenn sie einmal auf Besuch kommen, erklären, in den Kanton Bern kehren sie nicht mehr zurück, da sie im Kanton Luzern fast keine Steuern zu bezahlen haben. Es gibt zwar auch im Kanton Luzern hie und da eine Gemeinde, welche ziemlich hohe Steuern beziehen muß; bei uns ist das aber in noch höherem Maße der Fall.

Ich will schließen, um ihre Zeit nicht länger in Anspruch zu nehmen. Die von Herrn Schmid ausgesprochenen Unrichtigkeiten wollte ich aber doch im wesentlichen widerlegen.

Dürrenmatt. Nur ganz wenige Worte auf das von Herrn Schmid Gesagte. Schon der Apostel Paulus hat gesagt, man schmücke diejenigen Glieder am meisten, die einem am übelsten anstehen. So hat auch Herr Schmid ein neues Pathos aufgewendet, um die Gesetzlichkeit der bestehenden Besoldungsverhältnisse hervorzuheben. Ich glaube aber, er sei gleichwohl auf dem Holzwege. Ich habe zugegeben, daß im alten Büdgetgesetz die Bestimmung enthalten war, daß das vorhergehende Büdget gelte bis ein neues angenommen sei. Allein dieses Gesetz ist nicht mehr vorhanden — wir haben dafür das Vereinfachungsgesetz — und damit ist auch der Grundsatz abgeschafft, daß das alte Büdget gelte, bis ein neues angenommen sei, und infolge des Vereinfachungsgesetzes hatte das Volk nie mehr Gelegenheit, sich über das Büdget auszusprechen. Herr Schmid hat sich wohl gehütet, den einzig stringenten Schluß zu ziehen, nämlich zu sagen, das Besoldungsgesetz von 1860 bestehe nicht mehr in Kraft. Es wird niemand von Ihnen behaupten, daß dieses Gesetz nicht mehr in Kraft bestehe, und ich habe nur verlangt, daß man dieses Gesetz den Verhältnissen anpasse oder, wenn man das nicht will, die Besoldungsverhältnisse dem Gesetz.

Noch ein Wort, wenn es mir erlaubt ist, in Bezug auf die in der Presse vorgeschlagene Besteurung der Eisenbahnbillets. So furchtbar weit weg möchte ich das nicht werfen. Ich gebe zu, daß dieser Vorschlag vom Handelsstand sehr mißbeliebig aufgenommen wird. Die Bauern dagegen, die nicht so viel auf der Eisenbahn fahren, würden eine solche Steuer — es ist mir das von vielen Seiten gesagt worden — mit Freuden begrüßen. Daß diese Steuer so ganz aus dem Thierbuch sei, kann ich nicht begreifen solange die Eidgenossenschaft zugibt, daß der Kanton Bern die Eisenbahnbillets für Waaren besteuert, nämlich die Frachtbriefe. Da haben wir den Stempel bereits und ebenso auch noch in andern Dingen. Wenn mit der Post ein Einzugsmandat kommt, so müssen die Angestellten der Post den kantonalen Stempel auf die Quittung kleben, und so muß sich die Eidgenossenschaft gefallen lassen, daß in eidgenössischen Dingen das kantonale Steuergesetz angewendet wird. Uebrigens hat sich der Betreffende, welcher die Idee der Besteurung der Eisenbahnbillets in der Schweiz zuerst anregte — in andern Ländern hat man die Sache schon längst — beim schweizerischen Eisenbahn-

departement über die Durchführbarkeit erkundigt und der Bescheid, den er erhielt, war gar nicht so absolut ablehnend. Es wurde in demselben darauf aufmerksam gemacht, daß die Sache in Zweifel gezogen werden könne; aber die Durchführbarkeit wurde absolut nicht bestritten. — Ich habe geschlossen.

Abstimmung.

1) Für Erheblicherklärung des ersten Theils der Motion (Vereinfachung des Staatshaushalts) . . 23 Stimmen.
Für Verwerfung nach Antrag Schmid . 78 „
2) Für Erheblicherklärung des zweiten Theils (gesetzliche Feststellung der Beamtenbesoldungen) . . . . . 20 „
Für Verwerfung nach Antrag Schmid 82 „

Der Präsident verliest folgenden eingelangten

Anzug:

Der Regierungsrath wird eingeladen, mit Beförderung die Revision des Gesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Kantonsbürger, vom 17. Mai 1869, an die Hand zu nehmen und dem Großen Rathe Bericht und Antrag hierüber vorzulegen.

Bern, den 30. Juli 1890.

Scherz, Großrath.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Ferner ist eingelangt folgende

Interpellation:

In Anbetracht, daß das Bundesgesetz über die Fischerei seit mehr als einem Jahre in Kraft besteht, die kantonalen Gesetze und Verordnungen hingegen mit demselben im Widerspruch stehen, erlaubt sich der Unterzeichnete die Anfrage an den h. Regierungsrath, ob derselbe nicht bis zur nächsten Großrathssession dem Großen Rathe einen Entwurf zu einem Fischereigesetz oder -Dekret unterbreiten könne.

Bern, den 30. Juli 1890.

H. v. Groß, Großrath.

Strafnachlaßgesuche.

(Siehe Nr. 20 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes von 1890.)

Präsident. Regierungsrath und Bittschriftenkommission gehen in ihren Anträgen überall einig.

Morgenthaler (Leimiswyl.) Das ist nicht richtig. Im Falle Gottfried Müller, Nr. 5, ist eine Differenz vorhanden.

Präsident. Nein, es ist auch in diesem Falle Uebereinstimmung vorhanden, da sich die Regierung nachträglich dem Antrag der Bittschriftenkommission auf Verschiebung angeschlossen hat.

Dürrenmatt. Erlauben Sie mir, im Falle des Andreas Schneider, Wirth in Oberönz, Nr. 22, den Erlaß der halben Buße zu beantragen, um eine gewisse Gleichheit herzustellen. Ich erinnere mich nämlich, daß vor einem oder zwei Jahren ein ähnliches Gesuch aus dem Amt Thun vorlag, wo auch die Hälfte der Buße erlassen wurde. Der vorliegende Fall ist ganz analog.

Abstimmung.

Für den Antrag Dürrenmatt, dem A. Schneider, Wirth in Oberönz die Hälfte der Buße zu erlassen 57 Stimmen.
Für Abweisung . . . . . 60 „

Die übrigen Gesuche werden nach den übereinstimmenden Anträgen der Regierung und Bittschriftenkommission erledigt, das Gesuch des Gottfried Müller, Landwirth zu Rohrbachgraben, somit verschoben.

Schluß der Sitzung um 12¼ Uhr.

Für die Redaktion:
Rud. Schwarz.

Vierte Sitzung.

Mittwoch den 30. Juli 1890.

Nachmittags 4 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Dr. Brunner.

Auf Antrag des Präsidiums wird beschlossen, diese Sitzung als besondere Tagessitzung zu betrachten, in dem Sinne, daß dafür ein Taggeld ausgerichtet werden soll. Der Namensaufruf hat am Schluß der Sitzung zu erfolgen.

Der Präsident macht Mittheilung von folgenden Wahlresultaten:

Regierungsstatthalterwahlen.

(Die Vorschläge der Amtsbezirke und des Regierungsrathes finden sich in den Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes von 1890, Nr. 21.)

Es sind im ersten Wahlgange bei 169 Stimmenden gewählt:

Aarberg.

Herr Jakob Bürgi, der bisherige, mit 163 Stimmen.

Aarwangen.

Herr Jakob Meyer, der bisherige, mit 155 Stimmen.

Bern.

Herr Armand v. Werdt, der bisherige, mit 158 Stimmen.

Biel.

Herr Jakob Wyß, der bisherige, mit 156 Stimmen.

Büren.

Herr Niklaus Bütikofer, der bisherige, mit 161 Stimmen.

Burgdorf.

Herr Jakob Bütikofer, der bisherige, mit 163 Stimmen.

Courtelary.

Herr Jérôme Desvoignes, der bisherige, mit 160 Stimmen.

Delsberg.

Herr Emil Boéchat, der bisherige, mit 149 Stimmen.

Erlach.

Herr Jakob Traffelet, der bisherige, mit 157 Stimmen.

Fraubrunnen.

Herr Ulr. Burkhalter, der bisherige, mit 159 Stimmen.

Freibergen.

Herr Joh. Bouchat, der bisherige, mit 149 Stimmen.

Frutigen.

Herr Dl. Jungen, der bisherige, mit 161 Stimmen.

Interlaken.

Herr Jakob Ritschard, der bisherige, mit 159 Stimmen.

Konolfingen.

Herr Friedrich Lenz, der bisherige, mit 155 Stimmen.

Laufen.

Herr Martin Federspiel, der bisherige, mit 151 Stimmen.

Laupen.

Herr Friedrich Maurer, der bisherige, mit 157 Stimmen.

Münster.

Herr Louis Péteut, der bisherige, mit 157 Stimmen.

Neuenstadt.

Herr Charles Favre, Notar in Neuenstadt, mit 157 Stimmen.

Nidau.

Herr Alex. Schneider, der bisherige, mit 154 Stimmen.

Oberhasli.

Herr Karl Immer, der bisherige, mit 156 Stimmen.

Pruntrut.

Herr Alex. Favrot, der bisherige, mit 138 Stimmen.

Herr Joseph Boinay, Advokat in Pruntrut, erhielt 21 Stimmen.

Saanen.

Herr Joh. Gottl. Aellen, der bisherige, mit 159 Stimmen.

Schwarzenburg.

Herr Aug. Kohli, der bisherige, mit 160 Stimmen.

Seftigen.

Herr Friedrich Hofmann, der bisherige, mit 157 Stimmen.

Signau.

Herr Wilhelm Probst, der bisherige, mit 157 Stimmen.

Obersimmenthal.

Herr Joh. Imobersteg, der bisherige, mit 157 Stimmen.

Niedersimmenthal.

Herr Gottfr. Schmid, der bisherige, mit 158 Stimmen.

Thun.

Herr Fried. Tschanz, der bisherige, mit 144 Stimmen.

Trachselwald.

Herr Hans Minder, der bisherige, mit 156 Stimmen.

Wangen.

Herr Joh. Bösiger, der bisherige, mit 118 Stimmen.

Herr Adolf Roth, Oberst, in Wangen, erhielt 42 Stimmen.

Gerichtspräsidentenwahlen.

(Die Vorschläge der Amtsbezirke und des Obergerichts sind abgedruckt in den Beilagen zum Tagblatte des Großen Rathes von 1890, Nr. 22.)

Es sind im ersten Wahlgang bei 168 Stimmenden gewählt:

Aarberg.

Herr Joh. Zimmermann, der bisherige, mit 155 Stimmen.

Aarwangen.

Herr Ferdinand Stauffer, der bisherige, mit 152 Stimmen.

Bern.

Herr Arnold Seßler, der bisherige, mit 153 Stimmen.

Biel.

Herr Louis Leuenberger, der bisherige, mit 153 Stimmen.

Büren.

Heer Fried. Burri, der bisherige, mit 154 Stimmen.

Burgdorf.

Herr Albert Kohler, der bisherige, mit 152 Stimmen.

Courtelary.

Herr Alfred Meyer, der bisherige, mit 148 Stimmen.

Delsberg.

Herr Jacques Farine, der bisherige, mit 91 Stimmen.

Herr Alfred Girod, Fürsprecher in Delsberg, erhielt 62 Stimmen.

Erlach.

Herr Gottlieb Hüßy, der bisherige, mit 152 Stimmen.

Fraubrunnen.

Herr Fried. Buri, der bisherige, mit 154 Stimmen.

Freibergen.

Herr Ernst Frepp, der bisherige, mit 87 Stimmen.

Herr Ernest Péquignot, Fürsprecher in Saignelégier, erhielt 65 Stimmen.

Frutigen.

Herr Gottlieb Rösti, der bisherige, mit 155 Stimmen.

Interlaken.

Herr Heinr. Schärz, der bisherige, mit 154 Stimmen.

Konolfingen.

Herr Fried. Moser, der bisherige, mit 154 Stimmen.

Laufen.

Herr Paul Fleury, der bisherige, mit 147 Stimmen.

Laupen.

Herr Joseph Freiburghaus, der bisherige, mit 153 Stimmen.

Münster.

Herr Joseph Périnat, der bisherige, mit 143 Stimmen.

Neuenstadt.

Herr Paul Revel, Fürsprecher in Courtelary, mit 151 Stimmen.

Nidau.

Herr Johann Straßer, der bisherige, mit 145 Stimmen.

Oberhasli.

Herr Caspar Nägeli, der bisherige, mit 149 Stimmen.

Pruntrut.

Herr Heinr. Cuenat, der bisherige, mit 138 Stimmen.

Saanen.

Herr Gabriel v. Grünigen, der bisherige, mit 150 Stimmen.

Schwarzenburg.

Herr Albert Flückiger, der bisherige, mit 151 Stimmen.

Seftigen.

Herr Christ. Wyttenbach, der bisherige, mit 151 Stimmen.

Signau.

Herr Fritz Ingold, Fürsprecher in Langnau, mit 151 Stimmen.

Obersimmenthal.

Herr Fritz Matti, Notar in Boltigen, mit 149 Stimmen.

Niedersimmenthal.

Herr Fritz Thönen, der bisherige, mit 151 Stimmen.

Thun.

Herr Alfred Kläy, der bisherige, mit 150 Stimmen.

Trachselwald.

Herr Hans Lüthi, der bisherige, mit 150 Stimmen.

Wangen.

Herr Joh. Tschumi, der bisherige, mit 152 Stimmen.

Beschwerden gegen die Wahlverhandlungen im Amtsbezirk Pruntrut vom 6. und 13. Juli 1890.

Schluß.

(Siehe Seite 156 hievor.)

Ritschard, Berichterstatter der Kommission. Ich kann mittheilen, daß sich dieses Geschäft, das vielleicht einer heftigen Diskussion gerufen hätte, sich sehr vereinfacht hat, indem die Herren Beschwerdeführer ihre Beschwerden zurückgezogen haben. Nachdem dies geschehen ist, hat der Große Rath meiner Ansicht nach keine Veranlassung mehr, von amteswegen weiteres vorzukehren. Es liegen keine Einsprachen mehr gegen die beiden Wahlgänge vom 6. und 13. Juli vor, und es sind deshalb die Resultate derselben als rechtsgültig entgegenzunehmen. Diese Resultate sind folgende:

In Bezug auf die Wahlvorschläge für die Stellen des Regierungsstatthalters und des Gerichtspräsidenten ist die Sache bereits heute morgen erledigt worden. Bei den Amtsrichterwahlen erhielten die Herren Bauser und Burrus die absolute Mehrheit. In der Wahl blieben die Herren Hubleur, Jeangros, Fattet und Desboeuf, als diejenigen, welche am meisten Stimmen erhalten hatten, und wurden hievon im zweiten Wahlgang die Herren Desboeuf und Fattet gewählt, indem diese mehr Stimmen erhielten, als die andern Kandidaten, und bekanntlich im zweiten Wahlgang das absolute Mehr gilt. Als Amtsgerichtssuppleanten wurden im zweiten Wahlgange gewählt die Herren Chappuis und Petignat, da sie mehr Stimmen erhielten als ihre Konkurrenten, die Herren Periat und Corbat. Ihre Kommission beantragt Ihnen nun, alle diese Wahlen, wie sie nach den Zusammenstellungen des Bezirksausschusses erfolgten, zu validiren.

Dabei habe ich noch folgendes beizufügen. Die Kommission hat allerdings die Wahrnehmung gemacht, daß im Jura jeweilen Unregelmäßigkeiten — ich rede nicht von Unehrlichkeiten — Verstöße gegen die reglementarische Ordnung, z. B. in Bezug auf die Führung des Stimmregisters, die Vertheilung der Ausweiskarten, u. s. w. vorkommen. Es ist das eine Wahrnehmung, die allerdings nicht erst in letzter Zeit gemacht wurde, sondern es wurde schon in frühern Jahren jeweilen immer geklagt, und es hatte sich auch der Große Rath am häufigsten mit jurassischen Wahlbeschwerden zu befassen. Im alten Kanton sind Wahlbeschwerden gegenwärtig selten. In aufgeregtern Zeiten, wie namentlich in den 50er Jahren, waren dieselben allerdings häufiger. Nach und nach aber haben dieselben fast ganz aufgehört und es vollziehen sich die Wahlen im alten Kanton mit ziemlicher Regelmäßigkeit. Im Jura ist man noch nicht so weit fortgeschritten. Das Wahlgeschäft ist, nach rein formeller Seite hin, ein Stück Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden und Bezirke, und man ist nun im Jura in dieser Selbstverwaltung noch nicht so weit fortgeschritten, wie im alten Kanton. Es ist das kein Vorwurf, den man dem Jura macht, sondern es hängt das mit den politischen Verhältnissen aus früherer Zeit zusammen; auch entspricht das etwas dem mehr französischen Charakter dieser Landesgegend, wo die Selbstadministration der Gemeinden nicht so gepflegt wird, wie in den deutschen Theilen der Schweiz. Dazu kommt, daß sich die Parteien ziemlich schroff gegenüberstehen, und es ist klar, daß bei hitzigen Parteikämpfen, wo die eine Partei einen Vortheil über die andere zu erringen sucht, dies häufig in etwelcher Hintansetzung von Gesetz und Reglement geschieht. Es liegt das in der Natur der Sache, und es sind deshalb auch im alten Kanton, als sich die Parteien schroffer gegenüberstanden, solche Unregelmäßigkeiten vorgekommen. Ich will also nach dieser Richtung niemandem Vorwürfe machen. Die Kommission spricht aber die Erwartung aus, und sie richtet sich vorerst an die betreffende Bevölkerung, man möchte sich zusammennehmen und es möchte mehr Sorgfalt auf die Selbstadministration verwendet werden, nicht nur in Wahlangelegenheiten, sondern auch in andern Dingen. Ich kann nämlich beifügen, daß im Jura auch im Schulwesen viel gefehlt wird, wie ich mich selbst zu überzeugen Gelegenheit hatte. Man spricht also die Erwartung aus, die Bevölkerung werde in Zukunft mehr Sorgfalt auf diese Selbstadministration verwenden, damit solche Unregelmäßigkeiten nicht mehr so häufig vorkommen und solche Beschwerden, mit ihren Unannehmlichkeiten für die eine oder andere Partei, unterbleiben können. Man spricht aber auch gegenüber der Regierung die Erwartung aus, daß sie von den Resultaten der Untersuchung durch die Kommissäre Akt nehme und so viel an ihr derartigen Unregelmäßigkeiten auf gutscheinende Weise vorzubeugen suche. Ich denke dabei nicht an die Absendung von Kommissären und derartige immer sehr gehässige Maßregeln. Es gibt vielleicht andere Mittel, um zu bewirken, daß sich die

Wahlverhandlungen im Jura in einer Weise vollziehen, daß solche Beschwerden für die Zukunft möglichst unterbleiben können.

Dies sind die wenigen Bemerkungen, welche ich im Auftrage der Kommission anbringen wollte. Ich glaube, es könne damit dieses Geschäft, das durchaus kein angenehmes zu werden schien, als abgethan betrachtet werden.

M. *Choquard.* Après l'erreur signalée ce matin, erreur qui a été reconnue par la chancellerie, et maintenant que le résultat du scrutin se trouve rétabli conformément au procès-verbal du bureau de dépouillement de Porrentruy, je m'associe pleinement à ce que M. le président de la commission vient de dire. Nous avons l'assurance qu'à l'avenir l'autorité veillera à ce qu'on vote plus régulièrement que jusqu'ici. Je suis très satisfait, à ce point de vue, de la tournure de cette affaire et suis très heureux aussi des sentiments de conciliation qui ont été manifestés.

M. *Folletête.* Je suis l'un des signataires de la plainte et, si j'ai consenti à mettre mon nom au bas de celle-ci, c'est que j'avais la conviction que de graves irrégularités avaient été commises et que ces irrégularités ne pouvaient pas être supportées plus longtemps. Je remercie M. le président de la commission des paroles conciliantes qu'il a prononcées et lui sais gré des excellents conseils qu'il a donnés à nos populations; il les a exhortées à se ressaisir et à vouloir enfin que les choses se passent à l'avenir en exécution de la loi. J'espère qu'on profitera de ces conseils et que tous contribueront, par des efforts sincères, à mettre un terme aux abus signalés. Mais il y a aussi, dans les paroles de M. le président de la commission, une invitation aussi nette que pressante, adressée au gouvernement, de prendre des mesures pour que ses fonctionnaires respectent et fassent respecter la loi et pour épargner aux démocrates sincères la douleur de voir se perpétuer chez nous des mœurs électorales qu'on ne peut assez déplorer. Montesquieu l'a dit: La vertu est la base des sociétés et des gouvernements comme celle des familles et, de même que la monarchie repose sur l'honneur, la république repose sur la vertu des citoyens. J'espère donc que le Conseil-exécutif veillera, lui aussi, à une meilleure exécution des lois et que l'incident d'aujourd'hui ne sera pas sans influence sur la conduite future de nos fonctionnaires.

M. *Stockmar*, conseiller d'Etat. Je m'associe également aux exhortations de M. le président de la commission, lesquelles s'adressent aux deux partis. Du moment que les plaintes sont retirées, la proposition du gouvernement n'a plus de raison d'être.

Der Antrag der Kommission wird hierauf ohne Widerspruch zum Beschluß erhoben.

Beschwerde gegen die Wahlverhandlungen im Amtsbezirk Freibergen, vom 13. Juli 1890, betreffend die Wahl eines Amtsrichters.

Der Vortrag des Regierungsraths wird abgelesen und lautet wie folgt:

Herr Präsident,
Herren Großräthe!

Am 13. Juli abhin hatte der Amtsbezirk Freibergen im zweiten Wahlgang eine Amtsrichterstelle zu besetzen. Der Amtsbezirkswahlausschuß erklärte Herrn Großrath Zephirin Jobin, Notar in Saignelégier, mit 754 Stimmen als gewählt, während auf Herrn Joseph Quenet, gew. Maire von Prépetitjean, 721 Stimmen gefallen waren. Die Mehrzahl der auf den ersten Kandidaten gefallenen Stimmen beträgt somit 33.

Gegen diese Wahlverhandlung erhoben 14 stimmfähige Bürger von Freibergen Beschwerde und verlangen deren Kassation. Zu Begründung derselben werden eine Reihe von Unregelmäßigkeiten angeführt, die theilweise gravirender Natur sind und welche, deren Wahrheit vorausgesetzt, die Kassation der Wahl ohne weiteres zur Folge haben müssen.

Wir ernannten deshalb den Herrn Oberstlieutenant Weber, Kreiskommandant in Bern, zum Untersuchungskommissär, der die daherigen Akten sammt Bericht am 26. Juli der Staatskanzlei übergab.

Der Hauptbeschwerdepunkt betraf die Thatsache, daß am 13. Juli einer größern Zahl im Militärdienst stehenden Bürger aus dem Amtsbezirk Freibergen nicht Gelegenheit geboten gewesen, ihr Stimmrecht auszuüben. Nach dem Bericht des Kommissärs ist diese Thatsache richtig. Es standen an diesem Tage aus dem Amtsbezirk Freibergen 53 Mann im Dienst und konnten solche nicht stimmen, weil sie keine Stimmzettel erhielten, überhaupt keine Anordnungen dazu getroffen waren. Es scheint, daß der Wahlausschuß von Freibergen der Militärdirektion keine Mittheilung gemacht hat, daß noch eine Wahlverhandlung auf 13. Juli stattfinde und daß die betreffende Unterlassung auf diesen Umstand zurückzuführen ist.

Da nun Herr Notar Jobin bloß 33 Stimmen mehr als sein Gegenkandidat erhalten hat und die genannten Bürger deren 53 hätten abgeben können, so hätte dies möglicherweise das Resultat ändern können, weshalb dieser Grund für sich einzig genügt, die proklamirte Wahl hinfällig zu machen.

Der Bericht des Kommissärs führt im fernern mehrere Thatsachen auf, aus denen im Einzelnen und im Zusammenhang sich ergibt, daß im Amtsbezirk Freibergen in Wahlsachen Unordnung und Ungesetzlichkeit hergebrachte Uebung sind. Am ärgsten scheinen die Dinge in St. Brais zu liegen. Wir verweisen in dieser Beziehung auf den Bericht selbst, der dabei zum Schlusse kömmt, es ergebe sich aus den Belegen eine bodenlose Nachlässigkeit des Gemeinderathes von St. Brais sowohl in der Führung der Stimmregister als auch in der Ausfertigung der Ausweiskarten, was den krassesten Betrügereien Thür und Thor öffne. Verstorbene und Abwesende bleiben ungehindert auf dem Stimmregister, deren Karten werden abgegeben und benutzt; der Bericht konstatirt ferner, daß in dieser Gemeinde 23 Ausweiskarten mehrere Namen trugen.

Wie weit überhaupt in diesem Amtsbezirk die Dinge

gediehen sind, davon legt der Umstand Zeugniß ab, daß Herr Jobin Sohn, der bereits seit 1887 auf dem Stimmregister der Gemeinde Bern steht und am 6. Juli hier gestimmt hat, am 13. Juli nach Saignelégier gegangen ist und seine Stimme dort abgegeben hat.

Nach dem Bericht des Kommissärs legen die Wähler an vielen Orten die Karte selbst in die Urne. In gewissen Lokalen wird während der Wahlverhandlung gespielt und getrunken.

An allen Orten wurden entgegen der Vorschrift des Art. 9, Absatz 4 des Dekrets vom 11. Mai 1870 in den Wahllokalen Schreibbüreaux errichtet.

Der Bericht kommt zum Schlusse, daß die ganze Wahlverhandlung im Bezirk Freibergen einen schlechten Eindruck mache. Die meisten Gemeinderäthe erfüllen ihre Pflicht nicht in Bezug auf Vereinigung der Stimmregister. Die Stimmkarten gelangen oft gar nicht oder nicht zu rechter Zeit in die Hände der Wähler. An den Wahltagen werden die Ausweiskarten ausgetheilt, aber niemand nimmt sich die Mühe, zu kontrolliren, ob die Betreffenden stimmfähig seien, oder ob der Träger und seine Karte identisch sind.

Aus allem müssen wir schließen, daß trotz unseres jüngsten Circulars in betreff genauer Befolgung und Handhabung der bezüglichen Vorschriften es im Amtsbezirk Freibergen in Wahlangelegenheiten mit der Kenntniß und Nachachtung der gesetzlichen Bestimmungen sehr übel aussieht und werden wir die gehörigen Vorkehren ergreifen, um einem solchen Zustand der Dinge ein Ende zu machen.

Was die Wahlverhandlungen vom 13. Juli anbetrifft, stellen wir den Antrag:

„Es sei die Wahl des Herrn Zephirin Jobin, Notar in Saignelégier, als Amtsrichter zu kassiren und ein neuer Wahlgang anzuordnen."

Bern, den 28. Juli 1890.

Der Regierungspräsident
Scheurer.

Vom Regierungsrath genehmigt und mit Empfehlung an den Großen Rath gewiesen.

Bern, 28. Juli 1890.

Im Namen des Regierungsraths
der Präsident
Scheurer,
der Staatsschreiber
Berger.

Ritschard, Berichterstatter der Kommission. Im Amtsbezirk Freibergen ist die Wahl des Herrn Jobin zum Amtsrichter angefochten. Nach den bezüglichen Protokollen hat er allerdings das absolute Mehr erreicht. Es stellte sich nun aber heraus, daß aus Versehen 53 im Dienst befindliche Militärs keine Stimmkarten erhielten. Bringt man diese 53 Stimmen in Berechnung, so erscheint Herr Jobin nicht mehr als gewählt, was nach dem Gesetz ein Fall ist, in welchem eine Wahl kassirt werden muß. Im weitern führt der Vortrag der Regierung aus, daß man sich in Freibergen nach dem Bericht des Untersuchungskommissärs, Herrn Weber, eine Reihe von groben Unregelmäßigkeiten zu Schulden kommen ließ. Dieser Bericht des Herrn Weber hat mich in einer Richtung fast etwas eigenthümlich angeheimelt. Im Jahre 1873 wurden nämlich im katholischen Jura die Schulen und namentlich auch die Schuladministration — das äußere der Schulen, ob Protokolle vorhanden seien, ob Schulkommissionen bestehen, die Schulzeit eingehalten werde ꝛc. — untersucht. Dabei stellte sich namentlich im Amtsbezirk Freibergen eine kolossale Unordnung heraus, die einem fast unglaublich vorkam, aber eben doch vorhanden war. Am einen Orte fehlten die Protokolle, am andern war gar keine Schulkommission vorhanden oder wurden ganze Schuljahre weggelassen u. s. w. u. s. w. Aehnlich scheint es auch mit der Ordnung bei den Wahlen bestellt zu sein, indem die Stimmregister nicht in der Ordnung sind und Abwesende und Verstorbene darauf figuriren, von andern Dingen nicht zu reden.

Die Regierung beantragt nun mit Rücksicht auf diese Unregelmäßigkeiten und namentlich, weil den 53 Militärs ihre Stimmkarten nicht zukamen, die Wahl des Herrn Jobin zu kassiren. Die Kommission dagegen beantragt Ihnen, die ganze Angelegenheit zu verschieben und zwar aus folgendem Grunde:

Es wurde uns von einem Kommissionsmitgliede mitgetheilt, im ersten Wahlgang seien Herrn Jobin, der schon vorher Amtsrichter war, Stimmzettel nicht zugezählt worden, welche die Bezeichnung enthielten: „Die Bisherigen". Man sagte nun, es wäre möglich, daß, wenn diese Stimmen hinzugerechnet werden, Herr Jobin schon im ersten Wahlgang gewählt worden wäre. Die Kommission geht nämlich von der Ansicht aus, und ich glaube, Sie werden dieselbe theilen, wenn ein Stimmzettel die Bezeichnung: „Die Bisherigen" enthalte, so genüge das vollständig; denn das Gesetz schreibt nur vor, daß die Bezeichnung der betreffenden Personen eine solche sein müsse, daß kein Zweifel herrschen könne. Nun sagt sich die Kommission, daß es ja eine bessere Bezeichnung nicht geben könne, als wenn man, wenn der Betreffende die Stelle bereits inne hatte, schreibt: „Der Bisherige"; es sei daher angezeigt, daß Herrn Jobin solche Stimmen zugezählt werden. Zu dem Zwecke ist aber eine Untersuchung der Stimmzettel des ersten Wahlganges nöthig. Sollte sich dann gleichwohl herausstellen, daß Herr Jobin nicht die nöthige Stimmenzahl erhielt, so wäre die Kommission dann auch der Meinung, der zweite Wahlgang solle kassirt und nochmals eine Abstimmung angeordnet werden.

Ihre Kommission beantragt also Verschiebung, um in der angedeuteten Weise eine Untersuchung walten zu lassen.

Der Präsident eröffnet die Umfrage über die Ordnungsmotion der Kommission.

Dr. Gobat, Regierungsrath. Es ist soeben vor einigen Minuten in der Pruntruter Wahlangelegenheit in allem Frieden der Vorhang gefallen. Es konnte aber doch nicht geschehen, ohne daß aus der Mitte des Großen Rathes eine Stimme gefallen ist, welche der Angelegenheit den Anschein geben wollte, direkt oder indirekt, daß an der Unordnung wieder einmal nur eine Partei schuldig sei, und zwar natürlich die freisinnige Partei. Ich erlaube mir, Ihnen in der Angelegenheit von Freibergen ein anderes Bild zu zeigen, und zwar ganz kurz, indem ich die Ansicht des Regierungsraths mir zu vertreten erlaube.

Es handelt sich bei Freibergen um eine Beschwerde, die sich gegen eine Nachwahl eines Amtsrichters richtet und zwar wird behauptet, es seien in diesem zweiten Wahlgang so viele Unregelmäßigkeiten vorgekommen,

daß ohne dieselben der Betreffende nicht die Mehrheit erlangt hätte. Die Kommission hat nun gegenüber dieser Beschwerde und dem Antrage des Regierungsraths, der fand, die Beschwerde sei begründet, eine eigenthümliche Stellung eingenommen. Die Kommission sagt, wir wollen heute auf die Beschwerde nicht eintreten, sondern noch sehen, ob Herr Jobin nicht bereits am 6. Juli, also an einem Wahltage, gegen dessen Wahloperationen keine Beschwerde erhoben wurde, die Mehrheit erhalten habe, indem ihm vielleicht Stimmen nicht angerechnet wurden, die ihm hätten zugezählt werden sollen. Man will also auf eine Operation zurückkommen, gegen die von keiner Seite eine Beschwerde erhoben wurde, eine Operation, die erledigt ist und in Bezug auf welche die Stimmzettel gar nicht mehr existiren. Ich weiß nicht, ob das zulässig ist, werfe aber die Frage auf: Wie konnte die Kommission dazu kommen, zu vermuthen, daß am 6. Juli verschiedene Stimmzettel, welche mit „Die Bisherigen" ausgefüllt waren, nicht gezählt worden seien? In den Akten findet sich kein Wort davon; ich rufe den Herrn Präsidenten der Kommission zum Zeugen an. Man hat indessen erfahren, von wem die Kommission diese Mittheilung erhielt, nämlich von Herrn v. Erlach. Allein Herr v. Erlach weiß das auch nicht aus den Akten; es kann sich also nur um eine Privatmittheilung handeln, die Herr v. Erlach sofort als wahr hingenommen hat. Ich meinerseits zweifle sehr, daß Stimmzettel mit der Bezeichnung „Die Bisherigen" nicht gezählt worden seien; denn im Bezirk Freibergen, wo die Opposition in allen Gemeinden die Mehrheit hat, wäre es ja ganz unmöglich gewesen, daß Stimmzettel mit der Bezeichnung „Die Bisherigen" nicht gezählt worden wären, indem sich dadurch die Opposition freiwillig in Gefahr gesetzt hätte, was gewiß nicht anzunehmen ist. Die Einflüsterungen, denen Herr v. Erlach ein williges Ohr geliehen, sind also höchst wahrscheinlich nicht richtig und jedenfalls durch die Akten nicht erwiesen.

Aber ich gehe noch weiter und sage: Es ist ganz unmöglich, das zu konstatiren, was die Kommission konstatiren will; es ist eine materielle und gesetzliche Unmöglichkeit. Wenn die Kommission die Akten gelesen hat, so wird sie konstatirt haben, daß seitens verschiedener Gemeinden das Zugeständniß gemacht wurde, die Stimmzettel seien dem Regierungsstatthalter gar nicht abgeliefert worden. Wie Sie wissen, schreibt das Dekret vom 11. März 1870 vor, daß die Stimmzettel und Ausweiskarten dem Regierungsstatthalter zugesandt werden sollen. Nun geht aus den Akten und dem Bericht des Kommissärs hervor, daß seitens der meisten Gemeinden die Zusendung der Stimmzettel an das Regierungsstatthalteramt gar nicht stattfand, und es hat der Gemeindepräsident von St. Brais sogar behauptet, seit 15 Jahren seien die Stimmzettel niemals an's Regierungsstatthalteramt eingeschickt worden. Wie kann man nun noch auf richtige Weise nachträglich ein Resultat konstatiren? Die Stimmzettel, soweit sie in den Händen der Gemeindewahlbüreaux blieben, bieten keine Garantie, daß sie nicht unterdessen abgeändert wurden. Nachdem die Stimmzettel offen in den Händen einer Privatperson lagen, kann man denselben keinen Glauben mehr schenken. Allein auch wenn die Stimmzettel dem Regierungsstatthalter zugeschickt worden wären, so müßten sie längst vernichtet sein. Der § 20 des Dekrets vom 11. März 1870 sagt: „Die Wahlzettel bleiben bis nach Ablauf der Einspruchsfrist auf dem Regierungsstatthalteramt aufbewahrt und sollen nachher vernichtet werden." Da nun gegen die Wahloperation vom 6. Juli keine Beschwerde einging und die Einspruchsfrist längst abgelaufen ist, so hat der Regierungsstatthalter die Stimmzettel vernichtet oder falls er dies nicht gethan hätte, hätte er doch nicht das Recht, sie herauszugeben.

Sie sehen also, daß die Kommission erstens in ganz unbefugter Weise annimmt, es seien im ersten Wahlgang Herrn Jobin Stimmen nicht zugezählt worden, indem die betreffenden Zettel auf „Die Bisherigen" lauteten, und daß zweitens eine nachträgliche Verifikation der Stimmzettel materiell und gesetzlich nicht möglich ist. Wenn ich daher den Antrag des Regierungsraths unterstütze, welcher fand, es seien so große Unregelmäßigkeiten vorgekommen, daß die Wahloperation kassirt werden müsse, so muß ich zugleich, indem ich den Antrag der Kommission bekämpfe, auch die Gründe anführen, welche den Regierungsrath dazu führten, die Kassation zu beantragen, da der Herr Kommissionspräsident vorläufig nur die Verschiebung begründete und auf die nähern Umstände der Wahloperation vom 13. Juli nicht eintrat.

Es wäre allerdings etwas stark, wenn eine Wahl, bei welcher so skandalöse Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, ohne Sang und Klang begraben würde, wie es wahrscheinlich der Fall sein würde, wenn der Verschiebungsantrag angenommen werden sollte. Ich habe wirklich noch nie solche Verletzungen, nicht nur der Gesetze, sondern des ganz gewöhnlichsten Anstandes, gesehen, wie bei dieser Wahl vom 13. Juli abhin. Vorerst hat man einfach vergessen, den Militärbehörden anzuzeigen, daß eine Nachwahl stattzufinden habe, und so gingen 53 Soldaten ihres Wahlrechts verlustig. Der Wahlausschuß hatte die Pflicht, sofort nachdem konstatirt war, daß die Wahlverhandlungen vom 6. Juli nicht abgeschlossen seien, dem Korpskommandanten hievon Anzeige zu machen und demselben die nöthigen Stimmkarten zuzuschicken. Das ist nicht geschehen. Ich will nicht untersuchen, ob das einfach vergessen wurde oder ob eine gewollte Nachlässigkeit vorliegt. Ich konstatire nur die Thatsache, die für sich schon genügen würde, die Wahl zu kassiren; denn Herr Jobin hatte nur 33 Stimmen mehr erhalten, als sein Gegenkandidat, sodaß sich das Wahlresultat, je nachdem die 53 Militärs gestimmt haben würden, ganz leicht hätte ändern können. Allein außerdem sind noch eine ganze Reihe von Unregelmäßigkeiten vorgekommen, die das Verhältniß für den als gewählt Proklamirten noch viel ungünstiger machen.

Vorerst ist konstatirt, daß eine ganz gewaltige Pression ausgeübt wurde von Personen, die sich in die Wahl nicht hätten einmischen sollen, so namentlich von den Pfarrern. Nicht nur wurde von der Kanzel herab den in der Kirche Anwesenden die Pflicht dringend an's Herz gelegt, für die „guten" Kandidaten zu stimmen; diese „guten" Kandidaten sind natürlich nicht die Liberalen. Sodann nahmen die Pfarrer an den Wahloperationen in ganz auffallender Weise theil. Durch die Abhörungen des Kommissärs ist erwiesen, daß in einer Gemeinde der Pfarrer und sein Vikar von 10—4 Uhr anwesend waren, an der Thüre des Wahllokals auf die Wähler warteten und ihnen ausgefüllte Stimmzettel übergaben. Unter diesem Druck konnten die Wähler nichts anderes thun, als die Stimmzettel nehmen und in die Urne einlegen.

Ferner wurden die Gesetze gar nicht gehandhabt. Es

wurden die Wahlzettel nicht an's Regierungsstatthalteramt eingeschickt, nicht einmal die Stimmkarten. Der Regierungsstatthalter mußte in mehreren Gemeinden die Stimmkarten durch Landjäger abholen lassen. Auch kam es vor, daß Personen, die den ganzen Tag im Wahllokal anwesend sein und die Wähler unter ihrem Druck haben wollten, sich Wein und Karten in's Wahllokal bringen ließen und den ganzen Tag daselbst Karten spielten und tranken. Einer dieser Herren, der sich meiner Ansicht nach einer sehr großen Inkonvenienz schuldig gemacht hat, sitzt hier im Großen Rathe (Heiterkeit). In einer Gemeinde stimmten ferner laut dem Bericht der Kommissärs zwei Bürger mit Karten von Personen, die vor circa einem Jahre verstorben sind; es haben also zwei Todte gestimmt. Ferner stimmten in der gleichen Gemeinde zwei Bürger, die gar nicht auf dem Stimmregister standen; man hatte ihnen Karten anderer Personen gegeben, die das Stimmrecht verloren hatten. Ein im Militärdienst in Bière Befindlicher stimmte gleichwohl in St. Brais, also auf eine Entfernung von ungefähr 40 Stunden. St. Brais ist übrigens der Ort, wo die größten Unregelmäßigkeiten vorkamen. Auf den Namen des Pfarrers Varé wurden zwei Karten ausgestellt und zwar lautete die eine auf den Namen Varé, curé, die andere auf den Namen Varé, vicaire. Man wählte diese verschiedenen Standesbezeichnungen natürlich nur für den Fall, daß die Sache entdeckt werden sollte. Allein diese Hinterthüre war schlecht gewählt und charakterisirt nur die Schlechtigkeit des Wahlbüreau's. Nun, diese beiden Karten des Pfarrers haben sich gefunden; man wollte eine davon beseitigen, allein der Landjäger kam noch früh genug, um diese Beseitigung zu verhindern. Es ist also mit beiden Karten gestimmt worden. Hat der Pfarrer zweimal gestimmt? Ich weiß es nicht; das Gegentheil ist jedenfalls nicht erwiesen. Ich glaube zwar kaum, daß sich ein Pfarrer soviel vergeben würde. Aber jedenfalls haben sich seine zwei Karten gefunden, und es ist die eine derselben offenbar von einem Nichtstimmberechtigten benutzt worden. Es liegt also ein doppelter Betrug vor; ein Betrug seitens desjenigen, der die Karte benutzte, und ein Betrug seitens des Wahlbüreau's; denn man kann sich nicht mit bloßer Unachtsamkeit entschuldigen, da es in dieser kleinen Ortschaft mit etwa 120 Wählern sehr leicht zu konstatiren gewesen wäre, daß der betreffende Vorweiser nicht Pfarrer war, abgesehen davon, daß im katholischen Jura die Pfarrer eine besondere Kleidung tragen.

Ein anderer Fall! Ein ehemaliger Gemeindepräsident hatte, wahrscheinlich weil er einmal nicht gestimmt hatte, zu Hause eine Stimmkarte. Für die jüngste Wahlverhandlung erhielt er noch eine zweite und stimmte zweimal. Die zweite Karte gab er nicht einem Dritten, sondern stimmte selbst damit, und da er ein bekannter Mann ist, den jedermann vom Wahlbüreau kannte, so hätte er unmöglich durchschlüpfen können, wenn nicht das Wahlbüreau mit ihm im Einverständniß gestanden hätte. Der betreffende Gemeindepräsident hat die ganze Geschichte selbst erzählt und zugestanden, daß er zwei mal gestimmt habe, und hinzugefügt: „Honny soit qui mal y pense!" Ich glaube das gern; aber hoffentlich wird er diesmal vom Strafrichter gehörig hergenommen werden. Ein anderer Bürger erhielt am Wahltage vom Gemeindepräsident nachträglich noch eine Karte ausgestellt. In Saignelégier stimmten 4 Personen, die gar nicht auf dem Stimmregister standen. In verschiedenen Gemeinden wurden am Wahltage den ganzen Tag über Stimmkarten ausgetheilt und zwar Blankokarten, ohne Namen, ein Müsterchen, das vielleicht im Kanton Bern noch nie vorkam. Anderseits kamen Karten vor, die 3 verschiedene Namen trugen.

Ein anderer Fall! Der Sohn des Kandidaten Jobin, der hier in Bern studirt und im Stimmregister eingetragen ist und hier am 6. Juli seine Stimme abgab, stimmte am 13. Juli in Saignelégier auch für seinen Vater. Ich habe nichts dagegen, wenn ein Sohn es gerne hat, wenn seinem Vater Ehren zufallen. Aber man sollte doch nicht so weit gehen, daß man zu dem Zwecke Wahlbetrug ausübt.

Infolge aller dieser Unregelmäßigkeiten sind gegenwärtig nicht weniger als 6 Strafuntersuchungen im Gange und zwar eine gegen den Kandidaten Jobin selbst, der unter der Anklage steht, mit vielen ausgefüllten Stimmzetteln im Dorfe herumgelaufen zu sein, während Stimmzettel nur infolge von Wahlmanövern außerhalb des Wahllokals erscheinen können.

Angesichts solcher Unregelmäßigkeiten und eines so großartigen Wahlbetruges, soll man der Angelegenheit nicht die Ehre der Verschiebung erweisen, um zu untersuchen, ob vielleicht am vorhergehenden Wahltag diese oder jene Stimmen nicht gezählt worden seien. Vom Standpunkte des Gesetzes aus ist der Antrag des Regierungsraths offenbar der einzig richtige, während eine nachträgliche Verifikation nach Antrag der Kommission keinen gesetzlichen Boden hat und gar nicht mehr ausgeführt werden kann. Sie würden deshalb, wenn Sie heute Verschiebung beschließen sollten, in drei Monaten genau auf dem gleichen Punkte stehen, wie heute. Wenn auch ermittelt würde, daß am 6. Juli Stimmzettel mit der Bezeichnung „Die Bisherigen" nicht gezählt wurden, so hätte das nichts zu sagen; denn wir können diesen Stimmzetteln, die nicht, wie es das Gesetz vorschreibt, an das Regierungsstatthalteramt eingeschickt wurden, absolut kein Zutrauen mehr schenken. Der Große Rath müßte deshalb auch in drei Monaten dazu kommen, die Wahlverhandlung vom 13. Juli zu kassiren. Ich hoffe, der Große Rath werde diese Ansicht theilen und deshalb dem Antrage der Kommission nicht zustimmen.

v. Erlach (Münsingen). Nachdem der Herr Präsident der Kommission erwähnt hat, die Kommission sei auf meine Veranlassung hin zu ihrem Antrage gekommen, und nachdem Herr Gobat sagt, ich habe der Kommission etwas vorgeschwatzt, was ich nicht wissen könne, bin ich genöthigt, zu erklären, woher ich meine Mittheilung hatte. Es ist richtig, daß ich in der Kommission sagte, es seien im ersten Wahlgang Herrn Jobin, dem damals zum absoluten Mehr 49 Stimmen fehlten, eine Anzahl Stimmen nicht angerechnet worden, indem auf den betreffenden Stimmzetteln geschrieben stand: „Die Bisherigen"; es sei also ganz gut möglich, daß Herr Jobin bei Hinzurechnung dieser Stimmen schon im ersten Wahlgang gewählt worden wäre und also kein zweiter hätte stattfinden sollen. Das Verhältniß ist ein ganz ähnliches, wie vorhin in Bezug auf Pruntrut, wo die Regierung auch vorschlug, es sei Herr Jeangros als schon im ersten Wahlgange gewählt zu erklären. Wenn ich in der Kommission diese Mittheilung machte, so habe ich die Sache nicht erfunden, sondern ich entnahm diese Thatsache dem Protokoll des Wahlausschusses von Saignelégier, das allerdings, ich weiß nicht aus welchem Grunde, nicht zu den Akten gelegt wurde. In diesem Protokoll heißt es: «Les bulletins portant la mention «les mêmes»

n'ont pas été pris en considération par le bureau en ce qui concerne les rubriques où cette mention figurait.» Es ist also amtlich konstatirt, daß eine Anzahl Stimmzettel Herrn Jobin nicht zugezählt wurden, und die Kommission möchte nun konstatirt sehen, wie viele solche Zettel nicht gezählt wurden. Aus diesem Grunde stellte sie den Verschiebungsantrag. Die Verschiebung hat übrigens durchaus keinen Nachtheil, da ja nur ein Mitglied des Amtsgerichts fehlen würde, sodaß dasselbe gleichwohl funktioniren könnte.

Auf das Materielle der Beschwerde ist die Kommission noch nicht eingetreten. Herr Jobin erhielt im zweiten Wahlgang 33 Stimmen mehr, als sein Gegenkandidat. Es ist nun aber konstatirt, daß 53 Militärs der Stimmabgabe verlustig gingen, weil das Kommando von dem zweiten Wahlgang nicht avisirt wurde. Angenommen, es hätten diese 53 Militärs dem Gegenkandidaten gestimmt, so wäre dadurch das Resultat allerdings ein anderes geworden. Es wäre das also jedenfalls ein Grund für Kassation. Wurde aber Herr Jobin schon im ersten Wahlgange gewählt, so fällt der zweite ohne weiteres dahin. Daß in diesem zweiten Wahlgange Unregelmäßigkeiten vorkamen, wie sie Herr Gobat so drastisch schilderte, bestreite ich nicht. Es sind das Unregelmäßigkeiten, wie sie überall vorkommen und auch im Fall Pruntrut konstatirt wurden. Auch dort waren die Stimmregister nicht in Ordnung, es standen Vergeltstagte, mit Wirthshausverbot Belegte und sogar kriminell Bestrafte darauf; auch in Pruntrut stimmten die gleichen Leute zweimal, das erste mal mit ihrer eigenen Karte und das andere mal mit einer Karte, die ihnen auf der Straße oder in einer Wirthschaft zugesteckt worden war. Die gleichen Unregelmäßigkeiten, welche im Bezirk Freibergen vorkamen, kamen also auch in Pruntrut vor. Allein hier deckt man die Sache mit dem Mantel der Liebe, während bei Freibergen ein anderer Grundsatz gelten soll.

Zum Schlusse bemerke ich noch, daß die Kommission den Verschiebungsantrag einstimmig beschlossen hat. Sollte sich dann herausstellen, daß das Resultat des ersten Wahlganges nicht geändert wird, so ist dann immer noch Zeit, auf die vorliegende Beschwerde einzutreten und die Wahl des Herrn Jobin allfällig zu kassiren.

Da niemand mehr das Wort verlangt, so erklärt der Präsident die Diskussion über die Ordnungsmotion als geschlossen.

M. *Folletête* demande la parole. *(Bruit.)* Si l'assemblée pense qu'il est inutile de relever les inexactitudes débitées par M. Gobat . . . . *(La clôture! La clôture!)* Il ne faudrait pas cependant qu'on pût considérer comme étant l'expression de la vérité . . . *(Nouveaux cris).* Messieurs, si vous vouliez me laisser parler, je serais en mesure de citer des faits . . . *(La clôture! Assez! Assez! Bruit prolongé.)* Puisqu'il en est ainsi, je n'insiste pas.

Präsident. Es ist bereits Schluß erkannt. Man sollte sich eben rechtzeitig zum Wort melden. Wenn indessen die Versammlung die Diskussion wieder eröffnen will, so habe ich nichts dagegen.

Der Große Rath beschließt, die Diskussion nicht wieder zu eröffnen.

Abstimmung.

Für den Verschiebungsantrag der Kommission	39 Stimmen.
Dagegen	93 „

Der Präsident eröffnet nun die Diskussion über die Sache selbst.

Ritschard, Berichterstatter der Kommission. Für den Fall, daß die Sache sofort behandelt werden solle, stellt die Kommission den Antrag — ich nehme an, auch die Herren v. Erlach und Ballif seien damit einverstanden — es sei dem Antrage des Regierungsraths beizustimmen und die Wahl des Herrn Jobin zu kassiren, einerseits, weil die Militärs nicht stimmen konnten, was ein zwingender gesetzlicher Kassationsgrund ist, und anderseits auch wegen der vorgekommenen groben Unregelmäßigkeiten. Da Herr Gobat Ihnen hierüber bereits genügende Auskunft gab und Sie auch vom Berichte des Herrn Weber Einsicht nehmen konnten, so sehe ich mich nicht veranlaßt, noch weiteres anzubringen. Jedenfalls sind genügende gesetzliche Gründe vorhanden, um die Wahl zu kassiren.

Eine Bemerkung sei mir noch erstattet. Die Regierung theilt in ihrem schriftlichen Vortrag mit, daß sie in Bezug auf die vorgekommenen Verstöße einschreiten und Vorsorge treffen werde, damit in Zukunft solches nicht mehr geschehe. Es wird das allerdings sehr nöthig sein. Einzelne dieser Mißbräuche, die sich zum Theil eingelebt haben, werden sehr schwer zu entfernen sein, indem sie sich jeweilen sehr bald wieder einstellen. Allein wenn man fortgesetzt den Kampf dagegen mit den geeigneten Mitteln führt, so wird man dieselben doch verhindern können, wie es anderwärts auch der Fall war. Einzelne andere Mißbräuche dagegen können bei etwelcher Wachsamkeit, namentlich des Regierungsstatthalters, ohne weiteres vermieden werden. Was z. B. die Führung der Stimmregister anbetrifft, so scheint es mir, es wäre angezeigt, daß der betreffende Regierungsstatthalter die Stimmregister von Zeit zu Zeit nachsehen würde. Und wenn Herr Gobat sagte, ein Gemeindepräsident habe erklärt, die Stimmzettel seien seit 15 Jahren nicht mehr auf das Regierungsstatthalteramt geschickt worden, so scheint es mir, der Fehler liege nicht nur bei diesem Gemeindepräsident, sondern auch beim Regierungsstatthalter, weil er die Stimmzettel nicht reklamirte (Beifall rechts). Mögen nun die Fehler liegen wo sie wollen; jedenfalls sind sie in weitgehendem Maße vorhanden, und wir können der Regierung nur dankbar sein, wenn sie die geeigneten Mittel anwendet, um solche Mißbräuche, wenn nicht von heute auf morgen, so doch soweit es in ihren Kräften steht, verschwinden zu machen.

M. *Folletête.* Je ferai remarquer que la proposition de casser l'élection de M. Jobin, se base essentiellement sur le fait que 53 militaires en garnison n'auraient pas été appelés à prendre part au vote. On reproche au bureau de dépouillement de ne pas les avoir avisés du ballottage et de ne pas leur avoir fait parvenir de bulletins.

Elle se base encore sur un certain nombre d'irrégularités qui auraient été commises. Je n'entends

point défendre ceux qui s'en sont rendus coupables. Ils ont su quelle était leur responsabilité et je pense que la loi saura bien les atteindre.

Voyons d'abord le fait principal. Je ne pense pas qu'il soit de nature à vicier le résultat de l'élection. Je constate d'abord que rien n'est prouvé. On ne connaissait pas les noms de ces militaires et on ne savait pas même où ils étaient en garnison. Ils n'ont pas reçu leurs cartes; mais à qui incombait le devoir de les prévenir? Etait-ce au bureau électoral ou à l'autorité préfectorale? J'ai quelques raisons de croire que c'est plutôt à celle-ci. En tout cas, j'ai fait très souvent partie de bureaux de vote et jamais un de ceux-ci ne s'est occupé des militaires. Voici comment les choses se passent chez nous: ce sont les partis, ou plutôt les comités de partis, qui font les démarches nécessaires, et cela s'est toujours passé ainsi sans aucune réclamation de la part de qui que ce fût.

Je n'ai donc pas la preuve que 53 militaires aient été privés de leur droit de vote et je vous demande: Avez-vous cette preuve? Et si vous l'avez, où est-elle?

Je ferai encore remarquer que l'élection en question avait aussi pour but de présenter un deuxième candidat à la présidence du tribunal et je constate que les plaignants ne s'occupent que de M. Jobin. C'est surtout M. Jobin qui est visé par la plainte.

M. le directeur de l'éducation a parlé de fraudes scandaleuses, — c'est le mot qu'il a employé. Eh bien, je dis que ces fraudes sont tout au plus des irrégularités et je vais plus loin encore en affirmant qu'elles ont été commises de bonne foi. On a parlé du maire de St-Brais et M. le directeur de l'éducation a cité des paroles qu'il aurait prononcées. Je connais personnellement ce président. Il est âgé de 70 ans et c'est le beau-frère de M. Prêtre, notre collègue, ici présent. Je déclare que son intégrité et sa loyauté ne sauraient être mises en question par personne et que, quant à moi, j'ai en lui la même confiance qu'en mon honorable collègue, M. Prêtre.

Les accusations formulées contre lui n'ont aucun fondement, Messieurs. J'ai en mains une lettre qu'il a écrite lui-même et qui explique les prétendus tripotages du bureau de St-Brais. Il en résulte 1° que l'observation de M. d'Erlach au sujet de l'omission du renvoi des cartes de légitimation à la préfecture est pleinement justifiée. Depuis 12 ans, le préfet a cessé de les réclamer; 2° que le commerce illicite et frauduleux des cartes d'électeurs n'existe pas, et que s'il y a eu quelque chose d'irrégulier dans les agissements du bureau, il faut en exclure la fraude et la mauvaise foi. Voici ce qui se passe. Quand des *électeurs* se présentent au vote, disant avoir perdu, ou bien oublié leur carte, le bureau leur en délivre une nouvelle. Mais, et voici la faute, on prend dans la réserve des anciennes cartes d'électeurs partis, décédés, ou devenus incapables, et on en remet une, séance tenante, à l'électeur, qui la dépose dans l'urne. Il ajoute qu'on écrit au crayon le nom du nouveau destinataire. Il a pu arriver même que ce nom aurait été omis. Assurément, tout cela est irrégulier et ne se passera plus à l'avenir. Mais il faut voir l'intention, qui selon moi n'est pas douteuse. Le maire énumère les noms des citoyens qui ont reçu des cartes supplémentaires. Dans une petite commune d'une centaine d'électeurs, où tout le monde se connaît, les fraudes ne seraient possibles qu'avec la complicité du bureau et de l'unanimité des électeurs.

Il en est autrement dans les localités populeuses. C'est ainsi qu'à Porrentruy, où la liste électorale compte 1200 électeurs, M. le commissaire Schwab a fait arrêter à l'élection de ballottage du 13, un individu qui s'est présenté une seconde fois au vote, porteur d'une fausse carte. Un maçon tessinois nommé Pauma, qui avait voté le matin avec sa barbe, a pu voter l'après-midi une seconde fois, mais soigneusement rasé. *(Rires.)* Il serait intéressant de savoir d'où cet individu avait reçu la seconde carte de légitimation qu'il a présentée au bureau. Quand le commissaire l'a fait citer, il s'était sauvé. J'aurais encore quantité de faits particuliers à citer, quand même ce ne serait que celui de François Bouju, condamné pour meurtre à 10 ans de réclusion en 1878, et qu'une lettre du préfet de Porrentruy ordonne au maire de Damphreux de maintenir sur la liste électorale! Mais à quoi bon? L'opinion est faite là-dessus et je suis de ceux qui veulent encore espérer que l'autorité supérieure tiendra à prendre loyalement les mesures nécessaires pour faire disparaître ces criants abus, en regard desquels les irrégularités signalées aux Franches-Montagnes paraissent bien innocentes.

Ainsi je ne pense pas que l'indignation de M. Gobat contre les excès qui se commettent dans les bureaux d'élection soit bien sincère. Dans la plupart de nos communes, les électeurs vont au vote à la sortie de la grand'messe, et le plus souvent, dans les petites localités surtout, tout le monde a voté à midi, de sorte que jusqu'à l'heure réglementaire de la clôture du scrutin, les membres du bureau n'ont littéralement plus rien à faire. Je ne suis pas de ceux qui se scandaliseront si, pour tuer le temps, ils se permettent de prendre un petit rafraîchissement. Mais puisqu'on y voit un tel inconvénient, il est à croire qu'on s'en abstiendra à l'avenir et qu'on s'interdira même une petite partie de cartes à huis clos.

Quant au fils de M. Jobin, qui est venu depuis Berne voter pour son père, il est regrettable assurément que ce jeune homme se soit laissé entraîner par son amour filial. Mais il n'y a pas lieu d'envisager sa démarche comme délictueuse.

J'allais oublier la pression du clergé. Le tableau n'aurait pas été complet, si M. Gobat n'y avait pas fait entrer des curés. Il sait d'avance que l'on peut compter ici sur l'effet de ce moyen. Toutefois, j'en suis fâché pour M. le directeur de l'instruction publique, il choisit bien mal ses exemples, ou bien il s'est laissé étrangement abuser par les racontars des journaux. D'après M. Gobat, M. le curé des Bois et son vicaire se seraient tenus, de 10 heures du matin à 4 heures après-midi, soit à la porte du local de vote, soit dans la salle même, pour intimider et impressionner les électeurs, écrire leurs bulletins et faire, en un mot, voter par leurs paroissiens la liste conservatrice. Je n'ai pas besoin de protester contre ces accusations ridicules. Elles se réfutent par elles-mêmes, et je plains sincèrement l'autorité supérieure

si elle se laisse déterminer par de pareils cancans. Je ne puis croire que cette accusation se trouve dans le rapport de M. le commissaire Weber. S'il en était autrement, il faudrait s'incliner devant la crédulité de ce fonctionnaire.

Mais M. Gobat, qui a vécu dans nos districts catholiques, sait au moins qu'on y célèbre chaque dimanche l'office de vêpres, qui dure à peu près une heure, ordinairement de 2 à 3 heures. Puis, les curés éprouvent, j'imagine, comme les autres mortels, le besoin de dîner et je pense que c'est au presbytère qu'ils prennent leur repas, et non dans une salle de vote.

J'ai tort d'insister, je le sais bien, sur ces inventions. Elles feront hausser les épaules à nos compatriotes de toutes les opinions. Mais comment se fait-il qu'on ose apporter ces historiettes dans un débat sérieux?

J'avais donc raison de dire en commençant, qu'en dehors de la question de la privation de vote à l'encontre des militaires en service, la plupart des autres griefs péniblement recueillis par un commissaire spécial, ne soutenaient pas l'examen.

Jusqu'ici les décrets de 1870 n'ont jamais, en ce qui concerne les militaires en service, été interprétés comme on voudrait le faire aujourd'hui. L'élection de ballottage des Franches-Montagnes est au bénéfice de cette jurisprudence, et en la validant, le Grand Conseil ne fera que rester conséquent avec les principes qui l'ont toujours dirigé en matière de plaintes électorales, en même temps qu'il rendrait justice à M. Jobin. Car j'estime, d'après les renseignements que j'ai pu recueillir, que si on lui avait compté le 6, tous les suffrages où l'électeur avait voté pour *les mêmes juges*, il n'aurait pas dû être soumis à l'épreuve de ballottage. Je vote donc contre la proposition du gouvernement.

Dürrenmatt verlangt, daß die Rede des Herrn Folletête übersetzt werde.

Scheurer, Regierungspräsident. Nur wenige Worte, zu welchen ich mich veranlaßt finde durch die Bemerkung des Herrn v. Erlach, es seien in Pruntrut ähnliche Unregelmäßigkeiten vorgekommen, wie in Saignelégier, dort aber habe man den Mantel der Liebe darüber gedeckt. Diese Bemerkung war durchaus nicht am Platz; denn die Unregelmäßigkeiten, welche im Falle Pruntrut konstatirt wurden, traten nicht dadurch zu Tage, daß die Regierung den Mantel der Liebe darüber deckte, sondern sie hat auf Wunsch der konservativen Beschwerdeführer einen Kommissär hingeschickt, und es sind die verschiedenen Thatsachen gerade durch die Regierung konstatirt worden.

Wenn nun die Regierung in den beiden Fällen zu verschiedenen Anträgen kommt, so hat das einen guten Grund. Bei Pruntrut gelangte man deshalb nicht zum Kassationsantrag, weil die Zahl der unberechtigt Stimmenden nicht genügte, das Resultat zu ändern. Nun sagt aber das Dekret über das Verfahren bei Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen in § 33: „Bei kantonalen Wahlen, deren Gültigkeit bloß angefochten ist, weil Nichtstimmberechtigte daran Theil genommen haben, oder weil Stimmberechtigte davon ausgeschlossen wurden, ist die Ungültigkeit auszusprechen, wenn nach der Zahl der unbefugt Zugelassenen oder der unbefugt Ausgeschlossenen ein anderes Resultat hätte herauskommen können. Im entgegengesetzten Falle bleibt die Wahl gültig." Nun war, wie schon bemerkt, die Zahl der Nichtstimmberechtigten in Pruntrut nicht genügend, um das Wahlresultat zu ändern. Anders ist es bei Saignelégier. Dort ist die Zahl der unbefugt vom Stimmrecht Ausgeschlossenen groß genug, um das Resultat zu ändern, wie jedes Kommissionsmitglied zugeben wird. 53 Bürger waren im Militärdienst und konnten nicht stimmen, während Herr Jobin nur 33 Stimmen mehr erhielt, als sein Gegenkandidat. Es hätte also, wenn die Militärs nicht ausgeschlossen worden wären, ein ganz anderes Resultat herauskommen können. Das ist ein Grund, der, ohne Rücksichtnahme auf alle übrigen Unregelmäßigkeiten, der Regierung genügte, um den Antrag auf Kassation des ganzen Wahlganges zu stellen. Wer die Schuld trägt, daß die 53 Militärs vom Stimmrecht ausgeschlossen wurden, ist ziemlich klar. Der § 25 des Dekrets vom 11. März 1870 sagt: „Um die Stimmgabe der Militärs an einem zweiten oder dritten Wahlgang möglich zu machen, sind die Ausschüsse verpflichtet, ihnen durch die Vermittlung der betreffenden Militärkommando's Mittheilung von den Namen derjenigen Kandidaten zu machen, welche in der Wahl geblieben sind." Der Wahlausschuß von Freibergen hatte also die Pflicht, den 53 Militärs Mittheilung zu machen. Er unterließ dies und infolge dessen sind dieselben unbefugterweise von ihrem Stimmrecht ausgeschlossen worden. Das ist die große Differenz in den beiden Fällen Pruntrut und Freibergen. Daß die Regierung auf eine Verifikation der Resultate des ersten Wahlganges nicht eintrat, rührt davon her, daß keine Beschwerde erhoben wurde, während im Falle Pruntrut sowohl gegen den ersten, als auch gegen den zweiten Wahlgang eine Beschwerde einlangte, weshalb die Regierung beschloß, es solle alles zum Gegenstand der Untersuchung gemacht werden, was während der ganzen Wahlverhandlung vorgefallen ist.

Es ist also nicht richtig, daß die Regierung bei Pruntrut ein anderes Maß angewendet habe, als bei Freibergen, und es kann nicht davon die Rede sein, daß über etwas der Mantel der Liebe gedeckt worden ist. Ich füge noch bei, daß die Regierung wegen der Absendung eines Kommissärs nach Pruntrut von den Freisinnigen getadelt wurde, während die Konservativen damit einverstanden waren, indem sie den Kommissär ausdrücklich verlangt hatten.

Dürrenmatt verlangt nochmals Uebersetzung des Votums des Herrn Folletête.

Von vielen Seiten wird ungestüm nach Schluß der Diskussion gerufen.

Dürrenmatt. Ich lasse mich nicht niederschreien. In § 34 des Reglements heißt es: „Ein Uebersetzer besorgt im Großen Rathe die Uebersetzungen der Anträge und der vom Präsidenten geleiteten Abstimmungen und, so oft es verlangt wird, auch die Uebersetzung des wesentlichen Inhalts einer Rede." Ich habe nun den Herrn Präsidenten schon bei'r Vereinigung des Traktandenverzeichnisses darauf aufmerksam gemacht, daß ich im Falle sein werde, Uebersetzung der französischen Reden zu verlangen und ich beharre kraft des Reglementes auf der

Uebersetzung des wesentlichen Inhalts der Rede des Herrn Folletête, insbesondere des Briefes des Gemeindepräsidenten von St. Brais.

Präsident. Ich glaube, es wird am besten sein, wenn Herr Folletête, der sehr gut deutsch spricht, seine Rede selbst kurz übersetzt (Heiterkeit), da es für einen andern nicht leicht ist, eine Rede, die sehr lebhaft gehalten wurde und viele Details enthält, sofort nachher wiederzugeben. Zugleich möchte ich die anwesenden Herren ersuchen — ich sah voraus, daß die Sache nicht so glatt ablaufen werde — auszuharren, selbst wenn es bis 10 Uhr gehen sollte.

Da Herr Folletête sich nicht dazu verstehen kann, auf die Einladung des Herrn Präsidenten einzutreten, so gibt Herr Uebersetzer Joliat hierauf den wesentlichen Inhalt des Votums des Herrn Folletête in deutscher Sprache wieder, worauf Schluß der Diskussion beschlossen wird.

Abstimmung.

Für den Antrag auf Kassation . .	108	Stimmen.
Dagegen	9	„

Das Büreau wird ermächtigt, die Protokolle der beiden heutigen Sitzungen zu genehmigen.

Es erfolgt nun noch der Namensaufruf. Derselbe verzeigt 141 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 130, wovon mit Entschuldigung: die Herren Aebi, Bailat, Benz, Bourquin, Häberli (Aarberg), Hauser (Gurnigel), Hofmann, Marti (Bern), Marti (Lyß), Michel (Aarmühle), Minder, Müller (Eduard), Nägeli, Stämpfli (Bern), Stämpfli (Zäziwyl), Tièche (Biel), Tièche (Bern), v. Wattenwyl (Richigen); ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Aegerter, v. Allmen, Anken, Béguelin, Belrichard, v. Bergen, Berger, Beutler, Biedermann, Bircher, Blatter, Bläuer, Blösch, Boillat, Boinay, Borter, Boß, Buchmüller, Bühler, Bühlmann, Chodat, Choffat, Comment, Dähler, Dubach, Eggimann (Sumiswald), Flückiger, Freiburghaus, Frutiger, Gasser, Gerber (Steffisburg), Gerber (Unterlangenegg), Glaus, Guenat, Gurtner, Gygax (Bütikofen), Häberli (Münchenbuchsee), Hänni, Hari, Hauert, Hauser (Weißenburg), Hegi, Heß, Hiltbrunner, Hofer (Oberdießbach), Hofer (Oberönz), Horn, Hostettler, Houriet, Hubacher, Hunziker, Jenzer, Imer, Kaiser, Kisling, Klaye, Kloßner, Kohli, Kuster, Lauper, Lenz, Marolf, Marti (Mülchi), Meyer (Biel), Michel (Meiringen), Morgenthaler (Leimiswyl), Morgenthaler (Ursenbach), Müller (Emil), Naine, Neiger, Nußbaum, Raaflaub, Rätz, Reichenbach, Rieben, Rieder, Roth, Röthlisberger, Ruchti, Sahli, Schär, Scheidegger, Dr. Schenk, Schmalz, Schmid (Andreas), Schneeberger (Schoren), Schweizer, Seiler, Spring, Stämpfli (Schwanden), Steffen (Madiswyl), Steffen (Heimiswyl), Stegmann, Steiner, Sterchi, Stoller, Streit, Thönen, Trachsel, Tschanen, Tschanz, Tschiemer, Tüscher, Wälchli, v. Wattenwyl (Uttigen), v. Werdt, Wermeille, Wüthrich, Zaugg, Zingg (Dießbach), Zingg (Ins), Zyro.

Schluß der Sitzung und der Session um 6¼ Uhr.

Für die Redaktion:
Rud. Schwarz.